IMT Nuremberg Archives

H – 4405

International Court of Justice

H4405 – 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 20.8.48

I certify that Document Number 1991-PS was introduced into evidence as Exhibit Number RF-229 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H4405 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1991-PS No. RF-229 is a photostat of an original document submitted in evidence by the ~~United States~~ French Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nürnberg, 20.8.46

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

RF229 (1991-F) 3E

See pidgeon hole 3E

Filed Jan 22, 1946

H-4405-A

H4405 – 0004

229

1991 P.S.

Rapport Hemmen

original

47249

1991 PS
Filed Jan. 22, 1946

H4405 – 0005

KHE-6

Geheime Reichssache! **GEHEIM!**

Nur für Behördengebrauch

AF229
C1991-PS

K18

SECHSTER

TÄTIGKEITS- UND ABSCHLUSSBERICHT

DER

DEUTSCHEN WAFFENSTILLSTANDS-DELEGATION

FÜR WIRTSCHAFT

UND DES

DELEGIERTEN DER REICHSREGIERUNG

FÜR WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN

BEI DER FRANZÖSISCHEN REGIERUNG

für die Zeit vom 1. Juli 1943 bis 17. August 1944

Salzburg, 15. Dezember 1944

№ 000111

17250

H4405 – 0006

H4405 – 0007

INHALT

Kapitel	Seite
I. Allgemeiner Überblick	1
II. Besatzungskosten	17
III. Staatshaushalt und Währung	42
IV. Erwerb von Beteiligungen	63
V. Gold	64
VI. Deutsche Kommissare in Frankreich	69
VII. Französischer Außenhandel	75
VIII. Deutsch-französische Verrechnungsregelung	95
IX. Kriegsrisiko und Sabotage	102
X. Vermögensauseinandersetzung von Elsaß und Lothringen sowie Luxemburg mit Frankreich	110
XI. See- und Binnenschiffahrt	115
Anlage zu Kapitel VII	

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NÜRNBERG, GERMANY
RF Exhibit 229
Filed Jan 22, 1946
47252

1997-PS

GEHEIM!

Nur für Behördengebrauch

SECHSTER

TÄTIGKEITS- UND ABSCHLUSSBERICHT

DER

DEUTSCHEN WAFFENSTILLSTANDS-DELEGATION

FÜR WIRTSCHAFT

UND DES

DELEGIERTEN DER REICHSREGIERUNG

FÜR WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN

BEI DER FRANZÖSISCHEN REGIERUNG

für die Zeit vom 1. Juli 1943 bis 17. August 1944

Salzburg, 15. Dezember 1944

№ 000111

47251

I. ALLGEMEINER UBERBLICK.

I.

Der vorliegende 6. Tätigkeitsbericht umfaßt die Zeit vom 1. Juli 1943 bis zum Tage der Übersiedlung der Waffenstillstands-Delegation zusammen mit der Französischen Regierung Pétain-Laval und der Deutschen Botschaft von Paris nach Belfort am 17. August 1944. Von diesem Tage an bezeichnete sich die Französische Regierung als „en sommeil" befindlich und stellte damit ihre Regierungstätigkeit ein. Mangels einer aktionsfähigen bzw. -willigen Regierung hörte damit praktisch auch die Tätigkeit der Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft und des Delegierten der Reichsregierung für Wirtschafts- und Finanzfragen bei der Französischen Regierung auf. Der vorliegende letzte Jahresbericht ist damit zugleich zum Abschlußbericht geworden und wurde dementsprechend vervollständigt.

Ausgangspunkt für die Tätigkeit der Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft in Frankreich war die im Waffenstillstandsvertrag vom 22. Juni 1940 begründete politisch-militärische Stellung des Reiches als besetzende Macht und die durch die dem Reich aufgezwungene Weiterführung des Krieges gegen England und später die Vereinigten Staaten und die Sowjets unbedingt gebotene weitgehendste Auswertung des Wirtschaftspotentials Frankreichs für den deutschen Endsieg. Dementsprechend waren auch für die reichlich vierjährige Tätigkeit der Delegation die aus der Fortentwicklung des europäischen Kriegsgeschehens sich ergebenden jeweiligen politischen und militärischen Ereignisse von bestimmendem Einfluß.

Gemäß den am 5. Juli 1940 vom Reichsmarschall und Beauftragten für den Vierjahresplan aufgestellten Richtlinien über die geltende Rechtslage gibt uns der Waffenstillstandsvertrag keine Rechte auf wirtschaftlichem Gebiet im unbesetzten Teil Frankreichs, auch nicht im Wege extensiver Interpretation. Es wurde der Waffenstillstands-Delegation die Aufgabe zugewiesen, neben ihren Verhandlungen über die Durchführung der wirtschaftlichen Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages auch freie Verhandlungen mit der Französischen Regierung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu führen mit dem Ziel, besonders die Wirtschaftskraft des unbesetzten Gebietes soweit als möglich in den Dienst der deutschen Kriegswirtschaft zu stellen.

Unter dem niederschmetternden Eindruck des totalen militärischen und wirtschaftlichen Zusammenbruchs Frankreichs im Sommer 1940 und der von Regierung und Bevölkerung allgemein gehegten Erwartung eines baldigen

47253

H4405 – 0009

H4405 – 0010

deutschen Endsieges stand die erste Periode unserer Tätigkeit im Zeichen besonderer Verhandlungsbereitschaft der Französischen Regierung mit der Waffenstillstands-Delegation. Die Regierung Pétain bekundete von Anfang an das dringende Verlangen nach beschleunigter Wiederaufrichtung der zerstörten Wirtschaft mit deutscher Hilfe und nach Arbeitsbeschaffung für die französische Bevölkerung, um der drohenden Arbeitslosigkeit vorzubeugen, vor allem aber nach einer Wiedervereinigung der beiden Zonen Frankreichs über die trennende Demarkationslinie hinweg zu einem einheitlichen Wirtschafts- und Verwaltungsraum mit zugleich weitgehender Bereitschaft, diesen unter französischer Führung auf die deutsche Wirtschaftslenkung auszurichten, nach deutschem Vorbild durchzuorganisieren und in deren europäische Aufgaben einzugliedern. Gegen wichtige Erleichterungen an der Demarkationslinie hat damals die Waffenstillstands-Delegation mit der Französischen Regierung die Übernahme des deutschen Devisenrechts in die französische Gesetzgebung vereinbart, auch der wichtigsten Grundsätze der Rationierung, der Bewirtschaftung und der Preiskontrolle nach deutschem Muster vorgeschlagen und die aktive deutsche Mitwirkung an deren künftiger Handhabung seitens der französischen Zentralbehörden durch besonders dazu bestellte Außenhandels-, Devisen- und Bankkommissare mit genau präzisierten Rechten für das gesamt-französische (nicht nur das besetzte) Gebiet, sowie die Überwachung des Waren- und Zahlungsverkehrs an den bisher unbesetzten französischen Außengrenzen, vor allem der mittelländischen, schweizerischen und spanischen Grenze, durch den deutschen Zollgrenzschutz in einer Reihe von Noten sichergestellt. Nachdem so die Einheitlichkeit von Wirtschaft und Verwaltung unter laufender deutscher Beteiligung in ganz Frankreich weitgehend wiederhergestellt wurde, konnte schrittweise auf Sondermaßnahmen im besetzten Gebiet Nordfrankreichs und an der Demarkationslinie verzichtet werden. Die wiedergewonnene Einheit des gesamt-französischen Wirtschaftsgebietes gestattete nunmehr auch die bereitwillige Inangriffnahme gemeinsamer großer Wirtschaftspläne (Flugzeug- und Schiffbauprogramme), den Abschluß umfassender Rohstofflieferungsverträge aus Mutterland und Kolonien von Erzen, Phosphaten, Aluminium, Tonerde u. a. m. und von Fertigfabrikaten der Kautschuk-, Textil- und Automobilindustrie, sowie die großzügige Verlagerung von Aufträgen des deutschen zivilen Bedarfes in französische Fabriken zur Freistellung der deutschen Produktionsstätten für Rüstungsaufgaben durch den Militärbefehlshaber, bzw. die Wehrmachtsrüstungsstellen, die sich auf ganz Frankreich und nicht mehr nur die besetzte Zone allein erstreckten, n a c h d e m zuvor in mehreren Staatsverträgen der Waffenstillstands-Delegation mit der Französischen Regierung die allgemeinen Grundlagen einer solchen Lieferbereitschaft vereinbart und dafür insbesondere auch die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen beiden Ländern (Deutsch-französische Verrechnungsregelung), der Materialzulieferungen sowie der steuer- und zollrechtlichen Behandlung des beiderseitigen Warenaustausches zwischen Waffenstillstands-Delegation und Französischer Abordnung getroffen worden waren.

47254

H4405 – 0011

Diese mit der Französischen Regierung auf der Grundlage absolut freiwilliger Zusammenarbeit geführten Wirtschaftsverhandlungen und -abmachungen nahmen in den Verhandlungen der Waffenstillstands-Delegation einen viel breiteren Raum ein als die Durchführung und Überwachung der wirtschaftlichen und finanziellen Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages, die sich im wesentlichen auf die wirksame Unterbindung des Handels- und Zahlungsverkehrs Frankreichs mit den Feinden des Reiches, die Kontrolle der französischen Schiffahrt und die Regelung der Besatzungskostenzahlungen beschränkten.

Mit der Konsolidierung des Besatzungsregimes in den folgenden Jahren 1941 und 1942 machte auch die Produktionsumstellung der französischen Industriekapazitäten auf den deutschen zivilen Bedarf sowie vor allem auf die Fertigung für deutsche Rüstungszwecke bedeutende Fortschritte. Ebenso wurde die französische Landwirtschaft unter deutscher Führung durch Errichtung von Musterwirtschaften, Überleitung von der extensiven zur intensiven Wirtschaft, eine weitgehende Steigerung der Anbauflächen und die Einführung neuer lohnender Kulturen zum Nutzen der französischen Ernährung und der vorgeschriebenen Heeresablieferungen, nicht zuletzt auch zum Nutzen des französischen Bauern selbst, gefördert. Es wurde so ein immer größerer Teil der französischen Wirtschaftskraft zur Deckung des deutschen Bedarfes herangezogen, sodaß schließlich die französische Industrie einschließlich der Rohstofferzeugung weitgehend und die Rüstungsindustrie nahezu ausschließlich für deutsche Zwecke eingesetzt war.

Alle Anforderungen der Delegation, die sich auf den Waffenstillstandsvertrag gründeten, sind stets erfüllt worden. Die Französische Regierung hat immer Wert darauf gelegt, sich nicht den Vorwurf einer Vertragsverletzung zuzuziehen.

Andererseits war nicht zu verkennen, daß jene bereitwillige Mitarbeit der Französischen Regierung und der Bevölkerung an der Durchsetzung der deutschen Belange über die Waffenstillstandsverpflichtungen h i n a u s stets auch allen Schwankungen der jeweiligen politischen und militärischen Lage ausgesetzt war. So verzögerten die auf Montoire gesetzten Hoffnungen alle französischen Entscheidungen in der Erwartung, daß sich aus der Führerbegegnung größere Vorteile ergeben möchten als sie die Delegation gewähren konnte. Die Erweiterung des Kriegsgeschehens andererseits auf die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten nahmen wiederum dem französischen Volke die Hoffnung auf eine baldige Änderung seiner Lage. Die darauf folgende Besetzung Nordafrikas ihrerseits wurde nicht so sehr als Verlust wichtigster Kolonien, vielmehr als hoffnungsvolles Näherrücken der Befreier gewertet. Beide Ereignisse spiegelten sich in der Haltung der Französischen Regierung und Bevölkerung bei der Durchsetzung unserer Forderungen wider. Aber auch die immer längere Dauer des Waffenstillstandsregimes und die deutsche Zurückhaltung gegenüber allen französischen Versuchen — vor allem aus

17255

H4405 – 0012

innerpolitischen Gründen —, das ursprünglich kurzfristig gedachte Waffenstillstandsregime in eine festere, mehr friedensmäßige Gestaltung der deutsch-französischen Beziehungen umzuwandeln, wirkte sich verzögernd aus.

Dazu traten unverkennbar auch wichtige wirtschaftliche Gründe. Durch die jahrelange Entziehung bedeutsamer Mengen von Sachgütern aller Art ohne wirtschaftliche Gegenleistung war eine fühlbare Substanzverminderung eingetreten, der wiederum eine sehr bedeutsame Steigerung des Geldumlaufes und der Notenausgabe gegenüberstand, die zu immer sichtbareren Inflationserscheinungen, vornehmlich einer Geldentwertung und Absinken der Kaufkraft, geführt hatten. Dabei wurden die automatisch und durch eine ungehemmte Entfaltung des schwarzen Marktes gesteigerten Preise um so stärker empfunden, als die Löhne zwangsweise festgehalten wurden. In der Tat drohten gegen Ende des Jahres 1942 unsere rüstungswirtschaftlich notwendigen und finanziellen Besatzungskosten-Forderungen, auf die jedoch keineswegs verzichtet werden konnte, nicht nur unsere außenpolitischen Beziehungen zu Frankreich ernsthaft zu gefährden, sondern bei einem weiteren Fortschreiten dieser Entwicklung auch die fernerhin unbedingt notwendige Versorgung eines großen Teiles des deutschen Rüstungsbedarfes aus Frankreich in Frage zu stellen.

Es ist nicht zu verkennen, daß dazu der mit der Besetzung Nordafrikas durch die angelsächsischen Armeen vollzogene Verlust des französischen Kolonialreiches mit seiner reichen Rohstoff- und Lebensmittelversorgung, die Abtrennung von Syrien und Indochina sowie die Unterbrechung aller Überseeschiffahrtsverbindungen und praktisch aller Handelsbeziehungen überhaupt eine empfindliche Schwächung der wirtschaftlichen Potenz des französischen Mutterlandes bedeuteten. Die beiden Nordprovinzen und Elsaß-Lothringen mit ihren reichen Erzlagern, landwirtschaftlichen Bodenschätzen und industriellen Anlagen waren bereits von Anbeginn wirtschaftlich abgetrennt. Dazu kam jetzt, daß mit dem Einmarsch der deutschen und italienischen Armeen in Südfrankreich im September 1942 eine um so intensivere Beanspruchung der verbleibenden wirtschaftlichen und industriellen Kapazitäten des Mutterlandes für die deutsche Rüstung durch die Ausdehnung der Befugnisse der deutschen Militärverwaltung und die Entsendung von Rüstungskommandos in die bisher unbesetzte Zone einsetzte.

Im folgenden Jahre 1943 allein wuchsen so die deutschen Verlagerungsaufträge nach Frankreich auf ca. 4,0 Mia RM an und übertrafen damit die insgesamt in den vorangegangenen zwei Jahren ausgeführten Bestellungen. Dazu traten die jetzt verstärkt einsetzenden militärischen Bauten in Frankreich mit weiteren 4 Mia RM. Die französischen Sachleistungen an Aluminium, Tonerde, Magnesium und Eisenerzen, an Rüstungsmaterial und industriellen Fertigwaren, an Lebens- und Futtermitteln u. a. m. erreichten bei annähernd stabilen Preisen mit 3,2 Mia RM beinahe das Doppelte des Jahres 1942. Die

47256

H4405 – 0013

reinen Finanzleistungen (Besatzungskosten und Quartierleistungen) betrugen 10,4 Mia RM gegenüber 6,1 Mia im Jahre 1942.

Sach- und Finanzleistungen zusammen erfuhren also im Jahre 1943, bei einer im übrigen stark rückläufigen Wirtschaft, eine Steigerung von 7,9 auf 13,6 Mia RM = 80% und machten damit allein $^2/_3$ des französischen Staatshaushaltes aus. Sie beeinflußten somit bestimmend das gesamte Wirtschaftsleben des Landes. Ebenso wurde die Lage des Arbeitsmarktes in gleicher Weise völlig beherrscht von dem Bedarf der in Frankreich für Zwecke der deutschen Rüstung arbeitenden Unternehmen, wie durch die Abziehung der darüber hinaus verfügbaren Arbeitskräfte ins Reich.

Die deutschen Forderungen an Frankreich waren damit zu den bestimmenden Faktoren der französischen Wirtschaft geworden. Wollte man diese Leistungen für den Fall eines jetzt immer wahrscheinlicher werdenden längeren Krieges auch fernerhin aufrecht erhalten und sie, wozu die Kriegsentwicklung jetzt zwang, gar noch steigern, so wurde jetzt unabweisbar, auch die Wirtschafts- und Finanzpolitik der Französischen Regierung angesichts der steigenden Schwierigkeiten, die diese uns bereitete aber auch im Lande selber fand, in obigem Sinne einheitlich und zentral zu beeinflussen.

Im Waffenstillstandsvertrag war dafür jedoch keine Handhabe gegeben, solange die Französische Regierung ihre Verpflichtungen gegenüber dem Reich und der Besatzungsarmee pünktlich erfüllte. Seit Beginn des Jahres 1943 nahm daher die Tätigkeit des Delegierten der Reichsregierung für Wirtschafts- und Finanzfragen bei der Französischen Regierung, um dessen Einsetzung der französische Regierungschef im Dezember 1942 im Führerhauptquartier persönlich gebeten hatte, einen immer breiteren Raum ein.

Das dabei gesteckte Ziel mußte sein, auf die Französische Regierung dahin einzuwirken, daß die Leistungsfähigkeit und Lieferbereitschaft Frankreichs bis zu einem Höchstmaße ausgenutzt werden konnte und sie auch künftighin sichergestellt blieb; dabei aber zugleich dafür zu sorgen, daß den finanziellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten in einer Weise Rechnung getragen wird, die einen Zusammenbruch des Wirtschaftslebens Frankreichs, insbesondere seiner Finanzen und Währung, möglichst verhinderte.

Daher wurde in ständigen Konferenzen mit dem französischen Finanz- und Wirtschaftsminister, wie das im nachfolgenden Bericht ausführlich dargestellt ist, zunächst vor allem die laufende Deckung der Besatzungskostenzahlungen, soweit sie nicht durch ordentliche Einnahmen und Steuern erfolgen konnte, durch lang- und mittelfristige Anleihen an Stelle der bisherigen Notenbankkredite angestrebt. Dabei sollte die ständig neue Notenschöpfung soweit nur irgend möglich durch die Abschöpfung überflüssiger Kaufkraft ersetzt und diese zur Bezahlung der jeweils fälligen Besatzungskostenraten herangezogen werden. Es wurden ferner sehr eingehend die Steuereinnahmen überprüft und eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung des Steueraufkommens und der Steuererfassung ergriffen und schließlich die Besatzungskosten ordnungsgemäß etatisiert. Die Wirkung aller dieser Maßnah-

H4405 – 0014

men war, daß trotz der bedeutsamen Leistungssteigerung Frankreichs im Jahre 1943 die Währung bis zum Schluß gehalten und das Tempo des weiteren Absinkens der Kaufkraft des Franken, die seit dem Waffenstillstand bis Ende 1942 um etwa ein Drittel von rund 1:12 auf 1:20 abgesunken war, so wirksam gemildert werden konnte, daß nach dreieinhalb Jahren militärischer Besetzung auch weiterhin an der ursprünglichen Wertrelation 1:20 festgehalten werden konnte. Die Gefahren eines Zusammenbruches jedenfalls, wie sie noch Ende 1942 die französische Wirtschaft und Währung bedrohten, wurden bis Anfang 1944 von keiner Seite mehr geltend gemacht. Der Zusammenbruch der französischen Sach- und Finanzleistungen, wie er von der Französischen Regierung immer wieder vorausgesagt worden war, ist nicht eingetreten!

Im Gegenteil wurden die Leistungsaussichten für 1944 sogar so günstig beurteilt, daß der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion Speer mit dem französischen Produktionsminister Bichelonne im Herbst 1943 ein industrielles Produktionsprogramm in Angriff nahm, das noch eine wesentliche Steigerung der französischen Rüstungsfabrikation und eine zusätzliche Verlagerung der bombenbedrohten deutschen Produktion nach Frankreich, d. h. also eine ganz bedeutsame Steigerung der französischen Lieferungen, ohne ernste Gefahr für seine Währung und Finanzen zuließ. Ja, ohne auch irgendwelche nachteiligen außenpolitischen Rückwirkungen aus einer solchen vermehrten Inanspruchnahme der französischen Kapazität befürchten zu müssen!

Mit dem Beginn der gegenwärtigen Berichtsperiode, also etwa seit Mitte des Jahres 1943, bahnte sich jedoch bereits eine Entwicklung an, die schrittweise nicht nur unsere Machtstellung in Frankreich und die der Vichy-Regierung selber erschütterte, sondern schließlich auch das ganze in den letzten drei Jahren aufgerichtete Gebäude der französischen Leistungen und Lieferungen von innen heraus unterhöhlte und schließlich von außen her zum Einsturz brachte. Diese letzte Periode unserer Besetzung Frankreichs stand mehr als je einer der vorhergehenden Zeitabschnitte unter der Einwirkung der sich schrittweise ankündigenden militärisch-politischen Ereignisse, der inneren Terrorbewegung und den vorausfallenden Schatten der von der französischen Bevölkerung allgemein bereits für den Herbst 1943 erwarteten und schließlich im Juni 1944 erfolgenden Invasion; kurz der Tatsache, daß Frankreich erneut zum Kampfgebiet des Krieges wurde.

Schon der Beginn des Berichtsjahres stand im Zeichen einer allgemeinen Autoritätskrise der Französischen Regierung. Im unbesetzten Südfrankreich, vor allem in Savoyen und im Zentralmassiv, wohin aus der nördlichen Besatzungszone die unzufriedenen und unzuverlässigen Elemente, darunter vor allem Offiziere und Mannschaften der im November 1942 aufgelösten Waffenstillstandsarmee, von jeher entwichen waren, hatten sich allmählich kleine Widerstandsgruppen gebildet, von der Dissidenz in Algier und der Regierung in London mit Geld und Waffen unterstützt und von den Präfekten und der Vichy-Regie-

47258

rung zunächst still geduldet, wenn nicht gar gefördert. Sie erhielten seit dem 25. Juli 1943 starken Auftrieb durch die politischen Vorgänge in Italien und nunmehr erneuten Zulauf in großer Zahl (zirka 200 000) von den „Refraktären", die im Zuge der Arbeitsdienstverpflichtung (Aktion Sauckel) ihre Arbeitsplätze verließen, um sich dem Arbeitseinsatz im Reich zu entziehen, darunter insbesondere aus den aufgerufenen jüngeren Jahrgängen 1920 bis 1922. Propagandistische und terroristische Betätigung, Brandschatzung, Nötigung und Bedrohung der bäuerlichen Bevölkerung zur Verhinderung ihrer Ablieferungspflicht, Beraubung der Bürgermeistereien nach Lebensmittelkarten und Überfälle auf Notentransporte, um die Versorgung dieser Massen sicherzustellen und Sabotage von Stromleitungen, Bahnstrecken, Brücken, Schleusen und Transformatorenstationen, da und dort auch in Industriewerken — vorläufig noch alles ohne große materielle Auswirkungen auf dem Wirtschafts- und Rüstungssektor — stiegen sprunghaft an und brachten eine allgemeine Unruhe und Verkehrsunsicherheit ins Land, die sich moralisch um so stärker auf die Bevölkerung auswirkte, als die Regierung dem nichts entgegenstellte. Laval selber sah diesem Treiben monatelang unter einem fadenscheinigen Grunde untätig zu. Auch seine Regierung und Präfekten unternahmen unverantwortlicherweise nichts gegen die anwachsende innere Unordnung. Unter dem Einfluß sehr maßgeblicher Kreise und dem Beifall der überwiegenden Mehrheit der französischen Bevölkerung erhob schließlich Pétain selber energisch die Forderung auf Wiederherstellung der inneren Ordnung und zeigte sich bereit, Laval ein zweites Mal fallen zu lassen. Denn empfand ganz Frankreich diese Unsicherheit im Lande an sich schon als unerträglich, so gewann sie angesichts der ansteigenden kommunistischen Überflutung des Mutterlandes von dem bereits an die Bolschewisten preisgegebenen Brückenkopf Nordafrika aus eine besonders gefährliche Bedeutung. Die Bevölkerung sah sich in gleicher Weise enttäuscht und führerlos und war um so mehr geneigt, sich von der Vichy-Regierung abzuwenden, als allgemein für den Herbst mit einer Invasion gerechnet wurde. Die geschilderten Verhältnisse waren so stark, daß sie, als die Invasion dann wider Erwarten nicht eintrat, um die Wende des Jahres mit dem Ruf nach Wiederherstellung der inneren Ruhe und Ordnung zu einer Regierungskrise führten.

Es folgte jetzt mit der Erneuerung der Regierung in den ersten Monaten des Jahres 1944 eine Periode lebhafter Aktivierung der französischen Regierungstätigkeit.

Déat stellte als neuer Minister für Arbeit und Nationale Solidarität ein umfassendes soziales Programm für eine bessere Ernährung und Entlohnung der arbeitswilligen werktätigen Bevölkerung auf. Chasseigne versuchte eine wirksamere Erfassung und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu organisieren, unterstützt in der Provinz durch einen Präfektenschub bedeutsamen Ausmaßes. Darnand erfaßte fest zugreifend die Polizei, durchsetzte sie mit seiner Miliz und nahm energisch den Kampf gegen die Widerstandsbewegung und um die Wiederherstellung der inneren Ordnung in den gefährdeten Provinzen auf. Henriot rief in seinen täglichen packenden Radioansprachen die

1991-PS
10
I 710
47259
H4405 – 0015

H4405 – 0016

Bevölkerung in echt französischer Weise und mit sichtlichem Erfolg zur Selbstbesinnung auf. Das Ausbleiben der so laut angekündeten Invasion, statt dessen aber der angelsächsische Luftterror gegen Paris und französische Städte, gegen Arbeiterwohnungen und Fabriken, die scheußlichen Ausschreitungen des Maquis gegen unschuldige Bauern und Landstädte, vor allem aber auch die Preisgabe des nordafrikanischen Kolonialreiches an die Bolschewisten durch de Gaulle selbst — das alles gab ihm reichlich Gelegenheit, die Stimmung der breiten Massen und selbst führender Wirtschafts- und Finanzkreise gegen die Dissidenz in Algier und erneut Pétain in Vichy zuzuwenden. In diesem Frühjahr 1944 hätte eine kluge und tatkräftige Staatsführung in Vichy das französische Volk wahrscheinlich vollständiger in ihre Hand bekommen können als je zuvor.

Die Deutsche Regierung unterstützte diese günstige Entwicklung ihrerseits. Sie verzichtete praktisch auf die Fortsetzung der zwangsweisen Arbeitereinhebung für das Reich: über 14 000 industrielle Betriebe mit mehr als 1,5 Millionen Arbeitern, dazu die gesamte Landwirtschaft und die Eisenbahnen wurden gegen alle Arbeitsverpflichtungen geschützt, die Arbeitergestellung selber auf die Freiwilligenwerbung beschränkt. Reichsminister Speer schloß sein bekanntes Abkommen mit Bichelonne, um in erweitertem Umfange deutsche Rüstungsaufträge und zivile Auftragsverlagerung in die französischen Industriewerke zu verlegen. Es wurde schrittweise den notwendigen Preiserhöhungen, aber auch den Lohnaufbesserungen überall dort zugestimmt, wo sie in ein richtiges Verhältnis zur Produktionssteigerung gebracht werden konnten. Tatsächlich nahm die deutsche Auftragsverlagerung nach Frankreich zu und erreichte im letzten Vierteljahr 1943 mit einem Auftragszugang von 1 069 Millionen RM ihren Höhepunkt. Auch der industrielle Ausstoß französischer Werke — nicht allerdings auch ihre Auslieferung an die deutsche Rüstung — hielt sich bis Februar 1944 mit einem Werte von monatlich 180 bis 200 Millionen RM auf der bisherigen Höhe. Die Schwierigkeiten, die sich in dieser ersten Phase des Berichtszeitraumes einer wesentlichen Erhöhung der Gesamtleistungskraft der französischen Industrie und damit einer vollen Ausnützung des Speer-Bichelonne-Programmes entgegenstellten, lagen vorläufig noch auf rein wirtschaftlichem Gebiet, zumal industrielle Bombenschäden auf Grund des mit der Französischen Regierung getroffenen Kriegsrisikoabkommens vom 28. Februar 1942 durch sofortigen Wiederaufbau schnellstens behoben werden konnten. Doch fehlte es an den nötigen Industriekohlen, und alle Bemühungen, die Kohlenförderung zu steigern, scheiterten an dem Mangel an gelernten Untertagearbeitern und dem Mangel an Grubenholz, das seinerseits wieder trotz reichlich vorhandener schlagfähiger Waldbestände nicht in genügender Menge herbeigeschafft werden konnte, weil es an den nötigen Waldarbeitern fehlte. Alsdann zeigte sich bereits seit Sommer 1943, daß das französische Verkehrs- und vor allem das Eisenbahnsystem den erforderlichen Ansprüchen nicht mehr genügend gewachsen war, um die derzeitige wirtschaftliche Kapazitätsausnutzung sicherzustellen. Die Wehrmacht sah sich nach den Ereignissen in Italien gezwungen, für Truppen- und Baustofftransporte einen erheblich größeren Frachtraum in Anspruch zu nehmen bei gleichzeitigem Aus-

47260

fall ihres Waggon- und besonders ihres Lokomotivparkes, sowie der Wasserstraßen durch Feindeinwirkung und Sabotage. Schon ab Oktober 1943 mußten deshalb wichtige Wirtschaftstransporte, besonders auch von Roh- und Kraftstoffen, zurückgestellt werden, weil die Umlaufsfähigkeit der Waggons absank und ihre Zahl aus dem Reich nicht ergänzt werden konnte.

Im März 1944 begann dann die zweite Phase der planmäßigen kombinierten Angriffe der feindlichen Luftwaffe und der Sabotagetrupps der französischen Widerstandsbewegung zunächst gegen die industriellen Werke im Zuge der Invasionsvorbereitung, vor allem zwischen Seine und Loire, im Pariser Raum und in den Nordprovinzen, für die die wiederholten verheerenden Zerstörungen der Renault-Werke als Musterbeispiel gelten können. In den sechs Monaten von Juli bis Ende 1943 wurden 94 solcher Industrie-Schadensfälle gemeldet; in den ersten sieben Monaten des Jahres 1944 aber 334! Entscheidend traten dazu aber jetzt die systematisch auf die Paralysierung des Verkehrssystems abzielenden Angriffe, vor allem auf die Verschiebebahnhöfe um Paris und im Kohlengebiet Nordfrankreichs, durch wiederholte massierte Luftangriffe mit der Wirkung, daß auf ihre Wiederherstellung verzichtet werden mußte. Gleichzeitig unterbrachen Widerstandsgruppen mit gleicher Hartnäckigkeit die aus den Alpen und dem Zentralmassiv nach Paris führenden Stromleitungen und die Wasserstraßen. Obgleich sich in den Nordprovinzen jetzt die Kohle auf den Halden zu türmen begann, sanken doch die Kohlenvorräte in Paris, dem wichtigen französischen Rüstungszentrum, derart, daß in den Sommermonaten selbst die Rüstungswerke nur noch wenige Tage in der Woche mit Strom versorgt werden konnten, Industriekohlen überhaupt nicht mehr zugeführt wurden und die Bevölkerung nur noch knapp anderthalb Stunden am Tage mit Gas versorgt werden konnte. Auch im übrigen Frankreich machte sich die Lahmlegung des Transportsystems überall fühlbar. Eisen- und Stahlwerke mußten ihre Produktion einschränken, die großen Kohlenverbraucher, wie die Zement- und Sodaindustrie, stillgelegt werden, die metallverarbeitenden Industrien weitgehend feiern und die freiwerdenden Arbeiter mit Notstandsarbeiten beschäftigt werden. Trotzdem blieb der Ausstoß der Rüstungsindustrie noch im Mai nur etwa mit 10 bis 15% hinter dem Soll zurück, jedoch konnte nur ein geringer Prozentsatz dieses Ausstoßes abgefahren und nach Deutschland ausgeliefert werden.

Seit der Invasion, insbesondere während der zwei Monate ihrer Lokalisierung in der Normandie und Bretagne, akzentuierten sich die Zerstörungen von Städten, Industrie- und Kraftwerken, insbesondere aber der Eisenbahnen und Wasserstraßen in stärkster Weise. Dazu trat nunmehr der systematische Beschuß der Landstraßen und Brücken durch Tiefflieger im Vorfeld der Invasion, während gleichzeitig die Werksabotage der Widerstandsgruppen, zweifellos auch gesteuert von den Angelsachsen, ein bisher unbekanntes Ausmaß annahm und im übrigen Frankreich gleichsam die Aufgabe der englischen Bomber übernommen zu haben schien. Westlich der Linie Maubeuge—St. Quentin—Compiègne—Trappes—Chartres—Angers—Le Mans und Royan, also hart am westlichen Rande von Paris vorbei, fiel alle Rüstungs- und Auftragsbetätigung künftig völlig aus. Mit

1391-PS
47261
H4405 – 0017

13

H4405 – 0018

Paris waren alle Verbindungen unterbrochen, auch seine Lebensmittelversorgung, die bereits seit Monaten fast ganz auf die Landstraßen verlegt worden war, damit ernstlich gefährdet, während die reichen landwirtschaftlichen Provinzen im Westen in Überfluß hatten, davon aber nicht abgeben konnten. Waren doch die Provinzen untereinander und von Paris vollkommen isoliert. Die Regierung übertrug den Präfekten selbständige Regierungsbefugnisse in ihren Gebieten. Trotz alledem aber wurden noch im Juni und Juli wichtigste Engpaßindustrien in Gang gehalten und wichtigste Wirtschaftstransporte gefahren, vor allem Rohstofflager aus dem Kampfgebiet abtransportiert. Die weitgehend arbeitslos gewordene Bevölkerung wurde bei den Aufräumungsarbeiten eingesetzt und, soweit dies nicht möglich war, regierungsseitig finanziell unterstützt. So gelang es bis zuletzt, in Paris und den großen Provinzstädten die Ruhe aufrecht zu erhalten.

II.

Wenn es trotz dieser außerordentlichen großen Störungen der wirtschaftlichen, politischen und schließlich militärischen Lage von innen und außen dennoch möglich geworden ist, während dieses letzten Besatzungsjahres ein bedeutendes Wirtschafts- und Finanzprogramm zu erfüllen, das auf fast allen Teilgebieten, oft recht wesentlich, die Leistungen des Vorjahres noch übertraf, so darf man dabei doch die außerordentlichen Schwierigkeiten nicht verkennen, die daraus allen deutschen Dienststellen der Besatzungsbehörden in Frankreich für die Durchführung der ihnen gestellten Aufgaben erwachsen sind. Ebenso aber ist anzuerkennen, daß die Französische Regierung und Bevölkerung in ihrer überwiegenden Mehrheit die an sie gestellten Forderungen erfüllt haben und daß insbesondere die werktätige Bevölkerung in Stadt und Land bei ihrer doch grundsätzlich ablehnenden Einstellung und steigend schwierigeren Ernährungslage, oft unter Gefährdung des Lebens, dazu von einer unbeliebten Regierung und einer fernen Gegenregierung in ständigen Zweifeln über ihre wirklichen nationalen Pflichten hin und her gezerrt, in schlichter Hingabe an die Aufgaben des Alltags entscheidend zu dem Erfolg beigetragen haben.

An Besatzungskosten (einschließlich Quartierleistungen) wurden gezahlt vom 1. Juli 1943 bis 12. August 1944 . . . . . RM 12,06 Mia
gegenüber 8,31 Mia RM im vorhergehenden Berichtsjahre;
zusammen in den etwas über vier Jahren seit Abschluß des
Waffenstillstandes . . . . . RM 34,00 Mia.

Frankreich ist damit an den von allen besetzten und verbündeten Ländern insgesamt erhobenen Besatzungskosten und Kriegsbeiträgen allein mit etwa 40% beteiligt. Auf den Kopf der Bevölkerung bedeutet das eine Belastung von RM 830,—.

Die deutsche Armee verfügte nach Einstellung der Besatzungskostenzahlungen am 25. August 1944 für die Zwecke ihrer weiteren Kriegführung in Frankreich noch über einen Betrag von 13 Mia ffrs.

Frankreich hat seine Verpflichtungen aus Art. 18 des Waffenstillstandsvertrages zur Zahlung der Kosten für den Unterhalt der deutschen Besatzungs-

47262

truppen in den vier Jahren bis zum 12. August 1944 stets termingemäß erfüllt. Alle seine Zahlungen waren jedoch Abschlagszahlungen, die zwar in Reichsmark festgesetzt und gutgeschrieben, über die jedoch von uns ausschließlich in französischen Franken verfügt und die ausnahmslos in Frankreich selber ausgegeben wurden.

Es sind in den Jahren der deutschen Besetzung für den Unterhalt der deutschen Besatzungstruppen keinerlei Gold- oder Devisenzahlungen verlangt oder gezahlt worden. Daher ist in dieser Zeit auch keine Gold- und Devisenanmeldung bzw. -ablieferung in Frankreich erfolgt. Die Gold- und Devisenbestände der Bank von Frankreich sowie des staatlichen Währungsausgleichsfonds in Höhe von insgesamt 6,7 Mia RM sind in der Besatzungszeit, mit Ausnahme gewisser von uns genehmigten Zahlungen für eigene Zwecke, unverändert geblieben. Im Falle des belgischen Golddepots in Höhe von 560 Mio RM, das auf Grund eines besonderen Abkommens zwischen Waffenstillstands-Delegation und Französischer Regierung in das Depot der Deutschen Reichsbank übergeführt wurde, handelte es sich um ein fremdes Depot bei der Bank von Frankreich.

Neben diesen Finanzzahlungen auf Grund des Waffenstillstandsvertrags steht ferner die über Clearing bezahlte Ausfuhr von Sachleistungen Frankreichs für die deutsche Ernährungs- und Rüstungswirtschaft an Lebens- und Futtermitteln, Rohstoffen und Fabrikaten unter Einschluß der Dienstleistungen.

Gemessen an unseren Einzahlungen im Clearing betrugen diese im Berichtszeitraum 5,3 Mia RM gegenüber 3,3 Mia RM im vorhergehenden Berichtsjahre.

Die Gesamtbilanz im deutsch-französischen Clearing seit Abschluß des Waffenstillstandes bis Ende August 1944 umfaßt zusammen 11,0 Mia RM für Waren- und Dienstleistungen, 2,5 Mia RM deutsche Gegenleistungen = 8,5 Mia RM letzter Schuldsaldo.

Von der deutschen Clearingverschuldung gegenüber allen europäischen Ländern in Höhe von rund 20 Mia RM entfallen also auf Frankreich allein 40%. Damit ist Frankreich in diesen reichlich vier Jahren der Besetzung der größte Warenlieferant Deutschlands geworden. An diesen Lieferungen waren die deutsche Ernährungswirtschaft mit einer laufenden Belieferung von Fleisch, Getreide, Fett, Obst, Gemüse, Heu, Stroh und Wein, der deutsche Rüstungssektor in noch höherem Maße mit Eisenerzen, Phosphaten, Holz, anfänglich auch Kolonialprodukten, ferner Bauxit, Tonerde, Aluminium, Schrott, Kupfer, Häuten und Fellen, Zement und einer großen Reihe von Fertigwaren, in erster Linie Flugzeugen, Motoren, Lastkraftwagen, Eisenbahnmaterial, Maschinen, Textilien, Uhren, Schuhen und Haushaltungswaren sowie chemischen Erzeugnissen beteiligt.

In allen diesen Leistungen sind nicht einbegriffen die als militärische Beute erfaßten bedeutenden Bestände aus französischem Staatsbesitz und die nicht unerheblichen militärischen Beschlagnahmen von Wirtschaftsgütern und Maschinen im Zuge von Kriegshandlungen oder deren Vorbereitung.

Mit dieser Warenausfuhr nach Deutschland war aber die tatsächliche Inanspruchnahme der französischen Wirtschaft, ihrer Landwirtschaft und Industrie,

1991-PS
14
I 110
47263
H4405 – 0019

H4405 – 0020

nicht erschöpft. Denn außer der Zahlung des Wehrsoldes wurden aus den Besatzungskosten auch die laufende Verpflegung der Besatzungsarmee und wichtige Teile ihrer Ausrüstung aus dem Lande selber beschafft. Eine besonders große Rolle spielten ferner die militärischen Bauten von Flugplätzen, Eisenbahnen und Brücken sowie vor allem die gewaltigen Küstenbefestigungen durch die Organisation Todt in Frankreich. Die weiter aus dem angesammelten Besatzungskostenguthaben erfolgten Aufkäufe von Mangelwaren im schwarzen Markt in Höhe von allein zirka 3 Mia RM sowie die mit den in Frankreich ausgegebenen, aber aus Besatzungskosten wieder eingelösten Reichskreditkassenscheinen getätigten Einkäufe in Höhe von abermals 2½ Mia RM kamen überwiegend der Heimat in Gestalt von Waren zugute.

Gerade aber dieser Verwendung der Besatzungskosten ausschließlich im Lande selber und der Ausrichtung mehr oder weniger aller französischen Wirtschaftskapazitäten auf den deutschen Kriegsbedarf ist es zu danken, daß nach dem Zusammenbruch im Jahre 1940 Industrie und Landwirtschaft für die ganze Dauer der deutschen Besetzung voll beschäftigt waren und die französische Arbeiterschaft vor der Geißel der Arbeitslosigkeit mit ihren verheerenden sozialen Folgen bewahrt blieb.

Gewiß hatten diese großen Ausgaben für die Versorgung der Wehrmacht in Frankreich und für die Sachleistungen an Deutschland in Höhe von zusammen 42,5 Mia RM ihre Auswirkungen auf den französischen Staatshaushalt und die Währung. Sie machten im letzten Jahre allein $^2/_3$ der gesamten französischen Staatsausgaben aus und wurden, da sie jährlich nur zwischen 26 und 32% durch ordentliche Einnahmen gedeckt wurden, die Hauptursache der steigenden Staatsverschuldung von 550 Mia ffrs. im April 1940 auf 1 500 Mia ffrs. Ende Juni 1944 und einer Vermehrung der Notenausgabe von 175 Mia ffrs. auf 587 Mia ffrs. Ende Juli 1944. Ebenso hatte diese starke Vermehrung der Umlaufsmittel bei gleichzeitigem Schwund der Güter- und Warenvorräte ihre inflationistischen Auswirkungen auf die Preise und die Kaufkraft des französischen Franken. Dennoch aber konnte die Währung durch eine planmäßige Abschöpfung überschüssiger Kaufkraft und der reichlichen Gewinne der französischen Industrie gehalten werden, ohne daß dabei auf Zwangsmaßnahmen, wie den Aufruf der ungewöhnlich hohen gehorteten Notenbeträge oder die Auflage von Zwangsanleihen, zurückgegriffen werden mußte.

So ergibt sich aus einer zusammenfassenden Prüfung der französischen Lieferungen und Leistungen in den vier Jahren der deutschen Besatzungszeit, daß Frankreich einen sehr wesentlichen Beitrag zur deutschen Kriegführung geleistet hat, ohne daß dabei jedoch seine Wirtschaft, Finanzen und Währung und damit die Produktionskraft des Landes ernstlich erschüttert worden wären. Frankreich ist jedenfalls durch die Besetzung nicht annähernd den Belastungen ausgesetzt gewesen wie die kriegführenden Länder Europas und insbesondere Deutschland selber, wie dies auch durch die nachfolgende Zusammenstellung der wichtigsten Wirtschaftszahlen Deutschlands und Frankreichs nach ihrem Stande am Ende der deutschen Besetzung bestätigt wird:

47267

	Frankreich ffrs.	Deutschland RM
	Umrechnungsverhältnis 20 : 1	
1. Staatseinnahmen		
1938	54 Mia	21 Mia
1943	120 „	75 „
Steigerung	66 Mia = 122%	54 Mia = 257%
2. Staatsausgaben		
1938	101 Mia	32 Mia
1943		
für eigene Zwecke 139 = 33% / für Deutschland 280 = 67%	419 „	150 „
Steigerung	318 Mia = 315%	118 Mia = 369%
3. Haushaltsdefizit		
1938	47 Mia	11 Mia
1943	299 „	75 „
Steigerung	252 Mia = 536%	64 Mia = 582%
4. Deckung der Staatsausgaben 1943		
Ordentliche Einnahmen .	120 Mia = 29%	75 Mia = 50%
Leistg. besetzter Länder usw.	—	
davon Frankreich allein .	—	(9,7 „ = 6,5%)
Kredite aller Art	299 „ = 71%	75 „ = 50%
	419 Mia = 100%	150 Mia = 100%
5. Staatsschuld *)		
31. 8. 1939	450 Mia	37,4 Mia
30. 6. 1944 . . . . etwa	1 500 „	296,9 „
Steigerung	1 050 Mia = 233%	259,5 Mia = 694%
Belastung je Kopf der Bevölkerung am 30. 6. 1944 .	ffrs. 36 600 = RM 1 830,—	RM 3 300,—
6. Volkseinkommen *)		
1943 . . . . . etwa	550 Mia	etwa 130 Mia
je Kopf der Bevölkerung .	ffrs. 13 400 = RM 670,—	RM 1 440,—
7. Notenumlauf		
Ende August 1939 . . .	142,4 Mia	10 907 Mio
Ende Juli 1944	587,1 „	36 888 „
Steigerung	444,7 Mia = 312%	25 981 Mio = 238%

*) Zugrundegelegt ist eine Einwohnerzahl von 41 Millionen für Frankreich, von 90 Millionen für Deutschland.

47265

H4405 – 0021

	Frankreich ffrs.	Deutschland RM
8. Giroverbindlichkeiten der Notenbank		
Ende August 1939 . . .	21,3 Mia	1 480 Mio
Ende Juli 1944	59,9 „	6 813 „
Steigerung	38,6 Mia = 181%	5 333 Mio = 360%
Steigerung Ziff. 7 und 8 zus.	483,3 Mia = 295%	31 314 Mio = 253%

9. Goldbestände	Bestand der Bank von Frankreich und des Währungsausgleichfonds*)	Deutsche Reichsbank
Juni 1940	97,8 Mia = RM 5,7 Mia	71 Mio
Mai 1944	93,7 „ = „ 5,5 „	71 „

10. Preissteigerung		
von Herbst 1940 bis Februar 1944 (Lebenshaltungskosten)	166%	7%

11. Außenhandel mit Deutschland)**

	Einfuhr aus Deutschland in Mio ffrs.	Ausfuhr nach Deutschland in Mio ffrs.	Anteil Deutschlands an der franz. Gesamtausfuhr in %	Saldo in Mio ffrs.
1939	3 156	1 850	8	— 1 306
1940/41 . . rd.	7 000	14 823		+ 7 800
1942 . . . „	11 500	43 222	80 bis 90	+ 31 700
1943 . . . „	12 000	61 969		+ 50 000
1944 (8 Monate) „	7 000	49 783		+ 42 700

12. Entwicklung des Kursverhältnisses des franz. Franken zur Reichsmark

1936 (Durchschnittskurs) . . .	ffrs.	100,—	= RM	15,21
1937 „ . . .	„	100,—	= „	10,08
1938 „ . . .	„	100,—	= „	7,17
31. 8. 1939	„	100,—	= „	6,15
5. 9. 1939	„	100,—	= „	5,70
15. 9. 1939	„	100,—	= „	5,60
14. 11. 1940 bis August 1944 . .	„	100,—	= „	5,—

*) Da die Bewertung im Verhältnis von 1 kg Feingold = 47 605,446 ffrs. erfolgt ist, mußte der Umrechnung in Reichsmark der entsprechende Kurs von 100 ffrs. = 5,86 RM zugrunde gelegt werden.

**) 1939 nach der französischen Außenhandelsstatistik. 1940/44 Ein- und Ausfuhr nach der deutschen Clearingstatistik, wobei die Ausfuhr der Statistik entnommen, die Einfuhr nach Erfahrungsgrundsätzen mit 75% der Gesamteinzahlungen in Paris errechnet worden ist.

47266

H4405 – 0022

13. Entwicklung der Geldmarktsätze

	Notenbankdiskont		Tägliches Geld (Jahresdurchschnitt)	
	Frankreich	Deutschland	Frankreich	Deutschland
1939	2 %	4 %	1,58 %	2,48 %
1940	2 %	3,5 %	1,72 %	1,95 %
1941	1,75 %	3,5 %	1,66 %	1,78 %
1942	1,75 %	3,5 %	1,53 %	1,83 %
1943	1,75 %	3,5 %	1,43 %	1,88 %
1944	1,75 %	3,5 %	—	—

14. Kursentwicklung an der Pariser Börse*)

	Aktien	Renten
31. 8. 1939	52	83
10. 6. 1940	49	83
19. 3. 1941	100	100
31. 12. 1941	142	104
31. 12. 1942	231	105
28. 1. 1943	256	105
3. 8. 1943	175	104
31. 12. 1943	202	105
30. 6. 1944	237	—
18. 7. 1944	248	—

15. Entwicklung der Gold- und Devisenpreise am schwarzen Markt in Frankreich

	Preis des Goldsovereign	Preis der Dollarnote
5. 11. 1942	5 900 ffrs	340 ffrs
31. 12. 1942	5 100 „	300 „
30. 4. 1943	3 200 „	164 „
30. 7. 1943	2 450 „	140 „
30. 12. 1943	3 725 „	182 „
20. 3. 1944	4 150 „	195 „
7. 7. 1944	5 000 „	—

*) Nach dem Index der Agence Economique et Financière; 19. 3. 1941 (Wiedereröffnung der Börse) = 100.

17267

H4405 – 0023

16. Entwicklung des Kurses der freien französischen Auszahlung in der Schweiz

(Amtlicher Verrechnungskurs ffrs 100,— = sfrs 10,—)

18. 12. 1942	ffrs 100,—	=	sfrs 2,50
29. 1. 1943	„ 100,—	=	„ 4,00
2. 7. 1943	„ 100,—	=	„ 5,30
31. 8. 1943	„ 100,—	=	„ 5,85
31. 12. 1943	„ 100,—	=	„ 6,32
22. 8. 1944	„ 100,—	=	„ 7,55
25. 10. 1944	„ 100,—	=	„ 7,75

47268

H4405 – 0024

1991-PS
20

II. BESATZUNGSKOSTEN.

1. VERHANDLUNGEN MIT DER FRANZÖSISCHEN REGIERUNG.

Die mit der Französischen Regierung ab 11. November 1942 neu vereinbarten Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten in Höhe von täglich 25 Mio RM sind unverändert beibehalten worden, obgleich der deutschen Wehrmacht durch zwei einschneidende militärische Ereignisse im Berichtszeitraum sehr erhebliche zusätzliche Ausgaben erwachsen sind. Der Abfall Italiens machte es notwendig, die italienischen Besatzungstruppen in den französischen Gebieten östlich der Rhône durch deutsche Truppen zu ersetzen und dort neue militärische Anlagen zu errichten. Die sich ankündigende Invasion der Anglo-Amerikaner erforderte seit Beginn des Jahres 1944 verstärkte Abwehrmaßnahmen an der französischen Mittelmeer- und Atlantikküste (Atlantikwall) sowie die laufende Wiederinstandsetzung der durch die sich ständig steigernden Luftangriffe zerstörten militärischen Anlagen (Flugplätze).

Wenn es trotzdem gelungen ist, alle Bedürfnisse der Wehrmacht aus Besatzungskostenmitteln zu decken, so ist dies durch folgende im Berichtszeitraum im Einvernehmen mit der Französischen Regierung getroffenen finanziellen Maßnahmen möglich geworden:

Übertragung der von Frankreich bisher für den Unterhalt der italienischen Besatzungstruppen gezahlten Vorschüsse von monatlich 1 Mia ffrs. ab 1. September 1943 auf das deutsche Besatzungskostenkonto;

Zurückziehung aller in Frankreich umlaufenden Reichskreditkassenscheine gegen vollwertige Einlösung in französische Frankennoten ab 1. Dezember 1943;

Vorgriff auf die Besatzungskostenzahlungen durch Ueberleitung von der bisher 10-tägigen zur monatlichen Vorauszahlung ab 21. Juni 1944.

Diese Maßnahmen bewirkten einerseits eine Stärkung der Kassenlage und anderseits eine straffere Bewirtschaftung der Besatzungskostenmittel, ohne daß dadurch der angespannte französische Staatshaushalt zusätzliche Beträge aufzubringen hatte. Die Waffenstillstands-Delegation war sich allerdings darüber klar, daß alle diese Mittel nur eine vorübergehende Erleichterung der Kassenlage bedeuteten und daß auf die Dauer den ständig steigenden Ausgaben der Wehrmacht nur durch eine wirksame Erhöhung der Abschlagszahlungen entsprochen werden konnte. Von der Französischen Regierung sind ihrerseits die diesbezüglichen Vorschläge der Waffenstillstands-Delegation als rechtzeitiges Warnungssignal für eine alsbald notwendig werdende Erhöhung der Besatzungskosten sehr wohl verstanden worden.

Diese Erhöhung ist dann Ende Juli 1944, als die Invasion der Anglo-Amerikaner Tatsache geworden war und die Kampfhandlungen auf fran-

47269

H4405 – 0025

zösischem Boden längere Zeit anhielten, auf Verlangen des OKW von der Französischen Regierung auch tatsächlich gefordert worden, und zwar: auf eine Milliarde Reichsmark monatlich, d. h. also eine Erhöhung um 25% der bisherigen Leistungen. Sie konnte jedoch infolge der in der zweiten Hälfte des Monats August eingetretenen militärischen Ereignisse und der anschließenden französischen Regierungskrise nicht mehr durchgesetzt werden.

Immerhin beziffern sich die Gesamtleistungen Frankreichs auf Besatzungskosten-Konto in den 4 Jahren seit Abschluß des Waffenstillstandes bis zum 12. August 1944, dem Tage der letzten Zahlung, auf zusammen 632 Milliarden ffrs. = 31,6 Mia RM.

Im einzelnen ist über die Verhandlungen mit der Französischen Regierung zu den obigen Aenderungen der Besatzungskosten-Regelung in der Berichtsperiode folgendes zu sagen:

Uebernahme
der bisher von Frankreich an Italien bezahlten Besatzungskostenvorschüsse.

Die Französische Regierung hatte vom 1. Januar 1943 ab bis zum August 1943 der Italienischen Regierung einen monatlichen Betrag von 1 Mia ffrs. zum Unterhalt der italienischen Besatzungstruppen auf französischem Boden vorschußweise zur Verfügung gestellt. Diese Zahlungen waren im italienisch-französischen Waffenstillstandsvertrag nicht verankert, sie erfolgten vielmehr auf Grund einer Vereinbarung beider Regierungen vom 28. Januar 1943. Außerdem hatte die Französische Regierung der Italienischen Regierung im Juli 1943 auf Grund einer Sondervereinbarung zwischen Präsident Laval und dem italienischen Botschafter Buti als außerordentlichen Vorschuß eine einmalige Zahlung von 3 Mia ffrs. zugesagt, auf die als erster Teilbetrag im August 1943 200 Mio ffrs. geleistet worden waren.

Am 10. September teilte Minister Cathala der Waffenstillstands-Delegation mündlich mit, daß die Französische Regierung infolge der Ereignisse in Italien beschlossen habe, weitere Zahlungen an Italien nicht mehr zu leisten. Als dann ab September 1943 die Deutsche Armee den Schutz der bisher von Italien besetzten französischen Gebiete übernommen hatte und dadurch der deutschen Wehrmacht neue erhebliche Besatzungsausgaben erwuchsen, ersuchte die Waffenstillstands-Delegation mit Note vom 4. November 1943 die Französische Regierung, die bisher laufenden Zahlungen an Italien nunmehr mit Wirkung vom 1. September 1943 zugunsten Deutschlands wieder aufzunehmen sowie den restlichen Betrag des außerordentlichen Vorschusses in Höhe von 2,8 Mia ffrs. ebenfalls an uns zu leisten. Die Französische Regierung erklärte sich nach längeren Verhandlungen mit Note vom 24. November 1943 bereit, die Zahlungen von monatlich 1 Mia ffrs. ab 1. November 1943 laufend dem deutschen Besatzungskostenkonto gutzubringen. Sie übernahm schließlich auch die Zahlung der beiden rückständigen Raten für September und Oktober 1943 in vier monatlichen Teilbeträgen von je 500 Mio ffrs., beginnend mit dem 1. Januar 1944, auf das deutsche Angebot hin, dafür die Reichskreditkassenscheine in Frankreich sofort aus dem Verkehr zu ziehen. Die Zahlung des Restbetrages des außerordentlichen Vorschusses von 2,8 Mia ffrs. dagegen lehnte die Französische Regierung wegen des besonderen Charakters dieser Zusage an Italien ab. Mit Note vom 25. November 1943 bestätigte die Deutsche Waffenstillstands-Delegation die sofortige Aufnahme der obigen Zahlungen und behielt sich für die Geltendmachung einer Nachforderung der 2,8 Mia ffrs. alle Rechte vor.

47270

H4405 – 0026

Zurückziehung der Reichskreditkassenscheine.

Die Waffenstillstands-Delegation hatte bereits im August 1942 anläßlich der Zurückziehung der Reichskreditkassenscheine in Belgien zu der Frage einer entsprechenden Maßnahme in Frankreich grundsätzlich Stellung genommen. Sie vertrat dabei die Auffassung, daß deutscherseits zunächst alles versucht werden müsse, die unkontrollierte Verbringung von Reichkreditkassenscheinen nach Frankreich durch innerdeutsche Maßnahmen zu unterbinden, bevor Deutschland auf die Ausübung seines Rechts, Reichsmarkzahlungsmittel im besetzten französischen Gebiet als Truppengeld in Umlauf zu setzen, Verzicht leiste. Keinesfalls dürfe aber bei der französischen Bevölkerung das Vertrauen in den Reichskreditkassenschein durch Maßnahmen wie Außerkurssetzung u. ä. erschüttert werden, welche seine Funktion als vollgültiges Zahlungsmittel herabsetzen. Die tatsächliche Entwicklung im Jahre 1943 zeigte jedoch, daß der illegale Zustrom von Reichskreditkassenscheinen aus dem Reich, aus Belgien, Rußland und dem Balkan nach Frankreich in keiner Weise zu unterbinden war, sondern im Gegenteil um so größeren Umfang annahm, je strenger der Chefintendant die Bewirtschaftung der Besatzungskostenmittel in Frankreich selber handhabte. Unter dem Eindruck dieser Entwicklung gab die Waffenstillstands-Delegation, als sich der Militärbefehlshaber im Oktober 1943 zur Zurückziehung der Reichskreditkassenscheine aus dem Verkehr entschloß, hierzu ihr grundsätzliches Einverständnis. Diese Maßnahme bedeutete aber in ihrer Auswirkung nichts geringeres als die Wiederherstellung der französischen Währungshoheit und -einheit. Die Waffenstillstands-Delegation ersuchte deshalb den Militärbefehlshaber, ihr die verhandlungstaktische Auswertung gegenüber der Französischen Regierung bei den schwebenden, sehr schwierigen Verhandlungen über die Uebertragung der bisher an Italien gezahlten Besatzungskostenvorschüsse, insbesondere der beiden rückständigen Raten für September und Oktober 1943, zu überlassen.

Nachdem bei diesen Verhandlungen das gewünschte Ziel, wie oben berichtet, erreicht war, erließ der Militärbefehlshaber am 26. November 1943 eine Bekanntmachung des Inhalts, daß die Reichskreditkassenscheine in Frankreich mit Wirkung vom 1. Dezember 1943 bis auf weiteres aus dem Verkehr gezogen werden, da genügend Frankennoten für die Geldversorgung der Besatzungstruppen und den Zahlungsverkehr des Landes zur Verfügung ständen und der weitere Umlauf von Reichskreditkassenscheinen im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr erforderlich sei. Der Reichskreditkassenschein wurde auf diese Weise zwar aus dem Verkehr gezogen, blieb aber formell als gesetzliches Zahlungsmittel erhalten und konnte im Bedarfsfalle jederzeit durch bloße Bekanntmachung wieder in Umlauf gesetzt werden.

Durch die Zurückziehung der Reichskreditkassenscheine wurde eine bessere Deckung des notwendigen Wehrmachtbedarfs erreicht, da die von der Bank von Frankreich laufend präsentierten Reichskreditkassenscheine zu Lasten des Besatzungskostenkontos einzulösen waren und daher eine Verausgabung von Besatzungskostenmitteln darstellten, die sich jeglicher Kontrolle entzog und, wie in den letzten Jahresberichten der Delegation wiederholt ausgewiesen worden ist, allmonatlich bedeutsame Besatzungskostenmittel beansprucht hatte. Darüber hinaus wurden für die Reichskreditkassenscheine in den meisten Fällen Waren am Schwarzen Markt zu stark überhöhten Preisen gekauft, wodurch der deutschen Volkswirtschaft bedeutende Verluste entstanden.

Die für die Außerverkehrziehung der Reichskreditkassenscheine erforderlichen Mittel wurden weitgehend aus den jetzt auf uns übertragenen italienischen rückständigen Besatzungskosten abgedeckt.

4727

H4405 – 0027

H4405 – 0028

Vorverlegung der Zahlungstermine für die Abschlagszahlungen.

Die Abwehr der zu Beginn des Jahres 1944 verstärkt einsetzenden feindlichen Vorbereitungen für eine Invasion, die Wiederinstandsetzung der durch ständige Luftangriffe zerstörten militärischen und Verkehrsanlagen (Flugplätze, Eisenbahnen, Brücken und Wasserstraßen) und die seit dem 6. Juni 1944 beginnenden Kampfhandlungen auf französischem Boden hatten naturgemäß eine erneute Erhöhung der Wehrmachtausgaben zur Folge. Um mit Rücksicht auf die angespannte Lage des französischen Staatshaushalts nicht sofort von der Französischen Regierung eine Erhöhung der Abschlagszahlungen zu fordern, aber andererseits den drohenden Kassenschwierigkeiten der Wehrmacht vorzubeugen, wurde die Französische Regierung mit Note vom 19. Juni 1944 zunächst um eine Aenderung der Zahlungsmodalitäten für die Besatzungskostenabschlagszahlungen ersucht in dem Sinne, daß die Zahlungen künftig nicht mehr 10-tägig, sondern monatlich in einem Betrage im voraus zu entrichten seien, wobei als erster Zahlungstag der 21. Juni 1944 vorgesehen war. Nach schwierigen Verhandlungen mit Minister Cathala und Gouverneur de Boisanger, in denen französischerseits die seit der Invasion ebenfalls erheblich steigenden Ausgaben des französischen Staatshaushalts bei gleichzeitig schwindendem Steuer- und Anleiheaufkommen geltend gemacht wurden, entsprach der französische Finanzminister schließlich mit Schreiben vom 23. Juni 1944 der deutschen Forderung und erklärte sich bereit, die Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten künftig am 21. eines jeden Monats im voraus zu leisten.

Verhandlungen zwecks Erhöhung der Besatzungskosten.

Die weitere Entwicklung der militär-politischen Lage zeigte jedoch, daß alle die auf diese Weise dem Besatzungskostenkonto zusätzlich zugeführten Mittel den Bedarf der Wehrmacht trotz sparsamster Bewirtschaftung nicht mehr deckten. Auch den ständigen Bemühungen des Chefintendanten, das Besatzungskostenkonto durch Überleitung gewisser Zahlungen auf das deutsch-französische Clearing zu entlasten, kam im Rahmen der Bedürfnisse der Wehrmacht nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Die Wehrmachtausgaben nahmen weiterhin stark zu und wurden für den Monat Juli auf über 1 Milliarde RM geschätzt. Auf Grund dieser Entwicklung forderte das OKW Anfang Juli eine Erhöhung der Besatzungskostenzahlungen von 800 Mio RM (750 Mio RM monatlich Abschlagszahlungen und 50 Mio RM Vorschüsse Italien) auf 1 Milliarde RM, d. h. also um ein volles Viertel.

Um den politischen Erfordernissen und der schwierigen Finanzlage Frankreichs zu entsprechen, regte die Waffenstillstands-Delegation intern an, diese neue Forderung zunächst nur als vorübergehende Erhöhung ins Auge zu fassen und gleichzeitig unsere Bereitschaft zu einer Wiederherabsetzung in Aussicht zu stellen, sobald die Entwicklung der militärischen Lage in Frankreich dies zulasse, im übrigen aber die Erhöhung als besonderen Beitrag Frankreichs zur Verteidigung Europas aufzufassen und dafür zunächst eine einmalige zusätzliche Zahlung in Höhe von 1 Milliarde RM in monatlichen Raten von je 250 Mio RM zu fordern, wobei dann nach Ablauf dieser 4 Monate je nach der derzeitigen militärischen Lage gegebenenfalls über einen weiteren Betrag mit der Französischen Regierung erneut zu verhandeln sein würde.

Gemäß Entscheidung des Auswärtigen Amts wurde, entsprechend den Anregungen des Chefs des OKW, die Französische Regierung durch Note vom 31. Juli 1944 unter Bezugnahme auf Artikel 18 des Waffenstillstands-

47272

1991-PS
24

vertrages ersucht, die Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten mit Wirkung vom 1. August 1944 auf 35 Mio RM täglich zu erhöhen. Hierbei war beabsichtigt, falls die Französische Regierung der Erhöhung grundsätzlich zustimmen sollte, in Zukunft auf die italienische Quote in Höhe von 50 Mio RM zu verzichten und unseren Quartierleistungsbeitrag auf 15 Mio RM monatlich zu erhöhen. Die Note wurde am 1. August 1944 Minister Cathala und Gouverneur de Boisanger persönlich übergeben. Beide Herren äußerten sofort die ernstesten Bedenken gegen eine derartige Erhöhung zum gegenwärtigen Zeitpunkt und führten aus, daß angesichts der Invasion, der andauernden schweren Luftbombardements und der völligen Lahmlegung von Verkehr und Wirtschaft in ganz Frankreich die Steuereinnahmen rapide abfielen, neue Anleihen nicht untergebracht und Schatzwechsel nur in geringem Umfang abgesetzt werden könnten. Schon die bisherigen Besatzungskostenleistungen müßten, was zutrifft, überwiegend aus Vorschüssen der Bank von Frankreich finanziert werden. Die neu geforderte Erhöhung würde in ihrem ganzen Umfang auf die Notenpresse fallen und dadurch innerhalb weniger Wochen die ernstesten Gefahren für die französische Währung heraufbeschwören. Finanzminister Cathala lehnte es deshalb ab, zu unserer neuen Forderung Stellung zu nehmen, bevor er die Angelegenheit mit Präsident Laval besprochen habe.

Mit Note vom 10. August 1944 legte die Französische Regierung erneut eingehend die schwierige Finanzlage und die zusätzliche Belastung Frankreichs durch das deutsch-französische Clearing dar und verwies darauf, daß durch die Invasion bereits 10 der reichsten und für die Steuer- und Anleiheerträgnisse ergiebigsten Departements ausgefallen seien. Sie bat daher die Reichsregierung, auf die von ihr erhobene Forderung zu verzichten, der stattzugeben sie nicht in der Lage wäre.

Der Vorsitzende der Waffenstillstands-Delegation nahm diese Antwort zum Anlaß, dem Präsidenten Laval noch am gleichen Tage die Gründe für die aus der militärischen Entwicklung heraus notwendig gewordene Erhöhung der Besatzungskostenzahlungen darzulegen. Präsident Laval wiederholte die finanziellen Argumente gegen eine so bedeutende Erhöhung unserer Forderung und gab seiner Ueberzeugung Ausdruck, daß ein Eingehen darauf die französische Währung innerhalb weniger Wochen zum Zusammenbruch bringen würde. Er stützte seine Ablehnung aber in erster Linie und mit Nachdruck auf die für ihn aus „moralischen" Gründen völlige Unmöglichkeit, in einem Augenblick, wo die amerikanische Armee bereits im Vormarsch auf Paris stehe, eine solche neue Verpflichtung einzugehen. Er werde damit, wenn er es dennoch täte, vom Marschall und vom ganzen Lande, insbesondere auch vom Verwaltungsrat der Bank von Frankreich, desavouiert werden. Bei dieser Argumentation wurde Präsident Laval von Minister Cathala sehr nachdrücklich im Sinne seiner früheren Ausführungen über die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der geforderten Erhöhung unterstützt. Im weiteren Verlauf der Unterhaltung erklärte sich Präsident Laval zögernd bereit, das Problem erneut zu prüfen und den Marschall und den Ministerrat damit zu befassen und gab schließlich seine Zustimmung, im Vorgriff auf die nach der kürzlichen Neuordnung bereits am 21. August fällige September-Rate von 16,3 Mia ffrs. die Hälfte bereits am 12. August zu zahlen. Der Betrag von 8 Mia ffrs. ist an diesem Tage nach Ueberwindung bedeutender technischer Schwierigkeiten auch gezahlt worden. Es ist die letzte Zahlung geblieben, die Frankreich auf Besatzungskostenkonto geleistet hat.

Am 17. August fand nochmals eine Besprechung mit Minister Cathala und Gouverneur de Boisanger in der noch offenen Frage der Erhöhung der Besatzungskosten statt, bei der nunmehr der Finanzminister im Auftrage des

H4405 – 0029

H4405 – 0030

Präsidenten Laval die formelle Erklärung abgab, daß die Französische Regierung die geforderte Erhöhung endgültig ablehne. Am Abend des gleichen Tages verließen Präsident Laval und die Mehrzahl seiner Minister gleichzeitig mit der Botschaft und der Waffenstillstands-Delegation Paris nach Belfort.

Mit Rücksicht auf die Entwicklung der militärischen Lage war der Französischen Abordnung bereits mit Note vom 16. August mitgeteilt worden, daß die Verfügung über das Konto der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen (Besatzungskosten betreffend den Chef der Militärverwaltung in Frankreich) am 23. August 1944 auf die Reichskreditkasse in Nancy übergehe. Die Bank von Frankreich wurde demzufolge gebeten, die Kontoführung von ihrer Zentrale in Paris auf die Niederlassung in Nancy zu übertragen. Tatsächlich hat die Filiale der Bank in Nancy eine entsprechende Anweisung von Paris nicht mehr erreicht, da seit dem 16. August die Post- und Telefonverbindungen mit Paris unterbrochen waren. Infolgedessen ist die Einrichtung des Besatzungskostenkontos bei der Bank von Frankreich in Nancy unterblieben.

Die am 21. August fällige Restrate der Besatzungskosten in Höhe von 8,3 Mia ffrs. ist nicht mehr gezahlt worden. Die von dem Chefintendanten in Paris noch bis zum 24. August unternommenen Versuche, mit der Bank von Frankreich in Verbindung zu treten, hatten keinen Erfolg, da die Bank bereits seit dem 19. August geschlossen war und sich an den Zugängen Plakate mit der Aufschrift befanden: „Alle Beamten und Angestellten haben sich der Resistenz zur Verfügung zu halten, widrigenfalls sie erschossen werden". Angesichts dieser Lage hat der Vorsitzende der Waffenstillstands-Delegation am 28. August in Belfort versucht, Präsident Laval zum Erlaß der notwendigen Anweisungen an die Bank von Frankreich in Nancy zu bestimmen. Präsident Laval lehnte jedoch ab, entsprechende Anweisungen zu geben, weil er keine rechtliche Handhabe für eine solche Zahlungsanweisung besäße und er in seiner gegenwärtigen Lage auch keinerlei Regierungsmaßnahmen mehr vornehmen könne und wolle. Außerdem fehle ihm zu einer Zahlungsanweisung auch formell die Vollmacht, solange keine neue Konvention mit dem Generalrat der Bank von Frankreich vereinbart sei, den er aber z. Zt. nicht zusammenrufen lassen könne, da sich dessen Mitglieder im feindbesetzten Gebiet befänden. Der Vorsitzende der Waffenstillstands-Delegation hat Präsident Laval hierauf dargelegt, daß er uns durch seine Weigerung zwinge, den bisher 4 Jahre lang strikt eingehaltenen legalen Weg zu verlassen und der deutschen Militärverwaltung freizustellen, den fälligen Betrag im Wege der Requirierung bei der Bank von Frankreich in Nancy selber hereinzuholen. Präsident Laval blieb bei seiner ablehnenden Haltung.

Nachdem damit der letzte Versuch gescheitert war, mit der zwar noch formell im Amt, aber zugleich „en sommeil" befindlichen Französischen Regierung zu einer Regelung der Besatzungskostenzahlungen zu kommen, hat die Waffenstillstands-Delegation der Reichsregierung vorgeschlagen, dem Militärbefehlshaber in Nancy über das OKH die Ermächtigung zu erteilen, die fällige Restzahlung im Requisitionswege bei der Bank von Frankreich hereinzuholen, vorausgesetzt, daß die Kassenlage der Reichskreditkasse eine solche Maßnahme unbedingt erfordere. Der Militärbefehlshaber in Frankreich hat gemäß der vom OKW empfangenen Weisung am 7. September die zuständigen Feldkommandanturen angewiesen, die Hälfte der bei den Filialen der Bank von Frankreich in Belfort, Besançon, Epinal, Lunéville, Nancy, Nevers, St. Dié und Vesoul vorhandenen Gesamtbarbestände und außerdem bei der Bank von Frankreich in Nancy einen Betrag von 2 Mia ffrs., der Mitte August von Paris dorthin verbracht worden war, zu beschlagnahmen. Die Beschlagnahme wurde in vier der genannten Fälle durchgeführt und er-

47274

brachte — wie der Delegation später bekannt wurde — einen Betrag von ffrs. 2931 000 000.—. Diesen Betrag hat der Militärbefehlshaber bei der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen eingezahlt, welche ihrerseits dafür am 25. Oktober 1944 im Einvernehmen mit der Waffenstillstands-Delegation aus ihrem Portefeuille Schecks auf die Bank von Frankreich in gleicher Höhe an deren Filiale in Belfort gegen Quittung herausgegeben hat.

Unter Einschluß der letzten am 12. August geleisteten Zahlung von 8 Mia ffrs. und sonstiger freiwerdender Bestände der Reichskreditkasse standen der Wehrmacht im Oktober 1944 etwa 13 Mia ffrs. für Zwecke der Kriegführung auf französischem Boden zur Verfügung.

2. QUARTIERLEISTUNGEN.

Mit Note vom 8. August 1940 hat die Waffenstillstands-Delegation der Französischen Regierung mitgeteilt, daß „in die Abschlagszahlungsregelung der Besatzungskosten die Einquartierung der deutschen Besatzung auf französischem Boden n i c h t mit einbegriffen ist. Für die Quartierlasten werden die Quartiergeber von der Französischen Regierung außerhalb der Abschlagszahlungsregelung entschädigt werden". Die Französische Regierung hat mit Note vom 12. August 1940 auch grundsätzlich anerkannt, daß die Quartierlasten von Frankreich außerhalb der Abschlagszahlungen zu tragen seien. Sie hat jedoch mit Note vom 23. September 1940 um genauere Präzisierung des Requisitionsrechts für Unterkünfte gebeten. Auf Weisung des OKW ist der Französischen Abordnung der Begriff der Quartierleistungen durch Note vom 12. Oktober 1940 wie folgt umrissen worden, wobei spätere Abänderungen ausdrücklich vorbehalten blieben:

a) Unterkunft für Personen einschließlich der Benutzung der von den deutschen militärischen Dienststellen für notwendig erachteten Einrichtungen und Anlagen;
b) Stallungen und gedeckte Räume für Tiere und Beförderungsmittel, Waffen, Geräte und alle sonstigen Kriegsmittel;
c) Werkstätten, sonstige Räume, Plätze und Lagerräume;
d) Gestellung der von den deutschen militärischen Dienststellen für notwendig erachteten Einrichtungsgegenstände wie Mobiliar, Hauswäsche, Stroh, Geschirr und Geräte;
e) Beleuchtung, Heizung, Feuerung und Wasserversorgung.

Aufgegliedertes Material über die Höhe der von Frankreich gezahlten Quartierkosten liegt von deutscher Seite nicht vor, da die Zahlungen von den Präfekten ohne Beteiligung deutscher Stellen erfolgt sind. Aus den Haushaltsaufstellungen des französischen Finanzministeriums ergibt sich jedoch, daß Frankreich neben den Besatzungskosten von 632 Mia ffrs. noch rund 48 Mia ffrs. für Quartierleistungen ausgegeben hat.

Die Quartierleistungskosten sind im Haushalt des Jahres 1940 noch sehr niedrig mit 750 Mio ffrs. angegeben und treten erst 1941 mit 9800 Mio ffrs. voll in Erscheinung. Im Jahre 1942 erhöhten sie sich weiterhin und erreichten im Monatsdurchschnit 1 Mia ffrs., ein Betrag, der seitdem nicht mehr unterschritten wurde. Seit dieser Zeit hat die Französische Regierung sich in zahlreichen Noten gegen die wachsende Höhe der Quartierleistungen gewandt und zwar sowohl gegen die von den deutschen Truppen beanspruchten Einrichtungen der Quartiere wie auch gegen den Kreis der mit Freiquartier ausgestatteten Personen.

17275

H4405 – 0031

In einer grundlegenden Note vom 1. Oktober 1942 führte die Französische Regierung aus, daß nach zwei Jahren Besatzung ein erheblicher Rückgang der Quartierkosten zu erwarten gewesen sei, da die Quartiere inzwischen mit allen Einrichtungen ausgestattet worden wären. Tatsächlich seien jedoch die Anforderungen ständig gestiegen. Unter Beibringung genauer Unterlagen wurde auch die große Zahl der von den deutschen Truppen gekauften Wohnungseinrichtungen mit Luxuscharakter, die dafür bezahlten Preise und das Verfahren bei der Anschaffung beanstandet. Es wurde vom Chefintendanten übernommen, diese Verfahrensfragen unmittelbar zu regeln. Bei der weiteren Prüfung ergab sich tatsächlich, daß die von Frankreich nach dem Osten abrückenden Truppen, besonders im Winter 1941, in nicht unbedeutendem Umfange Einrichtungsgegenstände mitgeführt hatten. Andererseits machte der Chefintendant Gegenforderungen geltend, da viele Quartiereinrichtungen, für die Frankreich nach dem Waffenstillstandsvertrag aufzukommen hatte, aus Deutschland beschafft worden waren. Die Verhandlungen der Delegation mit der Französischen Abordnung über eine Bereinigung beider Fragen führten zu keinem Ergebnis, da über Umfang und Bewertung beiderseits kein annähernd genaues Zahlenmaterial zur Verfügung stand.

Am 1. und 10. März 1943 brachte die Französische Abordnung erneut zahlreiche Unterlagen über angebliche Mißbräuche in den Anforderungen für die Quartiere vor. Nach eingehender Prüfung durch die beteiligten militärischen Stellen wurde der Französischen Abordnung mit Note vom 27. Oktober 1943 mitgeteilt, daß in vielen Fällen eine nachträgliche Klärung nicht mehr möglich sei, da die Angaben unvollständig, der Zeitpunkt zu weit zurück liege oder die betreffenden Truppenteile sich nicht mehr in Frankreich befänden. Andere Beanstandungen erwiesen sich als unbegründet, da sich die Anschaffungen durchaus im angemessenen Rahmen hielten und nicht als ungewöhnlich bezeichnet werden konnten. In wieder anderen Fällen wurde der Sachverhalt geklärt und entnommene Gegenstände und Einrichtungen inzwischen zurückerstattet. Häufig auch waren entnommene Gegenstände in später bezogene andere Quartiere in Frankreich, die mangelhaft ausgestattet waren, verbracht worden, wodurch in diesen neuen Quartieren entsprechende Neuanschaffungen erspart worden waren. Untersuchungen über Fälle angeblichen Mißbrauchs konnten mit Erfolg nur dann angestellt werden, wenn sie unverzüglich dem Leitenden Intendanten angezeigt worden waren. Die Französische Abordnung wurde sodann darauf aufmerksam gemacht, daß die Anforderungen der deutschen Truppen auf ein Mindestmaß beschränkt würden und die Aufstellung von Preisrichtlinien im Gang sei. Sie wurde ferner auf die Erste Verordnung des Militärbefehlshabers zur Regelung der Beschaffungs- und Unterkunftsgeräte für deutsche Bedarfsträger vom 27. Juli 1943 verwiesen. Diese Verordnung sah unter anderem eine zentrale Bedarfsregelung vor und bedrohte Zuwiderhandlungen mit strengen Strafen.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß alle Kosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in den Quartieren von der deutschen Armee selber getragen werden. Das OKW hatte im Frühjahr 1943 vorgeschlagen, diese seit Waffenstillstand in Frankreich übliche Regelung dahin abzuändern, daß künftig die Kosten für Um- und Erweiterungsbauten bei Altquartieren Frankreich zu Last fallen sollten. Auf Grund der Stellungnahme der Waffenstillstands-Delegation vom 8. Oktober 1943, in welcher auf die Mehrbelastung des französischen Haushalts durch ein solches Verfahren und auf die ständigen französischen Klagen wegen zu hoher Quartierleistungskosten hingewiesen wurde, ist es jedoch bei der bisherigen Regelung verblieben.

47276

H4405 – 0032

H4405 – 0033

1191-PS
25

Mit Note vom 6. Januar 1944 erhob die Französische Regierung erneut Vorstellungen gegen angebliche Mißbräuche bei der Anforderung von Mobiliar und Ausstattungsgegenständen und schlug vor, diese Kosten in Zukunft durch eine monatliche Pauschalzahlung in Höhe von 50 Mio ffrs. abzugelten. Die Waffenstillstands-Delegation wies diese Forderung in ihrer Note vom 20. April 1944 mit der Begründung zurück, daß der Umfang der Quartierleistungspflicht allein durch die wechselnden Bedürfnisse der Besatzungsmacht bestimmt werde und nicht im voraus durch Pauschalbeträge festgelegt werden könne.

Die Französische Regierung hat aber nicht nur über den sachlichen Umfang der Quartierleistungspflicht Beschwerde geführt, sondern sich auch in zahlreichen Noten in den Jahren 1942 bis 1944 gegen den Kreis der mit Freiquartier ausgestatteten Personen gewandt. Sie beanstandete insbesondere, daß den für die OT und die Luftwaffe arbeitenden Betrieben und ihrem Personal sowie einer Reihe deutscher Einrichtungen zur Betreuung der Truppen und der Reichsdeutschen in Frankreich (Wehrmachtsgefolge) Freiquartier zu Lasten der Französischen Regierung bewilligt worden sei. Soweit sich die französischen Vorstellungen als berechtigt erwiesen, wurde ihnen entsprochen, so z. B. nach einer Entscheidung des Leitenden Intendanten bezüglich der Pariser Zeitung, der Auslandsorganisation der NSDAP und der Rohstoff-Handels-Gesellschaft (Roges). Das Auswärtige Amt verzichtete seinerseits mit Erlaß vom 19. Juli 1944 darauf, daß die Deutsche Botschaft und die ihr angeschlossenen Dienststellen freies Quartier zu Lasten Frankreichs in Anspruch nehmen. Infolge der eingetretenen militärischen Ereignisse ist diese Weisung nicht mehr zur Durchführung gekommen. In allen übrigen beanstandeten Fällen ergab sich jedoch, daß die Personenkreise nach der maßgeblichen Auffassung des Chefintendanten, bzw. des OKW zur Wehrmacht zu rechnen und daher zu Lasten des französischen Staates unterzubringen sind.

Mit dem Einmarsch deutscher Truppen in Südfrankreich im November 1942 erhob sich die Frage, wer die Quartierleistungen in diesem Gebiet, das nicht als besetztes Gebiet im Sinne des Waffenstillstandsvertrages anzusprechen war, zu tragen habe. Mit Rücksicht auf die bereitwillige Erhöhung der Besatzungskosten seitens der Französischen Regierung von 15 auf 25 Mio RM täglich wurde ihr für das Gebiet Südfrankreich ein laufender Beitrag zu den Quartierleistungen von monatlich 10 Mio RM ab 11. November 1942 zugestanden, der auf die Besatzungskostenzahlungen angerechnet wurde. Die deutschen Leistungen hieraus beziffern sich auf insgesamt 216,7 Mio RM.

Mit Note vom 9. Juni 1944 ersuchte die Französische Regierung um Erhöhung dieses deutschen Beitrages auf 15 Mio RM monatlich rückwirkend vom 1. September 1943. Zur Begründung wurde neben der stärkeren Belegung mit Truppen nicht mit Unrecht darauf verwiesen, daß bisher Italien seine Quartierkosten aus den französischen Besatzungskostenvorschüssen selber bestritten habe, während nach der Uebernahme dieses Abschnitts durch die deutschen Truppen die Französische Regierung zwar die bisher an Italien geleisteten Vorschußzahlungen auf Deutschland übertragen, sie es damals aber unterlassen habe, einen entsprechenden Abzug für die Quartierleistungskosten anzumelden. Die zuständigen deutschen Stellen haben sich nach Prüfung überzeugt, daß das französische Gesuch nicht unbegründet war, wiewohl genaues Zahlenmaterial nicht vorlag. Es wurde deshalb vorgeschlagen, diese Frage gelegentlich der bevorstehenden Verhandlungen über die Erhöhung der Besatzungskosten im Sinne des französischen Antrags zu regeln. Diese Verhandlungen führten jedoch, wie bereits berichtet, zu keinem Ergebnis.

17277

H4405 – 0034

3. GESAMTZAHLUNGEN FRANKREICHS AUF BESATZUNGSKOSTEN-KONTO UND DIE DEUTSCHEN BESATZUNGSAUSGABEN.

a) Die Französische Regierung hat gemäß Art. 18 des Waffenstillstandsvertrages für die Zeit vom 25. Juni 1940 bis 5. September 1944*) Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten in Höhe von insgesamt

RM 31 043 300 000.—

geleistet.

Außerdem hat die Französische Regierung auf Grund des Notenwechsels vom 24./25. November 1943 (Uebertragung der früher zugunsten Italiens gezahlten Besatzungskostenvorschüsse auf Deutschland)

RM 550 000 000.—

gezahlt.

Insgesamt wurden damit dem Besatzungskostenkonto der Reichskreditkasse Paris bei der Bank von Frankreich

RM 31 593 300 000.—

gutgebracht.

Die gezahlten Beträge setzen sich wie folgt zusammen:

Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten

v. 25. Juni 1940 bis 10. Mai 1941 tägl. RM 20 Mio	= RM	6 400 000 000.—
v. 11. Mai 1941 bis 10. Nov. 1942 tägl. RM 15 Mio	= RM	8 235 000 000.—
v. 11. Nov. 1942 bis 5. Sept. 1944 tägl. RM 25 Mio	= RM	16 408 300 000.— **)
		RM 31 043 300 000.—
Uebernommene Vorschußzahlungen an Italien vom 1. September 1943 bis 31. Juli 1944 monatlich 50 Mio RM (die Zahlung für August 1944 ist nicht mehr geleistet worden)	RM	550 000 000.—
	RM	31 593 300 000.—
Hieraus ergibt sich für die Zeit vom 25. Juni 1940 bis zum 5. September 1944 eine tägliche Durchschnittsleistung von	RM	20,6 Mio

b) Neben den Besatzungskosten hat die Französische Regierung nach den Haushaltsausweisen des französischen Finanzministeriums folgende Beträge für Quartierleistungen gemäß Note vom 8. August 1940 aufgewandt:

*) Die letzte Zahlung mit 400 Mio RM erfolgte am 12. August 1944 als Teilbetrag der erst am 21. August 1944 fälligen Rate von 815 Mio RM. Durch diese Teilzahlung sind die Abschlagszahlungen bis einschließlich 5. September 1944 gedeckt worden.

**) Die zu zahlenden Beträge betrugen RM 16 825 300 000.—, verminderten sich jedoch um den deutschen Beitrag für die Quartierleistungen in Südfrankreich von monatlich 10 Mio RM vom 11. November 1942 bis 31. August 1944 mit insgesamt 216,7 Mio RM.

H4405 – 0035

	Mio ffrs.
1940	750
1941	9 800
1942	13 000
1943	12 000
1944 (für 8 Monate, geschätzt nach dem Haushaltsvoranschlag)	8 500
Zuzgl. deutscher Beitrag für Quartierleistungen in Südfrankreich*):	
1942	334
1943	2 400
1944	1 600
	48 384

Die Quartierleistungskosten verteilen sich nach einer Ermittlung des französischen Finanzministeriums für das Jahr 1942 anteilmäßig auf die verschiedenen Ausgabearten etwa wie folgt:

Entschädigungen für Wohnungen	11%
Entschädigungen für Hotels	12%
Instandhaltung der Geräte und Materialien	22%
Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden	18%
Dienstleistungen	13%
Sonstiges	24%
	100%

Einschließlich der Quartierleistungen hat Frankreich damit insgesamt an Besatzungskosten 680 Milliarden ffrs. = 34 Milliarden RM aufgebracht. Dies entspricht für die Zeit vom 25. Juni 1940 bis zum 31. August 1944 einer Leistung von durchschnittlich

22,2 Millionen RM

pro Tag.

c) Die französischen Zahlungen (Abschlagszahlungen und übernommene Vorschüsse an Italien) und die deutschen Ausgaben stehen sich, nach Kalenderjahr und nach Tagesdurchschnitt pro Kalenderjahr berechnet, wie folgt gegenüber:

	(in Mio RM)			
Jahr	Französische Zahlungen	Deutsche Ausgaben**)	Zahlungen pro Tag	Ausgaben pro Tag
1940	4 000	1 569	21,1	8,3
1941	6 075	5 205	16,7	14,5
1942	5 475	8 271	15,0	22,7
1943	9 698,3	9 524	26,6	26,1
1944 (bis 31. August)	6 345	6 748	25,5	27,7
1940—1944	31 593,3	31 317	20,6	20,5

*) Diese Beträge müssen hier berücksichtigt werden, da sie von den auf Besatzungskostenkonto gutgeschriebenen Abschlagszahlungen vorher gekürzt und daher dort nicht enthalten sind. (Vergleiche Anmerkung **) auf der vorhergehenden Seite.)

**) Ermittelt nach den tatsächlichen Einnahmen und Verfügungen der Reichskreditkassen.

47279

H4405 – 0036

Das zeitweise unverbrauchte deutsche Guthaben auf Besatzungskostenkonto*) entwickelte sich demgemäß wie folgt:

Stand am:	in Mio RM
31. Dezember 1940	2 431
31. Dezember 1941	3 301
31. Dezember 1942	505
31. Dezember 1943	679
30. Juni 1944	710
31. August 1944	276

d) Der deutsche Gesamtverbrauch in der Zeit vom 25. Juni 1940 bis zum 31. August 1944 belief sich nach vorstehender Uebersicht auf RM 31 317 778 252,81. Im einzelnen ist hierüber wie folgt verfügt worden:

		(in RM)
Wehrmacht		27 032 279 120,27
Einlösung von Reichskreditkassenscheinen		
1940	635 985 580,—	
1941	203 869 480,—	
1942	448 790 000,—	
1943	1 193 081 692,50	
1944	23 629 556,—	2 505 356 308,50
Einlösung von Empfangsbescheinigungen		69 468 582,53
Reichswirtschaftsministerium		1 554 063 585,94
Auswärtiges Amt		50 000 000,00
Reichsverkehrsministerium		2 493 616,95
Reichsstelle für Tiere		19 000 000,00
Abgabe von Franken in das Reich (an Elsässer und Lothringer)		66 000 000,00
Unterstützung von Angehörigen französischer Arbeiter in Deutschland		1 500 000,00
Einwechslung von Reichsmark durch Bank von Frankreich an Elsässer und Lothringer		901 846,00
Finanzierung des Ankaufs von Rohzucker in Nordfrankreich		1 285 000,00
Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung		1 000 000,00
Sonstige Zahlungen (1940/1941)		14 430 192,62
	Insgesamt RM	31 317 778 252,81

e) Für die Wehrmacht verfügbare Frankenbestände am 31. August 1944 (nach Einstellung der französischen Zahlungen):

*) Ermittelt nach den tatsächlichen Einnahmen und Verfügungen der Reichskreditkassen.

17280

		(in Mio ffrs)
Freies Guthaben des Chefintendanten bei der Reichskreditkasse		5 242
Freigewordene Frankenbestände der Reichskreditkasse, die der Wehrmacht zur Verfügung gestellt sind		88
Frankenbestände der Reichsbank, die der Wehrmacht zur Verfügung gestellt sind		1 982
Beschlagnahmte Notenbestände der Bank von Frankreich:		
Nancy	1 250	
Nancy	880	
Epinal	425	
Epinal	118	
Vesoul	108	
Belfort	150	2 931
		10 243
Im Monat September 1944 zurückgeflossene Frankenbeträge		3 968
		14 211
Verbrauch der Wehrmacht im September 1944		493
Verfügbare Frankenbestände für die Wehrmacht am 30. September 1944		13 718*)

4. REQUISITIONEN.

Einlösung der seit dem 25. Juni 1940 ausgestellten Requisitionsscheine.

Die Waffenstillstands-Delegation hatte der Französischen Regierung mit Note vom 8. August 1940 mitgeteilt, daß „die von der deutschen Besatzung ausgegebenen Requisitionsscheine für Naturalleistungen — ausschließlich der Einquartierung —, soweit sie nach dem Inkrafttreten der Abschlagszahlungsregelung ausgestellt sind, von der Französischen Regierung auf die Besatzungskosten in Zahlung gegeben werden können". Damit war festgelegt, daß die seit dem 25. Juni 1940 ausgegebenen Requisitionsscheine zu Lasten des deutschen Besatzungskostenguthabens eingelöst werden. Die Einlösung erfolgte durch die französischen Behörden nach den vom Militärbefehlshaber herausgegebenen Richtlinien vom 12. Januar 1941.

Insgesamt sind bis zum 31. August 1944 Requisitionsbescheinigungen im Werte von rund 70 Millionen RM zu Lasten des Besatzungskostenkontos eingelöst worden. Hiervon entfallen rund 13,6 Millionen RM auf die im Jahre 1940 nach dem Waffenstillstand im unbesetzten Frankreich (insbesondere im Gebiet von Lyon) ausgegebenen Requisitionsbescheinigungen, die im Einverständnis mit den deutschen Wehrmachtsbehörden in der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. Juli 1942 eingelöst worden sind, obwohl nach strenger Auffassung eine Rechtspflicht hierzu nicht bestand.

Requisitionen vor dem 25. Juni 1940.

Während somit die Einlösung der seit dem 25. Juni 1940 ausgegebenen Requisitionsscheine befriedigend geregelt werden konnte, ist die Bezahlung der vor dem 25. Juni 1940, also noch in der Kampfzeit vor Abschluß des Waffen-

*) Ferner in zurzeit nicht verwendbaren Schecks auf die Bank von Frankreich 3 299 Mio ffrs. (vgl. jedoch Seite 23 des Berichts).

47281
H4405 – 0037

H4405 – 0038

stillstandes durchgeführten Requisitionen offen geblieben, wie bereits im 5. Tätigkeitsbericht der Waffenstillstands-Delegation (Seite 14/15) ausgeführt worden ist. Auch die weiteren Verhandlungen darüber mit der Französischen Regierung haben einen unbefriedigenden Verlauf genommen.

In der vorerwähnten Note der Waffenstillstands-Delegation vom 8. August 1940 war der Französischen Regierung aufgegeben worden, daß die vor dem 25. Juni 1940 ausgestellten Requisitionsbescheinigungen von der Französischen Regierung selber ohne Anrechnung auf die Besatzungskosten einzulösen seien. Die Französische Regierung hatte dagegen mit Note vom 12. August 1940 eingewendet, daß dieser Punkt im Waffenstillstandsvertrag nicht behandelt worden sei. Mit Note vom 23. November 1940 ergänzte sie ihre Stellungnahme dahin, daß nach der Haager Landkriegsordnung auch diese Empfangsbescheinigungen von Deutschland einzulösen seien. Die Waffenstillstands-Delegation wies diese Auffassung mit Note vom 18. Dezember 1940 zurück, da sie der rechtlichen Grundlage entbehre und gab der Erwartung Ausdruck, daß eine beschleunigte Einlösung aller vor dem 25. Juni 1940 ausgestellten Requisitionsbescheinigungen durch die Französische Regierung nunmehr erfolge. Die Französische Regierung beharrte in einer weiteren Note vom 6. Februar 1941 auf ihrem Standpunkt und lehnte jede Verpflichtung zur Einlösung der Requisitionsbescheinigungen nochmals ausdrücklich ab und hat daran seither festgehalten. Nur anläßlich der ihr im Sommer 1941 in anderem Zusammenhang in Aussicht gestellten Ermäßigung der Besatzungskostenabschlagszahlungen von 15 Mio RM auf täglich 10 Mio erklärte sich die Französische Regierung bereit, u. a. auch die Einlösung der vor dem 25. Juni 1940 ausgestellten Requisitionsbescheinigungen aus eigenen Mitteln vorzunehmen. Da jedoch die Ermäßigung der Besatzungskosten später nicht zur Durchführung kam, ist auch die Einlösung der Requisitionsbescheinigungen unterblieben.

Zu Beginn des Jahres 1943 hat die Waffenstillstands-Delegation gelegentlich der Verhandlungen über die Erhöhung der Besatzungskosten von 15 auf 25 Mio RM nochmals eine Lösung dieser Frage angestrebt und vorgeschlagen, diejenigen Requisitionen, bei denen das Datum der Beschlagnahme umstritten war und die nach französischen Angaben mit 5 435 Mia ffrs. den größten Teil aller Requisitionen vor dem 25. Juni 1940 umfaßten, mit der sog. Forderungsbeute, die sich auf über 4 Mia ffrs. errechnete (nähere Erläuterung hierzu 5. Tätigkeitsbericht, Seite 14), zu verrechnen. Die Französische Regierung hat jedoch wegen ihrer abweichenden Rechtsauffassung zu beiden Fragen den deutschen Vorschlag abgelehnt.

Mit Note vom 23. Oktober 1943 hat sie ihrerseits erneut die Frage der Bezahlung dieser strittigen Requisitionen aufgeworfen und die deutsche Einlösungsverpflichtung damit zu begründen versucht, daß die bloße Belegung von Fabriken, Lagerhallen und Bahnanlagen durch deutsche Truppen zwar eine „Blockierung", aber noch keine förmliche Requisition der darin befindlichen Waren darstelle. Hierfür sei vielmehr die tatsächliche Inbesitznahme der Waren oder der ausdrücklich ausgesprochene Wille, eine Requisition vorzunehmen, maßgebend. Beides wäre in den fraglichen Fällen jedoch immer erst nach dem 25. Juni 1940 erfolgt. Die Waffenstillstands-Delegation hat in ihrer Antwortnote vom 3. November 1943 die Französische Abordnung auf den früheren deutschen Vorschlag verwiesen, eine Aufrechnung dieser Requisitionen gegen die Forderungsbeute vorzunehmen. Mit Note vom 20. Juni 1944 hat jedoch die Französische Abordnung gelegentlich der Geltungmachung eines wichtigen und besonders gelagerten Einzelfalles diesen Vorschlag erneut abge-

47233

lehnt und ihre Auffassung nochmals eingehend begründet. Eine Beantwortung der Note, die zunächst dem Chefintendanten zur Stellungnahme zugesandt wurde, ist infolge der militärischen Ereignisse nicht mehr erfolgt.

Neuausgabe von Requisitionsscheinen nach der Invasion.

Das Recht der deutschen Wehrmacht, in Frankreich Requisitionen durchzuführen, blieb grundsätzlich auch nach Abschluß des Waffenstillstands aufrechterhalten. Rechtsgrundlage hierfür war im besetzten Frankreich Art. 3, Abs. 1 des Waffenstillstandsvertrages, welcher vorsieht, daß in den besetzten Teilen Frankreichs die deutsche Wehrmacht alle Rechte der besetzenden Macht ausübt. Für Südfrankreich galten die entsprechenden Artikel der Haager Landkriegsordnung. Mit der Normalisierung der Besatzungsverhältnisse ist jedoch die sofortige Barzahlung an die Stelle der Requisitionen gegen Ausgabe von Empfangsbescheinigungen getreten. Die verschiedenen diesbezüglich ergangenen Weisungen sind zuletzt im Erlaß des OKW vom 27. Mai 1943 dahin zusammengefaßt worden, daß Privateigentum, welches den Kriegsunternehmungen zu dienen bestimmt ist, nur gegen Barentschädigung beschlagnahmt werden darf und daß Natural- und Dienstleistungen grundsätzlich bar zu bezahlen sind. Ueber die besonderen Beschlagnahmeaktionen und den Abtransport von Maschinen und sonstigen Produktionsmitteln aus Frankreich (Industrieabbau) vergleiche Abschnitt e).

Mit der Wiederaufnahme der Kampfhandlungen auf französischem Boden im Juni 1944 hat das OKW dem Oberbefehlshaber West in Abweichung dieser Vorschriften die Genehmigung erteilt, im Gefechtsgebiet Requisitionen gegen Ausstellung von Empfangsbescheinigungen da durchzuführen, wo die Versorgung der Kampftruppe mit genügenden Zahlungsmitteln nicht mehr in jeder Hinsicht gesichert sei.

Der Chefintendant hat aber im Einvernehmen mit der Waffenstillstands-Delegation durch Erlaß vom 22. Juli 1944 den Präfekten die sofortige Einlösung dieser neuausgegebenen Empfangsbescheinigungen aus Besatzungskostenmitteln ausdrücklich zugesichert. Erst als die Kampfzonen in Frankreich weitere Ausdehnung annahmen, hat das OKW am 28. August 1944 angeordnet, daß eine Einlösung vorläufig nicht mehr in Betracht kommt, wobei Ausnahmen vom Oberbefehlshaber West oder im Einvernehmen mit diesem vom Chefintendanten zugelassen werden können.

Unterlagen über die Höhe der seit den feindlichen Landungen in Frankreich durchgeführten Requisitionen liegen nicht vor, jedoch dürfte es sich um nicht unerhebliche Beträge handeln.

Französische Requisitionen in Belgien und belgische Requisitionen in Frankreich.

Während der Kampfhandlungen im Jahre 1940 sind von französischen Truppen in Belgien und von belgischen Truppen in Frankreich Empfangsbescheinigungen ausgestellt worden, um deren Regelung sich die Französische Regierung bemühte. Ferner bestanden aus dieser Zeit eine Reihe sonstiger Forderungen der französischen und belgischen Bevölkerung gegen die Armeen beider Staaten, insbesondere aus Kauf-, Miet-, Transport- und anderen Verträgen sowie aus Sach- und Personenschäden, die nicht durch Kriegshandlungen hervorgerufen sind und für die Frankreich ebenfalls eine Regelung zu treffen wünschte.

17283

H4405 – 0039

H4405 – 0040

Nach langwierigen Verhandlungen zwischen der Französischen und der Belgischen Regierung, die durch Vermittlung der Waffenstillstands-Delegation und des Militärbefehlshabers für Belgien und Nordfrankreich geführt wurden, ist im Juli 1944 eine Vereinbarung zwischen der Französischen und der Belgischen Regierung zustande gekommen, die eine Bezahlung aller beiderseitigen Forderungen über die belgisch-französische Verrechnungsregelung vorsieht. Die Vereinbarung enthält im einzelnen Bestimmungen über Festsetzung der Werte, Einschaltung der Gerichte in Streitfällen und Verrechnung der anerkannten gegenseitigen Forderungen.

Die Vollziehung der Unterschriften sowie die in beiden Staaten erforderliche gesetzliche Ratifizierung der Vereinbarung konnten infolge der Kriegsereignisse nicht mehr vorgenommen werden. Jedoch hat die belgische Verwaltung, ohne die Ratifizierung abzuwarten, mit der Ausführung der Vereinbarung sofort begonnen.

Beschlagnahme und Abtransport von Maschinen und sonstigen Produktionsmitteln aus Frankreich (Industrieabbau).

Seit etwa Mitte 1943 schritten deutsche militärische Stellen (Militärbefehlshaber, Rüstungs- und Beschaffungsstab Frankreich, Generalluftzeugmeister, Stab Major Schu, Organisation Todt, Feldkommandanturen u. a.) in steigendem Maße zur Beschlagnahme und zum Abtransport von Produktionsmitteln der französischen Wirtschaft, die nicht Eigentum der französischen Wehrmacht waren und zwar sowohl im besetzten als auch im neubesetzten südfranzösischen Gebiet. Diese Beschlagnahmen wurden vorgenommen, nachdem Versuche, sich mit den Eigentümern über den Ankauf der Objekte zu einigen, mit sehr wenigen Ausnahmen nicht zum Erfolg geführt hatten. Sie erstreckten sich namentlich auf Maschinen der verschiedensten Art, besonders Werkzeugmaschinen, vollständige Werkseinrichtungen der Schwerindustrie, Ölraffinerien, Mineralölverarbeitungsanlagen, Kräne aller Art, Verladebrücken, Werkshallen, Wellbleche, Schienen, Kantinen, Baracken, Straßenwalzen, Transformatoren, Bleikammern, Schrott u. a.

Seit August 1943 erhob die Französische Abordnung bei der Waffenstillstands-Delegation in zahlreichen Noten (zusammen über 60) dagegen Einspruch, fast durchweg mit der immer wiederkehrenden Begründung, die Beschlagnahmen seien unvereinbar mit Art. 53 der Haager Landkriegsordnung; in der Regel wurde darin auch die Schädigung der französischen Wirtschaft durch solche Maßnahmen hervorgehoben. Da jedoch alle diese Noten Verhandlungen und Maßnahmen betrafen, deren Durchführung nach den ausdrücklichen Weisungen des Auswärtigen Amts an die Waffenstillstands-Delegation den militärischen Stellen vorbehalten bleiben sollte, wurden sie zuständigkeitshalber an die militärische Waffenstillstandskommission in Wiesbaden abgegeben. Diese legte im März 1944 dem OKW einen Entwurf für eine zusammenfassende Beantwortung der französischen Noten vor. Dieser Entwurf gab jedoch zu einem Meinungsaustausch zwischen dem Auswärtigen Amt und dem OKW über den Inhalt und die Notwendigkeit einer deutschen Antwort überhaupt Anlaß, der bei Abschluß des vorliegenden Berichts noch nicht abgeschlossen war.

Zu diesem Meinungsaustausch hat die Waffenstillstands-Delegation vom Standpunkte ihres Aufgabenkreises aus verschiedentlich Stellung genommen und am 14. Juni 1944 angeregt, die Antwort nicht auf juristische Argumente, insbesondere nicht auf die umstrittene Auslegung des einen oder anderen

H4405 – 0041

Artikels der Haager Landkriegsordnung, die sowohl in rechtlicher wie in technischer Beziehung für die Fragen des modernen Krieges keine ausreichende Grundlage mehr bilden kann, vielmehr auf folgende allgemein politische Erwägungen zu stützen, die der tatsächlich gegebenen Lage entsprechen:

Die Beschlagnahmen erwiesen sich aus dringenden Kriegsbedürfnissen als notwendig. Die beteiligten deutschen Stellen zeigten sich von jeher bestrebt, bei der Inanspruchnahme der erforderlichen Maschinen und Materialien überflüssige Härten zu vermeiden und dabei nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der französischen Wirtschaft Rücksicht zu nehmen, wie sie auch häufig, leider in nur wenigen Fällen mit Erfolg, versucht haben, eine Beschlagnahme zu vermeiden und die in Betracht kommenden Produktionsmittel käuflich zu erwerben. Unabweisbare Notwendigkeiten des Krieges müssen jedoch für die militärischen Besatzungsbehörden oberste Richtschnur bleiben. Zudem befinden sich die deutschen Stellen dabei in voller Uebereinstimmung mit den unzählige Male vom Regierungschef im Namen der Französischen Regierung schriftlich und mündlich abgegebenen Erklärungen, daß der volle Einsatz aller verfügbaren wirtschaftlichen Möglichkeiten Frankreichs für die gemeinsame Abwehr des Bolschewismus und die Verteidigung Europas auch oberste Richtlinie der Politik der Vichy-Regierung sei. In der Tat handelt es sich in diesen Fällen um nichts anderes, als daß auf dem Wege der Beschlagnahme Maschinen und sonstige für die Rüstungsfertigung unentbehrliche, in Frankreich vorhandene und teilweise dort b r a c h l i e g e n d e Produktionsmittel in den Dienst dieses Abwehrkampfes gestellt werden müssen. Die Opfer, die in diesem Entscheidungskampf Deutschland auferlegt werden, sind unvergleichlich größer als die der besetzten französischen Gebiete, deren Beitrag sich im wesentlichen auf wirtschaftliche und finanzielle Hilfe beschränkt. Im übrigen wurde deutscherseits nie an eine entschädigungslose Wegnahme dieser erforderlichen Produktionsmittel gedacht, vielmehr bleibt die Entschädigung der französischen Eigentümer, auch wenn sie grundsätzlich erst nach Kriegsende erfolgen kann, vorbehalten.

Infolge der eingetretenen Ereignisse ist die Klärung dieser Angelegenheit nicht mehr zum Abschluß gekommen.

Einzelfälle.

Beschlagnahme von Gold im Hafen von Bayonne.

Im Hafen von Bayonne waren am 24. September 1940 durch die Kommandantur von Bayonne rund 257 kg Gold sowie eine kleinere Menge Platin und Edelsteine im Betrage von insgesamt etwa 1 Mio RM beschlagnahmt worden. Die Werte sind von der Rüstungsinspektion Angers an die Deutsche Reichsbank, Berlin, gesandt worden, welche sie an die Reichshauptkasse weiterleitete. Die Ware stammte aus Französisch-Westafrika, war Eigentum mehrerer französischen Importfirmen und sollte an die Bank von Frankreich verkauft werden. Nachdem der Prisenhof Hamburg am 20. November 1941 entschieden hatte, daß es sich hierbei nicht um gute Prise handele, stellte der Militärbefehlshaber am 10. Februar 1943 seinerseits fest, daß auch eine Inanspruchnahme als Beute nicht möglich sei, sodaß eine Freigabe zu erfolgen habe.

Die Französische Abordnung bat am 15. Juli 1943 die Waffenstillstands-Delegation zu veranlassen, daß das Gold den Eigentümern in natura ausgehändigt würde. Mit Schreiben vom 19. Oktober 1943 teilte das Reichs-

17285

H4405 – 0042

finanzministerium dem Chefintendanten mit, daß ihm der Gegenwert des Goldes durch die Reichshauptkasse zur Verfügung gestellt würde. Da die Eigentümer grundsätzlich zur Annahme des Gegenwertes des Goldes geneigt schienen, hat die Waffenstillstands-Delegation dem Chefintendanten empfohlen, sich seinerseits mit ihnen in Verbindung zu setzen und die Auszahlung des Gegenwertes in Franken zum amtlichen Goldpreis der Reichsbank anzubieten.

Die Eigentümer waren mit diesem Vorschlag einverstanden, jedoch verzögerte die Klärung verschiedener Gewichtsdifferenzen mit der Reichshauptkasse die Angelegenheit, sodaß die Auszahlung der Beträge nicht mehr vorgenommen werden konnte.

Beschlagnahme von Rohstoffen und Halbfabrikaten in Betrieben der staatlichen Luftfahrtindustrie.

Mit Noten vom 15. Januar 1944 und vom 5. Mai 1944 hat die Französische Abordnung Einspruch dagegen erhoben, daß der Intendant für verschiedene Requisitionen in Werken der Société Nationale des Constructions Aéronautiques (S.N.C.A.) die Bezahlung mit der Begründung abgelehnt habe, sie seien als staatliche Betriebe zu betrachten und die erfolgten Beschlagnahmen hätten daher als Kriegsbeute zu gelten. Die Französische Abordnung ersuchte um Bezahlung, da das Unternehmen eine Gesellschaft des privaten Rechts sei.

In verschiedenen Besprechungen mit den beteiligten deutschen Dienststellen wurde darüber Klarheit erzielt, daß die S.N.C.A. formell zu Recht als Staatsbetrieb gelten müsse, da der französische Staat über 90% der Kapitalanteile besitze. Der Generalluftzeugmeister hat jedoch mit Rücksicht darauf, daß die in diesen Betrieben früher bereits beschlagnahmten Werkzeugmaschinen bezahlt worden seien und die Zusammenarbeit der Luftwaffe mit der S.N.C.A. durch eine entschädigungslose Wegnahme ernstlich beeinträchtigt werden würde, eine Bezahlung der Requisitionen gewünscht. Auf Anregung der Waffenstillstands-Delegation sollte vor einer endgültigen Stellungnahme ein Ueberblick über die Größenordnung der jetzt in Frage stehenden Beschlagnahmen gewonnen werden. Diese Angaben, die der Generalluftzeugmeister zusammenstellen wollte, sind infolge der militärischen Entwicklung in Frankreich nicht mehr geliefert worden, sodaß die Angelegenheit unerledigt blieb.

Beschlagnahme eines der Bank von Frankreich gehörigen Münzbetrages als Kriegsbeute.

Anfang Juli 1940 hatten im Zuge des militärischen Vormarsches deutsche Truppen im Bahnhof Châlon-sur-Saône 1100 Säcke mit Silbergeld im Betrage von 55 Millionen ffrs., das der Bank von Frankreich gehörte und sich auf dem Transport nach Toulouse befand, beschlagnahmt. Ein hiergegen erhobener Einspruch der Französischen Abordnung mit Note vom 29. März 1943 wurde zuständigkeitshalber an die Deutsche Waffenstillstandskommission in Wiesbaden abgegeben, welche mit dieser Frage schon seit längerem befaßt war. Diese wies mit Note vom 5. Juni 1943 den Einspruch auf Weisung des OKW zurück mit der Begründung, daß es sich bei den beschlagnahmten 55 Millionen ffrs. Silbergeld um Eigentum der Bank von Frankreich handele, die zwar eine selbständige juristische Person, aber als Staatsnotenbank derart in die staatliche Organisation eingegliedert sei, daß sie im Sinne der Haager Landkriegsordnung als Staatseigentum angesehen werden müsse. Mit Note

47256

vom 30. September 1943 kam die Französische Abordnung erneut auf die Angelegenheit zurück und glaubte für ihren Standpunkt u. a. verschiedene Vorgänge aus dem Kriege 1870 — Freigabe beschlagnahmter Beträge der Bank von Frankreich in Reims durch den Oberbefehlshaber der III. deutschen Armee und gleiches Verhalten der deutschen Armeebehörden in Straßburg, Mülhausen und Metz — sowie eine Erklärung des Staatssekretärs von Böttticher im Dezember 1889 bei der Beratung des Reichsbankstatuts im Reichstag anführen zu können. Bei der Waffenstillstandskommission in Wiesbaden war eine fast gleichlautende französische Note eingegangen. Inzwischen hatte das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium dem OKW mitgeteilt, daß es besonderen Wert auf die Unterrichtung der Franzosen in dem Sinne lege, daß nach deutscher Auffassung das Vermögen der Notenbanken nicht als Staatseigentum angesehen werde. Bei der weiteren Erörterung der Angelegenheit sprach das OKW die Vermutung aus, daß es sich vielleicht um bereits aufgerufene, d. h. also außer Kurs gesetzte Münzen gehandelt haben könnte. Ende Mai 1944 ersuchte die Deutsche Waffenstillstandskommission in Wiesbaden die Französische Abordnung um Aeußerung hierzu. Im Juni 1944 stellte jedoch der Deutsche Kommissar bei der Bank von Frankreich fest, daß die Münzen ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel noch nicht verloren hatten, womit die aufgetauchten Bedenken als ausgeräumt gelten konnten. Eine Mitteilung über die endgültige Regelung der Angelegenheit ist der Waffenstillstands-Delegation nicht mehr zugegangen.

Einziehung von ausgeprägten, aber noch nicht in Umlauf gesetzten französischen Münzen als Kriegsbeute.

Während des deutschen Vormarsches im Juni 1940 hatte die französische Münzverwaltung versucht, fertig geprägte, aber noch nicht in Umlauf gesetzte Münzen im Nominalbetrag von rund 4 Mio ffrs. auf zwei Motorkähnen aus Paris nach Südfrankreich zu verbringen. Die Kähne wurden unterwegs versenkt, später aber von der deutschen Armee wieder gehoben. Die Münzen wurden von ihr beschlagnahmt und nach Ueberarbeitung bei der französischen Münzverwaltung auf ein Sonderkonto zu Gunsten der Besatzungsmacht bei der Bank von Frankreich eingezahlt. Seit November 1940 beantragte die französische Münzverwaltung beim Militärbefehlshaber wiederholt Herausgabe dieses Betrages mit der Begründung, die Münzen seien dem französischen Staat bei der Bank von Frankreich noch nicht gutgeschrieben gewesen, und es habe sich bei ihnen nur um bearbeitetes Münzmetall, nicht aber um Münzen im Rechtssinne oder um ein Guthaben des Staates gehandelt; erst die Inumlaufsetzung würde dem Münzmetall die Eigenschaft als Münze verleihen. Auf Weisung des OKW teilte der Militärbefehlshaber im Juni 1942 der französischen Münzverwaltung mit, die Münzen seien als Kriegsbeute anzusehen, der Schaden daher als Kriegsschaden zu behandeln. Hierauf wurde mit Note vom 25. September 1943 die Waffenstillstands-Delegation von der Französischen Abordnung mit der Angelegenheit befaßt. Auf Grund des Berichts der Waffenstillstands-Delegation, die die Ansicht vertrat, daß die Militärverwaltung durch die Einzahlung des Betrages bei der Bank von Frankreich einen Akt der Geldschaffung vorgenommen habe, wozu sie nicht berechtigt gewesen sei, schlug das Auswärtige Amt dem OKW vor, den Deutschland gutgeschriebenen Betrag dem französischen Finanzministerium herauszugeben. Bis August 1944 waren indes die Erörterungen zwischen dem Auswärtigen Amt und dem OKW nicht mehr zum Abschluß gelangt.

1991-PS
39
17287
H4405 – 0043

H4405 – 0044

Auslieferung beschlagnahmter Industriediamanten.

Im März 1942 wurde die Waffenstillstands-Delegation vom Militärbefehlshaber gebeten, sich bei der Französischen Regierung für die Herausgabe von zwei für Belgien bestimmten Sendungen Industriediamanten einzusetzen, die von der Französischen Regierung vor dem Waffenstillstand auf belgischen Schiffen auf dem Wege von Afrika nach Antwerpen als Prise beschlagnahmt und am 23. Juni 1941 auf Grund des französischen Gesetzes vom 10. Juli 1938 für die Bedürfnisse der französischen Wirtschaft requiriert worden waren. Die Diamanten befanden sich im März 1942 noch in Casablanca. Es handelte sich insgesamt um 397 282 Karat (crt), von denen 331 141 crt einer belgischen und 66 141 crt einer portugiesischen Gesellschaft gehörten.

Nach langwierigen und äußerst schwierigen Verhandlungen, in denen die Französische Regierung die Auslieferung der Diamanten mit allen Mitteln zu hintertreiben suchte und in deren Verlauf eine Teilmenge von 160 000 crt wegen Verschleierungsgefahr deutscherseits sichergestellt werden mußte, hat die Delegation im Frühjahr 1943 eine Einigung mit der Französischen Regierung herbeigeführt, die durch Notenwechsel vom 3. März 1943 bestätigt wurde. Von den insgesamt 397 282 crt wurden 106 044 crt der französischen Wirtschaft gegen Bezahlung überlassen, welche sie zum größten Teil zur Durchführung deutscher Aufträge benötigte, während restliche 291 238 crt unter Aufhebung der früheren französischen Regierungsmaßnahmen durch Vermittlung der Reichsstelle für technische Erzeugnisse nach Belgien zur Verfügung der Eigentümer ausgeliefert wurden.

Von dieser Menge sind im Juni 1943 259 680 crt von der Reichsstelle käuflich erworben worden und damit der deutschen Wirtschaft zugute gekommen.

5. BESATZUNGSSCHÄDEN UND KRIEGSSCHÄDEN.

Die Frage der Personen- und Sachschäden in Frankreich wurde erstmalig im Jahre 1941 mit der Französischen Regierung verhandelt. In einem ihr von der Waffenstillstands-Delegation am 3. Juli 1941 übergebenen Memorandum wurde die damals beantragte Herabsetzung der Besatzungskosten auf täglich 10 Mio RM u. a. auch von einer vorhergehenden befriedigenden Regelung der durch die deutschen Truppen in Frankreich verursachten Personen- und Sachschäden abhängig gemacht. Dafür wurde folgendes vorgeschlagen:

Alle vor dem 25. Juni 1940 entstandenen Schäden gelten als Kriegsschäden und sind von der Französischen Regierung selbst zu regeln.

Alle Schäden in der Zeit vom 25. Juni 1940 bis 15. Juli 1941 werden von der Französischen Regierung getragen.

Alle nach dem 15. Juli 1941 durch deutsche Truppen, jedoch nicht durch Kriegshandlungen entstandenen Schäden (sog. Besatzungsschäden) werden von Deutschland übernommen.

Diese Regelung, die von der Französischen Abordnung mit Note vom 21. Juli 1941 angenommen wurde, gelangte jedoch nicht zur Durchführung, da die Ermäßigung der Besatzungskosten nicht in Kraft getreten ist.

In der Folgezeit wurde sowohl von französischer Seite wie auch von der Wehrmacht wiederholt der Wunsch nach einer Regelung der Personen- und Sachschäden geäußert, insbesondere seitdem die Zahl der Schadensfälle durch Intensivierung der Abwehrmaßnahmen an der Atlantikküste im Jahre 1942

47288

H4405 – 0045

(Bau von Verteidigungsanlagen, Abbruch von Gebäuden und Räumung von Ortschaften, Truppenübungen großen Umfangs) stark zunahm. Die Französische Regierung schätzte Ende 1942 die Höhe der seit dem Waffenstillstand entstandenen Schäden sehr grob auf etwa 30 Mia ffrs. Die Waffenstillstands-Delegation hat daher am 23. September 1942 auf Veranlassung des OKW der Französischen Abordnung erneut ein Memorandum überreicht, das mit Rücksicht darauf, daß Frankreich nach wie vor als Kriegsgebiet zu betrachten war, eine genaue Abgrenzung der Besatzungsschäden gegenüber den Kriegsschäden vorsah.

Dieses Memorandum wurde auf dem Grundsatz aufgebaut, daß alle Besatzungsschäden von Deutschland, alle Kriegsschäden von Frankreich zu tragen seien. Als Besatzungsschäden galten die durch die deutsche Wehrmacht oder ihre Angehörigen nach dem 25. Juni 1940 schuldhaft verursachten Schäden an Leben und Eigentum von französischen Privatpersonen, soweit nicht die schadenstiftenden Handlungen im Zusammenhang mit Kampfhandlungen, deren Vorbereitung, Begleiterscheinung und Nachwirkung oder zum Zwecke der Abwehr feindlicher Angriffe entstanden waren. Alle anderen Schäden, insbesondere Flurschäden und Schäden infolge Errichtung wehrtechnischer Anlagen galten immer als Kriegsschäden. Die zwischen dem 25. Juni 1940 und 31. Oktober 1942 entstandenen Besatzungsschäden sollten aus technischen Gründen von Frankreich bezahlt werden, wofür Deutschland einen einmaligen Pauschalbetrag zur Verfügung stellen würde, während die nach dem 31. Oktober 1942 entstandenen Schäden laufend von Deutschland aus Besatzungskostenmitteln abgegolten werden sollten.

Diese neuen Vorschläge schränkten die deutsche Beteiligung an den Personen- und Sachschäden im Vergleich zu der 1941 in Aussicht genommenen Regelung wesentlich ein. Während seinerzeit Deutschland grundsätzlich alle durch deutsche Truppen in Frankreich verursachten Personen- und Sachschäden, soweit sie nicht durch Kriegshandlungen schlechthin entstanden waren, zu übernehmen bereit war, wurde diese Uebernahme nunmehr auf einen kleinen Sektor von Schäden begrenzt, aus dem die wichtigsten Schadensgruppen — Abbruchs-, Räumungs- und Flurschäden — ausdrücklich ausgeschlossen blieben.

Die Französische Regierung lehnte diese Vorschläge ab, da ihr der deutsche Begriff der Besatzungsschäden zu eng erschien und sie sich grundsätzlich in der Frage der Anerkennung der Kriegsschäden nicht binden wollte. Nähere Einzelheiten über den Gang der damaligen Verhandlungen sind im 5. Tätigkeitsbericht der Waffenstillstands-Delegation (Seite 14) niedergelegt.

Mit Note vom 25. Juli 1944 kam die Französische Abordnung erneut auf diese Angelegenheit zurück und zwar aus Anlaß eines Einzelfalls von Flurschäden, die bei Heeresmanövern im September/Oktober 1942 in der Gegend von Amiens entstanden waren und deren Wiedergutmachung der Militärbefehlshaber abgelehnt hatte, weil es sich seiner Ansicht um Kriegsschäden handele. Sie machte dabei folgende grundsätzliche Ausführungen zu dieser Frage:

„Die Französische Regierung vermag sich dieser Ansicht nicht anzuschließen. Die juristische Begründung der Nichtverantwortlichkeit bei Kriegsschäden liegt in der Tat in dem Begriff der höheren Gewalt, d. h. in dem unausweichlichen Zwang, welchen die Feindseligkeiten auf die Entscheidungen der Kriegführenden ausüben und der sie zwingt, ohne Rücksicht auf private Belange zu handeln.

Die fraglichen Schäden standen nun aber in keinem direkten Zusammenhang mit irgend einer Kampfhandlung zwischen zwei einander gegenüber-

47289

H4405 – 0046

stehenden feindlichen Streitkräften, ebensowenig wie mit einer vorbeugenden Maßnahme, die dazu bestimmt gewesen wäre, einen Angriff unmittelbar zu parieren. Sie ergaben sich als Auswirkungen der von der deutschen Armee zwecks Vervollkommnung ihrer Ausbildung durchgeführten Manöver und stellen infolgedessen unstreitig Besatzungsschäden dar, deren Wiedergutmachung dem Reich zur Last fällt."

In dieser französischen Formulierung kommt insofern eine Annäherung der französischen Auffassung an die von der Waffenstillstands-Delegation vertretene Begriffsbestimmung der Kriegsschäden zum Ausdruck, als nunmehr die Französische Abordnung insbesondere auch solche Schäden, die durch Vorbeugungsmaßnahmen zur Abwehr eines bevorstehenden Angriffs entstanden sind, als Kriegsschäden anzusehen bereit war. Die beabsichtigte Vertiefung der Frage war infolge der eintretenden militär-politischen Ereignisse in Frankreich nicht mehr möglich.

Somit ist die grundsätzliche Regelung der Besatzungs- und Kriegsschäden trotz wiederholter deutscher Lösungsvorschläge offen geblieben. Lediglich über gewisse Schäden an den von der deutschen Wehrmacht gemieteten französischen Kraftfahrzeugen und deren Fahrern hat die Waffenstillstands-Delegation aus Gründen militärischer Notwendigkeit am 14. Oktober 1942 eine Sondervereinbarung mit der Französischen Regierung getroffen, nach der die deutsche Wehrmacht den Ersatz aller Schäden übernahm, die durch die gefährliche Beschaffenheit der Ladung oder die Verwendung der Kraftfahrzeuge in besonders gefährdeten Gebieten entstanden sind. Der Abschluß ähnlicher Vereinbarungen für die von der Wehrmacht angemieteten französischen Pferdefuhrwerke und Binnenschiffahrtskähne war in Bearbeitung genommen. Da die Prüfung bei den zuständigen militärischen Dienststellen noch nicht abgeschlossen war, konnte die Waffenstillstands-Delegation die Verhandlungen mit der Französischen Regierung nicht mehr aufnehmen.

Soweit im übrigen in Einzelfällen deutsche Truppen Schäden in Frankreich verursacht haben, deren sofortige Abgeltung aus Gründen des Ansehens der Wehrmacht oder aus sonstigen wichtigen Gründen wünschenswert erschien, hat der Chefintendant den Geschädigten eine Billigkeitsentschädigung aus Besatzungskostenmitteln ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewährt.

6. ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNGEN AN DIE FRANZÖSISCHE EISENBAHNGESELLSCHAFT (SNCF) UND AN DIE FRANZÖSISCHE POSTVERWALTUNG.

Im Zusammenhang mit den von der Waffenstillstands-Delegation geführten Verhandlungen über Besatzungskosten hat die Französische Regierung wiederholt um die Bezahlung der fälligen Entschädigungen an die französische Eisenbahngesellschaft und die französische Postverwaltung gebeten. Die Fragen wurden zum Teil im Rahmen der Besatzungskostenverhandlungen, zum Teil außerhalb dieser Verhandlungen geregelt. Es handelte sich hierbei im einzelnen um folgende Probleme:

Entschädigung der SNCF für Transportleistungen zugunsten der deutschen Wehrmacht in Frankreich.

Die Französische Abordnung bat die Waffenstillstands-Delegation mit Note vom 28. Februar 1941 um Erstattung der Kosten, welche der SNCF seit dem Waffenstillstand aus den für die Besatzungstruppe in Frankreich

47290

H4405 – 0047

1391-PS
42

durchgeführten Transporten entstanden sind. Im Auftrage der Reichsregierung hat die Waffenstillstands-Delegation der Französischen Abordnung mit Note vom 4. März 1941 erwidert, daß die Kosten militärischer Transporte mit öffentlichen und privaten Transportmitteln seit dem 25. Juni 1940 auf die täglichen Abschlagszahlungen der Besatzungskosten vorläufig angerechnet werden können. Die Französische Abordnung wurde ersucht, das anzuwendende Verfahren mit dem Bevollmächtigten des Deutschen Transportchefs in Paris zu klären.

Auf Grund dieser Note ist der SNCF für die Zeit vom 25. Juni 1940 bis zum 31. Dezember 1940 ein Pauschalbetrag von 90 Mio RM aus Besatzungskostenmitteln gezahlt worden. Für die spätere Zeit wurden monatliche Entschädigungen vergütet, welche vom OKH auf Grund der Unterlagen der Wehrmachtverkehrsdirektionen Paris und Brüssel festgesetzt wurden und sich vom 1. Januar 1941 bis zum 31. März 1942 auf rund 255 Mio RM beliefen. Angaben über die vom April 1942 bis zum August 1944 gezahlten Beträge liegen nicht vor, jedoch kann, wenn von den bis dahin gezahlten monatlichen Entschädigungssummen ausgegangen wird, angenommen werden, daß der SNCF während der Besatzungszeit schätzungsweise insgesamt etwa 800 Mio RM vergütet worden sind.

Entschädigung der SNCF für die der deutschen Reichsbahn leihweise überlassenen Waggons und Lokomotiven.

Die Französische Regierung hat seit 1941 die Waffenstillstands-Delegation wiederholt durch Noten ersucht, dafür einzutreten, daß die Deutsche Reichsbahn der SNCF für das von dieser leihweise überlassene rollende Material eine Entschädigung zahlt. Nach langwierigen Verhandlungen zwischen dem Beauftragten des Reichsverkehrsministeriums und der SNCF ist den Franzosen im Jahre 1943 für die in der Zeit vom 25. Juni 1940 bis 31. Juli 1942 durch die Deutsche Reichsbahn in Anspruch genommenen Waggons und Lokomotiven eine Pauschalvergütung in Höhe von 125 Mio RM zugestanden worden. Für die späteren Zeitabschnitte wurden entsprechende Zahlungen in Aussicht gestellt. Die Waffenstillstands-Delegation hat im Verhandlungswege die Zustimmung der Französischen Regierung herbeigeführt, daß diese Zahlungen nicht aus Besatzungskosten, sondern durch Ueberweisung im Clearing erfolgten (vgl. 5. Tätigkeitsbericht Seite 15).

Nach den der Waffenstillstands-Delegation vom Bevollmächtigten des Reichsverkehrsministeriums in Paris zugegangenen Angaben sind insgesamt folgende Beträge an die SNCF überwiesen worden:

	in RM
Pauschalvergütung für die Zeit vom 25. Juni 1940 bis 31. Juli 1942	125 000 000,—
Miete für Güterwagen vom 1. August 1942 bis 31. Oktober 1943 / Miete für Personen- und Gepäckwagen vom 1. August 1942 bis 31. Dezember 1944 . . .	80 072 022,—
Miete für Lokomotiven vom 1. August 1942 bis 31. Dezember 1943 / Erstattung von Reparaturkosten an Lokomotiven	40 466 187,11
zusammen: RM	245 538 209,11

47201

H4405 – 0048

Entschädigung der SNCF für Bauarbeiten in deutschem Auftrag.

Wie im 5. Tätigkeitsbericht (Seite 15) ausgeführt worden ist, wurden der SNCF gemäß Notenwechsel der Waffenstillstands-Delegation mit der Französischen Abordnung vom 11./26. August 1943 65 Mio ffrs. als deutscher Anteil an den von der SNCF bis 15. Dezember 1942 auf deutsches Ersuchen durchgeführten Neubauten vergütet. Es handelte sich hierbei um Anlagen im Werte von 85 Mio ffrs., die überwiegend militärischen Zwecken dienten und daher für Frankreich von geringem Nutzen waren. Die Zahlung des deutschen Anteiles erfolgte unter dem Vorbehalt, daß sich die SNCF ihrerseits an den Kosten der von der Reichsbahn in den Eisenbahndirektionsbezirken Lille und Nancy durchgeführten Neubauten beteiligte, die vorläufig aus Besatzungskostenmitteln bezahlt worden waren. Der Bevollmächtigte des Reichsverkehrsministeriums gab diese Kosten mit Schreiben vom 10. Juli 1944 zur Geltendmachung bei der Französischen Abordnung auf.

Außerdem teilte der Bevollmächtigte des Reichsverkehrsministeriums mit, daß die Ermittlungen über die nach den Kampfhandlungen des Jahres 1940 durchgeführten Wiederherstellungsarbeiten am französischen Eisenbahnnetz, die gemäß Art. 13 des Waffenstillstandsvertrages von Frankreich zu tragen sind, erst jetzt abgeschlossen seien. Hierbei ergab sich, daß dafür von deutscher Seite ein Betrag von rund 280 Mio ffrs. vorgelegt worden war, den Frankreich voll zu erstatten hat. Die Waffenstillstandskommission, der diese Frage zur Stellungnahme zugeleitet wurde, erklärte sich mit der Führung der Verhandlungen durch die Waffenstillstands-Delegation einverstanden.

Im Rahmen dieser Verhandlungen sollten auch weitere Forderungen der SNCF geklärt werden, welche die Französische Abordnung mit Note vom 26. April 1944 der Waffenstillstands-Delegation an Hand umfangreicher Aufstellungen übermittelt hatte. Es handelte sich dabei um die vom 15. Dezember 1942 bis zum 15. Februar 1944 von der SNCF vorgenommenen Neubauarbeiten in deutschem Auftrag, von denen nach französischer Auffassung ein Betrag von 31 Mio ffrs. auf deutsche Rechnung entfiel.

Infolge der Ereignisse in Frankreich konnten jedoch die Verhandlungen über alle diese Fragen nicht mehr aufgenommen werden.

Entschädigungszahlungen an die französische Postverwaltung.

Die Französische Abordnung hat die Leistungen der französischen Postverwaltung für die deutsche Wehrmacht in verschiedenen Noten an die Waffenstillstands-Delegation wie folgt angegeben:

Besetztes Gebiet:	in Mio ffrs.	
25. Juni 1940 bis 31. Dezember 1942	a)	b)
a) Arbeiten im deutschen Auftrage und requiriertes Material	246	
b) Benutzung der Leitungen, Kabel, Postwagen und Beförderung von deutscher Dienstpost		2 830
Uebertrag	246	2 830

47202

Besetztes Gebiet:	in Mio ffrs.	
Uebertrag	246	2 830
1. Januar 1943 bis 31. Dezember 1943	a)	b)
a) Arbeiten im deutschen Auftrage und requiriertes Material	57	
b) Benutzung der Leitungen, Kabel, Postwagen und Beförderung von deutscher Dienstpost . . .		1 337
Südzone:		
11. November 1942 bis 30. Juni 1943		
a) Arbeiten im deutschen Auftrage und requiriertes Material	7	
b) Benutzung der Leitungen, Kabel, Postwagen und Beförderung von deutscher Dienstpost . . .		108
	310	4 275

Die Leistungen in Spalte a) stellen u. a. die Abtretung von Apparaten, Leitungen und sonstigem Material an Deutschland dar, während es sich in Spalte b) um Leistungen im Rahmen des normalen französischen Postbetriebes handelt.

Wie im 5. Tätigkeitsbericht (S. 16) ausgeführt ist, wurde im Rahmen der Besatzungskostenverhandlungen im Jahre 1943 der französischen Postverwaltung für die bis zum 31. Dezember 1942 geltend gemachten Forderungen zu a) in Höhe von 246 Mio ffrs. ein Betrag von 227 Mio ffrs. ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Zukunft vergütet.

Der Höhere Nachrichtenführer beim Militärbefehlshaber hielt eine entsprechende Entschädigung der Leistungen zu a) auch für die späteren Zeitabschnitte trotz des Vorbehaltes im seinerzeitigen Notenwechsel im Interesse der Zusammenarbeit mit der französischen Postverwaltung für angebracht. Die zuständigen Reichsressorts, denen die Angelegenheit zur Entscheidung vorgelegt wurde, waren ebenfalls mit einer Entschädigungszahlung einschließlich der Südzone einverstanden, wobei der Reichspostminister mit Schreiben vom 22. August 1944 bestätigte, daß die Forderung der französischen Post im Vergleich mit den Gebühren, welche die Wehrmacht in Deutschland zahlt, nicht zu hoch erscheint.

Eine abschließende Regelung war infolge der Ereignisse in Frankreich nicht mehr möglich.

47203
H4405 – 0049

H4405 – 0050

III. STAATSHAUSHALT UND WÄHRUNG.

1. DER STAATSHAUSHALT IM GANZEN.

Der Delegierte der Reichsregierung bei der Französischen Regierung für Wirtschafts- und Finanzfragen hatte im Januar 1943 den Auftrag erhalten, bei der Französischen Regierung dahin zu wirken, daß die Leistungsfähigkeit Frankreichs bis zu einem Höchstmaße für den deutschen Bedarf ausgenutzt und unter allen Umständen künftighin sichergestellt bleibt, insbesondere deshalb dafür Sorge zu tragen, daß zugleich den finanziellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten in einer Weise Rechnung getragen wird, die einen Zusammenbruch des Wirtschaftslebens Frankreichs, besonders aber seiner Finanzen und Währung möglichst verhindert.

Sofort nach Übernahme dieser Aufgabe hat er deshalb der Französischen Regierung größere Anstrengungen zur Verbesserung des Staatshaushalts empfohlen und eine Reihe konkreter Anregungen steuer- und kreditpolitischer Maßnahmen für die Erzielung einer besseren Haushaltsdeckung gegeben. Da die Einführung wirksamer Steuererhöhungen durch Aktivierung der Steuerreserven eine gewisse Zeit in Anspruch nahm und auch sorgfältiger Vorstudien bedurfte, andererseits die immer offener zu Tage tretenden Inflationstendenzen dringende Sofortmaßnahmen erforderten, schlug der Delegierte der Französischen Regierung u. a. vor, sofort mit der Auflage langfristiger Staatsanleihen in kurz aufeinanderfolgenden Zeitabschnitten zu beginnen und deren Erträgnisse für die laufende Abführung der jeweiligen Besatzungskostenraten zu verwenden, um auf diesem Wege zunächst die vorhandene überschüssige Kaufkraft abzuschöpfen und damit die Inanspruchnahme der Notenbank entsprechend zu vermindern. Im Verfolg dieser Vorschläge konnten von Januar 1943 bis März 1944 rund 75 Mia ffrs. langfristige Anleihen begeben werden, die jeweils in kürzester Frist ohne Schwierigkeit vom Markte aufgenommen wurden. Den Niederschlag der Bemühungen des Delegierten um eine bessere Ausschöpfung der Steuerquellen zeigte dann der Ende 1943 aufgestellte Budgetplan für das Jahr 1944. Es waren darin 152 Mia ffrs. ordentliche Einnahmen vorgesehen bei einem Ausgabensoll von 436 Mia ffrs. gegenüber 126 Mia ffrs., bezw. 433 Mia ffrs. im Jahre 1943*). Die prozentuale Deckung der Gesamtausgaben sollte sich damit also von 29% in 1943 auf 35% in 1944 verbessern. Auch wurde für die Zukunft die etatmäßige Deckung der Besatzungskosten durch ihre Eingliederung in das Budgetgesetz für 1944 sichergestellt; ihre etatmäßige Verbuchung erfolgte demnach künftig wie die früheren Kriegsausgaben.

Von vornherein war klar, daß der Voranschlag, wenn überhaupt, so nur unter der dreifachen Voraussetzung einer ruhig arbeitenden Wirtschaft, unveränderter Höhe der Besatzungskosten- und Clearingzahlungen und großer Anstrengungen der französischen Steuerverwaltung zur Verbesserung ihrer administrativen Leistungsfähigkeit innezuhalten war. Diese Voraussetzungen haben sich im wesentlichen nicht erfüllt. Im Gegenteil, die Vorschatten der Invasion, die schon

*) Unter Zurechnung der Einnahmen und Ausgaben der Amortisationskasse.

47294

H4405 – 0051

1991-PS
46

alsbald nach Jahresfrist verstärkt auf Frankreich fielen, und vollends dann die Invasion selber schufen Verhältnisse, in denen die Bemühungen um eine bessere Deckung gegebener Staatsausgaben sehr schnell zurücktreten mußten hinter der Sorge um die bloße Aufbringung der automatisch sich erhöhenden Ausgaben. Wirtschaft und Verwaltung gerieten in zunehmende Verwirrung und Zerfall, wie das eingangs bereits ausführlich geschildert wurde.

Der Haushalt wurde dadurch in doppelter Weise belastet; von der Ausgabenseite her durch die Notwendigkeit der Entschädigung der Belegschaften stillgelegter Betriebe, der finanziellen Unterstützung der Unternehmungen und der Unterstützung der Flüchtlinge aus den Kampfgebieten; von der Einnahmenseite her durch den Rückgang des Aufkommens an Umsatz- und Einkommensteuer, des Absatzes der Schatzwechsel und durch verminderte Anleihezeichnungen. Die Quote der durch ordentliche Einnahmen und Anleihen gedeckten Staatsausgaben nahm daher nicht zu, wie im Haushaltsplan vorgesehen, sondern im Gegenteil ab. In verstärktem Umfang mußte die Notenbank in Anspruch genommen werden.

Der Staatshaushalt zeigt in seinen wichtigsten Posten folgende Entwicklung*):

	1941	1942	1943	1. Hj. 1944
		in Mia ffrs.		
I. Ausgaben				
a) Ordentliche und außerordentliche Staatsausgaben	137	141,5	138,5	77
b) 1. Besatzungskosten Deutschland	121,5	109,5	194	95
2. Quartierleistungen	10	13	14,6	8
3. Clearingvorschüsse	11	32,5	63,4	39
4. Besatzungskosten Italien (bis August 1943)	1	2	8,2	8
Summe b)	143,5	157	280,2	150
Summe der Ausgaben	280,5	298,5	419	227
II. Einnahmen				
a) Ordentliche Einnahmen	81	97	120,5	60
(darunter Schatzwechsel u. ähnliche kurzfristige Titel)	(98)	(113)	(122)	(?)
b) Anleihen und sonstige Kredite	121	135	179	82
c) Vorschüsse der Bank von Frankreich	75	71	117,2	85
Summe der Einnahmen	277	303	417	227

2. DIE STAATSAUSGABEN UND DER ANTEIL FRANKREICHS AN DER DEUTSCHEN KRIEGSFINANZIERUNG.

Es sind zu unterscheiden die Ausgaben Frankreichs für eigene Zwecke und die Aufwendungen zugunsten Deutschlands**). Der Anteil der letzteren an den Gesamtausgaben hat fortlaufend zugenommen. Es betrugen die Ausgaben zugunsten der Besatzungsmächte:

1941 51 v. H.
1942 53 v. H.
1943 67 v. H.
1944 66 v. H.
} der Gesamtausgaben

*) Die Zahlen für 1944 sind zum Teil geschätzt. Infolge der fast völligen Unterbrechung aller Verbindungen standen Angaben über Steuerergebnisse und Schatzwechselzeichnungen wie über die ordentlichen Staatsausgaben aus der Provinz besonders in den Monaten Mai und Juni nicht zur Verfügung.

**) Bis August 1943 auch zugunsten Italiens.

47205

H4405 – 0052

Die Ausgaben für eigene Zwecke des französischen Staates waren auf 151 Mia ffrs. angesetzt und ergeben sich im einzelnen aus dem allgemeinen Budget. Maßnahmen leichtfertiger Einkommensinflation, d. i. währungspolitisch unverantwortlich schnelle Erhöhung etwa der Beamtengehälter oder der Lohntarife, sind an der Ausgabenerhöhung nicht beteiligt. Insoweit eine Lohn- und Gehaltsanpassung — wie allgemein so auch für die öffentlichen Bediensteten — offiziell zugestanden wurde, geschah sie zögernd, in mäßigem Umfang und nach eingehender Prüfung durch die zuständigen deutschen Stellen. Die stärker ins Gewicht fallenden zusätzlichen Ausgaben für die Entschädigung von Lohn- und Gehaltsausfällen, die bedingt waren durch die Arbeitsunterbrechungen infolge von Kriegshandlungen, Fliegeralarm, Drosselung der Stromzufuhr usw., spielten erst seit Anfang 1944 eine größere Rolle. Ein genauerer Überblick über ihren Umfang, der insbesondere seit Mai 1944 beträchtlich anstieg, war nicht mehr zu beschaffen. Für Subventionen waren 9,4 Mia ffrs. angesetzt, insbesondere für die Preisstützung von Brot und Kohle. Für die Aufrechterhaltung dieser sehr hohen und preispolitisch keinesfalls mehr gerechtfertigten Zuschüsse hat sich der Militärverwaltungschef aus Erwägungen der Produktionserhaltung Frankreichs stark eingesetzt.

Die Aufwendungen zugunsten Deutschlands sind nicht nur ihrem Anteil nach überragend; sie sind zugleich der eigentliche dynamische Teil der französischen Staatsausgaben. Durch sie leistete die Französische Regierung einen wirksamen finanziellen Beitrag zur Kriegführung Deutschlands. Es folgte daraus weiter in automatischer Folge das Einschwenken der französischen Wirtschaft in den allgemeinen Prozeß der Hinlenkung der produktiven Kräfte auf Kriegsaufgaben, Zurückdrängung des privaten Konsums und die Aufblähung der Nominalzahlen des Volkseinkommens sowie des Geldumlaufs.

Leistungen für Deutschland

(in Mio RM)

	1940 6 Monate	1941	1942	1943	1944 8 Monate	zusammen 1940/1944
Besatzungskosten Abschlagszahlungen .	4 000	6 075	5 475	9 598,3	5 895	31 043,3
Übernommene Vorschußzahlungen an Italien .	—	—	—	100	450	550
Besatzungskosten insgesamt	4 000	6 075	5 475	9 698,3	6 345	31 593,3
Quartierleistungen . . .	37,5	490	666,7	720	505	2 419,2
Deutsch-franz. Clearing .	—	812	1 778	3 210	2 732	8 532
	4 037,5	7 377	7 919,7	13 628,3	9 582	42 544,5

Der Reichshaushalt wurde durch die Abschlagszahlungen auf Besatzungskosten und Quartierleistungen, die endgültig und ohne Rückzahlungsanspruch erfolgten, unmittelbar entlastet. Die ersteren sind Bestandteil der Reichseinnahmen, die letzteren wirken auf den Reichsetat als Ausgabenersparnis zurück. Im Rechnungsjahr 1943/1944, bei einer Reichsausgabe von etwa 150 Mia RM, deckten

47236

H4405 – 0053

1991-PS
48

die 9,7 Mia RM französische Besatzungskostenzahlungen allein rund 6,5% der Reichsausgaben. Mit diesen 6,5% haben die französischen Zahlungen die Deckung der Reichsausgaben durch ordentliche Einnahmen im Jahre 1943/1944 auf etwa 50% erhöht.

Seit dem Waffenstillstand sind insgesamt 34 Mia RM Besatzungskostenzahlungen und Quartierleistungen von Frankreich eingegangen, d. s. rund 6,4% der etwa 535 Mia RM Gesamtausgaben Deutschlands in den ersten fünf Kriegsjahren. Es ist dabei noch zu berücksichtigen, daß Frankreich erst seit dem 25. Juni 1940 Zahlungen an Deutschland leistet.

Die Vorschüsse aus dem deutsch-französischen Clearing, welche der Tresor der französischen Wirtschaft für Warenausfuhren nach Deutschland und Dienstleistungen zur Verfügung stellen mußte, sind de facto als Sachleistungen aufzufassen und wirkten sich als warenmäßiger Beitrag zum deutschen Kriegspotential in gleicher Weise wie die Besatzungskosten günstig auf die Reichsfinanzen aus. Haushaltmäßig allerdings besteht ein Unterschied: im Gegensatz zu den Besatzungskostenzahlungen, welche eine endgültige Verbesserung des Reichsetats bringen, stellen die Clearingvorschüsse lediglich einen zinslosen Kredit Frankreichs an die deutsche Volkswirtschaft dar. Sie erleichterten aber insofern die Finanzierung der Reichsausgaben, als der Gegenwert der Clearingvorschüsse in Deutschland bei der Deutschen Verrechnungskasse eingezahlt und von dieser durch Erwerb von Reichstiteln dem Reich kreditweise zur Verfügung gestellt wurde. Immerhin bleibt aber die Tatsache bestehen, daß durch das Auflaufen der Clearingsalden eine Verschuldung Deutschlands gegenüber Frankreich geschaffen wurde.

Als Erfolg der deutschen Finanzmaßnahmen in Frankreich darf dabei gewertet werden, daß Frankreich seinen Beitrag an Deutschland zum weitaus größeren Teil durch endgültige Zahlungen und nur zum geringeren Teil durch Vorschüsse geleistet hat. Den 34 Mia RM Besatzungskosten- und Quartierleistungen stehen nur 8,5 Mia RM Vorschüsse auf Clearing gegenüber, so daß sich ein Verhältnis von 4 : 1 ergibt. In Belgien ist das Verhältnis mit etwa 1 : 1 und in Holland mit 2 : 1 erheblich ungünstiger. Obwohl also die Clearingschuld gegenüber Frankreich mit 8,5 Mia RM einen sehr wichtigen Anteil der deutschen Gesamtclearingverschuldung ausmacht und absolut stark ins Gewicht fällt, konnte die deutsche Verschuldung gegenüber Frankreich dennoch relativ, d. h. im Verhältnis zu den Gesamtleistungen Frankreichs gesehen, niedrig gehalten werden.

Die Gesamtsumme des finanziellen Beitrags, der in Kreditform und der endgültig geleistete, beziffert sich, wenn man die Kriegsbeute und die durch Beschlagnahme in Anspruch genommenen Güter außer Acht läßt, auf folgende Beträge:

		Mio RM
Juni bis Dezember	1940	4 037
	1941	7 377
	1942	7 920
	1943	13 628
Januar bis August	1944	9 582
	insgesamt . .	42 544.

d. h. rund RM 1 000.— pro Kopf der Bevölkerung.

Ein präzises Urteil darüber, wie sich diese Zahlungen zur vollen Leistungsfähigkeit Frankreichs verhalten, ist nicht möglich. Die Daten über das französische Volkseinkommen geben keinen verläßlichen Maßstab. Das Volkseinkommen Frankreichs wurde von den Franzosen mangels eindringender Berechnungen allenfalls mit 400 Mia ffrs. p. a. angenommen. Der Delegierte der

47297

Reichsregierung hat diese Schätzungen überprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß das Volkseinkommen im Jahre 1942 wahrscheinlich zwischen 450 und 500 Mia ffrs. gelegen hat. Dasjenige des Jahres 1943 dürfte mindestens 550 Mia ffrs. betragen haben. Hiernach würden die Leistungen an Deutschland in 1942 rund 30%, in 1943 rund 50% der Volkseinkommenziffer ausgemacht haben. Hieraus ableiten zu wollen, daß die französische Volkswirtschaft die Hälfte ihres Sozialprodukts für Deutschland hat abgeben müssen, wäre jedoch nicht erlaubt. Zunächst sind erhebliche Bedenken gegen die Genauigkeit gerade der Volkseinkommenschätzung anzumelden. Sodann ist zu berücksichtigen, daß eine Gegenüberstellung von Volkseinkommen und Staatsausgaben nur dann zu einigermaßen sinnvollen Schlüssen führt, wenn die Volkseinkommenstatistik mit den Staatsausgaben zuvor methodisch vergleichbar gemacht worden ist, wozu es hier leider an Unterlagen fehlt. Und schließlich kommt in Betracht, daß Deutschland einen großen Teil der von Frankreich erhaltenen Beträge zugleich auch in Frankreich und für französische Interessen ausgab.

Jedenfalls sind die Leistungen Frankreichs für Deutschland verhältnismäßig sehr viel geringer als die Staatsausgaben der großen kriegführenden Mächte. Deutschland verausgabte in den fünf Rechnungsjahren 1939/1943 etwa 490 Mia RM, Großbritannien etwa 22 Mia £, die USA in den drei Rechnungsjahren 1941/1943 etwa 205 Mia $. Rechnet man diese Zahlen in Reichsmark um, so ergibt sich im Jahresdurchschnitt folgende Belastung auf den Kopf der Bevölkerung:

Deutschland	(Bevölkerung 90 Mill.)	RM 1 090,—
Großbritannien	(Bevölkerung 46 Mill.)	RM 960,—
USA	(Bevölkerung 123 Mill.)	RM 1 390,—

Hiergegen beliefen sich die Staatsausgaben Frankreichs in den vier Jahren der Besatzungszeit pro Kopf der Bevölkerung im Jahresdurchschnitt auf nur etwa RM 420,—, wovon RM 250,— auf deutsche Zwecke entfielen. Wenngleich diese Zahlen in ihrer Beweiskraft dadurch beeinträchtigt werden, daß sie methodisch nicht aufeinander abgestimmt sind und die wirtschaftliche Leistungskraft der einzelnen Länder nicht berücksichtigen, so zeigen sie doch, daß die Belastung Frankreichs im ganzen erträglich geblieben ist.

3. DIE ORDENTLICHEN EINNAHMEN UND DIE STEUERREFORM.

Die ordentlichen Einnahmen des französischen Staates erhöhten sich wie folgt:

	(Mia ffrs.)	
	Budget	Amortisationskasse
1941	81	11
1942	97	13
1943	120,5	12
Jan.-Juni 1944 (zum Teil geschätzt)	60	?

Es ist also eine fortlaufende Zunahme festzustellen, doch bleibt diese hinter dem noch schnelleren kriegsbedingten Anwachsen der Staatsausgaben zurück. Die Deckungsquote nahm dementsprechend ab. Sie betrug (ordentliche Einnahmen in v. H. der gesamten Staatsausgaben):

1941	32%
1942	36%
1943	29%
Januar/Juni 1944	26%

H4405 – 0054

H4405 – 0055

Diese Entwicklung in Verbindung mit dem bedrohlichen Preisauftrieb in Frankreich gab dem Delegierten der Reichsregierung Veranlassung, das französische Steuersystem eingehend auf die Möglichkeiten einer stärkeren steuerlichen Kaufkraftabschöpfung zu überprüfen und der Französischen Regierung dementsprechende Anregungen zu geben.

Es zeigte sich dabei, daß das französische Steuersystem im ganzen auf überholten Prinzipien beruht, wenig sozial, unnötig kompliziert und sowohl in der Personal- als auch in der indirekten Besteuerung gründlich reformbedürftig ist. Aber so dringend notwendig eine solche Reform sein mag, für die wesentlich währungspolitisch gedachte Politik der Kaufkraftabschöpfung im Kriege empfahl sie sich schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil ein solcher Umbau viel Zeit und die freudige Mitarbeit des ganzen Steuerverwaltungsapparates erfordert hätte, was beides nicht vorausgesetzt werden konnte.

Bezüglich des allgemeinen Steuertarifniveaus wurde festgestellt, daß eine generelle Erhöhung der Steuertarife nicht in Betracht kommen konnte. Die Steuersätze sind in Frankreich nicht, wie manchmal behauptet wird, ungewöhnlich niedrig, sondern im allgemeinen recht angespannt. Das gilt insbesondere von den — sehr ergiebigen — Umsatzsteuern. Während Deutschland die Umsätze mit 2% besteuert, erhebt Frankreich eine phasenpauschalierte Umsatzsteuer (sog. Produktionssteuer, Normalsatz 9%) und zusätzlich eine allgemeine Umsatzsteuer (1%) sowie außerdem — für entsprechende Güter, Umsätze und Dienstleistungen — Luxussteuern. Auch die Personalsteuertarife sind teilweise recht hoch. So hatte ein verheirateter Einzelkaufmann mit zwei Kindern 1943 an Einkommensteuern zu zahlen (in v. H. des Einkommens):

bei einem Jahreseinkommen von (RM)	3 000	5 000	10 000	25 000	50 000	100 000
in Deutschland:	5,4	8,2	14,1	25,3	39,6	49,3
in Frankreich:	7,7	16,3	32,1	57,1	73,4	81,3

Wenn der Betreffende das gleiche Einkommen schon mehrere Jahre hindurch bezieht, ermäßigt sich die Steuer, weil es das französische Steuerrecht erlaubt, die allgemeine Einkommensteuer des Vorjahres abzuziehen. Hätte der Kaufmann 6 Jahre lang das gleiche Einkommen erhalten, so würde er im Durchschnitt dieser Jahre gezahlt haben v. H.):

	7,0	14,1	24,5	38,1	46,2	51,0

Diese Steuersätze sind niedriger als die des ersten Jahres, aber noch immer höher als die entsprechenden deutschen Sätze.

Mit diesem Hinweis ist nicht gesagt, daß Tariferhöhungen schlechthin ausgeschlossen waren. Denn weder hatten alle französischen Steuertarife die gleiche Relation zu den deutschen Steuertarifen, noch konnte man aus einer Annäherung an die deutschen Tarife oder deren Überschreitung schließen, es sei das tarifpolitische Optimum erreicht. Aber man mußte den Gedanken aufgeben, es genüge ein mehr oder minder schematisches Anziehen der Steuerschraube.

Um die Ansatzpunkte einer sinnvollen Tarifkorrektur zu finden, wurden die einzelnen Teile des französischen Steuersystems Stück für Stück überprüft und zwar in ständiger Fühlungnahme mit dem französischen Finanzministerium. Das Ergebnis dieser Arbeit hat sich niedergeschlagen in der Erhöhung der Tabaksteuer (ab 1. Juli 1944; Erhöhung der Fabrikatpreise um durchschnittlich 30 bis 40%), Erhöhung einiger anderen indirekten Steuern durch das sog. Finanzreformgesetz vom Januar 1944 (u. a. Erhöhung der Steuern auf Branntwein, Wein, Bier, Zucker, Salz, Fahrräder u. d. Stempelsteuern) sowie in der Ablösung der Stempelsteuer auf Aktien und Wertpapiere (die im Haushaltsplan 1944 vorgesehen war, aber nicht hat durchgeführt werden können). Eine Erhöhung der

47299

H4405 – 0056

Personalsteuern wurde nicht durchgeführt. Anderseits wurde einem vom französischen Finanzministerium mit dem Steuerreformgesetz 1944 vorgelegten Entwurf, die allgemeine Einkommensteuer nachhaltig zu senken (zum Teil um 50%) und die gewerbliche Wirtschaft darüber hinaus durch Anerkennung der Abzugsfähigkeit von Vorjahrssteuern bei der Schedulensteuer auf gewerbliche Einkünfte steuerlich zu entlasten, energisch widersprochen.

Besondere Vorstellungen hat der Delegierte der Reichsregierung sodann im Hinblick auf die s. E. bedenkliche Fassung des Gewinnbegriffs erhoben. Es ist der gewerblichen Wirtschaft in Frankreich erlaubt, sehr große Rückstellungen für die spätere Wiederbeschaffung von Vorräten und Anlagen zu machen. Diese Rückstellungen werden von der Ausweisung des steuerpflichtigen Gewinns abgesetzt. Die Rückstellungsmöglichkeiten sind so groß, insbesondere bei den Vorräten, daß die Firmen sie nur selten ganz ausnützen. Auch sind die Vorschriften so weitmaschig, daß den Firmen dadurch nicht nur Steuerfreiheit für die Erhaltung ihrer Vermögenssubstanz gewährt wird — was der Gesetzgeber wollte —, sondern in gewissem Umfang sogar für Gewinnausschüttungen: Der Betrieb, der seinen Betriebsgewinn ausschüttet und demgemäß nach den Motiven des Gesetzes mit diesem Betriebsgewinn voll steuerpflichtig wäre, kann sich der Einkommenbesteuerung entziehen, indem er den Betriebsgewinn dem Konto für steuerbegünstigte spätere Wiederbeschaffungen zuweist und die Zahlungen für die Gewinnausschüttung einem anderen Reservekonto entnimmt. Das bedeutet, daß sich die Firmen durch einfache formale Umbuchungen auf den Rückstellungskonten Steuerfreiheit verschaffen können. Das französische Finanzministerium hatte zugegeben, daß das System der steuerfreien Rückstellungen, zumindest dasjenige für die Wiederbeschaffung von Vorräten, zu weitgehend ist und hatte Abhilfe versprochen, ohne aber konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

Eine ähnliche Kritik verdient die Übergewinnsteuer (prélèvement temporaire sur les excédents des bénéfices). Wirtschaftszweige, deren beschleunigter Ausbau im nationalen und kriegswirtschaftlichen Interesse lag, waren von der Übergewinnsteuer befreit. Der Grundsatz ist anzuerkennen. Aber es waren in diese Befreiung eine Reihe von Wirtschaftszweigen hineingenommen worden, für welche eine solche Sonderbehandlung sachlich nicht einzusehen war. Auch hier hatte das französische Finanzministerium die Reformnotwendigkeit zugegeben. Der Entwurf einer Neuregelung wurde aber erst im August 1944 vorgelegt.

Am stärksten ins Gewicht fielen die Mängel der Steuerpraxis. Wenn es auch nicht zutrifft, wie eine mehr auf sensationelle Schlagzeilen als auf Wahrheit bedachte Journalistik in Deutschland glauben machen wollte, daß in Frankreich außer den Lohn- und Gehaltsempfängern jeder nur soviel Steuern zahlt, wie er selber möchte, also praktisch gar keine, so bleibt der Umfang der Steuerhinterziehungen doch groß genug. In den letzten Jahren vor diesem Kriege bezifferten ihn französische Fachleute für die großen Personalsteuern auf 30%. Seither ist einerseits zwar die Steuerkontrolle verschärft worden, anderseits aber mit der Erhöhung der Steuertarife und in Zusammenhang mit dem Schwarzhandel der Anreiz zur Steuerhinterziehung gewachsen.

Erklärt wird der große Umfang der Steuerhinterziehungen meist mit psychologischen Faktoren. Man sagt, daß der Franzose durch die ihm von der Natur gegebene Reserve gegenüber dem Staat zu einem Menschen mit schlechter Steuermoral gleichsam vorbestimmt sei. In Wirklichkeit ist die Steuermoral aber — zumindest bei der heutigen hohen Steuerbelastung — eine Funktion fast ausschließlich der Steuerkontrolle. Weil der Steuerzahler in Frankreich auf eine weniger strenge Nachprüfung seiner Steuererklärung rechnen darf, macht er Angaben, zu denen Steuerpflichtige in Ländern mit strengerer Steuerverwaltung nach manch bitterer Erfahrung nicht mehr den Mut aufbringen. Nirgends hat sich

47300

die größere Steuerehrlichkeit von selbst eingestellt, überall ist sie die Folge eines Schritt für Schritt verbesserten Kontrollapparates.

Der Idee nach, wie sie in den gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsanordnungen zum Ausdruck kommt, ist die Kontrollapparatur der französischen Finanzverwaltung recht weitgehend. Die Veranlagten müssen sehr detaillierte Auskünfte geben, z. B. bei der allgemeinen Einkommensteuer über Wohnungsaufwand, weibliches und männliches Dienstpersonal, Personenkraftwagen mit PS-Zahl usw. Die Steuerbehörden haben das Recht zu sehr minutiösen Nachprüfungen. Insbesondere ist seit einigen Jahren ein besonderer Buch- und Betriebsprüfungsdienst eingerichtet worden, für den genaue Anweisungen und Richtlinien mit Richtsätzen ausgearbeitet werden, der Kontrollmitteilungen zu erstatten hat und für die größeren Objekte von der Zentrale her branchenweise angesetzt wird. Einschneidend ist auch die Verpflichtung der Kreditinstitute, der Finanzverwaltung Verzeichnisse einzureichen über alle bei ihnen durchlaufenden Erbschaften (zur Kontrolle der Erbschaftssteuer), über alle von ihnen honorierten Coupons (zur Kontrolle der Kapitalertragssteuer) und über alle Konteneröffnungen und -löschungen (zur allgemeinen Steuerkontrolle). Im letzteren Falle war der Kontrollgedanke wahrscheinlich sogar überspannt, weshalb die Kontenanmeldungspflicht ab Januar 1944 beseitigt wurde.

Aber die praktische Durchführung der Steuerkontrolle ist um so negativer zu beurteilen. Der Buch- und Betriebsprüfungsdienst war, als der Krieg ausbrach, noch im Aufbau begriffen und ist wahrscheinlich unterbesetzt. Wichtig ist sodann, daß es in Frankreich an einem strengeren Verwaltungs- und Bilanzrecht fehlt. Vor allem aber reicht die Qualifikation der Prüfer nicht aus, wobei es dahingestellt bleiben mag, ob sich dieses Urteil auch auf die persönliche Integrität zumindest der unteren Steuerorgane erstreckt oder ob es lediglich auf den Mangel an ausreichenden fachlichen Kenntnissen der Prüfer abzielt.

Die Folgen dieser mangelhaften Steuerpraxis zeigten sich allenthalben. Abgesehen von den Lohn- und Gehaltsempfängern, deren Steuern durch Abzug an der Quelle einbehalten werden und abgesehen vielleicht auch von den großen Firmen, die sich buchhalterische Manipulationen weniger leisten können, profitieren wohl alle Bevölkerungskreise in ziemlich erheblichem Maße von der Weitmaschigkeit des Steuerkontrolldienstes. Die Erfahrungen, die die Preisverwaltung und die für die Bekämpfung des Schleichhandels eingesetzten Organe gemacht haben, zeigten, daß sich die Praxis einer zweifachen Buchführung — eine für die Behörden, die andere für den Betriebsinhaber — sehr weit verbreitet hatte. Auch die erstaunlich anmutende Gepflogenheit selbst größerer Firmen, Geldüberweisungen möglichst zu vermeiden und von ihren Kunden Barzahlung zu fordern, hängt mit dem Bestreben zusammen, möglichst wenig Spuren von den Betriebsvorgängen zu hinterlassen.

Das französische Finanzministerium hat die Mängel der steuerlichen Erfassung der freien Berufe und der Landwirtschaft zugegeben und bestritt nicht, daß der Steuerkontrollapparat auch auf anderen Gebieten weniger wirkungsvoll arbeitete, als aus fiskalischen und währungspolitischen Gründen zu wünschen sei. Aber es war gleichzeitig der Meinung, daß die Hauptursache für die Mängel der Steuerpraxis in den mit Krieg und Besatzung zusammenhängenden Personalverlusten liege und nicht in fachlicher Unvollkommenheit des Personals oder in Mängeln des Systems. Dieser Auffassung konnte der Delegierte nur sehr bedingt zustimmen. Es hätte durchaus die Möglichkeit bestanden, wenigstens Versuche zu einem systematischen Ausbau des Steuerkontrollapparates und einer besseren Schulung des Personals zu machen. Das ist kaum geschehen. Abgesehen von den Widerständen in den Zentralorganen lagen große Hemmnisse auch in den mittleren und unteren Instanzen. Die Autorität der politischen Führung Frankreichs hat

47301

H4405 – 0057

H4405 – 0058

nicht ausgereicht, die psychologischen Voraussetzungen zu schaffen, die für die im eigenen Interesse Frankreichs erforderliche und von einsichtigen Franzosen seit langem dringend geforderte Verbesserung des Steuerverwaltungsapparates notwendig gewesen wäre.

Der mangelnde Elan der Steuerverwaltung zeigte sich insbesondere in der Arbeit der im Juli 1943 zur Bekämpfung des Schwarzhandels eingesetzten sog. Steuerkommissionen. Im Jahre 1943 sind diese Organisationen nicht wirksam geworden. Das Anlaufen ihrer Aktivität wurde alsdann für 1944 zugesagt, was äußerlich seinen Niederschlag darin fand, daß 1 Mia ffrs. aus den von den Steuerkommissionen verhängten Strafen als Einnahme in das Budget eingesetzt wurden. Trotz wiederholten Drängens durch den Delegierten sind konkrete Erfolge der Steuerkommissionen aber nicht sichtbar geworden.

4. KREDITBESCHAFFUNG DES STAATES.

Infolge des geringen Anteils der ordentlichen Einnahmen an den ständig wachsenden Staatsausgaben war es notwendig, in verstärktem Umfang auf Staatskredite zurückzugreifen. Soweit auch die normale Kreditbeschaffung durch lang- oder kurzfristige Anleihen nicht ausreichte, mußten die Restbeträge durch Notenbankvorschüsse gedeckt werden. Von den Gesamtausgaben wurden gedeckt:

	1941		1942		1943		1. Hj. 1944	
	Mia ffrs	%	Mia ffrs	%	Mia ffrs	%	Mia ffrs	%
durch ordentliche Einnahmen	81	29	97	32	121	29	60	26
durch Kreditaufnahme außerhalb der Notenbank								
langfristig:								
Anleihen	—6		15		54		20	
kurzfristig:								
Schatzwechsel u. ä.	98		113		122			
Sonstiges (Kontokorrentkredite, gesperrte Steuerkonten)	29	121 44	7	135 45	3	179 43	62	82 36
durch Notenbankvorschüsse		75 27		71 23		117 28		85 38
		277 100		303 100		417 100		227 100

Um die starke Inanspruchnahme der Notenbank für die Kreditbedürfnisse einzuschränken, wäre natürlich die Ausgabe einer langfristigen Staatsanleihe im Betrage von etwa 100 bis 150 Mia ffrs. der empfehlenswerte Weg zu einer gesunden Finanzierung der Staatsausgaben gewesen. Bei der gegebenen Einstellung der französischen Bevölkerung und der Notwendigkeit einer tunlichst schonenden Behandlung des Anlagemarktes mußte jedoch darauf verzichtet werden. Der Delegierte der Reichsregierung empfahl daher der Französischen Regierung, um zu einem entsprechenden Ergebnis zu gelangen, die Auflegung von

47302

H4405 – 0059

langfristigen Anleihen in regelmäßigen kürzeren Zeitabständen in einer Höhe von jeweils etwa 10 Mia ffrs. Auf Grund dieser zu Beginn des Jahres 1943 begonnenen Finanzierungspolitik wurde immerhin erreicht, daß im Jahre 1943 insgesamt 6 Anleihen in Abständen von je etwa 2 Monaten im Gesamtbetrage von rund 54 Mia ffrs. langfristig am Markt untergebracht wurden, ohne daß der Absatz von Schatzwechseln dadurch eine Minderung erfuhr. Im Februar 1944 wurde eine weitere 3½%ige Anleihe mit einer Laufzeit von 30 Jahren in Höhe von 10 Mia ffrs. ohne Schwierigkeit untergebracht. Im März folgte eine 3¼%ige Spezialanleihe bei bestimmten Kapital- und Versicherungsinstituten mit einer Laufzeit von 10 Jahren, deren Ergebnis auf 6 Mia ffrs. geschätzt, tatsächlich aber über 10 Mia ffrs. betrug. Die französischen Sparer und Kapitalanleger schienen sich somit das Vertrauen in den Staatskredit durchaus bewahrt zu haben. Ab April jedoch führten die verstärkt einsetzenden Invasionsvorbereitungen, die unaufhörlichen Luftangriffe, besonders aber die allgemeine Erwartung einer bevorstehenden Landung zu einer so starken Zurückhaltung der Bevölkerung in der Anlage freier Kapitalien in Staatspapieren, daß die Auflegung weiterer Anleihen eingestellt werden mußte.

Auch die Unterbringung von Schatzwechseln (Laufzeit 1 bis 2 Jahre) und ähnlichen Titeln stand unter den gleichen Einflüssen. Während im Jahre 1943 monatlich noch fortlaufend durchschnittlich etwa 10 Mia ffrs. neu gezeichnet und auch in den ersten drei Monaten des Jahres 1944 noch fast 9 Mia ffrs. monatlich abgesetzt wurden, sank dieser Betrag im April auf 5 Mia ffrs., obwohl nunmehr keine langfristigen Anleihen mehr aufgelegt wurden. Für die folgenden Monate stehen zuverlässige Zahlen nicht zur Verfügung, da die Zeichnungsergebnisse der Provinz infolge der Verkehrsstörungen nicht mehr gesammelt werden konnten, jedoch lagen die Ergebnisse nach Mitteilung des Finanzministeriums erheblich unter dem früheren Monatsdurchschnitt.

Die aufgezeigten Schwierigkeiten in der Unterbringung von Staatsanleihen in diesen kritischen Monaten des Jahres 1944 führten zwangsläufig zu einer immer stärkeren Inanspruchnahme der Bank von Frankreich. Die Notenbankvorschüsse beliefen sich im Jahre 1943 auf 117 Mia ffrs., d. h. monatlich etwa auf 10 Mia ffrs. In den ersten vier Monaten des Jahres 1944 betrug der Rückgriff auf die Notenbank im Durchschnitt ebenfalls 10 Mia ffrs., um im Mai auf 19 Mia ffrs. und im Juni auf 25 Mia ffrs. bei einem Monatsbedarf von rund 40 Mia ffrs. anzuwachsen. Die Notenbankkredite an den Staat zur Finanzierung der Besatzungskosten fanden ihre gesetzliche Grundlage in den Konventionen des Finanzministeriums mit der Bank von Frankreich. In der Zeit von Juni 1940 bis August 1944 wurden 25 solcher Konventionen abgeschlossen. Nach dem letztbekannten Ausweis der Bank von Frankreich vom 27. Juli 1944 waren vom Staat auf Grund dieser Konventionen Kredite in Höhe von 425,5 Mia ffrs. in Anspruch genommen worden, die jedoch bis zum 16. August 1944 noch eine weitere Erhöhung erfahren haben. Außerdem sind für besondere Kreditbedürfnisse des Staates in einem zunächst nichtveröffentlichten Abkommen der Bank von Frankreich mit dem Finanzministerium vom 8. Juni 1944, d. h. zwei Tage nach der Invasion, die sog. Kriegskonventionen (Avances provisoires) von 70 Mia auf 100 Mia ffrs. erhöht worden. Diese Vorschüsse, die jedoch nicht für Besatzungskostenzwecke verwendet werden dürfen, sondern nur für ausgesprochene Kriegsnotzwecke bestimmt sind, waren seit dem Waffenstillstand völlig unverändert geblieben. Bis Ende Juli d. J. hatte der Staat von dieser Krediterweiterung keinen Gebrauch gemacht.

Um den Rückgriff auf die Notenbank nach Möglichkeit einzudämmen, hat der Delegierte der Reichsregierung der Französischen Regierung mehrfach Anregungen zur Erweiterung der in Frankreich bestehenden Anlagemöglichkeiten

17903

H4405 – 0060

am Geldmarkt gegeben. In Verfolg dieser Besprechungen schlug die Französische Regierung im Frühjahr 1943 vor, die Warenexporte von Frankreich nach Deutschland, welche bisher vom französischen Finanzministerium durch Barzahlung vorfinanziert wurden, in Zukunft durch ein Neunmonatsakzept der Hausbank des französischen Finanzministeriums, des Crédit National, zu finanzieren (Wechselplan). Dieser Wechsel stellte ein erstklassiges Bankakzept dar, von dem angenommen werden konnte, daß Bank- und Industriekreise es als kurzfristiges Anlagepapier gerne ins Portefeuille nehmen würden. Im Verhandlungswege erklärte sich die Französische Regierung bereit, die Diskontspesen zu übernehmen und war damit einverstanden, daß auch die Bareinzahlungen bei der Deutschen Verrechnungskasse nicht mehr sofort, sondern entsprechend der Laufzeit der Wechsel erst nach 9 Monaten erfolgen sollten. Zweck des Planes war, den Export kriegswichtiger Erzeugnisse von Frankreich nach Deutschland in Zukunft zur Entlastung der Notenbank durch Heranziehung der flüssigen Gelder der französischen Wirtschaft und besonders auch der reichlich verfügbaren Gewinne der französischen Industrie aus ihren deutschen Kriegsaufträgen zu finanzieren. Obgleich deutscherseits gegen die Neuregelung gewisse Bedenken bestanden, war man mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, den französischen Staat bei seinen Bemühungen um die Gesundung seiner Finanzen in jeder Weise zu unterstützen, bereit, ihr zuzustimmen, sofern durch diese Maßnahme keine Minderung der Exporte von Frankreich nach Deutschland eintrat. Der Plan scheiterte jedoch an der Haltung der französischen Industrie. Der maßgebende Vertreter der französischen Luftfahrtindustrie, mit welchem der Plan auf Wunsch des Generalluftzeugmeisters besprochen wurde, sprach sich grundsätzlich für die Beibehaltung des bisherigen Barzahlungsverfahrens aus. Andererseits war die Französische Regierung nicht bereit, im Sinne ihrer eigenen Vorschläge auf die französische Industrie einen wirksamen Druck auszuüben.

Der Delegierte der Reichsregierung hat dem französischen Finanzministerium ferner wiederholt empfohlen, die Höchstgrenzen für Spareinlagen, welche für Einzelpersonen auf 40 000 ffrs. und für Gesellschaften gemeinnützigen Charakters auf 100 000 ffrs. begrenzt waren, aufzuheben oder wesentlich heraufzusetzen, da die Einlagenzugänge bei den öffentlichen Sparkassen bedeutend höher als bei den Privatbanken lagen. Das französische Finanzministerium konnte sich zu einer solchen Maßnahme jedoch nicht entschließen, um den langjährigen Konkurrenzkampf zwischen Sparkassen und Depositenbanken, zwischen privatem und öffentlichem Kredit nicht wieder erneut aufleben zu lassen.

In diesem Zusammenhang ist es interessant festzustellen, daß nach Meldung der neutralen Presse die Regierung de Gaulle bereits im Oktober 1944 eine Verordnung über die Erhöhung der gesetzlichen Höchstgrenzen für die Spareinlagen erlassen und die Höchstgrenze für Einlagen von Einzelpersonen von 40 000 ffrs. auf 80 000 ffrs. und von Gesellschaften gemeinnützigen Charakters von 100 000 ffrs. auf 150 000 ffrs. heraufgesetzt hat.

Die Finanzierung der französischen Staatsausgaben zu etwa ¾ im Wege von Staatstiteln und Notenbankkrediten zeigte eine entsprechende Rückwirkung auf die französische Staatsverschuldung und den Status der Bank von Frankreich.

Die französischen Staatsschulden beliefen sich

am 30. April 1940	auf	551	Mia ffrs.
am 31. Dezember 1941	„	881	„ „
am 31. Dezember 1942	„	1 066	„ „
am 30. Juni 1943	„	1 189	„ „
am 31. Dezember 1943	„	1 333	„ „
am 30. Juni 1944	„	1 500	„ „

43304

Die Staatsschuld setzte sich nach ihren großen Gruppen wie folgt zusammen:

	30. April 1940		31. Dezbr. 1941		31. Dezbr. 1942		30. Juni 1943		31. Dezbr. 1943	
	Mia ffrs	%	Mia ffrs	%	Mia ffrs	%	Mia ffrs	%	Mia ffrs	%
langfristig . . .	346	63	333	38	348	33	379	32	402	30
mittel- und kurzfristig	167	30	321	36	423	40	463	39	518	39
Notenbankvorschüsse . .	38	7	227	26	295	27	347	29	413	31
	551	100	881	100	1066	100	1189	100	1333	100

Die langfristige Staatsschuld ist im Verhältnis zur kurzfristigen ständig zurückgegangen. Während sie vor dem Waffenstillstand noch 63% der gesamten Schulden ausmachte, sank dieser Anteil bis zum 31. Dezember 1942 auf 33%. Im Jahre 1943 ist der Anteil infolge der Begebung neuer Anleihen nur noch um 3% zurückgegangen. Die verhältnismäßig stärkste Steigerung weisen die Notenbankvorschüsse auf, die sich in etwa 3½ Jahren verelffacht haben und deren Anteil von 7% auf 31% gestiegen ist. In diesem hohen Anteil der Notenbankvorschüsse kommt das Kernproblem der französischen Finanzwirtschaft zum Ausdruck.

Von der am 30. Juni 1943 vorhandenen Staatsschuld von rund 1 190 Mia ffrs. waren untergebracht:

	Mia ffrs.	%
bei der Caisse des Dépôts et Consignations (zentrale Verwaltungsstelle der Sparkassengelder)	150	13
bei Privatbanken	150	13
bei Versicherungsgesellschaften	30	2
bei sonstigen öffentlichen Instituten und Körperschaften, bei Gesellschaften und Einzelpersonen	470	39
bei der Notenbank	390	33
	1 190	100

Der relativ hohe Anteil der Notenbank bei der Unterbringung der Staatsschuld hat für den französischen Staatshaushalt, da die Notenbankkredite unverzinslich sind, die günstige Nebenwirkung einer relativen Entlastung der Ausgabenseite. Bei einer Staatsverschuldung von rund 1 330 Mia ffrs. am 1. Januar 1944 zahlte der französische Staat nach dem Budgetvoranschlag für 1944 rund 28 Mia ffrs. Zinsen, was eine Durchschnittsverzinsung von nur etwas mehr als 2% bedeutet. Wenn man die Frage rein etatmäßig betrachtet und von der latenten Gefahr der Notenhortung absieht, ergibt sich, daß die französische Wirtschaft dem französischen Staat durch Hortung der Noten einen zinslosen Kredit gewährt, der bei einer Beurteilung der steuerlichen Leistung der französischen Bevölkerung nicht außer acht gelassen werden sollte.

Nach dem Stande vom Juni 1944 dürfte sich die französische Staatsschuld auf schätzungsweise etwa 1 500 Mia ffrs. (= 75 Mia RM) belaufen. Diese Staatsschuld erscheint auf den ersten Blick hoch, ist aber als verhältnismäßig niedrig anzusehen im Vergleich zu Deutschland und anderen kriegführenden Ländern.

47305

H4405 – 0061

H4405 – 0062

Die Staatsschulden betrugen:

am	in	Mia Landeswährung	Mia RM	RM je Kopf der Bevölkerung
30. Juni 1944	Deutschland:	RM 297	297	3 300,—
31. März 1944	England:	£ 19,6	196	4 260,—
30. Juni 1944	Amerika:	$ 203	507	4 120,—
30. Juni 1944	Frankreich:	ffrs. 1 500	75	1 830,—

Die erheblichen und ständig wachsenden Kreditentnahmen des französischen Staates bei der Bank von Frankreich haben zu einer beträchtlichen Steigerung des Notenumlaufs geführt. Er betrug:

am 10. Juni	1940	174 Mia ffrs.
Ende Dezember	1940	218 „ „
„ „	1941	270 „ „
„ „	1942	383 „ „
„ „	1943	500 „ „
„ Juli	1944	587 „ „

Im einzelnen hat sich der Ausweis der Bank von Frankreich während der Zeit der Besatzung wie folgt entwickelt (Mia ffrs.):

	10. Juni 1940	27. Juli 1944	Veränderung
Gold	84,6	84,6	0
Inlandswechsel	11,9	5,0	— 6,9
Kredite an den Staat (mittelbar und unmittelbar)	96,8	553,5	+ 456,7
davon Kriegsvorschüsse	36,3	68,-	
Besatzungskostenvorschüsse	—	425,5	
Sonstige Kredite	60,5	60,-	
Notenumlauf	174,5	587,1	+ 412,6
Giroguthaben	26,5	59,9	+ 33,4
davon Reichskreditkassen	—	11,0	
Golddeckung des Notenumlaufs und der Giroguthaben in %	42,1	13,1	— 29,0

Es ergibt sich hiernach, daß das Bild des Ausweises ausschließlich durch zwei Positionen bestimmt wird: die Kredite an den Staat und den Notenumlauf. Seit Waffenstillstand bis Ende Juli 1944 haben sich die Staatskredite um 457 Mia ffrs. und der Notenumlauf einschließlich der Giroguthaben um 446 Mia ffrs. erhöht. Alle übrigen Positionen sind im Prinzip unverändert geblieben.

5. WÄHRUNG.

Binnenwert des Franken.

Die starke Erhöhung des Notenumlaufs in Frankreich bei rückläufiger Verbrauchsgütererzeugung konnte nicht ohne Einfluß auf die Kaufkraft des Franken bleiben, zumal die Inflationsabwehr in Frankreich weniger wirksam war als im Reich. Administrative Preiskontrolle und Güterbewirtschaftung konnten nicht verhindern, daß es neben den offiziellen Märkten, für jeden zahlungsfähigen Käufer zugänglich und für fast jeden Artikel und jede Leistung einen je nach den

47396

Umständen mehr oder minder ausgedehnten und von den Behörden still geduldeten schwarzen Markt gab. Zu entsprechend höheren — eben schwarzen — Preisen bekam man hier, was offiziell nicht oder nur in sehr begrenzten Mengen zu haben war.

Die Nachteile eines solchen Zustandes liegen auf der Hand. Weil Preisüberbietungen an der Tagesordnung waren und die Erzeuger sich an ihnen orientieren konnten, durften die offiziellen Preise nicht zu niedrig gehalten werden. Andernfalls hätte man unerwünschte Rückwirkungen auf die Produktion, die hochzuhalten wichtigste Aufgabe war, in Kauf nehmen müssen. Die Politik eines starren Preisstops war damit unmöglich.

Über das Maß der Preis- und Lohnsteigerung liegen keine verläßlichen Daten vor. Die offiziellen Preise und Löhne wurden von der Statistik nur unvollkommen, die Notierungen am Schwarzmarkt überhaupt nicht erfaßt. Verhältnismäßig am besten ist man über die Entwicklungstendenzen gewisser Einzelhandelspreise unterrichtet. Unter Zugrundelegung dieser Daten und unter der Annahme, daß etwa ¼ des Einkommens der breiten Massen über die grauen oder schwarzen Märkte geleitet wird, hat das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung die Erhöhung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten der Arbeiter und Angestellten vom Herbst 1940 bis Februar 1944 auf etwa 166% geschätzt. Die amtliche Preisstatistik dagegen weist in der Zeit vom November 1940 bis November 1943 für Paris eine Erhöhung um 100% aus. Dieser Anstieg ist erheblich geringer als derjenige in anderen Ländern, übertraf aber doch zugleich empfindlich den Preisanstieg in Deutschland. Für das bessere Verständnis der besonderen Verhältnisse in Frankreich muß überdies hinzugefügt werden, daß die Preisauftriebstendenzen nicht etwa erst vom Augenblick des deutschen Einmarsches wirksam waren. Frankreich befand sich bereits 1940 inmitten einer jahrelang zunehmenden Teuerung. Die amtliche Preiskennzahl für das Departement Seine z. B. hatte sich in den letzten Friedensjahren vom Herbst 1935 bis zum Kriegsausbruch um 59%, in den Monaten seit August 1939 bis Mai 1940 um abermals 18% erhöht.

Die weitere Folge der Lückenhaftigkeit der Bewirtschaftung und des Nebeneinander von offiziellem und schwarzem Markt war, daß der Verbrauch der unter kriegswirtschaftlichen Gesichtspunkten zentral aufgestellten Bedarfsskala nur unvollkommen angepaßt war. Zu viele Güter gingen an zwar zahlungskräftige, aber kriegswirtschaftlich unwichtige Verbraucher. Durch energischeren Kampf gegen eine oft allzu dreiste Mißachtung des Bewirtschaftungssystems wäre mancherlei zu verbessern gewesen. Aber es war nach Lage der Dinge unwahrscheinlich, ja ausgeschlossen, daß man sich dem Ideal einer vollständigen Abdichtung der Gütereinkäufe jemals so weitgehend hätte nähern können, wie dies im Reich gelungen war. Weder verfügte dafür die Französische Regierung bei der Bevölkerung und den Funktionären über ausreichende Autorität, noch reichte die technische und moralische Qualifikation der unteren Verwaltung aus. Die Lückenhaftigkeit des Bewirtschaftungssystems mußte einfach hingenommen werden.

Es ist hieraus gelegentlich der Schluß gezogen worden, daß es überhaupt grundsätzlich falsch war, Frankreich zu einem System der administrativen Güterbewirtschaftung und Preiskontrolle zu zwingen. Man empfahl statt dessen, mit den indirekten Methoden einer Preis- und Verbrauchslenkung von der Geldseite her zu arbeiten. Durch deflationistische Kreditpolitik und härtere Besteuerung müßte, so wurde gefordert, das Geld derart verknappt werden, daß die privaten Haushalte und Unternehmen einfach nicht mehr die Mittel dazu hätten, im schwarzen Markt nachzufragen. Das allgemeine Preis- und Lohnniveau würde sich dann selbsttätig stabilisieren.

In der Tat kann man durch eine rigorose Geldmengenkontraktion lästige Übernachfrage beseitigen. Ganz unbestritten gilt das für Perioden einer durch

47302

H4405 – 0063

H4405 – 0064

private Initiative entfesselten Überkonjunktur. In Frankreich hatten wir es aber mit keiner auf Grund kommerzieller Bankkredite entstandenen Überkonjunktur zu tun. Ganz im Gegenteil, der fast ausschließliche Kreditnehmer war der Staat. Weil der Staat seinen wachsenden Finanzbedarf nicht aus Steuern und Anleihen decken konnte, bediente er sich fortdauernd der neuen Geldschöpfung durch die Zentralnotenbank. In dieser Geldschöpfung für den Staat lag die Quelle der inflatorischen Geldüberflutung auch der privaten Wirtschaft. Deren Kassen füllten sich erst hinterher, gleichsam durch Überschwappen des zusätzlichen Geldes aus dem öffentlichen in den privaten Bereich.

Hieraus folgt, daß die Schraube einer deflationistischen Kreditpolitik mit möglichst breiter Wirkung auf dem Geldmarkt, wie sie gelegentlich gefordert worden war, ins Leere gegriffen haben würde. Vielleicht, daß dieser oder jener Betrieb in Verlegenheit geraten wäre und Lagervorräte abgestoßen hätte, wenn den Banken verboten worden wäre, ihrer Kundschaft andere als kriegswichtige Kredite zu erteilen oder wenn man den Diskont stark erhöht hätte. Aber das wäre die Ausnahme gewesen. Die Mehrzahl der Unternehmen war mittelbar oder unmittelbar weitgehend für deutsche Aufträge tätig, deren Finanzierung aus Besatzungskosten oder über Clearing erfolgte, z. T. sogar mit 30 bis 40% Anzahlung. Viele Unternehmen waren daher unabhängig vom Bankkredit. Nach den von der Commission de Contrôle des Banques veröffentlichten Bilanzen der Aktienbanken nach dem Stande vom 31. März 1944 entfielen bei einer Bilanzsumme von 250 Mia ffrs. 180 Mia ffrs. auf Wertpapiere (d. h. überwiegend Staatstitel) und nur 40 Mia ffrs. auf Debitoren aller Art. Eine schärfere Fassung der Kreditbedingungen würde die Firmen also kaum zu Umdispositionen genötigt haben. Die Deflationskreditpolitik wäre insoweit wirkungslos geblieben.

Um durch geldpolitische Maßnahmen zu einem in sich ruhenden Marktgleichgewicht zu gelangen, hätte man die für den Staat erforderliche Geldschöpfung unterbinden müssen. Das Haushaltsdefizit hätte durch Ausgabensenkung oder Steuererhöhung bis auf den Betrag vermindert werden müssen, der an Anleihen aufkam. Eine solche Forderung kann aber von keinem der in den Krieg verwickelten Länder verwirklicht werden. Die diesbezüglich begrenzten Möglichkeiten in Frankreich ergeben sich aus den obigen Ausführungen über die Aufwendungen zugunsten Deutschlands und die Steuerreform.

Man mußte es deshalb hinnehmen, daß die Staatskassen über das Besatzungskostenkonto und das Clearing fortdauernd einen zusätzlichen Geldstrom in die Wirtschaft hineinpumpten, der die Geldmenge in ein immer größeres Mißverhältnis zur Warenmenge brachte, ohne daß man — was in Deutschland weitgehend gelang — den Geldüberschuß durch straffe Güterbewirtschaftungsmaßnahmen und Preiskontrolle von dem Güterkreislauf wegdämmen und dessen Desorganisation verhindern konnte.

Wenn der unter diesen Umständen unvermeidliche Preis- und Lohnauftrieb, d. h. die Verschlechterung der Binnenwährung verglichen mit anderen Ländern verhältnismäßig erträglich gehalten werden konnte, so ist dies nicht zuletzt auf das verbliebene Vertrauen der französischen Bevölkerung zur Frankennote zurückzuführen, das in dem unveränderten Hortungswillen der Franzosen, insbesondere der ländlichen Bevölkerung, zum Ausdruck kommt. Es kann unterstellt werden, daß von der Ende Juli 1944 umlaufenden Geldmenge von 587 Mia ffrs. ein Betrag von mindestens 150 bis 200 Mia ffrs. gehortet ist. Dieser Betrag kann stillgelegter Kaufkraft gleichgesetzt werden und wirkte, gerade wegen des zähen Festhaltens des französischen Bauern an der gewohnheitsmäßig geübten Hortung durch alle Fährnisse der Besatzungszeit hindurch, somit nicht preissteigernd auf dem Warenmarkt.

47308

1191-PS
60

Der Außenwert des Franken.

Nicht nur das innere Preisniveau, sondern auch die Kurse der ausländischen Valuten zeigten in Frankreich bereits vor dem Kriege eine Tendenz zu ständiger Erhöhung. Demgemäß wurde der Franken im Ausland immer geringer bewertet. Die Notiz für 100 ffrs. in Berlin, welche 1937 im Durchschnitt RM 10,08 betrug, fiel im Laufe des Jahres 1938 von RM 8,31 auf RM 6,57, stellte sich zu Beginn des Krieges am 31. August 1939 auf RM 6,15, um im September 1939 weiter auf RM 5,70 abzusinken.

Als es sich nach der Besetzung Frankreichs darum handelte, für die Umrechnung der in Reichsmark zu zahlenden Besatzungskosten sowie für den Waren- und Zahlungsverkehr Deutschlands mit Frankreich ein richtiges und stabiles Kursverhältnis zwischen Reichsmark und Franken zu finden, kam man deutscherseits nach reiflicher Überlegung zu dem Entschluß, den Umrechnungssatz auf 1 RM = 20 ffrs., d. h. 5 RM = 100 ffrs., festzusetzen. Gegen diese Kursrelation erhob die Französische Regierung lebhaften Einspruch, besonders bei den Vorverhandlungen über den Abschluß einer Verrechnungsregelung für den Warenverkehr zwischen Deutschland und Frankreich. Sie bestand in ihrer Note vom 3. September 1940 darauf, daß zumindest ein Kurs von 17,50 ffrs. = 1 RM, d. h. 100 ffrs. = RM 5,70, anerkannt würde, der unter Zugrundelegung der letzten Goldankaufskurse der beiden Notenbanken errechnet war. Die Französische Regierung wies darauf hin, daß die Annahme des Kursverhältnisses von 1 : 20 eine Abwertung des Franken darstelle, die weder seinem bisherigen internationalen Kurse noch seiner inneren Kaufkraft, die auf Grund eingehender statistischer Unterlagen bei etwa 1 : 10 läge, gerecht werde. Eine solche Abwertung würde durch die Tatsache, daß Deutschland Frankreich besetzt halte und auf allen Gebieten als Großkäufer auftrete, während Frankreich in Deutschland nichts kaufen könne, unvergleichlich einschneidendere Folgen auslösen als eine Abwertung in Friedenszeiten, die sich lediglich über den normalen Handels- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande auswirke.

Hiergegen wurde von deutscher Seite eingewendet, daß die Produktionskraft Frankreichs durch die Kriegführung im eigenen Lande geschwächt sei und der Franken international noch niedriger bewertet werde (in New York ging die Notiz im Mai 1940 auf $ 1,85 für ffrs. 100,—, d. h. ffrs. 100,— = RM 4,63 zurück). Auf lange Sicht sei das Kursverhältnis von 1 : 20 mit Rücksicht auf die in der Besatzungszeit sicher zu erwartenden Preissteigerungen als nicht ungünstig für Frankreich anzusprechen, zumal wenn es gelang, diese Relation für die ganze Dauer des Waffenstillstandes stabil zu erhalten, worauf unsere Bemühungen stets gerichtet blieben. Schließlich durfte nicht außer acht gelassen werden, daß das Umrechnungsverhältnis von 1 : 20 den Zahlungsverkehr der Wehrmacht in Frankreich erheblich erleichterte und die Bildung zweier verschiedener Umrechnungskurse, nämlich eines Kurses für die Besatzungstruppen und eines anderen für den Zahlungsverkehr, abzulehnen war. Wie ernst die Französische Regierung die Kursfrage nahm, geht daraus hervor, daß sie sich im Falle eines deutschen Entgegenkommens in der Anwendung des Kurses von 5,70 im Rahmen der Clearingregelung sogar zu einer gewissen Erhöhung der Besatzungskosten bereit finden wollte.

Am 14. November 1940 gelangte schließlich die deutsch-französische Verrechnungsregelung unter Zugrundelegung des von Deutschland geforderten Kursverhältnisses von 1 : 20 zum Abschluß. In einem Brief zur Verrechnungsregelung wurde jedoch der Französischen Regierung bestätigt, daß die Deutsche Regierung keine Einwendungen dagegen erheben würde, wenn die Preise für französische Ausfuhrwaren auf der Basis der letzten Vorkriegspreise in Reichsmark gestellt

473 09
H4405 – 0065

1991-85
61

H4405 – 0066

würden. Die Französische Regierung gab darüber hinaus eine einseitige Erklärung ab, daß sie bei einer etwaigen Neuordnung der politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich um eine Änderung des Kursverhältnisses nachsuchen würde, für das sie deshalb vorläufig alle Vorbehalte mache und das sie nur als vorübergehend ansehe. Erst im Mai 1941 hat die Französische Regierung im Rahmen der Verhandlungen über die Herabsetzung der Besatzungskosten das Kursverhältnis von 1 : 20 endgültig anerkannt.

Als im Jahre 1941 der Waren- und Zahlungsverkehr Frankreichs mit Belgien, Holland und Norwegen in die deutsch-französische Verrechnungsregelung einbezogen wurde, ist auch die Umrechnung des Franken zu den Währungen dieser Länder auf der Basis des Kursverhältnisses von 1 : 20 durchgeführt worden. Ebenso wurde der Franken im Verhältnis zu den Währungen von Finnland, Italien, Kroatien, Rumänien, Schweden und der Slowakei auf dieser Grundlage bewertet. Im Verhältnis zu Spanien, Portugal, der Schweiz, der Türkei und Japan entsprachen die Valutakurse etwa einer Kursrelation von 100 ffrs. = 5,70 bis 5,90 RM.

Der Außenhandel Frankreichs hat, wie a. a. O. ausführlich dargestellt wird, seit der deutschen Besetzung eine weitgehende Strukturwandlung erfahren. Während vor dem Kriege Deutschland an der französischen Ausfuhr nur mit 8% beteiligt war, entfielen seit Beginn des Jahres 1941 etwa 80 bis 90% auf Deutschland (einschließlich Belgien, Holland, Norwegen) und nur 10 bis 20% auf die übrigen Länder. Auf Grund dieser Entwicklung hatte Deutschland nunmehr ein vitales Interesse daran, die französischen Exportpreise nicht über den deutschen Preisspiegel ansteigen zu lassen, um Rückwirkungen auf das heimische Preisniveau und damit auf die eigene Währung zu vermeiden. Bis Ende 1941 wurde die Aufwärtsbewegung des französischen Preisniveaus noch durch die hohe Kaufkraft des Franken (etwa 1 : 14 im Verhältnis zur Reichsmark) kompensiert. Im Jahre 1942 konnte das weitere Ansteigen des Preisniveaus durch die Senkung der Produktionssteuer von 9 auf 3% für Ausfuhrwaren in etwa aufgefangen werden, wodurch die Exportpreise um 6% heruntergeschleust wurden. Dagegen hatte die immer stärkere Nachfrage nach französischen Waren im Jahre 1943 einen weiteren Preisauftrieb zur Folge, so daß sich die Kaufkraftparität des Franken zur Reichsmark auf 1 : 20 und darüber verschlechterte und demzufolge auf vielen Gebieten die Exportpreise die entsprechenden deutschen Preise bereits überschritten.

Um die Ausfuhr nach Deutschland nicht an der Preisfrage scheitern zu lassen, wurde das im Reich geltende Einfuhr-Verbilligungsverfahren für Frankreich angewandt. Immerhin spricht die Tatsache, daß auf Grund dieses Verfahrens bis zum 31. Dezember 1943 bei einer Gesamteinfuhr aus Frankreich im Jahre 1943 von rund 3 Mia RM insgesamt nur 15,3 Mio RM aufgewendet wurden, für die Annahme, daß sich die französischen Exportpreise bis Ende 1943 nicht sehr weit von den deutschen Preisen entfernt hatten. Diese angesichts der starken Steigerung vieler Preise in Frankreich überraschende Feststellung ist dadurch erklärlich, daß die am schwarzen Markt zu stark überhöhten Preisen gekauften Waren aus Besatzungskostenmitteln bezahlt wurden, während über das Clearing grundsätzlich nur die zu den offiziellen Preisen durchgeführten Käufe geleitet wurden. Immerhin schließt diese Feststellung nicht aus, daß auch die deutsche Clearingschuld an Frankreich, die sich Ende August 1944 auf rund 8,5 Mia RM belief, zu einem wenn auch geringen Teil durch Zahlung überhöhter Preise entstanden ist.

Wiederholt war während der Besatzungsjahre der Gedanke aufgetaucht, eine Verbilligung der französischen Preise durch eine Herabsetzung des Wertes des Franken zur Reichsmark von 1 : 20 auf etwa 1 : 30 herbeizuführen. Ganz abgesehen davon, daß die erforderliche Zustimmung der Französischen Regierung zu einer derartigen Maßnahme kaum zu erreichen gewesen wäre, hätte sie in

47310

Widerspruch zu unserer Absicht, das Kursverhältnis für die Dauer des Waffenstillstandsvertrages stabil zu halten, gestanden. Eine solche Abwertung würde aber auch tiefgreifende Rückwirkungen auf den französischen Staatshaushalt, das Vertrauen der Bevölkerung in die Währung und nicht zuletzt die Produktionskraft Frankreichs gehabt haben. Die im Augenblick der Abwertung erhöhte Kaufkraft der Reichsmark in Frankreich würde durch die alsbald zwangsläufig verstärkt einsetzenden Inflationstendenzen mehr als ausgeglichen worden sein. Aus diesen Gründen durfte eine Abwertung des Franken wenn überhaupt so nur als letzter Ausweg aus einer sonst unerträglichen Lage in Frage kommen. Eine solche Situation war aber nicht gegeben, so daß die im Jahre 1940 festgesetzte Kursrelation von 1 : 20 bis August 1944 unverändert aufrecht erhalten werden konnte.

Der geringe Warenverkehr Frankreichs mit dem übrigen Auslande wickelte sich im wesentlichen in der Form von Kompensationsgeschäften oder im Verrechnungswege ab. Einen Überblick über die Verrechnungsguthaben und -verpflichtungen des französischen Finanzministeriums gegenüber Deutschland und dritten Ländern vermittelt die nachstehende Übersicht:

Länder		Forderungen in Mio ffrs	Verpflichtungen in Mio ffrs	Saldo in Mio ffrs
Deutschland		177 163		
Belgien	Stand am		6 578	
Holland	31. 8. 1944		34	
Norwegen		97		
	Mio ffrs.	177 260	6 612	+ 170 648
	= Mio RM	8 863	330,6	+ 8 532,4
Schweiz	Stand am 30. 6. 1944		538	
Spanien			68	
Dänemark	Stand am 31. 5. 1944		6	
Finnland		19		
	Mio ffrs.	19	612	- 563
	= Mio RM	0,950	30,6	- 29,65

Infolge des geschrumpften Warenverkehrs mit dritten Ländern war naturgemäß das Aufkommen verfügbarer Devisen unbedeutend. Dennoch besitzt Frankreich noch sehr erhebliche Gold- und Devisenreserven, die, soweit sie der

1391-PS
47311
H4405 – 0067

1494-PS
63

H4405 – 0068

Bank von Frankreich und dem Währungsausgleichsfonds gehören, am 31. Mai 1944 folgendes Bild aufweisen (in Mio ffrs.):

Lagerstellen bzw. Schuldnerländer	Gold			Devisen			Insgesamt
	Bank von Frankreich	Währ.-Ausgl.-fonds	zus.	Bank von Frankreich	Währ.-Ausgl.-fonds	zus.	
Vereinigte Staaten von Amerika . .	20 501	727	21 228	14	21 955[1]	21 969	43 197
Kanada . .	10 156	6 290	16 446	1	36	37	16 483
England . .	10 801	1 489	12 290	26	1 313	1 339	13 629
Afrika . . .	31 041	153	31 194	—	—	—	31 194
Martinique .	12 099	—	12 099	—	—	—	12 099
Frankreich .	—	180	180	—	—	—	180
Schweiz . .	—	195	195	—	255	255	450
Sonstige Länder . .	—	24	24	5	206[2]	211	235
	84 598	9 058	93 656	46	23 765	23 811	117 467
= Mio RM[3]	4 957	531	5 488	2	1 188	1 190	6 678

Hierzu treten noch die privaten Devisenguthaben und die französischen Kapitalfluchtgelder, die nicht unbedeutend sein können, wenn man berücksichtigt, daß die Zinserträgnisse der Auslandsanlagen Frankreichs vor dem Kriege etwa 3 bis 4 Mia ffrs. jährlich ausmachten.

Der Goldbestand der Bank von Frankreich in Höhe von rund 85 Mia ffrs. ist während der Besatzungszeit unverändert geblieben. Doch befand er sich seit dem Verlust Nordafrikas in seinem ganzen Umfang unter alliierter Kontrolle. Ebenso waren die Gold- und Devisenbestände des Währungsausgleichsfonds größtenteils von den Alliierten blockiert. Obwohl die freie Verfügungsgewalt Frankreichs über diese erheblichen Bestände insoweit aufgehoben war, haben sie doch ihre Bedeutung als Deckungsreserve für die französische Währung de facto niemals verloren, wie das auch darin zum Ausdruck kommt, daß die Bank von

[1]) Einschließlich einer Forderung von 236 Mio $ = 11 800 Mio ffrs. aus Anzahlungen auf Rüstungsaufträge, die Frankreich vor dem Waffenstillstand an die Vereinigten Staaten vergeben und sodann an England abgetreten hatte.

[2]) Darunter 40 Mio Escudos = 80 Mio ffrs.

[3]) Die Umrechnung des französischen Franken in Reichsmark ist beim Gold mit Rücksicht darauf, daß ein Kilo Feingold mit 47 605,446 ffrs. bewertet ist, entsprechend zum Kurse von 100 ffrs. = 5,86 RM erfolgt; bei den Devisen ist die Umrechnung zum Kurs von 100 ffrs. = 5 RM vorgenommen worden.

47312

H4405 – 0069

1991-05 CU

Frankreich den Goldbestand nach wie vor in ihrem Status ausgewiesen und bei der Errechnung der Deckungsquote ihrer Noten- und Giroverbindlichkeiten zugrundegelegt hat.

Die für Devisen und Gold am schwarzen Markt in Frankreich gezahlten Preise können demgegenüber für den Außenwert des Franken keinen Maßstab bieten. Es wurden beispielsweise gezahlt:

	für einen Goldsovereign Parität: RM 20,40 = ffrs 408	Aufgeld in %	für einen Dollar (Noten) Parität: RM 2.50 = ffrs 50	Aufgeld in %
5. November 1942	ffrs 5 900	1346	ffrs 340	580
31. Dezember 1942	„ 5 100	1150	„ 300	500
30. April 1943	„ 3 200	684	„ 164	228
30. Juli 1943	„ 2 450	500	„ 140	180
30. Dezember 1943	„ 3 725	813	„ 182	264
20. März 1944	„ 4 150	917	„ 195	290
7. Juli 1944	„ 5 000	1125	„ ?	?

Die vielfache Überbewertung des Goldes und der Devisen war dadurch bedingt, daß die Geschäfte an sich illegal waren und die darin angelegten Gelder meist aus Schwarzmarktgeschäften stammten oder Kriegsgewinne darstellten, die aus Furcht vor Beschlagnahme nach einer sicheren und leicht zu verschleiernden Anlage suchten. Hierfür mußte gerade Gold besonders geeignet erscheinen. Aus diesem Grunde war, wie sich aus der vorstehenden Aufstellung ergibt, das Aufgeld für Goldmünzen noch zwei- bis dreimal so hoch wie für fremde Banknoten. Die starken Schwankungen der Preise waren aber außer von Angebot und Nachfrage auch wesentlich von den jeweiligen militärischen Ereignissen abhängig.

Auch die Notiz der französischen Note in der Schweiz, die sich wie folgt entwickelte:

Verrechnungskurs						
Dez. 1941	ffrs.	100 =	sfrs.	10,— =	RM	5,70
„ 1942	„	100 =	„	2,05 =	„	1,20
„ 1943	„	100 =	„	1,18 =	„	0,70
März 1943	„	100 =	„	1,40 =	„	0,80
22. Aug. 1944	„	100 =	„	1,29 =	„	0,75
23. Sept. 1944	„	100 =	„	2,30 =	„	1,35
11. Okt. 1944	„	100 =	„	1,40 =	„	0,80
	„	100 =	„	0,90 =	„	0,50

muß unter ähnlichen Gesichtspunkten gewertet werden, da die französischen Noten unter Verstoß gegen die französischen Devisenbestimungen ins Ausland gelangt sind und dort zum Erwerb von sfrs. oder von Mangelwaren verwendet werden.

Die Festsetzung des Umrechnungskurses des Franken gegenüber dem £ und dem $ durch die Anglo-Amerikaner gibt einen gewissen Anhaltspunkt dafür, daß von einer starken Entwertung des Franken nicht gesprochen werden kann. Nachdem die Alliierten in Nordafrika vorübergehend einen Umrechnungskurs von 1 £ = 300 ffrs. und 1 $ = 75 ffrs. festgesetzt hatten, was einem Kurs von RM 3,33 RM = 100 ffrs. entsprechen würde, wird der Franken seit Februar 1943 mit 1 £ = 200 ffrs. und 1 $ = 50 ffrs. um 50% höher bewertet. Diese Kurse entsprechen genau der von Deutschland im Jahre 1940 aufgestellten und seitdem

47313

H4405 – 0070

von uns strikt festgehaltenen Parität von 5 RM = 100 ffrs., zu der die Alliierten nach anfänglicher starker Unterbewertung damit zurückgekehrt sind. Nach der Landung in Frankreich ist die Lösung der Kursfrage zunächst dadurch vermieden worden, daß die Alliierten eigene Invasionsnoten, die auf französische Währung lauteten, ausgaben. Wie sich aus Pressemitteilungen ergibt, ist jedoch später auch für das Mutterland der deutsche Umrechnungssatz von 1 £ = 200 ffrs., bezw. 1 $ = 50 ffrs. übernommen worden. Da ein Warenverkehr der Feindstaaten mit Frankreich zunächst nur in sehr beschränktem Umfang möglich sein dürfte und ein freier Devisenhandel in Frankreich verboten ist, kommt diesen Kursen allerdings zur Zeit keine große praktische Bedeutung zu. In angelsächsischen Kreisen ist die Frage aufgeworfen worden, ob die jetzigen Kurse nicht eine Überbewertung des Franken darstellen, die auf die Dauer, vor allem bei Eintreten geregelter Außenhandelsbeziehungen, nicht aufrecht erhalten werden kann. Entscheidend dafür ist, ob die Preisentwicklung in Frankreich den jetzt festgelegten Währungsrelationen angepaßt werden kann oder, falls dies nicht gelingen sollte, später das Gleichgewicht zwischen Binnen- und Außenwährung in einer Erhöhung der Wechselkurse gefunden werden muß. Die provisorische französische Regierung, die ihrerseits nach einer Erklärung des Finanzministers Leperq im September d. J. die Finanzlage Frankreichs als „entschieden beruhigend" beurteilt, scheint zunächst entschlossen zu sein, die innere Kaufkraft des Franken auf die Wechselkurse auszurichten, indem sie den erhöhten Geldumlauf durch die klassischen Methoden der Deflation — Auflegung einer großen Staatsanleihe und Wegsteuerung der Kriegsgewinne — zu verringern sucht. Auf neuartige Währungsexperimente, wie sie auf Korsika mit einer gewaltsamen Kontraktion des Notenumlaufs durch Aufruf und Festschreibung der Noten durchgeführt wurden und für ganz Frankreich geplant erschienen, ist hierbei, im Gegensatz zu Belgien, zunächst verzichtet worden. Dies schließt jedoch nicht aus, daß Frankreich später, wenn der Notenumlauf durch die zurzeit in Durchführung begriffenen Maßnahmen zurückgeführt sein sollte, zu einem Umtausch aller jetzt umlaufenden Banknoten — mit Ausnahme der im Auslande befindlichen — schreiten kann. Solange jedoch die französische Wirtschaft mit kriegsmäßigen Ausgaben, Rohstoffmangel, Arbeitslosigkeit und Unterversorgung belastet bleibt, wird das innere Gleichgewicht zwischen Güter- und Geldmenge und damit auch ein stabiles Kursverhältnis des Franken zu den ausländischen Währungen nicht gefunden werden können.

47314

H4405 – 0071

1991-B3
66

IV. ERWERB VON BETEILIGUNGEN.

Im 5. Tätigkeitsbericht der Delegation ist bereits auf die Schwierigkeiten für den künftigen Erwerb von Beteiligungen in Frankreich hingewiesen worden, da die Französische Regierung gegen die Abtretung wertvoller Inlands- und Auslandswerte eine stark ablehnende Haltung einnahm. Dieser Widerstand hat sich im Berichtszeitraum noch verstärkt, so daß die Französische Regierung selbst gegen Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Gegenwerte keine Genehmigungen mehr zur Übertragung von Beteiligungen zu geben gewillt war.

Lediglich in einigen kleineren Einzelfällen konnten seitens der Delegation Verhandlungen mit der Französischen Regierung geführt werden. Erwähnt seien eine beantragte Erhöhung des Aktienkapitals der Siemens-France S.A., der französischen Tochtergesellschaft des Siemens-Konzerns, sowie eine auf Veranlassung des Auswärtigen Amts geforderte deutsche Beteiligung in Höhe von 95% an die Cie. de Publicité Internationale S.A., Paris, deren Kapital von 1 Mio ffrs. sich im Besitz der Agence Havas befindet. Während im Falle der Siemens-France die Französische Regierung jedes Entgegenkommen ablehnte, war für die Cie. de Publicité Internationale die grundsätzliche Genehmigung des französischen Finanzministeriums erreicht worden. Die erforderliche Zustimmung des Informationsministeriums verzögerte sich jedoch infolge des Ministerwechsels Ende Juni d. J. (Tod von Staatssekretär Henriot), so daß die Angelegenheit infolge der dann eingetretenen Ereignisse nicht mehr abgeschlossen werden konnte.

In den vier Jahren der Besetzung Frankreichs sind durch die Waffenstillstands-Delegation insgesamt für rund 121 Mio RM Kapitalwerte aus französischem in deutschen Besitz übergeführt worden, darunter Beteiligungen an kriegswichtigen Unternehmen in dritten Ländern, in Frankreich und in Deutschland. Einzelheiten ergeben sich aus den früheren Tätigkeitsberichten der Delegation. Für etwa die Hälfte dieser Übertragungen sind deutscherseits wirtschaftliche Gegenleistungen durch Lieferung französischer Auslandswerte, die in Holland oder Belgien erworben waren, gewährt worden, während die restlichen Beträge über Clearing und aus Besatzungskosten bezahlt wurden. Aus dem bei der Inzahlunggabe französischer Auslandswerte bestehenden Unterschiedsbetrage zwischen deutschem Erwerbspreis und französischem Übernahmekurs sind Gewinne in Höhe von rund 7 Mio RM entstanden, die dem Reich zugeführt werden konnten.

47315

1991-PS
67

H4405 – 0072

V. GOLD.

A. GOLDBESTÄNDE UND LAGERSTELLEN DER BANK VON FRANKREICH.

	Stand in Milliarden ffrs				
	am 22. 6. 40	30. 11. 41	31. 5. 42	31. 5. 43	31. 5. 44
in London	10,8	10,8	10,8	10,8	10,801
Ottawa	10,1	10,1	10,1	10,1	10,156
New-York	20,5	20,5	20,5	20,5	20,501
Fort-de-France (Martinique)	12,1	12,1	12,1	12,1	12,099
Dakar	31,1	—	—	—	—
Cayes (Westafrika)	—	19,2	15,9	15,9	15,939
Algier	—	2,0	8,3	15,2	15,102
Casablanca	—	9,9	6,9	—	—
	84,6	84,6	84,6	84,6	84,598

Die Höhe der Goldbestände der Bank von Frankreich ist vom Waffenstillstand bis zum Ende der Besatzungszeit unverändert geblieben. Die Veränderung der Lagerstellen ist aus Sicherheitsgründen auf Empfehlung der Waffenstillstands-Delegation oder in ständigem Einvernehmen mit ihr erfolgt. (Näheres ergibt sich aus den früheren Tätigkeitsberichten.)

Von dem Gesamtbestand befanden sich am 31. Mai 1944:

20,957 Mia ffrs im britischen Machtbereich (London und Ottawa)
20,501 „ „ im amerikanischen Machtbereich (New-York)
43,140 „ „ im französischen Gebiet unter alliierter Kontrolle (Fort-de-France, Cayes und Algier)

84,598 Mia ffrs

Die Bewertung des Goldbestandes ist zum Satz von 1 kg Feingold = 47 605,446 ffrs erfolgt, was einem Kurse von 5,86 RM = 100 ffrs entsprechen würde. Unter Zugrundelegung des von Deutschland festgesetzten und nunmehr von den Alliierten übernommenen Umrechnungssatzes von 100 ffrs = 5 RM, bzw. 1 L = 200 ffrs steckt in dem Goldbestand eine stille Reserve von rund 725 Mio RM = 14,5 Mia ffrs.

47316

H4405 –0073

1991-PS

B. GOLDBESTÄNDE UND LAGERSTELLEN DES WÄHRUNGS-AUSGLEICHSFONDS.

Stand in Milliarden ffrs.

	am 22. 6. 40	30. 11. 41	31. 5. 42	31. 5. 43	31. 5. 44
in London	1,5	1,490	1,490	1,490	1,490
Ottawa	6,3	6,290	6,290	6,290	6,290
New York	2,1	0,730	0,730	0,730	0,727
Dakar	3,3	—	—	—	—
Cayes	—	0,015	0,010	0,013	0,013
Algier	—	2,605	0,920	0,091	0,095
Rabat	—	—	—	0,015	0,015
Tanger	—	—	—	0,029	0,029
Frankreich	—	0,200	0,282	0,082	0,166
Schweiz (Bern)	0,5	0,305	0,248	0,195	0,195
Brasilien (Rio)	—	0,025	0,025	0,024	0,024
Portugal (Lissabon)	—	—	0,126	—	—
Bank von Algerien in Algier	—	—	—	0,002	—
	13,7	11,660	10,121	8,961	9,044

Die Bestände des Währungsausgleichsfonds haben sich vom Waffenstillstand bis zum 31. Mai 1944 um insgesamt 4,65 Mia ffrs. verringert. Abgesehen von bereits vor dem Waffenstillstand durchgeführten Geschäften, die sich erst nach dem 22. Juni 1940 auswirkten und mit Ausnahme eines Betrages von 686 Mio ffrs., der auf Grund eines besonderen Abkommens an Italien geleistet wurde, sind die Beträge vor allem für Warenbezüge aus der Schweiz, Portugal und dem Balkan sowie zum Unterhalt der diplomatischen Auslandsvertretungen Frankreichs verwendet worden und damit der französischen Wirtschaft zugutegekommen. Ferner wurden gewisse Beträge für die Auffüllung der gesetzlichen Mindestreserve der Notenbanken von Marokko und Algier abgezweigt. Über die Aufgliederung der Beträge im einzelnen unterrichten die früheren Tätigkeitsberichte der Delegation.

Im Goldbestand des Währungsausgleichsfonds steckt infolge der Unterbewertung des Goldes entsprechend den Ausführungen im vorhergehenden Abschnitt ebenfalls eine stille Reserve von rund 75 Mio RM = ffrs. 1,5 Mia.

C. GOLDDEPOTS BEI DER BANK VON FRANKREICH FÜR FREMDE RECHNUNG.

Stand in Millionen ffrs.

	22. 6. 40	30. 11. 41	31. 5. 42	31. 5. 43
Marokkanische Staatsbank	2,385	119,032	119,032	117.247
Türkische Zentralbank	30,147	—	—	—
Bank von England	82,262	82,262	82,262	82,262
Bank von Lettland	47,603	47,603	47,603	47,603
Bank von Litauen	106,947	106,947	106,947	106,947
Bank von Rumänien	84,511	84,511	84,511	84,511
Übertrag	253,855	440,355	440,355	438,570

47317

H4405 – 0074

Übertrag	253,855	440,355	440,355	438,570
Bank von Polen	33,000	33,000	33,000	33,000
Bank von Jugoslawien	21,483	—	—	—
Bank für internationalen Zahlungsausgleich	14,825	1,109	1,109	1,109
Bank von Bulgarien I	—	11,814	7,160	4,316
Bank von Bulgarien II	—	—	19,261	7,729
Bank von Bulgarien III	—	—	—	23,968
Niederländische Bank	—	11,874	—	—
	423,163	498,152	500,885	508,692

Angaben über den Stand der Depots am 31. Mai 1944 sind der Waffenstillstands-Delegation nicht mehr zugegangen. Da die Marokkanische Staatsbank mit Hauptsitz in Paris im Berichtsjahr keine Verbindung mehr mit Nordafrika besaß, kann mit Sicherheit angenommen werden, daß Änderungen gegenüber dem Stand vom 31. Mai 1943, mit Ausnahme der Depots der Bank von Bulgarien, nicht eingetreten sind. Die Konten der letztgenannten Bank dienen, wie in früheren Tätigkeitsberichten dargelegt, lediglich als Sicherheit für den Zinsendienst bulgarischer Goldanleihen, so daß sich eine etwaige Veränderung in dem Goldbestand des Währungsausgleichsfonds niedergeschlagen hat.

D. BELGISCHES GOLD.

Gemäß Art. 1 des Zusatzprotokolls vom 11. Dezember 1940 zu dem von der Waffenstillstands-Delegation mit der Französischen Regierung abgeschlossenen belgisch-französischen Goldabkommen vom 29. Oktober 1940 hat die Deutsche Reichsbank an Stelle der Bank von Frankreich die Aufbewahrung des belgischen Golddepots für Rechnung der Nationalbank von Belgien übernommen (Näheres s. im 1. und 2. Tätigkeitsbericht der Delegation).

Auf Veranlassung der Reichsregierung hat am 19. September 1942 der Oberpräsident der Provinz Mark Brandenburg, gestützt auf §§ 15 Abs. I Nr. 5 und 2a des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939, von der Deutschen Reichsbank die Überlassung des Goldes zugunsten des Beauftragten für den Vierjahresplan verlangt. Die Deutsche Reichsbank mußte diesem Verlangen entsprechen. Die Inanspruchnahme des Goldes erfolgte gegen Vergütung zu dem gesetzlichen Ankaufspreis der Reichsbank von RM 2 784,— für 1 kgf abzüglich der Prägungs-, Scheidungs- und Transportkosten. Der Stadtpräsident Berlin setzte demzufolge am 19. Juli 1943 die Vergütung auf RM 552 378 318,20 fest. Die Deutsche Reichsbank hat den Gegenwert abzüglich der entstandenen Transportkosten der Nationalbank von Belgien mit Schreiben vom 9. Oktober 1942, 28. Dezember 1942 und 23. Juli 1943 angeboten. In dem letztgenannten Schreiben führte die Deutsche Reichsbank aus, daß sie bei Verweigerung der Annahme den Betrag auf Veranlassung des Reichsmarschalls für das Großdeutsche Reich, Beauftragter für den Vierjahresplan, gemäß §§ 26 a und 27 des Reichsleistungsgesetzes zugunsten der Nationalbank von Belgien und zu ihren eigenen Gunsten als der bisherigen Depothalterin bei dem Amtsgericht Berlin als der zuständigen Hinterlegungsstelle hinterlegen würde. Die Nationalbank von Belgien hat mit Schreiben vom 28. Dezember 1942 und 5. August 1943 erwidert, daß sie das Zahlungsangebot nicht berücksichtigen könne, da sie das Depot der Bank von Frankreich anvertraut habe und an dem mit dieser eingegangenen Rechtsverhältnis keine Änderung eintreten zu lassen wünsche.

47318

H4405 – 0075

Mit Schreiben vom 3. September 1943 hat die Deutsche Reichsbank die Bank von Frankreich im Hinblick auf Art. 1 des Zusatzprotokolls vom 11. Dezember 1940 über den Sachverhalt und ihren Schriftwechsel mit der Nationalbank von Belgien unterrichtet und für den Fall, daß seitens der Bank von Frankreich Ansprüche auf die Entschädigungssumme erhoben werden, anheimgestellt, daß sich die Bank von Frankreich mit der Nationalbank von Belgien in Verbindung setze.

Auf Grund dieses Schreibens hat die Französische Abordnung mit Note vom 23. September 1943 bei der Waffenstillstands-Delegation gegen die Beschlagnahme des Goldes Protest erhoben und die Delegation gebeten, bei den zuständigen Reichsbehörden für die Wiederherstellung des früheren Zustandes einzutreten. Sie hat hierbei darauf hingewiesen, daß die Bank von Frankreich infolge der Beschlagnahme des Golddepots durch die Deutsche Reichsregierung in die Notwendigkeit versetzt sei, der Nationalbank von Belgien aus eigenen Mitteln den gleichen Wert in Gold zu ersetzen, den sie bereits der Deutschen Reichsbank übergeben habe. Mit Note vom 6. Januar 1944 wurde der Französischen Abordnung im besonderen Auftrage der Reichsregierung mitgeteilt, daß die Inanspruchnahme des Goldes in Übereinstimmung mit den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt und deshalb eine Wiederherstellung der früheren Lage nicht möglich sei.

Nach neutralen Pressemeldungen vom Oktober 1944 soll sich die Bank von Frankreich im Einvernehmen mit der provisorischen Französischen Regierung inzwischen bereit erklärt haben, die Nationalbank von Belgien für das an die Deutsche Reichsbank herausgegebene Golddepot schadlos zu halten. Diese Haltung der Bank von Frankreich würde sich mit dem von ihr der Waffenstillstands-Delegation gegenüber stets eingenommenen Standpunkt decken, der auch in der Note der Französischen Abordnung vom 23. September 1943 vertreten wird, daß ihre Verpflichtung gegenüber der Nationalbank von Belgien durch die Auslieferung des Depots an die Deutsche Reichsbank unberührt geblieben sei.

E. POLNISCHES GOLD.

Die Bank von Frankreich verwahrte neben einem Depot von 33 Mio ffrs. für die Bank Polski ein weiteres Golddepot von 1208 versiegelten Kisten, das sich am 31. Mai 1943 in Cayes (Westafrika) befand. Näheres hierüber vgl. in den früheren Tätigkeitsberichten der Delegation. Nach der Besetzung Afrikas durch die Anglo-Amerikaner haben emigrierte frühere Vertreter der Bank Polski versucht, die Herausgabe dieses Depots zu erwirken. Über das Ergebnis dieser Bemühungen ist der Delegation nichts mehr bekannt geworden.

Wie in früheren Tätigkeitsberichten dargelegt, hatte die Bank von Frankreich am 23. Juli 1940 ein zu ihren Gunsten bei der Federal Reserve Bank of New York stehendes Golddepot der ehemaligen Bank Polski in Höhe von 64 177 oz. Feingold sowie ein Guthaben von 776 318 $ an emigrierte Vertreter der Bank Polski herausgegeben. Da diese Herausgabe einen Verstoß gegen die Waffenstillstandsbestimmungen zum Schaden des Deutschen Reiches darstellte, waren bereits 1940/41 Verhandlungen mit der Französischen Regierung über eine Wiedergutmachung geführt worden, die ergebnislos blieben. Mit Note vom 8. September 1943 hat die Waffenstillstands-Delegation die Französische Regierung erneut zum Ersatz des dem Deutschen Reich entstandenen Schadens aufgefordert. Die Französische Regierung hat diese Forderung mit Note vom 18. April 1944 wiederum abgelehnt und insbesondere ausgeführt, daß die Frei-

47319

H4405 – 0076

gabe der Werte nicht gegen den Waffenstillstandsvertrag verstoßen habe und daß im übrigen dem Deutschen Reich durch die Freigabe kein Schaden entstanden sei. Dieser französische Standpunkt wurde von der Delegation mit Note vom 13. Mai 1944 zurückgewiesen. Besonders der französische Einwand, daß ein Verstoß gegen Art. 10 des Waffenstillstandsvertrages nicht vorliege, weil die Französische Regierung über die Tragweite dieses Artikels im Jahre 1940 im einzelnen nicht unterrichtet gewesen sei, ist ausführlich widerlegt und der deutsche Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens in vollem Umfang aufrechterhalten worden. Eine Äußerung der Französischen Regierung ist infolge der militär-politischen Ereignisse in Frankreich nicht mehr eingegangen.

47320

H4405 – 0077

VI. DEUTSCHE KOMMISSARE IN FRANKREICH.

Zur laufenden Ueberwachung der Durchführung aller von der Waffenstillstands-Delegation mit der Französischen Regierung verabredeten Maßnahmen und Abkommen zum Schutze der deutschen kriegswirtschaftlichen Belange in Frankreich und insbesondere zur Verhinderung der Feindbegünstigung auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet sind die deutschen Kommissare eingesetzt worden.

1. DER DEUTSCHE KOMMISSAR FÜR DEN AUSSENHANDEL,

obwohl bereits im Jahre 1941 bestellt, hat aus den im Vorbericht dargelegten Gründen (vgl. dort S. 28) seine Tätigkeit erst am 1. April 1943 aufgenommen. Die von ihm wahrzunehmenden Ueberwachungsaufgaben sind im Notenwechsel der Waffenstillstands-Delegation mit der Französischen Regierung vom 17. Mai 1941 im einzelnen festgelegt. In den bei der Durchführung seines Amtes auftauchenden Fragen von grundsätzlicher Bedeutung hat der Kommissar mit der Waffenstillstands-Delegation laufend Fühlung gehalten.

Seine Kontrolltätigkeit war in erster Linie auf die französische Ausfuhr nach dritten Ländern gerichtet. Die von den französischen Regierungsstellen erteilten Ausfuhrbewilligungen unterlagen zu ihrer Gültigkeit seiner Gegenzeichnung. Diese wurde grundsätzlich immer erteilt, solange sich die beantragte Ausfuhr nach Art und Menge im Rahmen der französischen handelsvertraglichen Abmachungen hielt. Nur wenn sein Visum vorlag, ließ die deutsche Zollgrenzkontrolle an den französischen Grenzen die Waren passieren. Seine besondere Aufmerksamkeit galt dabei der Ausfuhr nach den Ländern, von denen aus ein Weiterversand nach Feindstaaten leicht möglich war. Wenn die Gefahr bestand, daß die für diese Länder eingeführten sog. Nichtwiederausfuhr-Verpflichtungen nicht strikt eingehalten wurden, machte der Außenhandelskommissar gegen die Ausfuhr dorthin sein Vetorecht geltend. Dasselbe geschah häufig bei französischen Ausfuhranträgen für kriegswichtige Erzeugnisse und Rohstoffe, für die ein deutscher Bedarf bestand. In letzter Zeit ist er darüber hinaus auch dazu übergegangen, die Ausfuhr solcher Waren zu verhindern, die auf der Feindseite Engpässe darstellten.

Seit dem 1. April 1944 hat der Kommissar seine Kontrolltätigkeit auch auf die Ueberwachung der französischen Einfuhr ausgedehnt und von diesem Zeitpunkt an die Vorlage aller Einfuhrbewilligungen aus gewissen Ländern (Portugal, Spanien, Schweiz, Schweden, Ungarn und Rumänien) zur Prüfung und Erteilung eines Sichtvermerks gefordert. Mit dieser Maßnahme wurde bezweckt, nach dem Vorbild der deutschen Praxis die Einfuhr entbehrlicher Waren zu Gunsten der Einfuhr von kriegswirtschaftlich wichtigen Erzeugnissen einzudämmen und so den französischen Außenhandel auch auf der Einfuhrseite wirksamer als bisher im deutschen Interesse, insbesondere zwecks Förderung der nach Frankreich verlegten deutschen Aufträge zu steuern. Das französische Wirtschafts- und Finanzministerium versuchte zu-

47321

H4405 – 0078

nächst Schwierigkeiten zu bereiten, wobei es die Verzögerung und Komplizierung der Einfuhrgeschäfte, die Erschwerung der eigenen Handelsvertragsverhandlungen mit dritten Ländern und bezüglich der Schweiz die bereits bestehende deutsche Kontrolle der schweizerischen Ausfuhr (Geleitscheinverfahren) geltend machte. Von der Waffenstillstands-Delegation auf den oben erwähnten Notenwechsel mit der Französischen Regierung vom 17. Mai 1941 verwiesen, in dem die Forderung des Deutschen Kommissars ihre einwandfreie vertragliche Stütze findet, ist dann die Französische Regierung dem Ersuchen des Kommissars nachgekommen. Dieser seinerseits hat alles Erforderliche veranlaßt, um die durch seine Einschaltung entstehende Verzögerung des Bewilligungsverfahrens möglichst abzukürzen.

2. DER DEUTSCHE DEVISENKOMMISSAR.

Der französische Währungsausgleichsfonds und die Bank von Frankreich besaßen nach den dem Devisenkommissar vom Französischen Finanzministerium erstatteten Meldungen am 31. Mai 1944 folgende frei verfügbare Devisen (in runden Beträgen):

sfrs.	22 800 000
USA-Dollar	2 480 000
engl. Pfund	1 675 000
Peseten	185 000
Escudos	40 390 000
Kanad. Dollar . . .	73 000

Dies entspricht einem Betrag von rund 40 Mio RM.

Außerdem besaßen der Währungsausgleichsfonds und die Bank von Frankreich am 31. Mai 1944 noch folgende damals im feindlichen Ausland blockierte Guthaben:

Vereinigte Staaten:	USA-Dollar . . .	200 900 000
Großbritannien:	engl. Pfund . . .	5 020 000
Kanada:	Kanad. Dollar . .	800 000

was einem Gegenwert von etwa 550 Mio RM entspricht.

Hierzu tritt noch eine Forderung Frankreichs gegenüber England in Höhe von 236 Mio USA-Dollar (= 600 Mio RM) aus Anzahlungen auf Rüstungsaufträge, die Frankreich vor dem Waffenstillstand an die Vereinigten Staaten vergeben und sodann an England abgetreten hatte. Das Guthaben wird bei der Royal Bank of Canada geführt (vgl. im einzelnen 3. Tätigkeitsbericht Seite 26).

Ueber die Bestände an Devisen und ausländischen Wertpapieren in französischem Privatbesitz liegen Angaben nicht vor, da eine Anmelde- und Ablieferungspflicht für Gold, Devisen und ausländische Wertpapiere, auf welche die Delegation wiederholt aufmerksam gemacht hat (vgl. 5. Tätigkeitsbericht Seite 29 und zuletzt Bericht an das Auswärtige Amt vom 5. Juni 1944) auch im Berichtsjahr von der Französischen Regierung nicht angeordnet worden ist.

Aus Mitteilungen der neutralen Auslandspresse kann geschlossen werden, daß seit der Besetzung Frankreichs durch die Alliierten entsprechende Maßnahmen in Vorbereitung genommen und zum Teil schon durchgeführt sind. So soll bereits im Oktober 1944 von der Provisorischen Regierung de Gaulle's

47322

H4405 – 0079

eine Verordnung erlassen worden sein, nach der jeder Inhaber von fremden Banknoten, Schecks, Tratten usw. gehalten ist, diese bei den vom französischen Finanzministerium bezeichneten Banken zu deponieren.

Wie bereits im 5. Tätigkeitsbericht (Seite 29) ausgeführt, hatte die Französische Regierung im Jahre 1943 den Antrag gestellt, zwischen Frankreich und den französischen Kolonialgebieten in gewissem Umfang Unterstützungszahlungen durch Vermittlung der Marokkanischen Staatsbank oder des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes zuzulassen. Sie kam im Jahre 1944 erneut auf die Angelegenheit zurück und reichte nunmehr auch beim Deutschen Devisenkommissar einen entsprechenden Antrag ein. Im Einvernehmen mit dem Devisenkommissar wurden die grundsätzlichen Verhandlungen mit der Französischen Regierung von der Waffenstillstands-Delegation geführt. Da die Dissidenz-Behörden in Nordafrika Ueberweisungen nach Frankreich in Höhe von 2,5 Mio ffrs. durch Vermittlung des Roten Kreuzes bereits durchgeführt hatten und nach dem Antrag die Zahlungen in umgekehrter Richtung durch die gleiche Stelle zwecks Kompensierung der Beträge erfolgen sollten, hat die Waffenstillstands-Delegation nach sorgfältiger Abklärung mit dem Deutschen Devisenkommissar, dem zuständigen Abwehroffizier und dem SD der Französischen Regierung mit Note vom 3. August 1944 mitgeteilt, daß die Deutsche Regierung der Durchführung solcher Unterstützungszahlungen über das Rote Kreuz nach Nordafrika bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung des allgemeinen Zahlungsverbots unter folgenden Voraussetzungen zustimme:

Begrenzung der Einzelüberweisungen nach der Höhe und dem Kreis der Empfangsberechtigten (nahe Verwandte);

Begrenzung der Gesamtüberweisungen von Frankreich nach Nordafrika auf die von Nordafrika nach Frankreich jeweils vorher überwiesenen Beträge;

Vorherige Genehmigung der Zahlungen in beiden Richtungen durch den Deutschen Devisenkommissar, dem vom französischen Roten Kreuz Zahlungslisten mit allen erforderlichen Angaben vorzulegen sind.

Intern war vereinbart worden, daß der Deutsche Devisenkommissar die Listen zunächst dem Abwehroffizier und dem SD vorlegt, damit diese die Listen ebenfalls einer Ueberprüfung unterziehen konnten.

Zur praktischen Durchführung ist diese Regelung infolge der Ereignisse in Frankreich nicht mehr gekommen.

3. DER DEUTSCHE KOMMISSAR BEI DER BANK VON FRANKREICH.

Die Zusammenarbeit des Kommissars mit der Waffenstillstands-Delegation gestaltete sich wiederum sehr eng. Die Bemühungen des Delegierten der Reichsregierung um die Werterhaltung des Franken wurden vom Kommissar in seinem Aufgabenbereich weiterhin wirksam unterstützt (vgl. hierüber den Abschnitt III dieses Berichts).

Darüber hinaus ist im Berichtsjahr besondere Aufmerksamkeit der Sicherstellung der Noten und Matrizen der französischen Kolonialbanken sowie einer den deutschen militärischen Erfordernissen entsprechenden Verteilung der Notenreserven der Bank von Frankreich über ganz Frankreich gewidmet worden.

47323

H4405 – 0080

Die Marokkanische Staatsbank, deren Hauptsitz in Paris ist, unterhielt, wie im Jahre 1943 bekannt wurde, bei der Bank von Frankreich in Paris und in deren Filialen in Südfrankreich Depots marokkanischer Noten. Außerdem wurde festgestellt, daß sie auch nach der Besetzung Nordafrikas durch die Anglo-Amerikaner weiterhin Noten aller Stückelungen in Frankreich drucken ließ. Auf Veranlassung des OKW hat die Waffenstillstands-Delegation (entsprechend den von ihr unterbreiteten Vorschlägen) die Französische Abordnung mit Note vom 3. Dezember 1943 unter Berufung auf Art. 10 des Waffenstillstandsvertrages ersucht, die Bank von Frankreich zu gewissen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen. Die Französische Abordnung bestätigte mit Note vom 6. Januar 1944 ihre Bereitschaft, dem deutschen Ersuchen zu entsprechen, worauf im Einvernehmen mit dem Deutschen Kommissar bei der Bank von Frankreich folgende Maßnahmen durchgeführt wurden:

Der weitere Neudruck von Noten wurde sofort eingestellt mit Ausnahme einiger schwebender Restaufträge für kleine Noten zu 5 und 10 ffrs. bei einer privaten Druckerei in Lyon;

alle in der Provinz befindlichen Noten (rund 2,5 Mia ffrs.) sowie die in der Druckerei von Clermont-Ferrand befindlichen Matrizen wurden bis Ende April 1944 in 7 Waggons nach Paris verbracht und dort bei der Bank von Frankreich in einem unter Mitverschluß und Kontrolle des Deutschen Kommissars stehenden Spezialdepot eingelagert;

in dieses Spezialdepot wurden auch die bei der Bank von Frankreich in Paris lagernden Noten der Marokkanischen Staatsbank im Betrage von 1,5 Mia ffrs. überführt.

Die Durchführung der Transporte erfolgte auf eigenes Risiko der Bank von Frankreich und ohne jeden Zwischenfall.

Nach Feststellung des Kommissars führte die Bank von Frankreich außer dem Druck marokkanischer Noten noch laufend Druckaufträge sonstiger Kolonialbanknoten durch, insbesondere für die Bank von Westafrika in Höhe von 4,6 Mia ffrs. und für die Bank von Madagaskar in Höhe von 0,3 Mia ffrs. Ebenso hatte die Bank von Frankreich die Druckstöcke für die Noten dieser Kolonialbanken in Besitz. Die Waffenstillstands-Delegation hat die zuständigen Reichsressorts hiervon unterrichtet und um Weisung wegen etwaiger Sicherungsmaßnahmen gebeten. Eine Stellungnahme hierzu ist jedoch nicht mehr eingegangen.

Mit dem Anwachsen der Widerstandsbewegung in Frankreich häuften sich die bewaffneten Anschläge auf Notentransporte der Bank von Frankreich. Der erste größere Ueberfall erfolgte im Februar 1944 auf einen Geldtransport im Bahnhof Clermont-Ferrand, wobei den Terroristen 1 Mia ffrs. in die Hände fielen. Es handelte sich hiebei um neue Noten zu 1000 ffrs. der Ausgabe 1942, deren Serien und Nummern bekannt waren. Die Waffenstillstands-Delegation hat auf Verlangen des SD in Fühlungnahme mit dem Militärbefehlshaber und dem Deutschen Kommissar bei der Bank von Frankreich in mündlichen Verhandlungen mit der Französischen Abordnung sichergestellt, daß das Finanzministerium den Verlust durch Zeitungsnotiz öffentlich bekanntgab und die Nummern der gestohlenen Noten für ungültig erklärte. Diese Maßnahme machte den Terroristen die Verwertung der gestohlenen Noten unmöglich und hat tatsächlich den Erfolg gehabt, daß seitdem solche Noten im Verkehr kaum aufgetaucht sind. Es war weiterhin geplant, die ganze Emission 1942 aus dem Verkehr zu ziehen und durch einen anderen Typ zu ersetzen. Der neue Notentyp wurde Ende Mai 1944 in

47324

H4405 – 0081

Verkehr gebracht. Die anschließend beabsichtigte Zurückziehung der alten Emission konnte infolge der Verkehrsstörungen und der militärischen Entwicklung in Frankreich nicht mehr durchgeführt werden.

In den nächsten Monaten sind nur wenige Ueberfälle vorgekommen, bei denen unerhebliche Beträge geraubt wurden. Erst am 26. Juli 1944 erfolgte bei dem Abtransport zwecks Sicherstellung der in dem vom Maquis gefährdeten Périgueux lagernden bedeutenden Notenreserven ein großer Ueberfall von starken Kräften bewaffneter Terroristen, bei dem die gesamte Sendung in Höhe von 2,28 Mia ffrs. geraubt wurde. Dem Führer des Transports händigten die Terroristen eine Requisitionsbescheinigung über den geraubten Betrag aus.

Bereits längere Zeit vor Beginn der Kampfhandlungen in Frankreich hatte der Deutsche Kommissar eine Umgruppierung der Notenbestände der Bank von Frankreich entsprechend den militärischen Erfordernissen durchführen lassen. Im Rahmen dieser Maßnahmen wurden Notenreserven aus den Küstengebieten Frankreichs abgezogen und größere Bestände aus dem unbesetzten Frankreich ins besetzte Gebiet, insbesondere nach Paris und Umgebung verlegt. Am 20. Juli 1944 ergab sich folgendes Bild:

			in Mio ffrs.
Kassenbestände und Banknotenreserven insgesamt			365 001
davon			
besetztes Frankreich			
Paris	76 046		
5 Filialen bei Paris	51 075		
163 sonstige Filialen	77 718	204 839	
unbesetztes Frankreich			
Chamalières (bei Clermont-Ferrand, Sitz der Notendruckerei)	82 030		
80 Filialen	78 132	160 162	365 001

Mit der Besetzung der Normandie und Bretagne durch feindliche Truppen und ganzer Städte und Distrikte durch Terroristen wurde die Sicherstellung der Notenbestände vor feindlichem Zugriff dringlich. Die Delegation hielt es daher Anfang August d. J. im Einvernehmen mit den militärischen Stellen und dem Kommissar bei der Bank von Frankreich für angezeigt, die Verlagerung eines Teils der Notenreserven von Paris und Chamalières nach Orten des östlichen Frankreich zu veranlassen. Die Bereitschaft der Bank von Frankreich hierzu war durchaus gegeben, doch waren der Verlegung durch beschränkte Transportmöglichkeiten und den schwer zu stellenden militärischen Schutz Grenzen gesetzt. Ein erster Transport in Höhe von 25 Mia ffrs. wurde nach Ueberwindung bedeutender Schwierigkeiten am 12. August 1944 von Paris nach Nancy abgesandt. Er ist am 14. August 1944 in Nancy eingetroffen, jedoch erwies sich, daß der größte Teil dieser Reservebestände (23 Mia ffrs.) sich aus noch nicht umlaufsfähigen Noten zu 5000 ffrs. und zu 300 ffrs. zusammensetzte. Die Ausgabe dieser Noten war zwar vom Generalrat der Bank genehmigt, jedoch war vor ihrer Inverkehrsetzung noch eine entsprechende Veröffentlichung durch die Bank von Frankreich erforderlich. Gleichzeitig mit den vorstehenden 25 Mia ffrs. wurden die von der Französischen Regierung am 12. August 1944 für Besatzungskosten gezahlten

47325

H4405 – 0082

Beträge in Höhe von 8 Mia ffrs., soweit sie nicht von der Wehrmacht in Paris benötigt wurden, nach Metz verbracht (rund 1 Mia ffrs.). Weitere größere Transporte von Paris nach Nancy waren infolge der militärischen Entwicklung nicht mehr möglich. Noch erheblich größer waren die Transport- und Sicherungsschwierigkeiten für eine Verbringung der in Chamalières befindlichen Notenreserven und Druckstöcke nach Ostfrankreich, weil die direkte Verbindung durch die Terroristen unterbrochen war und die Transporte deshalb über Paris geleitet werden mußten. Die Bank von Frankreich konnte lediglich einen Transport in Höhe von 10 Mia ffrs. nach Paris verbringen. Nach einer Mitteilung des Chefintendanten soll jedoch der Militärbefehlshaber noch am 16. August 1944 dem Kommandanten des Heeresgebietes Südfrankreich den Auftrag zur Mitnahme von 25 Mia ffrs. nach Ostfrankreich erteilt haben. Um die Verbringung der Druckstöcke aus der Druckerei in Chamalières nach Ostfrankreich haben sich auf Veranlassung der Delegation und des Auswärtigen Amts auch der SD und der Oberbefehlshaber West bemüht. Da über das Ergebnis jedoch nichts bekannt geworden ist, dürften die Transporte an unüberwindlichen technischen Schwierigkeiten gescheitert sein.

47326

H4405 – 0083

1991-PS
78

VII. FRANZÖSISCHER AUSSENHANDEL.

A. DEUTSCHE KONTROLLE AN DEN FRANZÖSISCHEN AUSSENGRENZEN.

1. GRUNDLAGEN UND DURCHFÜHRUNG DER DEUTSCHEN KONTROLLE AN DEN AUSSENGRENZEN VON SÜDFRANKREICH.

Durch die militärischen Ereignisse in Nordafrika im November 1942 war die Entsendung deutscher und italienischer Truppen nach Südfrankreich erforderlich geworden. Im Zusammenhang damit wurde dem deutschen Zollgrenzschutz im Gebiet des deutschen Militärbereichs, vor allem an der französisch-spanischen Grenze, neben seiner bisherigen Aufgabe der Überwachung des Waren- und Devisenverkehrs auch die Kontrolle des Personenverkehrs zugewiesen. In der italienischen Militärzone, also an der französisch-schweizerischen Grenze südlich der Demarkationslinie, die vorher schon teilweise vom deutschen Zollgrenzschutz überwacht worden war, sowie an der französisch-italienischen Grenze wurde die gleiche Aufgabe von italienischen Beamten übernommen.

Als nun im September 1943 die Badoglio-Regierung abfiel, mußten auch die bisher von Italien kontrollierten Grenzabschnitte vom deutschen Zollgrenzschutz übernommen werden, so daß von diesem Zeitpunkt ab die Überwachung an den gesamten südfranzösischen Grenzen einheitlich in den Händen deutscher Organe lag. Zur Erfüllung dieses erweiterten Aufgabenbereichs errichtete der Zollgrenzschutz im Gebiete Südfrankreich verschiedene neue Befehlsstellen.

Nach dem Einmarsch deutscher Truppen in Südfrankreich war militärischerseits nach dem Vorbild der im altbesetzten Gebiet durchgeführten Maßnahmen zunächst an der französisch-spanischen Grenze und später auch an der Mittelmeerküste eine Sperrzone gebildet und die vollständige Zurückziehung des französischen Grenzaufsichtsdienstes, der im Hinblick auf seine Uniformierung und Bewaffnung sowie seine Organisation als halbmilitärische Einrichtung angesehen wurde, sowie die Zurückziehung des überflüssigen französischen Zollabfertigungspersonals aus dieser Zone angeordnet worden. Die gleiche Maßnahme wurde nach der Übernahme der italienischen Besetzungszone auch an der französisch-italienischen und zuletzt an der französisch-schweizerischen Grenze getroffen. Wegen der Beschränkung des französischen Zollabfertigungsdienstes ist die Französische Regierung bei den zuständigen deutschen militärischen Stellen, zum Teil unter Berufung auf die im Notenwechsel der Waffenstillstands-Delegation mit der Französischen Abordnung vom 12. Dezember 1942 gemachten Zusagen für die Aufrechterhaltung des „service des bureaux", vorstellig geworden. Da an der ordnungsgemäßen Durchführung der französischen Zoll-, Außenhandels- und Devisengesetzgebung an allen französischen Außengrenzen zugleich ein erhebliches wirtschaftliches Interesse bestand, hat die Waffenstillstands-Delegation eine Nachprüfung der militärischerseits gestellten Forderungen veranlaßt und in den Fällen, in denen sich die Zahl der noch zugelassenen Zollabfertigungsbeamten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als ungenügend herausstellte, im Hinblick

47327

H4405 – 0084

auf die vertraglichen Zusagen die Zulassung ausreichenden Abfertigungspersonals erwirkt.

In der Berichtszeit führte das französische Wirtschafts- und Finanzministerium (Generalzolldirektion) beim Deutschen Kommissar für den Außenhandel und, soweit sich die Beschwerdefälle auf das altbesetzte Gebiet bezogen, auch beim Militärbefehlshaber in einer größeren Anzahl von Noten darüber Beschwerde, daß deutsche Dienststellen (Zollgrenzschutz, SD) entgegen der bestehenden Rechtslage in die Dienstaufgaben des „service des bureaux" der französischen Zollverwaltung eingriffen und insbesondere verbotswidrig ein-, aus- und durchgeführte Waren sowie verbotswidrig über die Grenzen verbrachte Zahlungsmittel selbst beschlagnahmten und zugunsten des Reiches einzogen. Die Waffenstillstands-Delegation wurde von der Französischen Regierung in einer grundsätzlichen Note vom 23. Juni 1944 erst mit der Angelegenheit befaßt, nachdem der Deutsche Kommissar für den Außenhandel den Beschwerden keine Folge gegeben und die französischen Noten unbeantwortet gelassen hatte.

Nach Auffassung der Delegation waren die französischen Beschwerden nach der geltenden Rechtslage grundsätzlich nicht zu beanstanden. Nach den anläßlich des Einmarsches der deutschen Truppen in das Gebiet Südfrankreich deutscherseits abgegebenen Erklärungen sollte die Souveränität der Französischen Regierung in diesem Gebiet erhalten bleiben und die französische Verwaltung, vorbehaltlich der mit der Französischen Regierung zu treffenden Vereinbarungen, ihren Aufgaben wie bisher nachgehen können. Im Gebiet Südfrankreich galt auf dem Gebiete der Zoll-, Außenhandels- und Devisengesetzgebung ausschließlich französisches Recht, das von der französischen Verwaltung (Zollverwaltung) durchzuführen war, die daher nach den getroffenen Vereinbarungen (Notenwechsel der Waffenstillstands-Delegation mit der Französischen Abordnung vom 17. Mai 1941 und 12. Dezember 1942) durch deutsche Zollüberwachungsorgane ständig überwacht wurde. Die Durchführung von Zoll- und Devisenstrafverfahren gehörte zu den Aufgaben des „service des bureaux", denen die französische Zollverwaltung nach den bestehenden Vereinbarungen (obiger Notenwechsel vom 12. Dezember 1942, Ziff. 6) wie bisher nachgehen konnte. Daraus folgte, daß z. B. geschmuggelte Waren und Zahlungsmittel, die an der „grünen Grenze", wo der französische Grenzaufsichtsdienst zurückgezogen und durch den deutschen Zollgrenzschutz ersetzt worden war, von deutschen Grenzorganen aufgegriffen wurden, grundsätzlich den französischen Zollbehörden zur Durchführung des Zoll- und Devisenstrafverfahrens zu übergeben waren.

Ausnahmsweise konnte dagegen eine Beschlagnahme von geschmuggelten Waren und Zahlungsmitteln durch deutsche Dienststellen und ihre Einziehung zugunsten des Reichs aus militärischen (abwehrmäßigen) Gründen dann Platz greifen, wenn die geschmuggelten Waren oder Zahlungsmittel zur Durchführung von Handlungen gegen die Sicherheit der Deutschen Wehrmacht (und der gleichgestellten Organisationen) oder allgemein gegen die Sicherheit des Reiches verwendet werden sollten (zur Durchführung von Spionage, Attentaten, Sabotageakten, kriegerischen Handlungen usw.), da die Wehrmacht alle zur Wahrung der deutschen Sicherheit notwendigen Maßnahmen selbstredend zu eigenem Recht treffen kann. Dieses Recht wurde auch französischerseits nicht bestritten. Im übrigen ist es selbstverständlich, daß die Durchführung eines französischen Zoll- oder Devisenstrafverfahrens gegenüber den Angehörigen der Deutschen Wehrmacht (und der gleichgestellten deutschen Organisationen) unzulässig war, da die Wehrmacht der französischen Zoll- und Devisenhoheit nicht unterstellt.

Die Waffenstillstands-Delegation hat am 29. Juni 1944 gegenüber dem Deutschen Kommissar für den Außenhandel im vorstehenden Sinne Stellung genommen und ihn gebeten, die im Gebiet Südfrankreich für die Außengrenz-

47328

H4405 – 0085

kontrolle in Frage kommenden deutschen Dienststellen, insbesondere den deutschen Zollgrenzschutz und den SD, über die Rechtsgrundlage zu unterrichten und sie zu einem vertragsgemäßen Vorgehen anzuhalten. Bis zum Abschluß unserer Tätigkeit in Frankreich sind die erbetenen Anweisungen nicht ergangen.

Im Berichtszeitraum sind — wie auch früher — wesentliche Verfehlungen der französischen Zollstellen gegen die erlassenen Bestimmungen nicht gemeldet worden. Die Einstellung der französischen Zollbeamten war nach Berichten des Deutschen Zollgrenzschutzes loyal geblieben. Mit Ausnahme des Falles des Zollamtsvorstehers in Canfranc ist ein Übergang zur Dissidenz nicht zu verzeichnen gewesen. Einige Fälle, in denen Beamte während der Terroristen- und Polizeiaktionen in den Departements Hoch-Savoyen und Ain ihren Dienst vorübergehend verlassen hatten, befanden sich bei Abschluß der Tätigkeit unserer Delegation in Untersuchung.

Die Dienststellen des Deutschen Zollgrenzschutzes im Gebiet Südfrankreich hielten mit den örtlichen militärischen Dienststellen enge Verbindung.

Alle durch die deutsche Überwachung der französischen Zoll- und Devisenkontrolle im Gebiet Südfrankreich aufgeworfenen Fragen wurden, wie bisher, von unserer Delegation in regelmäßigen Sachverständigenbesprechungen mit dem Vertreter der französischen Generalzolldirektion in der Französischen Abordnung erörtert und geklärt.

Deutsch-italienische Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Außengrenzen von Südfrankreich; Übernahme der italienischen Kontrollabschnitte durch Deutschland nach dem Abfall der Badoglio-Regierung.

Trotz der von der Waffenstillstands-Delegation mit der Italienischen Waffenstillstands-Kommission (Unterkommission für Wirtschafts- und Finanzfragen) getroffenen Abrede vom 8. Mai 1943, nach der die Einheitlichkeit des an den französischen Außengrenzen anwendbaren französischen Außenhandels- und Devisenrechts gewahrt bleiben sollte, mußte festgestellt werden, daß die italienischen Besatzungsbehörden an den von ihnen überwachten Grenzabschnitten mehrfach Anordnungen trafen, die von der geltenden französischen Zoll-, Außenhandels- und Devisengesetzgebung abwichen. So wurde z. B. im italienischen Besatzungsgebiet die in Frankreich auf Verlangen des Deutschen Devisenkommissars durchgeführte Herabsetzung der Freigrenze für die Ausfuhr von Zahlungsmitteln im Reiseverkehr auf 200 ffrs. nicht anerkannt. Ferner wurde von den italienischen Behörden an der Grenze zwischen der Schweiz und dem neubesetzten Frankreich eine Ausfuhr nur nach der Schweiz sowie Italien und Deutschland zugelassen, während die französische Warenausfuhr nach anderen Ländern trotz Vorlage einer vom Deutschen Kommissar für den Außenhandel mit Sichtvermerk versehenen französischen Ausfuhrbewilligung gesperrt wurde.

Die Waffenstillstands-Delegation ist im Interesse der Wahrung der Einheitlichkeit des an den französischen Außengrenzen anwendbaren französischen Zoll-, Außenhandels- und Devisenrechts in diesen Fällen bei der Italienischen Waffenstillstands-Kommission vorstellig geworden. Die Vorstellungen hatten u. a. den Erfolg, daß die italienischen Kontrollorgane Weisung erhielten, die vom Deutschen Kommissar für den Außenhandel in Frankreich mit Sichtvermerk versehenen französischen Ausfuhrbewilligungen in jedem Falle als gültig anzusehen.

Die Italienische Waffenstillstands-Kommission hatte ihrerseits Vorschläge für die künftige deutsch-italienische Zusammenarbeit bei der Überwachung der französischen Grenzen und Zolldienststellen sowie des Schiffsverkehrs übermittelt, die zum Teil in die Zuständigkeit der Deutschen Waffenstillstands-Kommission über-

47329

1991-85
81

H4405 – 0086

griffen und daher auch dieser von der Waffenstillstands-Delegation zugeleitet wurden. Die eingeleitete Prüfung der Vorschläge ist durch die späteren militärisch-politischen Ereignisse gegenstandslos geworden.

Sofort nach dem Abfall der Badoglio-Regierung im September 1943 rückte der Deutsche Zollgrenzschutz gleichzeitig mit der militärischen Besetzung an die bisher von italienischen Grenzorganen überwachten Grenzabschnitte (französisch-schweizerische Grenze südlich der Demarkationslinie, französisch-italienische Grenze, Mittelmeerküste von Menton bis Bandol) vor und übernahm die von diesen bisher durchgeführten Aufgaben, so daß nunmehr die einheitliche Kontrolle des Waren- und Devisenverkehrs an sämtlichen Außengrenzen Südfrankreichs durch den Deutschen Zollgrenzschutz wiederhergestellt war.

B. FRANZÖSISCHE ZOLL- UND AUSSENHANDELSGESETZGEBUNG.

1. UNTERBINDUNG DES HANDELSVERKEHRS MIT FEINDGEBIETEN.

Unmittelbar nach dem Abfall der Badoglio-Regierung wurde vom Deutschen Kommissar für den Außenhandel und vom Deutschen Devisenkommissar im Einvernehmen mit der Waffenstillstands-Delegation als provisorische Sofortmaßnahme die Unterbindung der Ausfuhr und Durchfuhr von Frankreich nach Italien sowie des Zahlungsverkehrs mit diesem Lande veranlaßt. Bei diesen gegenüber Gesamtitalien getroffenen Maßnahmen ist es auch verblieben, als unmittelbar anschließend Ober- und Mittelitalien von den deutschen Truppen besetzt und in diesen Gebieten eine Republikanische Faschistische Regierung gebildet wurde. Von der Delegation wurde vorgeschlagen, bei den zu treffenden endgültigen Maßnahmen Erleichterungen für den französischen Waren- und Zahlungsverkehr mit dem deutschbesetzten Gebiet Italiens vorzusehen. Bis zum Ende des Berichtszeitraums ist jedoch die von der Delegation beantragte Weisung für die endgültige Regelung nicht mehr ergangen. Soweit jedoch im deutschen Interesse Ausnahmen von der bestehenden Sperre erforderlich wurden, sind sie vom Deutschen Kommissar für den Außenhandel und Deutschen Devisenkommissar zugelassen worden.

Sofort nach der Besetzung Korsikas durch die Feindmächte hat die Waffenstillstands-Delegation die formelle Unterbindung jedes Waren- und Zahlungsverkehrs mit diesem staatsrechtlich zum französischen Mutterland gehörenden Gebiet verlangt. Die Französische Abordnung wies demgegenüber darauf hin, daß infolge der deutschen militärischen Maßnahmen, insbesondere des Verbots jedes Schiffsverkehrs aus den französischen mutterländischen Häfen, ein Verkehr mit Korsika de facto nicht mehr möglich sei, und daß auch die sonstigen Verkehrsverbindungen (Telephon, Telegraph und Rundfunk) durch die deutschen militärischen Stellen unterbunden seien. Die Delegation bestand unter Hinweis auf Algerien, dem gegenüber der Handelsverkehr formell ebenfalls unterbunden worden war, auf ihrer Forderung und verwies auf die mangels entsprechender französischer Maßnahmen bestehende Möglichkeit eines mittelbaren Waren- und Zahlungsverkehrs (über neutrale Länder, wie z. B. Spanien). Die Angelegenheit konnte trotz mehrfacher Erinnerungen nicht mehr bereinigt werden, da die Französische Abordnung die deutsche Forderung dem französischen Regierungschef zugeleitet hatte. Dieser sah darin offenbar eine Beschränkung der Regierungsgewalt der Vichy-Regierung im eigenen mutterländischen Gebiet und wollte für eine eventuelle künftige Besetzung des Mutterlandes kein Präjudiz schaffen; jeden-

47330

H4405 – 0087

1991-PS
82

falls hat er bis zu seiner Übersiedlung nach Deutschland keine Entscheidung mehr getroffen.

Nach der Besetzung der Azoren durch die Anglo-Amerikaner wurde diesseits aus politischen Gründen von einer formellen Unterbindung eines etwaigen, in der Praxis kaum vorkommenden unmittelbaren Handelsverkehrs mit diesem portugiesischen Gebiet abgesehen. Es wurden jedoch de facto Sicherungsmaßnahmen getroffen, um zu verhindern, daß Waren über Portugal und die Azoren in die Hände der Feindmächte gelangen (z. B. Ablehnung des Sichtvermerks des Deutschen Kommissars für den Außenhandel zu den Ausfuhrbewilligungen bei allen Warenausfuhren, bei denen die oben erwähnte Gefahr bestand). Vgl. im übrigen auch unter Ziff. 3.

Nachdem Argentinien die Beziehungen zu Deutschland und Frankreich abgebrochen hatte, hat die Französische Regierung auf Veranlassung der Delegation auch ihrerseits den Waren- und Zahlungsverkehr mit Argentinien unterbunden.

Die gleiche Maßnahme wurde von der Waffenstillstands-Delegation bezüglich des französischen Waren- und Zahlungsverkehrs mit der Türkei vorgeschlagen, nachdem dieses Land die diplomatischen und wirtschaftlichen Beziehungen mit Deutschland abgebrochen hatte. Die beantragte Weisung ist jedoch nicht mehr ergangen.

2. AUSFUHRVERBOT FÜR KRIEGSWIRTSCHAFTLICH WICHTIGE WAREN.

Auf Veranlassung der Waffenstillstands-Delegation sowie des Deutschen Kommissars für den Außenhandel wurde eine Reihe von kriegswirtschaftlich interessanten Waren, deren Ausfuhr nach Nichtfeindstaaten bisher noch frei war (Kalziumazetat oder Kalziumpyrolignit, Phosphorsäuren, Phosphorsäureanhydrid und Phosphorchloride, roher Schiefer für Bauzwecke, Schiefer in Platten und Tafeln und Dachschiefer sowie Zinnoxyd und eine Reihe von Zinnsalzen), in die französische Ausfuhrverbotsliste aufgenommen.

Da der deutsche Sichtvermerkszwang für die französischen Ausfuhrbewilligungen nach der bisher geltenden Regelung in der Praxis durch Ausfuhr gegen „Soumission M 23 D" (Verpflichtungserklärung des Exporteurs zur nachträglichen Beibringung der Ausfuhrbewilligung) umgangen werden konnte, veranlaßte der Deutsche Kommissar für den Außenhandel im Einvernehmen mit der Waffenstillstands-Delegation die Herausgabe einer Anordnung der Generalzolldirektion, nach der eine Ausfuhr in dem vorerwähnten Verfahren nur zulässig sein sollte, wenn eine ausdrückliche Genehmigung des Deutschen Kommissars (bei der Ausfuhr aus den Departements Nord und Pas-de-Calais der Oberfeldkommandantur Lille) beigebracht würde. Diese Regelung galt zunächst nur im Gebiet Südfrankreich sowie an der französisch-belgischen Grenze, nicht dagegen also an der Grenze gegenüber dem deutschen Zollgebiet.

Da nach der bisherigen Regelung bei der Ausfuhrabfertigung bei Binnenzollämtern, insbesondere bei Teilabfertigungen, die Ausfuhrbewilligungen bei diesen Zollämtern verblieben und somit nicht in die Hände der deutschen Zollüberwachungsorgane gelangten, die, mit Ausnahme des Gebiets Südfrankreich, nicht bei ihnen, sondern nur bei den Grenzzollämtern eingesetzt waren, konnten die deutschen Zollüberwachungsbeamten bisher beim Ausgang dieser Sendungen über die Grenze überhaupt nicht oder nur durch Rückfrage beim Deutschen Kommissar nachprüfen, ob die betreffenden Ausfuhren tatsächlich von diesem genehmigt worden waren. Auf Grund von Vorschlägen der Kommandostelle des

47331

H4405 – 0088

Zollgrenzschutzes veranlaßte der Deutsche Kommissar für den Außenhandel im Einvernehmen mit der Waffenstillstands-Delegation für die Ausfuhr über die französisch-schweizerische und französisch-spanische Grenze eine Änderung des bisherigen Verfahrens, die den deutschen Zollüberwachungsbeamten an den Grenzzollämtern auch im Falle von Teilabfertigungen bei Binnenzollämtern eine einwandfreie Kontrolle der Zulässigkeit der betreffenden Ausfuhr ermöglichte.

Der Deutsche Kommissar für den Außenhandel hat bei der Ausfuhr von kriegswichtigen Erzeugnissen nach Ländern, von denen aus ein Weiterversand nach Feindstaaten noch möglich ist, immer häufiger von seinem Vetorecht Gebrauch gemacht und die Erteilung seines Sichtvermerks abgelehnt. In der letzten Zeit ist er immer mehr dazu übergegangen, die Ausfuhr von Waren, die für die Kriegswirtschaft der Feindstaaten Engpässe darstellen, grundsätzlich zu verhindern. In einer Reihe von Fällen, in denen die Regierungen der berührten Bezugsländer Vorstellungen bei der Reichsregierung erhoben hatten, hat die Delegation auf Weisung des Auswärtigen Amts beim Deutschen Kommissar die bisher verweigerte Genehmigung der betreffenden Ausfuhren (es handelte sich im wesentlichen um gewisse Ausfuhren nach Spanien und Portugal) erwirkt.

Schließlich hat die Waffenstillstands-Delegation dafür gesorgt, daß, wie allgemein auf dem Gebiete der Zoll- und Außenhandelsgesetzgebung, so auch bezüglich der Ausfuhrverbote die Einheitlichkeit der Gesetzgebung und Verwaltungsregelung im gesamten französischen Zollgebiet gewahrt blieb. So ist z. B. die Oberfeldkommandantur Lille, die die Zolldirektion Lille zu einer abweichenden regionalen Handhabung des französischen Ausfuhrverbots für gewisse landwirtschaftliche Maschinen veranlaßt hatte, angehalten worden, die von der Generalzolldirektion für das gesamte französische Zollgebiet zentral getroffene Regelung auch für die Norddepartements anzuerkennen.

Erwähnt sei noch, daß durch die während der Berichtszeit erfolgte Schaffung einer französischen Zentralstelle für Ein- und Ausfuhrbewilligungen, zu welcher Vertreter sämtlicher an der Erteilung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen beteiligten Ministerien delegiert wurden, eine wesentliche Beschleunigung des bisher ziemlich langwierigen französischen Ausfuhrbewilligungsverfahrens herbeigeführt worden ist.

3. VERHINDERUNG DER AUSFUHR KRIEGSWIRTSCHAFTLICH WICHTIGER ERZEUGNISSE ÜBER GEWISSE NEUTRALE LÄNDER NACH FEINDGEBIETEN.

Nach der bisherigen Regelung waren die Nichtwiederausfuhr-Verpflichtungserklärungen bei der Ausfuhr nach Portugal einschließlich der sog. zugehörigen Inseln (Madeira, Porto Santo und Azoren) beizubringen. Nach Besetzung der Azoren durch die Anglo-Amerikaner ist diese Regelung auf Veranlassung der Waffenstillstands-Delegation dahin geändert worden, daß unter den sog. zugehörigen Inseln die Azoren nicht mehr zu verstehen sind.

Die von der Delegation ferner angeregte (stichprobenweise) Verbleibskontrolle durch die deutschen Konsulate in Spanien und Portugal für kriegswichtige französische Erzeugnisse, die in den Feindstaaten Engpaßwaren darstellen, war zu Beginn des Berichtszeitraums vom Auswärtigen Amt angeordnet worden, nachdem die von der Delegation aufgestellte Liste dieser Waren vom Reichswirtschaftsministerium und OKW geprüft und nach Vornahme verschiedener Änderungen endgültig festgelegt worden war. Diese Maßnahme, welche in der Nachprüfung der Einhaltung der von den Warenempfängern in Spanien und Portugal abgegebenen eidesstattlichen Nichtwiederausfuhr-Verpflichtungs-

47332

H4405 – 0089

1721-PS

erklärungen bestand, war jenen Maßnahmen nachgebildet, die Frankreich zu Kriegsbeginn gegenüber den neutralen Ländern zur Verhinderung der Ausfuhr nach Deutschland getroffen hatte.

Bei Einführung der Verbleibskontrolle waren die Deutsche Botschaft Madrid und die Deutsche Gesandtschaft Lissabon gebeten worden, etwaige Fälle der Zuwiderhandlung der spanischen, bzw. portugiesischen Importeure gegen die von ihnen abgegebenen Erklärungen mit genauen Einzelangaben der Waffenstillstands-Delegation mitzuteilen, damit von dieser die erforderlichen Gegenmaßnahmen (französische Ausfuhrsperre gegenüber den spanischen und portugiesischen Importeuren und gegebenenfalls auch gegenüber den französischen Exporteuren sowie deren etwaige Strafverfolgung nach dem französischen Zollstrafrecht) veranlaßt werden können. Da nur sehr wenige Mitteilungen dieser Art eingegangen sind, hat die Delegation beim Auswärtigen Amt angeregt, die deutschen Vertretungen in Spanien und Portugal zu einem Bericht über ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Verbleibskontrolle zu veranlassen.

Die Kontrolle hatte im übrigen in der Praxis an Bedeutung verloren, seitdem der Deutsche Kommissar für den Außenhandel, wie bereits anderweit erwähnt, neuerdings dazu übergegangen war, seinen Sichtvermerk für Ausfuhrbewilligungen nach dritten Ländern für kriegswichtige Waren, bei denen auf der Feindseite ein Engpaß besteht, grundsätzlich abzulehnen und damit deren Ausfuhr aus Frankreich unmöglich zu machen. In Verbindung damit hatte der Deutsche Kommissar schließlich den Wegfall der Abgabe der Nichtwiederausfuhr-Verpflichtungserklärungen und die Einstellung der Verbleibskontrollen angeregt. Vor der Entscheidung dieser Angelegenheit sollte indes zunächst die angeregte Berichterstattung der deutschen Vertretungen in Spanien und Portugal abgewartet werden.

4. VERHINDERUNG DER DURCHFUHR VON KRIEGSWIRTSCHAFTLICH WICHTIGEN ERZEUGNISSEN SCHWEIZERISCHEN URSPRUNGS ODER SCHWEIZERISCHER HERKUNFT DURCH FRANKREICH NACH FEINDSTAATEN;

SONSTIGE REGELUNG DES TRANSITS VON UND NACH DER SCHWEIZ.

Auch nachdem infolge der militärisch-politischen Ereignisse die französisch-schweizerische Grenze seit September 1943 vollständig von deutschen Truppen besetzt und der Waren- und Zahlungsverkehr über dieselbe nunmehr ausschließlich vom deutschen Zollgrenzschutz überwacht werden konnte, wurde auf Weisung des Auswärtigen Amts von jeder weitergehenden Einschränkung des Transitverkehrs von und nach der Schweiz, die die deutsch-schweizerischen Wirtschaftsbeziehungen wesentlich belastet hätte, abgesehen, soweit sie nicht etwa aus militärischen Gründen unvermeidbar war. Die der Schweiz in dem nicht gekündigten und daher formell weiterbestehenden französisch-schweizerischen Vertrag vom September 1939 eingeräumte Transitfreiheit ist daher deutscherseits weiterhin grundsätzlich geachtet worden.

Die in Frankreich getroffenen Transitbeschränkungen gegenüber der Schweiz bestanden, abgesehen von der besonders behandelten Geleitscheinregelung, lediglich in der Verhinderung der Durchfuhr von Kriegsgerät und gleichgestellten chemischen Erzeugnissen gemäß den französischen Gesetzen vom 15. Oktober 1940 sowie in der zu eigenem Recht im Rahmen der militärischen (abwehrmäßigen)

47333

1991-85.

H4405 – 0090

Kontrolle durchgeführten Unterbindung des Transits von gegen die Sicherheit des Deutschen Reiches gerichteten Schriften, Filmen usw.

Anläßlich einer Beschwerde der Schweizerischen Regierung über die Beschlagnahme einiger von einer Genfer Firma erworbenen amerikanischen Filme durch die Filmprüfstelle des Militärbefehlshabers in Frankreich wurde auch die Delegation auf Weisung des Auswärtigen Amts mit der Frage der Behandlung belichteter feindlicher Filme bei der Durchfuhr durch Frankreich nach der Schweiz befaßt. Im Gegensatz zu der Stellungnahme des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda, das eine allgemeine Beschlagnahme sämtlicher aus Feindstaaten eingehenden, für die Schweiz bestimmten belichteten Filme verlangte, sprach die Delegation sich dahin aus, daß diese Filme nicht allgemein, sondern nur bei Gefährdung der Sicherheit des Reiches zu beschlagnahmen seien, was eine Prüfung der Filme im Einzelfalle voraussetze. Die bei dem Auswärtigen Amt erbetene Prüfung der Frage war beim Abschluß der Tätigkeit der Delegation noch nicht beendet.

Die Geleitscheinregelung ist in ständiger Fühlungnahme mit der Generalzolldirektion weiterhin verfeinert worden, um vor allem hinsichtlich der Geleitscheinliste möglichste Übereinstimmung mit der beim Transit durch Deutschland gehandhabten deutschen Geleitscheinregelung zu erreichen. Im einzelnen sind auf Veranlassung unserer Delegation folgende Änderungen und Ergänzungen der Regelung getroffen worden:

Kondens- und Trockenmilch in Sendungen von weniger als 2 kg wurde von der Geleitscheinpflicht befreit.

In die französische Geleitscheinliste wurden die Turbinenteile eingefügt, nachdem sich in der Praxis gezeigt hatte, daß diese nach der deutschen Liste geleitscheinpflichtig sind.

Weitere Änderungen (für elektrische Meßinstrumente, Alkaloide und Glukoside, Uhrensteine und andere ähnliche Steine für Industriezwecke, anderweit nicht genannte Maschinen und Apparate sowie Kraftwagen mit Gasogenantrieb) stellten nur Berichtigungen dar oder trugen lediglich inzwischen durchgeführten Änderungen der für die französische Geleitscheinliste maßgebenden Zolltarifnomenklatur Rechnung, hatten also nur formelle Bedeutung.

Die deutschen Zollüberwachungsorgane, insbesondere die Hauptübergangsstelle Bellegarde, wurden angewiesen, alle schweizerischen Waren, die zwar nach der deutschen, nicht dagegen nach der französischen Regelung geleitscheinpflichtig sind, entsprechend den ihnen nach dem deutsch-französischen Notenwechsel vom 17. Mai 1941 zustehenden Rechten anzuhalten und darüber zu berichten, damit die Waffenstillstands-Delegation bei der Generalzolldirektion eine entsprechende Ergänzung der französischen Geleitscheinliste veranlassen konnte. Jedoch sind solche Fälle nicht mehr gemeldet worden.

Schließlich wurden Anweisungen über die Behandlung der entgegen dem schweizerischen Ausfuhrverbot in der schweizerischen Einfuhrbriefpost nach Frankreich enthaltenen Waren veranlaßt.

Bezüglich der Geltungsdauer der Geleitscheine (3 Monate) wurde klargestellt, daß diese Frist nur für die Gestellung der Waren beim französischen Eingangszollamt maßgebend ist.

Ferner wurde durch entsprechende Anweisungen sichergestellt, daß die Durchfuhrgeleitscheine (Geleitscheine nach Muster B) ausschließlich für den direkten Transit von der Schweiz nach dem Ausland (d. h. nur für den Transit vom Grenzeingangsamt zum Grenzausgangsamt) und nicht für einen gebrochenen Transit verwendet werden.

Während sich der Aus- und Einfuhrverkehr der Schweiz von und nach Übersee bis Oktober 1943 im wesentlichen über Genua abgewickelt hatte, wurde er nach der Torpedierung des auf der Fahrt nach Genua befind-

47334

H4405 – 0091

1991-PS
56

lichen schweizerischen Dampfers „Maloja" von Ende Oktober 1943 ab über Marseille geleitet.

Auf Veranlassung der Waffenstillstands-Delegation wurde eine Kontrolle dieses Verkehrs durch entsprechende Verstärkung der deutschen Zollüberwachungsorgane sichergestellt. Diese erstreckte sich in erster Linie auf die für die Schweiz bestimmten Schiffsladungen, während die aus der Schweiz ausgehenden Sendungen nach wie vor bereits in Bellegarde geprüft wurden, so daß sich die Kontrolle in Marseille im allgemeinen auf die Prüfung der Unversehrtheit der in Bellegarde angebrachten zollamtlichen Verschlüsse und auf die Überwachung der Entladung der Eisenbahnwagen und der Verschiffung der Waren beschränken konnte. Der Transit zwischen der Schweiz und Marseille wurde im allgemeinen mit schweizerischen Waggons, jedoch mit französischen Lokomotiven durchgeführt. Der Einsatz schweizerischer Lokomotiven mit schweizerischem Lokomotivenpersonal ist von den deutschen militärischen Stellen aus abwehrmäßigen Gründen abgelehnt worden.

Bald nach dem Beginn der Invasion in Frankreich Anfang Juni 1944 wurde der Transitverkehr von und nach der Schweiz dadurch unterbrochen, daß die Terroristen die Strecke über Bellegarde durch Sprengungen und zeitweilige Besetzung von Bellegarde selbst lahmlegten. Es mußte daher hilfsweise die Öffnung eines zweiten Grenzübergangs (Pontarlier—Les Verrières) ins Auge gefaßt werden. Obwohl die beteiligten deutschen militärischen und Eisenbahn-Dienststellen zur Vermeidung eines größeren Rückstaus der Züge auf eine baldige Öffnung des Aushilfsübergangs drängten, wurde die Angelegenheit auf Weisung des Auswärtigen Amts wegen des ungünstigen Verlaufes der schwebenden deutsch-schweizerischen Verhandlungen über die Neuregelung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen vorübergehend verzögerlich behandelt. Infolge der weiteren militärischen Ereignisse ist es nicht mehr zu der Öffnung der neuen Übergangsstelle gekommen.

Zur Kontrolle des Transits von und nach der Schweiz wurden in der Berichtszeit durch die zuständigen zentralen deutschen Stellen, bzw. durch die Deutsche Gesandtschaft in Bern noch folgende Maßnahmen getroffen:

Laufscheinregelung.

Zur Kontrolle der schweizerischen Ausfuhr nach Übersee wurde von der deutschen Seekriegsleitung in Durchführung des deutsch-schweizerischen Schiffahrtsvertrages die sog. Laufscheinregelung geschaffen. Es handelte sich dabei um eine schiffahrtstechnische Maßnahme. Den Laufschein stellte die bei der Deutschen Gesandtschaft in Bern neu errichtete Schiffahrtsstelle aus; mit ihm wurde die Genehmigung zur Verschiffung der Ware nach Übersee erteilt. Ohne Laufschein durften die betreffenden Warensendungen in Marseille oder den sonst in Frage kommenden Häfen (insbesondere Lissabon) nicht verladen werden. Die Einhaltung der Regelung wurde vor allem dadurch sichergestellt, daß die zuständige schweizerische Behörde (Eidgen. Kriegstransportamt) in Schadensfällen das Kriegsrisiko nur übernahm, wenn für die Sendungen ordnungsgemäß ein Laufschein ausgestellt worden war.

Die Laufscheine begleiteten die Warensendungen bis Bellegarde, wo die deutschen Zollüberwachungsorgane eine Prüfung auf Übereinstimmung der betreffenden Sendungen mit den Laufscheinen vornahmen.

Die Laufscheinregelung ist nicht wie die Geleitscheinpflicht durch ein französisches Ein- und Durchfuhrverbot für nicht von diesem Papier begleitete Waren ergänzt worden. Beim Fehlen eines Laufscheins konnten die Sendungen daher

47335

H4405 – 0092

auch nicht angehalten und von der Ein- oder Durchfuhr ausgeschlossen werden. Jedoch wurde dafür Vorsorge getroffen, daß die deutschen Zollüberwachungsorgane in Bellegarde die mit Laufschein versehenen Sendungen gegenüber den ohne Laufschein eingehenden Sendungen bei der Abfertigung bevorzugt behandelten, so daß auch auf diese Weise die schweizerischen Versender in ihrem eigenen Interesse zur Einholung der Laufscheine angehalten wurden.

Die Regelung wurde von der Seekriegsleitung und der Schiffahrtsstelle der Deutschen Gesandtschaft in Bern ohne Beteiligung der Waffenstillstands-Delegation und des Zollgrenzschutzes Frankreichs in Kraft gesetzt. Unsere Delegation hat in Verbindung mit letzterem auf eine Reihe von Mängeln der Regelung (z. B. die Nichtanwendung auf den Postpaketverkehr) aufmerksam gemacht und die Klarstellung verschiedener Zweifelsfragen herbeigeführt. Auf Grund dieser Bemühungen wurde, ohne daß der Postpaketverkehr selbst laufscheinpflichtig gemacht wurde, eine Erfassung der nach Übersee bestimmten schweizerischen Postpaketsendungen vorgesehen, welche bei der deutschen Zolldienststelle beim Postamt Basel 17 an Hand der Zolldeklarationen erfolgte. Klargestellt wurde ferner, daß die Laufscheine bei geleitscheinpflichtigen Waren neben dem Geleitschein beizubringen waren.

Überwachungsregelung.

Da nach Berichten der Deutschen Gesandtschaft in Bern in verschiedenen Fällen die Überschreitung der in den deutsch-schweizerischen Vereinbarungen festgelegten schweizerischen Ausfuhrkontingente für nicht geleitscheinpflichtige Waren nach dritten Ländern (darunter auch Kontingente nach Feindstaaten!) befürchtet wurde, wurde von den beteiligten Reichsressorts eine laufende Kontrolle der schweizerischen Gesamtausfuhr (nicht lediglich der nach Übersee bestimmten, sondern auch der nach anderen Gebieten gehenden Ausfuhr) auf Einhaltung der vereinbarten Kontingente durch die beteiligten deutschen Zollstellen, bzw. Zollüberwachungsorgane gefordert. Hierfür wurde vom Reichswirtschaftsministerium nach Abstimmung mit dem OKW vorläufig nur eine beschränkte Liste von kriegswirtschaftlich interessanten Erzeugnissen aufgestellt. Soweit festgestellt werden konnte, waren bis zum Ende der Berichtszeit die erforderlichen Anweisungen an die deutschen Zollorgane noch nicht ergangen.

Zulauf-Genehmigungsverfahren.

Anfang März 1944 wurden die Gütertransporte aus Spanien und Portugal durch Frankreich nach der Schweiz in das sog. Zulauf-Genehmigungsverfahren einbezogen. Es handelte sich dabei um eine eisenbahntechnische Maßnahme zur Vermeidung einer Überlastung der französischen Transitstrecken zu Lasten der deutschen Wehrmachts- und Wirtschaftstransporte, die jedoch im Rahmen der deutsch-schweizerischen Wirtschaftsverhandlungen wieder rückgängig gemacht worden ist.

5. ANWENDUNG DES ALLGEMEINEN EINFUHRVERBOTS.

Nachdem auf Weisung des Reichsmarschalls die Käufe deutscher Dienststellen am schwarzen Markt in Frankreich im Frühjahr 1943 eingestellt worden waren (vgl. 5. Tätigkeitsbericht, S. 8), machten sich Bestrebungen deutscher militärischer und ziviler Stellen bemerkbar, den Ausfall der Beschaffungsmöglichkeiten auf dem Schwarzmarkt durch illegale, unter Verletzung der geltenden

47336

H4405 – 0093

französischen Gesetze und Handelsverträge durchgeführte Wareneinfuhren, insbesondere aus Spanien, Portugal und der Schweiz, auszugleichen. Die Waren wurden entgegen dem bestehenden allgemeinen Einfuhrverbot auf dem Schmuggelwege oder durch Inanspruchnahme von Wehrmachtsangehörigen oder Angehörigen des Wehrmachtsgefolges, die der französischen Zollhoheit nicht unterstehen, eingeführt und ihre Bezahlung wurde nicht über die französischen Verrechnungsabkommen mit den betreffenden Ländern, sondern mit Schwarzdevisen oder durch illegale Warenausfuhr vorgenommen. Gegen einen derartigen Warenverkehr, der an gewissen Übergangsstellen (z. B. in Le Perthus) den in der Nähe liegenden militärischen Einheiten vom Oberbefehlshaber West sogar ausdrücklich genehmigt worden war, wurden das französische Wirtschafts- und Finanzministerium beim Deutschen Kommissar für den Außenhandel und die Französische Abordnung bei der Waffenstillstands-Delegation zu wiederholten Malen vorstellig.

Da ein derartiger Warenverkehr auch vom gesamtdeutschen Interesse aus gesehen nachteilig war, indem die amtlichen deutschen Beschaffungsmöglichkeiten in den betreffenden Ländern gestört, das Preisgefüge in Unordnung gebracht und schließlich auch Besatzungskostenmittel ihrem eigentlichen Verwendungszweck entzogen wurden, was die bereits bestehenden Schwierigkeiten bei der Bewirtschaftung der Besatzungskosten nur noch steigerte, erwirkten der Militärbefehlshaber in Frankreich und die Waffenstillstands-Delegation einen Befehl des OKW an den Oberbefehlshaber West, durch den im November 1943 mit sofortiger Wirkung jeder illegale Handels- und Warenverkehr von neutralen und befreundeten Ländern nach den besetzten Gebieten und umgekehrt für alle Wehrmachtdienststellen verboten wurde. Das Verbot galt auch für die der Wehrmacht gleichgestellten Organisationen (SS, OT, DRK, DRB, Zollgrenzschutz usw.).

Da auch die von der Dienststelle des Bevollmächtigten für Sonderaufgaben in Frankreich getätigten Geschäfte, bei denen als deutsche Waren getarnte französische Erzeugnisse (z. B. Champagner, Kraftwagen usw.) zur Bezahlung gewisser, aus Spanien und Portugal eingeführter Erzeugnisse dienten und die Beförderung als Wehrmachtstransport erfolgte, zu mannigfachen Schwierigkeiten führten, wurden der Militärbefehlshaber und die Waffenstillstands-Delegation bei den zuständigen deutschen Regierungsstellen vorstellig und schlugen die Aufhebung der erwähnten Dienststelle und die Durchführung etwa noch möglicher Einzelgeschäfte durch den Militärbefehlshaber vor. Diesen Anträgen ist entsprochen worden.

6. REGELUNG DER FRANZÖSISCHEN ZOLL- UND EINFUHRBEHANDLUNG DER WARENEINFUHR AUS DEUTSCHLAND.

Auch nach der Aufnahme der Tätigkeit des Deutschen Kommissars für den Außenhandel in Frankreich ist die Regelung der deutsch-französischen handelspolitischen Beziehungen ausschließlich Aufgabe der Waffenstillstands-Delegation geblieben. Die Tätigkeit der Delegation betraf dabei im wesentlichen folgende Fragen:

Zölle.

Nachdem sich auch die Regierungen anderer, selbst verbündeter europäischer Länder auf den deutschen Antrag auf Gewährung entsprechender Gegenleistungen für die Aufhebung der deutschen Einfuhrzölle, insbesondere auf Abbau ihrer Zölle und sonstigen Handelshemmnisse (vgl. 5. Tätigkeitsbericht, S. 38) ablehnend

47337

H4405 – 0094

verhalten hatten, erhielt die Waffenstillstands-Delegation Weisung, diese Frage, deren endgültige Regelung von großer Bedeutung für die künftige Gestaltung der innereuropäischen Wirtschafts- und politischen Beziehungen (Schaffung einer europäischen Zollunion, eines europäischen Präferenzsystems usw.) ist und daher wohl späteren Friedensvertragsverhandlungen vorbehalten bleiben muß, verzögerlich zu behandeln.

Es kann jedoch abschließend festgestellt werden, daß auf Bestreben der Waffenstillstands-Delegation im Wege der bisher allein möglichen provisorischen Maßnahmen alle Erleichterungen geschaffen worden waren, um auch französischerseits den deutsch-französischen Warenverkehr, insbesondere die Durchführung der aus Deutschland nach Frankreich vergebenen Verlagerungsaufträge, von Zollschranken soweit irgend angängig zu befreien. Insbesondere sind die Einfuhrzölle für alle Rohstoffe und die meisten Halberzeugnisse sowie für einige Fertigwaren ausgesetzt worden. Für alle übrigen Waren sind durch die Vereinbarung eines vereinfachten Veredlungsverkehrs für deutsche Aufträge weitgehende Erleichterungen herbeigeführt worden. Die Auswirkung dieser Maßnahmen ist an dem Rückgang der französischen Zolleinnahmen (von 7 834 297 000,— ffrs. im Jahre 1938 auf 936 987 000,— ffrs. im Jahre 1943 und auf 259 876 000,— ffrs. in den ersten vier Monaten des Jahres 1944, d. h. auf weniger als 1/8) zu erkennen, der seinen Grund nicht lediglich in dem Rückgang der Gesamteinfuhr, sondern auch zu einem erheblichen Teil in den vorerwähnten, auf Veranlassung unserer Delegation getroffenen Maßnahmen hat.

Im einzelnen handelt es sich im Berichtszeitraum um folgende Maßnahmen:

Soweit befristete Zollaussetzungen oder Zollermäßigungen abliefen, wurden diese, bisweilen nicht ohne Schwierigkeiten seitens der zuständigen französischen Fachministerien, verlängert.

Für folgende weitere Waren sind die französischen Einfuhrzölle neu ausgesetzt worden:

Synthetische Fettrohstoffe (synthetische Fettsäure, Mersol, Mersolat) und gewisse Lösungsmittel (Schwefelkohlenstoff, Aceton, Propylacetat und Methylglykol), gewisse Schädlingsbekämpfungsmittel und Umschließungen aus Holzspan sowie aus Furnier- oder Sperrholz. Bei den synthetischen Fettrohstoffen konnte auf die für tierische und pflanzliche Fettrohstoffe bereits bestehende Zollaussetzung hingewiesen werden. Bei den Lösungsmitteln konnte dargelegt werden, daß die vereinbarte Regelung eines erleichterten Veredlungsverkehrs bei diesen Erzeugnissen nicht anwendbar ist, da sie in Frankreich bei der Herstellung gewisser Erzeugnisse (z. B. Zellophan) verbraucht werden, so daß sie bei der Ausfuhr der Fertigwaren in diesen nicht mehr nachweisbar sind.

Für deutsche Zellstofflieferungen sind gewisse Zollerleichterungen herbeigeführt worden (Zulassung des Zellstoffs in ungelochtem Zustand und ohne Erfüllung der in den Zollvorschriften vorgesehenen Förmlichkeiten).

Auf Antrag der Verbindungsstelle Frankreich der Organisation der deutschen Wirtschaft wurden in einer Anzahl von Fällen aufgetretene Verzollungsschwierigkeiten behoben (Durchsetzung einer günstigeren Zollbehandlung für verschiedene Waren, Niederschlagung von Zollstrafverfahren u. dergl.).

Unter den zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen und zur Beglaubigung von Handelsrechnungen für die Einfuhr aus Deutschland nach Frankreich zuständigen deutschen Behörden wurden in den französischen Zollvorschriften neben den „Gauwirtschaftskammern" und „Landesbauernschaften" auch die „Wirtschaftskammern" hinzugefügt. Außerdem wurde klargestellt, daß im Protektorat Böhmen und Mähren die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und die Beglaubigung von Handelsrechnungen weiterhin durch die dortigen Handels- und Gewerbekammern erfolgen.

47338

H4405 – 0095

Ein- und Ausfuhrverbote.

Trotz des allgemeinen Einfuhrverbots und des Ausfuhrverbots für alle kriegswirtschaftlich interessanten Erzeugnisse blieb auch im Berichtszeitraum die Einfuhr aus und die Ausfuhr nach Deutschland in dem von uns gewünschten Umfange durch das 1941 getroffene Abkommen über die automatische Ein- und Ausfuhrbewilligungserteilung im Warenverkehr mit Deutschland (Vereinbarung vom 9. Juli/2. August 1941 sowie Ergänzungsvereinbarungen hierzu) sichergestellt.

Im übrigen sind auf Veranlassung der Delegation folgende weitere Erleichterungen getroffen worden:

Es wurde klargestellt, daß das französische Pflichtexemplargesetz (Gesetz vom 21. Juni 1943) auf aus Deutschland eingeführte Büchersendungen keine Anwendung findet. Die aus Deutschland eingeführten Bücher und sonstigen literarischen Erzeugnisse wurden außerdem ohne Rücksicht auf die Sprache, in der sie gedruckt sind, von der in der französischen Gesetzgebung (Ordonnanz vom 13. Dezember 1842) vorgesehenen Prüfung durch Spezialkommissare des französischen Innenministeriums, die über Zulassung oder Zurückweisung zu entscheiden haben, befreit.

Ferner wurde klargestellt, daß die französische Gesetzgebung über die Herstellung und den Verkehr von Erzeugnissen der chemischen und pharmazeutischen Industrie (Gesetz vom 6. Juli 1943) bis auf weiteres auf aus Deutschland eingeführte Erzeugnisse nicht angewendet wird.

Die Einfuhr gewerblicher Pläne und Zeichnungen wurde dadurch erleichtert, daß sie bei gleichzeitigem Eingang mit den zugehörigen Maschinen, Apparaten usw. ohne weiteres und bei getrenntem Eingang unter bestimmten Bedingungen vom Einfuhrbewilligungszwang befreit wurde.

Schließlich wurden verschiedene von der Verbindungsstelle Frankreich der Organisation der Deutschen Wirtschaft gemeldete Einfuhrschwierigkeiten, die von französischen Zollämtern bei deutschen Waren gemacht worden waren, nachgeprüft.

Ursprungsbezeichnungszwang.

In der Berichtszeit sind von deutschen Wirtschaftskreisen keine Beschwerden mehr vorgebracht worden, so daß die früher getroffene Regelung als befriedigend angesehen werden konnte.

7. FRANZÖSISCHER GENEHMIGUNGSZWANG FÜR DEUTSCHE AUFTRÄGE IN DAS FRÜHER UNBESETZTE FRANKREICH.

Die von der Französischen Regierung angestrebte Regelung für Gesamtfrankreich mit fakultativem französischem Genehmigungszwang im altbesetzten Gebiet (vgl. 5. Tätigkeitsbericht, S. 40) ist von der Waffenstillstands-Delegation auch im Berichtszeitraum nicht zugelassen worden.

Über die Handhabung des im Gebiet Südfrankreich noch bestehenden, wenn auch vertraglich eingeschränkten französischen Genehmigungszwangs sind von deutschen Wirtschaftskreisen keine wesentlichen Beschwerden vorgetragen worden. Es konnte daher angenommen werden, daß diese Maßnahmen keine nennenswerte Behinderung der unmittelbaren Auftragsvergebung aus Deutschland nach dem Gebiet Südfrankreich verursachten.

47339

H4405 – 0096

C. FRANZÖSISCHER WARENVERKEHR.

Der Ausfall der Einfuhr aus den französischen überseeischen Gebieten (Kolonien, Protektorats- und Mandatsländern) wirkte sich auch im Berichtszeitraum auf die Versorgung der französischen und deutschen Wirtschaft mit Rohstoffen und Lebensmitteln sehr nachteilig aus.

Da bei Abschluß des Vorberichts die Zahlenangaben für das Jahr 1942 noch ausstanden, werden sie hiermit nachgeholt. Danach sind im Jahre 1942 (praktisch kommt nur die Zeit bis zum 8. November 1942, dem Beginn der britisch-amerikanischen Besetzung von Nordafrika, in Betracht) aus den verbliebenen afrikanischen Besitzungen noch rund 3,6 Mio to Waren (im Generalhandel und direkten Transit) nach Frankreich gelangt. Die Aufteilung auf die einzelnen Besitzungen zeigt folgendes Bild:

aus:	to
Algerien	1 672 456
Tunesien	1 598 789
Französisch-Marokko	575 282
Französisch-Westafrika	252 654
Togo	24 634
Madagaskar*)	5 452
Réunion*)	6
Französische Somalikküste*)	—

Die Waren, die in dieser Zeit von den einzelnen afrikanischen Besitzungen noch eingeführt wurden, sind aus der im Anhang beigefügten Zusammenstellung ersichtlich, die gleichzeitig die Gesamteinfuhr dieser Waren nach Frankreich (aus dem Ausland und den französischen überseeischen Besitzungen) und den prozentualen Anteil der afrikanischen Besitzungen daran erkennen läßt.

Wie bereits im Vorbericht (vgl. dort S. 41) hervorgehoben, war der Gesamtausfall, den die Achsenmächte durch die Invasion der französischen afrikanischen Gebiete erlitten haben, noch höher zu beziffern, da auch diejenigen Mengen berücksichtigt werden müssen, die aus den französischen afrikanischen Besitzungen nicht über Frankreich, sondern unmittelbar eingeführt wurden (z. B. Einfuhr aus Französisch-Nordafrika, insbesondere Tunesien, nach Italien).

Französischer Warenverkehr mit Deutschland.

Der deutsch-französische Warenaustausch zeigte im Berichtszeitraum nach der deutschen Außenhandelsstatistik folgende Entwicklung:

Monat		Einfuhr aus Frankreich Mio RM	Ausfuhr nach Frankreich Mio RM	deutscher Einfuhrüberschuß Mio RM
1943	Juli	113,3	33,9	79,4
	August	97,1	39,7	57,4
	September	119,9	33,5	86,4
	Oktober	107,9	36,4	71,5
	November	97,1	44,3	52,9
	Dezember	125,4	40,2	85,2
1944	Januar	133,9	50,0	83,9
	Februar	131,0	44,5	106,5
	März	162,5	38,8	123,7
	April	148,5	30,3	118,2
	Mai	132,3	29,4	102,9
	Juni	95,1	30,9	64,2
	Juli	77,9	25,0	52,9

*) Madagaskar, Réunion und die französische Somalikküste waren bereits im Vorberichtszeitraum von den Feindmächten besetzt worden.

47340

H4405 – 0097

1994-PS
92

Der Anteil Frankreichs am deutschen Außenhandel der letzten Jahre ist aus der nachstehend an Hand der deutschen Außenhandelsstatistik gefertigten Aufstellung ersichtlich:

Zeitraum	Einfuhr			Ausfuhr			Einfuhrüberschuß aus Frankreich
	Insges.	aus Frankreich		Insges.	nach Frankreich		
	Mio RM	Mio RM	vH	Mio RM	Mio RM	vH	Mio RM
1941							
1. Vj.	1 469	124	8,4	1 566	36	2,3	88
2. Vj.	1 821	186	10,2	1 767	66	3,7	120
3. Vj.	1 796	204	11,4	1 714	89	5,2	115
4. Vj.	1 839	238	12,9	1 795	124	6,9	114
1942							
1. Vj.	1 461	204	14,0	1 382	97	7,0	107
2. Vj.	2 122	325	15,3	1 953	150	7,7	175
3. Vj.	2 267	382	16,9	2 100	157	7,5	225
4. Vj.	2 842	493	17,3	2 125	142	6,7	351
1943							
1. Vj.	2 180	365	16,7	2 080	159	7,6	206
2. Vj.	2 505	390	15,6	2 496	152	6,1	248
3. Vj.	1 772	330	18,6	2 019	127	6,3	203
4. Vj.	1 799	331	18,4	1 994	121	6,1	210
1944							
1. Vj.	2 133	450	21,1	2 040	135	6,6	315
2. Vj.	2 200	376	17,1	1 893	91	4,8	285

Die Lieferungen Frankreichs an die deutsche Wirtschaft sind danach — von Saisonschwankungen und dem auf die Transportschwierigkeiten und die Invasion zurückzuführenden Rückgang im 2. Vj. 1944 abgesehen — ständig im Steigen begriffen gewesen.

Auch die deutschen Gegenlieferungen nach Frankreich, die zum weitaus größten Teile zur Durchführung der nach Frankreich verlagerten Aufträge dienten, stiegen an.

Die deutsche Wirtschaft erhielt also aus Frankreich wesentlich mehr, als sie selbst nach Frankreich lieferte. Die obige Außenhandelsstatistik umfaßt dabei nicht die bedeutenden französischen Lieferungen an deutsche Wehrmacht- und andere Dienststellen, die deshalb als zusätzliche Einfuhr aus Frankreich zu werten sind.

Französischer Warenverkehr mit den von Deutschland besetzten Gebieten.

1. Frankreich-Belgien.

Der französisch-belgische Warenverkehr ergibt nach der Zollstatistik für die ersten 5 Monate des Jahres 1944 einen französischen Ausfuhrüberschuß von 880 Mio ffrs. Die Statistik des Service de la Compensation weist für den Warenverkehr einschließlich Nebenkosten ein ähnliches Ergebnis auf. Trotzdem ist das französische Clearingdefizit durch andere als Warenzahlungen weiterhin angestiegen. Die Steigerung war jedoch weniger groß als im Jahre 1943 (Zunahme der französischen Clearingverschuldung um 112 Mio ffrs. im Durchschnitt der ersten 5 Monate 1944 gegen 215 Mio ffrs. im Jahre 1943).

47341

H4405 – 0098

Die Ausfuhr von französischer Mangelware nach Belgien erfolgte nur bei entsprechender Lieferung von für Frankreich interessanten Waren durch Belgien. Die zuständigen belgischen Stellen verfuhren bei der Ausfuhr belgischer Mangelerzeugnisse nach Frankreich in gleicher Weise. Zu Anfang des Jahres 1944 war in Aussicht genommen worden, dieses Verfahren des Warenaustauschs, das ständige Schwierigkeiten bereitete, durch ein Ein- und Ausfuhrkontingentsystem zu ersetzen. Entsprechende französische Vorschläge hierfür waren dem Deutschen Kommissar für den Außenhandel sowie den zuständigen belgischen Stellen unterbreitet worden. Eine Einigung konnte jedoch nicht erzielt werden.

	Stand des Clearings	
	am 31. Dez. 1943	am 31. Mai 1944
	(in Mio ffrs.)	
Einzahlungen in Frankreich	14 079	16 843
Auszahlungen in Frankreich	8 250	9 861
Saldo	−6 429	−6 982

2. Frankreich-Niederlande.

Der Warenaustausch erfolgte im Rahmen der Verrechnungsregelung vom 1. Februar 1941. Für die ersten 5 Monate des Jahres 1944 ist ein ansehnlicher französischer Ausfuhrüberschuß festzustellen, durch den sich das französische Clearingdefizit erheblich vermindert hat.

	Stand des Clearings	
	am 31. Dez. 1943	am 31. Mai 1944
	(in Mio ffrs.)	
Einzahlungen in Frankreich	2 226	2 543
Auszahlungen in Frankreich	1 915	2 429
Saldo	−311	−114

3. Frankreich-Norwegen.

Das Fehlen eines Handelsabkommens und die Transportschwierigkeiten haben den französisch-norwegischen Warenaustausch im Berichtszeitraum weitgehend eingeschränkt. Der Außenhandel zwischen den beiden Ländern ging im allgemeinen nur in Form von Gegenseitigkeitsgeschäften vor sich. Zwei Geschäfte dieser Art — norwegischer Salzrogen für die Sardinenfischerei und Felle gegen französische Weine und Spirituosen im Werte von beiderseits je 3 Mio ffrs. — über die lange Zeit zwischen den beteiligten Stellen verhandelt wurde, konnten erst nach schwierigen Verhandlungen zum Abschluß gebracht werden, da die deutschen Behörden in Norwegen der Ausfuhr von Salzrogen nach Frankreich wegen des dringenden deutschen Bedarfs zunächst ihre Zustimmung versagt hatten, obwohl ein Drittel der französischen Sardinenfänge der Wehrmacht in Form von Konserven zur Verfügung zu stellen waren.

	Stand des Clearings	
	am 31. Dez. 1943	am 31. Mai 1944
	(in Mio ffrs.)	
Einzahlungen in Frankreich	256	313
Auszahlungen in Frankreich	168	401
Saldo	+88	−88

47342

H4405 – 0099

Französischer Warenverkehr mit den übrigen Staaten.

1. Frankreich-Bulgarien.

Auch hier blieb der Warenverkehr, vor allem infolge der Transportschwierigkeiten, äußerst gering. Lediglich die Einfuhr von Rosenöl im Wege von Austauschgeschäften gegen französische Parfümerieerzeugnisse oder zur Abdeckung bulgarischer Schulden an Frankreich ist erwähnenswert.

2. Frankreich-Dänemark.

Das am 28. Juni 1943 unterzeichnete französisch-dänische Handelsabkommen, das am 31. Dezember 1943 abgelaufen war, wurde erneut bis zum 30. Juni 1944 verlängert. Durch Notenwechsel vom 21. Februar 1944 ist es in einigen Punkten abgeändert, insbesondere die Ausfuhr von französischen Weinen und Spirituosen nach Dänemark erleichtert worden. In seiner Gesamtheit war der Warenaustausch zwischen beiden Ländern unerheblich.

	Stand des Clearings am 31. Dez. 1943	am 31. Mai 1944
	(in 1000 ffrs.)	
Einzahlungen in Frankreich	15 700	24 800
Auszahlungen in Frankreich	9 400	19 100
Saldo	— 6 300	— 5 700

3. Frankreich-Finnland.

Während der ersten 5 Monate des Jahres 1944 erfolgte der Warenaustausch gemäß der Handelsvereinbarung zwischen beiden Ländern vom 9. März 1943, welche durch die Zusatzabkommen vom 31. Dezember 1943 und vom 22. März 1944 bis zum 31. März 1944, bezw. 30. Juni 1944 verlängert worden war. Durch das letztgenannte Abkommen wurde ein gegenseitiger Warentausch im Werte von 300 Mio ffrs. auf beiden Seiten vorgesehen. Den Hauptanteil an der finnischen Ausfuhr nach Frankreich bildete erneut Zellstoff, wohingegen die französische Ausfuhr nach Finnland vor allem Weine und Spirituosen umfaßte.

	Stand des Clearings am 31. Dez. 1943	am 31. Mai 1944
	(in Mio ffrs.)	
Einzahlungen in Frankreich	447	507
Auszahlungen in Frankreich	447	488
Saldo	0	+ 19

4. Frankreich-Italien.

Der Warenaustausch zwischen beiden Ländern war, insbesondere infolge der militärischen und politischen Ereignisse im 2. Halbjahr 1943, in beiden Richtungen praktisch unterbrochen.

5. Frankreich-Kroatien.

Durch die Transportschwierigkeiten und den Mangel an für Frankreich interessanten Erzeugnissen kam ein Warenaustausch zwischen beiden Ländern nicht zustande.

47343

H4405 – 0100

6. Frankreich-Portugal.

Die aus der französischen Ausfuhr nach Portugal angefallenen geringen Escudobeträge wurden für Käufe des französischen Roten Kreuzes zugunsten der französischen Kriegsgefangenen verwendet.

7. Frankreich-Rumänien.

Außer den in der französisch-rumänischen Vereinbarung vom 4. März 1943 vorgesehenen Warenlieferungen umfaßte die französische Ausfuhr nach Rumänien ausschließlich pharmazeutische Erzeugnisse. Mehrere 1000 to Hülsenfrüchte, die auf Grund des vorgenannten Abkommens von Rumänien nach Frankreich auf den Weg gebracht worden waren, gelangten wegen der durch Feindeinwirkung bedingten Erschwerungen der Donauschiffahrt nicht mehr an die französischen Bestimmungsorte. Im Rahmen des Protokolls vom 28. Februar 1942 geplante Gruppengeschäfte (opérations groupées) konnten im Jahre 1944, soweit bekannt geworden, nicht durchgeführt werden.

8. Frankreich-Schweden.

Der Warenaustausch erfolgte gemäß der französisch-schwedischen Vereinbarung vom 26. November 1943, hat aber, nachdem er schon zu Beginn des Jahres 1944 merklich nachließ, im Laufe der Zeit infolge der ständig wachsenden Transportschwierigkeiten fast gänzlich aufgehört.

9. Frankreich-Schweiz.

Der französisch-schweizerische Clearingstand hat sich zu Beginn des Jahres 1944 zu Ungunsten Frankreichs merklich verschlechtert: das französische Clearingdefizit, das am Schlusse des Jahres 1943 475 Mio ffrs. betrug, wuchs gegen Ende Mai 1944 auf 551 Mio ffrs. an, um sich gegen Ende Juni 1944 auf 538 Mio ffrs. zu verringern.

Für die nachstehenden Waren wurde der Warenaustausch zwischen beiden Ländern für das 1. Halbjahr 1944 durch eine Vereinbarung vom 15. März 1944 geregelt: Gemüsesamen, Antimon und Teile für landwirtschaftliche Maschinen (Einfuhr nach der Schweiz); Zellstoff, Papiersäcke, Kleinwerkzeuge, Uhrenteile, Farbstoffe, Stickereien, Schuhwaren, Röhren und Röhrenverbindungsstücke sowie Uhren (Einfuhr nach Frankreich).

	Stand des Clearings	
	am 31. Dez. 1943	am 31. Mai 1944
	(in Mio ffrs.)	
Einzahlungen in Frankreich	2 688	3 136
Auszahlungen in Frankreich	2 213	2 585
Saldo	— 475	— 551

10. Frankreich-Slowakei.

Zwischen beiden Ländern wurden einzelne private Gegenseitigkeitsgeschäfte durchgeführt. Sie ermöglichten Frankreich die Einfuhr von Zellstoff, Papiersäcken und Magnesiaplatten gegen die Ausfuhr von französischen Weinen und Spirituosen.

11. Frankreich-Spanien.

Seit Beginn des Jahres 1944 konnten einige private Kompensationsgeschäfte zwischen den beiden Ländern durchgeführt werden. Sie gestatteten Frankreich die Einfuhr von Sardinenkonserven, Zitronen, Kork und flüchtigen Ölen, für die als Gegenlieferung Kalkstickstoff, Pfeffer und Parfümerieerzeugnisse nach Spanien geliefert wurden.

47344

H4405-0101

In den Monaten Januar und Februar 1944 fanden in Paris Besprechungen mit einer spanischen Wirtschaftsdelegation statt, die den Abschluß eines Kompensationsabkommens (Einfuhr von Agrumen und anderen spanischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach Frankreich) zum Ziele hatten, infolge technischer Schwierigkeiten jedoch nicht zum Abschluß gebracht werden konnten.

Das französische Clearingdefizit verminderte sich von 121 Mio ffrs. am 31. Dezember 1943 auf 68 Mio ffrs. am 31. Mai 1944.

12. Frankreich-Ungarn.

Die ungarische Einfuhr nach Frankreich beschränkte sich vorwiegend auf Hülsenfrüchte, Sämereien, Suppenmehl, Leberextrakt und Heilpflanzen. Frankreich führte insbesondere Parfümerieerzeugnisse, flüchtige Öle, Apparate und Werkzeuge sowie Phosphate nach Ungarn aus. Der Warenaustausch erfolgt unter Verrechnung auf dem „Compte Affaires Courantes" oder in Form von Kompensationsgeschäften. Ein geringer Teil der ungarischen Ausfuhr nach Frankreich wurde in sfrs. bezahlt.

Gesamtüberblick über den Außenhandel Frankreichs (Mutterland).

Die nicht veröffentlichte, immer noch lückenhafte französische Außenhandelsstatistik, bei deren Vergleich mit den Vorkriegszahlen die seither eingetretene Frankenentwertung berücksichtigt werden muß, ergibt für die ersten 5 Monate des Jahres 1944 im Vergleich zu den Jahren 1928, 1941, 1942 und 1943 folgendes Bild:

I. Spezialhandel mit fremden Ländern.

	Einfuhr	Ausfuhr	Saldo
		(in Mio ffrs.)	
1938 Monatsdurchschnitt	2 793	1 849	— 944
1941 „	887	872	— 15
1942 „	1 120	1 924	+ 804
1943 „	1 137	2 945	+ 1 108
1944 Januar/Mai Monatsdurchschnitt	1 043	3 354	+ 2 311

II. Aufteilung des Spezialhandels auf Deutschland und dritte Länder.

	1938		1942		1943		1. Hj. 1944	
	Mio ffrs.	%	Mio ffrs.	%	Mio ffrs.	%	Mio ffrs.	%
Einfuhr								
Fremde Länder	33 573		13 443		13 648		5 215	
Davon:								
Deutschland	3 156	9	7 519	56	8 369	61	3 121	60
andere Länder	30 417	91	5 924	44	5 279	39	2 094	40
Ausfuhr								
Fremde Länder	22 000		23 086		35 341		16 771	
Davon:								
Deutschland	1 850	8	17 754	77	29 172	83	14 346	86
andere Länder	20 350	92	5 332	23	6 169	17	2 425	14

Die französische Clearingstatistik vermittelt an Hand der Ein- und Auszahlungen im Warenverkehr (einschließlich Nebenkosten desselben) für die ersten zwei Monate des Jahres 1944 (für die spätere Zeit waren keine Zahlen mehr erhältlich) im Vergleich mit den Jahren 1942 und 1943 folgende Übersicht:

47345

1991-PS
97

H4405-0102

	1942	Monatsdurchschnitt	1943	Monatsdurchschnitt	1944 Jan.	1944 Febr.
			(in Mio ffrs.)			
Deutschland						
Einfuhr	7 405	617	7 807	650	541	652
Ausfuhr	36 976	3 081	52 417	4 368	4 624	4 539
Saldo	+ 29 571	+ 2 464	+ 44 610	+ 3 718	+ 4 083	+ 3 887
Belgien						
Einfuhr	2 723	227	2 710	225	140	139
Ausfuhr	2 419	202	2 845	237	234	280
Saldo	— 304	— 25	+ 135	+ 12	+ 94	+ 141
Niederlande						
Einfuhr	605	50	570	47	55	30
Ausfuhr	523	43	661	55	104	60
Saldo	— 82	— 7	+ 91	+ 8	+ 49	+ 30
Norwegen						
Einfuhr	92	8	87	7	5	24
Ausfuhr	130	11	52	4	3	4
Saldo	+ 38	+ 3	— 35	— 3	— 2	— 20
Finnland						
Einfuhr	165	14	161	13	13	23
Ausfuhr	123	10	181	15	23	19
Saldo	— 42	— 4	+ 20	+ 2	+ 10	— 4
Schweiz						
Einfuhr	761	63	489	40	33	45
Ausfuhr	667	55	598	49	31	42
Saldo	— 94	— 8	+ 109	+ 9	— 2	— 10
Italien						
Einfuhr	383	32	83	7	—	—
Ausfuhr	360	30	103	9	—	—
Saldo	— 23	— 2	+ 20	+ 2	—	—
Dänemark						
Einfuhr	5	—	41	3	2	4
Ausfuhr	—	—	14	1	1	4
Saldo	— 5	—	— 27	— 2	— 1	—
Spanien						
Einfuhr	467	39	13	1	—	2
Ausfuhr	163	14	169	14	10	13
Saldo	— 304	— 25	+ 156	+ 13	+ 10	+ 11
Insgesamt						
Einfuhr	12 628	1 052	12 141	1 011	857	1 003
Ausfuhr	41 427	3 452	57 207	4 767	5 055	4 962
Saldo	+ 28 797	+ 2 400	+ 45 066	+ 3 756	+ 4 198	+ 3 959

Unter Zugrundelegung dieser Statistik ergibt sich folgender Anteil Deutschlands am Warenaustausch Frankreichs mit fremden Ländern:

	1943						1944	
	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.
			in %				in %	
Einfuhr	62	63	64	56	65	54	63	65
Ausfuhr	90	91	93	93	90	89	91	91

Deutschland nahm danach wie bisher durchschnittlich 90% der französischen Ausfuhr auf. Auch sein Anteil an der Einfuhr ist mit durchschnittlich 60% auf der bisherigen Höhe geblieben.

47346

H4405-0103

VIII. DEUTSCH-FRANZÖSISCHE VERRECHNUNGS-REGELUNG.

ALLGEMEINES.

Das bereits im vorhergehenden Tätigkeitsbericht betonte Bestreben, zur möglichsten Schonung der Besatzungskostenmittel alle irgendwie vertretbaren deutschen Zahlungsverpflichtungen für französische Lieferungen über Clearing zu leiten, ist im Berichtszeitraum bis zur Ausschöpfung aller gegebenen Möglichkeiten fortgesetzt worden. Dadurch erhöhten sich entsprechend die Beträge, die die Französische Regierung aus Haushaltsmitteln für deren Auszahlung in Frankreich zur Verfügung stellen mußte. Besonderer Verhandlungen mit der Französischen Regierung bedurfte es dazu jedoch nicht, da nach der von der Waffenstillstands-Delegation mit der Französischen Regierung bereits im Jahre 1940 getroffenen deutsch-französischen Verrechnungsregelung alle in Deutschland eingezahlten Reichsmarkbeträge, ohne Rücksicht auf den jeweiligen Clearingstand, in Frankreich jeweils sofort bar auszuzahlen sind. Mit anderen Worten, die Französische Regierung mußte auch in der Berichtsperiode in weiterhin anwachsendem Maße unsere Rüstungs- und Verlagerungsaufträge und Warenkäufe in Frankreich sowie die Ueberweisung der Ersparnisse der französischen Arbeiter in Deutschland selbst finanzieren. Die bereits vor vier Jahren für die ganze Dauer des Waffenstillstandes abgeschlossene, für Frankreich unkündbare und bis heute unverändert gebliebene Zahlungsregelung hat sich dadurch besonders in den Zeiten der stärksten finanziellen Anspannung gegen Ende der Besatzungsperiode äußerst bewährt. Das relativ starre System der Besatzungskostenregelung mit ihren festen Abschlagszahlungen fand somit eine schmiegsame Ergänzung in der Verrechnungsregelung mit ihrer automatischen Anpassung an die steigenden wirtschaftlichen und Rüstungsbedürfnisse. Die großen Frankenbeträge, die unsere stetig steigenden Rüstungsbestellungen und die industrielle Verlagerung nach Frankreich seit Oktober 1943 erforderten, wurden durch die Verrechnungsregelung automatisch durch Frankreich selber aufgebracht, ohne doch den mit dem Wiederaufleben militärischer Aktionen in Frankreich gleichzeitig stark ansteigenden Bedarf unserer Wehrmacht aus Besatzungskosten zu gefährden. So erklärt es sich, daß beispielsweise bei der Durchführung des Speer-Bichelonne-Programms wohl die Beistellung der Rohstoffe und der erforderlichen Arbeitskräfte, nie aber die Frage der Bezahlung und der Aufbringung der dafür erforderlichen Frankenbeträge irgendwelche Schwierigkeiten bereitete.

Die wirtschaftliche Leistung Frankreichs für die heimische Ernährung und Rüstung kommt sichtbar in der Tatsache zum Ausdruck, daß von der Gesamtverschuldung Deutschlands im Clearing gegenüber 29 Ländern in Höhe von z. Zt. rund 20 Mia RM mehr als 8,5 Mia RM, d. h. 43% allein auf Frankreich entfallen. Dabei ist wesentlich, daß dieser Schuldsaldo nicht durch überhöhte Preise aufgebläht ist, da grundsätzlich alle Schwarzkäufe in Frankreich zusätzlich aus Besatzungskostenmitteln bezahlt worden sind.

47347

H4405-0104

ENTWICKLUNG UND AUFGLIEDERUNG DES CLEARINGS.

Seit Inkrafttreten der Verrechnungsregelung am 14. November 1940 bis zu ihrer Beendigung in der zweiten Hälfte August 1944 haben sich die Einzahlungen im Clearing in Berlin und in Paris und der Clearingsaldo wie folgt entwickelt:*)

(in Mio RM)

Zeitraum	Einzahlungen in Berlin	Einzahlungen in Paris	Saldo
1940/41 (14 Monate)	1 276	464	812
1942	2 550	772	1 778
1943	4 021	811	3 210
1944 (8 Monate)**)	3 210	478	2 732
insgesamt:	11 057	2 525	8 532

Im Berichtszeitraum vom 1. Juli 1943 bis 15. Oktober 1944 sind bei der Deutschen Verrechnungskasse 5 249,1 Mio RM auf das Konto „Frankreich A" (altbesetztes Gebiet) und 78,5 Mio RM auf das Konto „Frankreich B" (Gebiet Südfrankreich), zusammen also 5 377,6 Mio RM, eingezahlt worden. Demgegenüber sind im gleichen Zeitraum vom Konto „Frankreich A" des Office des Changes bei der Deutschen Verrechnungskasse 862,2 Mio RM und vom Konto „Frankreich B" 13,2 Mio RM, zusammen also 875,4 Mio RM abverfügt worden.

Die monatlichen Ueberweisungen von Deutschland nach Frankreich betrugen im Berichtszeitraum durchschnittlich 385,3 Mio RM, die Gegenüberweisungen durchschnittlich 64,5 Mio RM, so daß eine durchschnittliche monatliche Neuverschuldung von 320,8 Mio RM (gegenüber 210,5 Mio RM im vorangegangenen Berichtszeitraum) eintrat. Das progressiv steigende Anwachsen der deutschen Clearingverschuldung gegenüber Frankreich, auf das schon im letzten Tätigkeitsbericht hingewiesen wurde, veranschaulicht nachstehende Uebersicht.

Der französische Guthabensaldo erreichte:

die	1.	Milliarde	RM	nach		15	Monaten	(am 20. Februar 1942)
„	2.	„	„	nach	weiteren	7	„	(am 30. September 1942)
„	3.	„	„	„	„	5	„	(am 28. Februar 1943)
„	4.	„	„	„	„	4	„	(am 30. Juni 1943)
„	5.	„	„	„	„	3½	„	(am 15. Oktober 1943)
„	6.	„	„	„	„	3½	„	(am 31. Januar 1944)
„	7.	„	„	„	„	3	„	(am 30. April 1944)
und „	8.	„	„	„	„	2½	„	(am 15. Juli 1944)

*) Entsprechend der Verrechnungsregelung umfassen die Einzahlungen in Berlin und Paris nicht nur den Zahlungsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich, sondern auch den Zahlungsverkehr Frankreichs mit Elsaß und Lothringen, Belgien, Holland und Norwegen.
**) In den Monaten September und Oktober 1944 sind keine Einzahlungen, sondern lediglich Umbuchungen erfolgt.

47348

H4405-0105

1951-PS
100

Die Gesamtverschuldung Deutschlands gegenüber Frankreich im Clearingverkehr aus Warenlieferungen und Dienstleistungen seit Waffenstillstand betrug am 15. Oktober 1944 8532 Mio RM gegenüber 4080 Mio RM am 30. Juni 1943. Mithin ist allein in den letzten 14 Berichtsmonaten eine Steigerung der Gesamtverschuldung Deutschlands um weitere 4452 Mio RM, d. h. um mehr als das Doppelte der bisherigen Gesamtverschuldung eingetreten.

Für den Warenverkehr allein sind bei der Deutschen Verrechnungskasse zu Gunsten Frankreichs seit Inkrafttreten der Verrechnungsregelung Einzahlungen in folgender Höhe erfolgt:

Zeitraum	Reiner Warenverkehr	Nebenkosten des Warenverkehrs	Passiver Veredelungsverkehr	Warenverkehr insgesamt
1	2	3	4	5
	RM	RM	RM	RM
1940/41 (14 Monate)	704 500 000	32 421 100*)	4 212 900*)	741 134 000
1942	2 026 647 300	123 170 700	11 302 100	2 161 120 100
1943	2 956 336 300	125 540 100	16 589 500	3 098 465 900
1944 (8 Monate)	2 358 895 200	120 474 900	9 774 500	2 489 144 600
Insgesamt:	8 046 378 800	401 606 800	41 879 000	8 489 864 600

Die Bedeutung des Warenverkehrs im Rahmen der Gesamteinzahlungen ergibt sich aus folgender vergleichenden Uebersicht:

(in Mio RM)

Zeitraum	Gesamteinzahlungen	Warenverkehr	Warenverkehr in % der Gesamt-Einzahlungen	Warenverkehr im Monatsdurchschnitt
1940/41 (14 Monate)	1 276	741	60,8	53
1942	2 550	2 161	84,9	180
1943	4 021	3 098	77,9	258
1944 (8 Monate)	3 210	2 489	77,5	311
Insgesamt:	11 057	8 489	76,8	185

*) Mangels ziffernmäßiger Unterlagen geschätzt nach dem jeweiligen Durchschnitt der Spalten 3 und 4 in der Zeit vom 1. Januar 1942 bis 30. Juni 1944.

47349

101

H4405-0106

Hieraus ergibt sich, daß 77% oder rund drei Viertel der von der Französischen Regierung vorfinanzierten Zahlungen der Warenausfuhr nach Deutschland dienten. Die Zahlungen für den Warenverkehr erreichten ihren Höchststand im Jahre 1944 mit einem Monatsdurchschnitt von 311 Mio RM und betrugen im Monatsdurchschnitt seit Waffenstillstand bis zur Gegenwart 185 Mio RM.

Eine Aufgliederung der nach Abzug des Warenverkehrs verbleibenden rund 23% der Einzahlungen auf Dienstleistungs- und Kapitalverkehr ist nicht möglich, da statistische Unterlagen seit dem 1. Januar 1943 nicht vorhanden sind. Roh geschätzt dürften etwa 21% der Gesamteinzahlungen auf den Dienstleistungsverkehr und 1—2% auf den Kapitalverkehr entfallen. Zu den bedeutsamsten Zahlungen im Dienstleistungsverkehr gehören die Ueberweisungen der Reichsbahn an die französische Eisenbahn und der Transfer der in Deutschland tätigen französischen Arbeiter. So sind z. B. allein 1943/44 von der Deutschen Reichsbahn zu Gunsten der Société Nationale des Chemins de Fer Français als Miete für Wagenmaterial und Lokomotiven 245,5 Mio RM über Clearing gezahlt worden. Ebenso fallen die Ueberweisungen der französischen Arbeiter in Deutschland aus Lohnersparnissen sowie die für Urlaubsreisen dieser Arbeiter ausgegebenen Reisegutscheine, die allein ab Juni 1943 bis 30. Juni 1944 insgesamt 82,6 Mio RM betrugen, besonders ins Gewicht.

Den bedeutendsten Posten auf dem Gebiet des Kapitalverkehrs stellen die auf Grund von Verhandlungen zwischen der Waffenstillstands-Delegation und der Französischen Regierung erworbenen Beteiligungen im Gegenwert von 120 Mio RM, welche im Clearingwege bezahlt wurden, dar.

Von dem französischen Guthaben am 15. Oktober 1944 in Höhe von 8532 Mio RM entfallen auf die einzelnen darin eingeschlossenen Länder folgende Anteile:

Deutschland-Frankreich einschl. Elsaß und Lothringen	(Guthaben Frankreich)	RM +	8 858 144 000
Norwegen-Frankreich	(Guthaben Frankreich)	RM +	4 836 000
Belgien-Frankreich	(Schuld Frankreich)	RM —	328 910 000
Holland-Frankreich	(Schuld Frankreich)	RM —	1 713 000
		RM +	8 532 357 000

Die Statistische Abteilung des Office des Changes hat die bei ihm im deutsch-französischen Clearing erfolgten Einzahlungen erstmalig für das Kalenderjahr 1943 in Waren-, Dienstleistungs- und sonstigen Verkehr wie folgt aufgespalten:

47350

H4405-0107

1991-PS
102

(in 1000 ffrs)

Aufteilung auf die einzelnen Länder	Warenverkehr und Nebenkosten des Warenverk.	Dienstleistungsverkehr	Anderweitige Zahlungen	Ungeklärte Posten	Insgesamt	Anteil des Warenverkehrs an jeweils Ges. Einzahlungen (Sp. 2 zu Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
Frankreich-Deutschland (einschl. Elsaß u. Lothringen[1])	8 166 815	392 534	589 128[2]	16 253	9 164 730	89,1%
Frankreich-Belgien	3 454 560[3]	—	3 112 000[4]	—	6 566 560	41,7%
Frankreich-Holland	578 443	—	142 438	—	720 881	80,2%
Frankreich-Norwegen	92 162	—	8 246	—	100 408	92,0%
Insgesamt:	12 291 980	392 534	3 851 812	16 253	16 553 579[5]	74,3%

Es ergibt sich hiernach, daß von den in Frankreich zugunsten Deutschlands eingezahlten Beträgen auch etwa drei Viertel auf den Warenverkehr entfallen, wobei aber zu beachten ist, daß ein sehr erheblicher Anteil der darin erfaßten französischen Wareneinfuhr nicht aus Deutschland, sondern aus Belgien bezogen worden ist, sodaß von den zusammen 12,3 nur etwa 8,3 Mia ffrs. Wareneinfuhren aus Deutschland darstellten. Bei diesen Bezügen aus Deutschland handelt es sich zudem vornehmlich um Zulieferungen für nach Frankreich gegebene deutsche Verlagerungsaufträge und nur zu einem verschwindenden Teil um französische Einfuhren für den eigenen Bedarf.

---

[1]) Die in den Zahlen „Frankreich-Deutschland" eingeschlossenen Beträge aus der französisch-elsaß-lothringischen Verrechnungsregelung, deren Saldo jeweils vierteljährlich auf das deutsch-französische Clearing übertragen wird, lauten für sich betrachtet (in 1000 ffrs.):

Warenverkehr und Nebenkosten des Warenverkehrs . .	2 838 500	mithin Warenverkehranteil 72,6 %.
Andere Zahlungen	1 070 277	
Insgesamt	3 908 777	

[2]) Hierbei handelt es sich im wesentlichen um Kapitalverkehrszahlungen (Beteiligungen, Dividendenzahlungen, Gewinnüberweisungen usw.).

[3]) Dieser Betrag ist wesentlich beeinflußt durch den Gegenwert der von Belgien nach Frankreich gelieferten Kohle.

[4]) In dieser Summe sind in Höhe von 1 184 800 000 ffrs. die im letzten Tätigkeitsbericht (S. 58) erwähnten Zahlungen enthalten, die aus militärischen Geheimhaltungsgründen über die Reichskreditkassen geleitet wurden. Weiterhin erscheinen in dieser Summe auch die Lohnüberweisungen belgischer Wanderarbeiter und die Einlösung der von diesen sowie von belgischen Grenzgängern aus Frankreich mitgeführten Noten in Höhe von 1 132 320 000 ffrs.

[5]) Nach den Unterlagen der Deutschen Verrechnungskasse sind dagegen in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1943 insgesamt 810 931 000 RM = 16 218 620 000 ffrs. abverfügt worden. Der Unterschiedsbetrag zwischen 16 553 Mio ffrs. und 16 219 Mio ffrs. erklärt sich aus schwimmenden Posten.

47351

1931-P3
123

BEENDIGUNG DES DEUTSCH-FRANZÖSISCHEN VERRECHNUNGS-VERKEHRS.

Nachdem mit der Besetzung von Paris durch die Alliierten die daselbst verbliebenen französischen Verrechnungsstellen [Office des Changes (Service de la Compensation) und Ministère des Finances (Service des Règlements avec l'Alsace et la Lorraine)] ihre Tätigkeit gegenüber Deutschland eingestellt hatten und demzufolge Ueberweisungen im Wege der deutsch-französischen Verrechnungsregelung nicht mehr möglich waren, ist vom Reichswirtschaftsministerium in engster Zusammenarbeit mit der Waffenstillstands-Delegation, dem Militärbefehlshaber und der Deutschen Verrechnungskasse durch Erlaß vom 30. August 1944 ein Sonderverrechnungsverkehr (autonomer Ueberweisungsverkehr) zwischen Deutschland und den von deutschen Truppen besetztgehaltenen französischen Gebieten eingerichtet worden. Im Rahmen dieser Sonderregelung sollte der Ueberweisungsverkehr zwischen der Deutschen Verrechnungskasse einerseits und den Reichskreditkassen in Nancy und in Lille andererseits stattfinden. Diese Sonderregelung kam jedoch infolge der militärischen Ereignisse in Frankreich nicht mehr zur Durchführung und wurde durch Erlaß des Reichswirtschaftsministeriums bereits am 5. September 1944 wieder aufgehoben. Gleichzeitig wurden aber die Devisenstellen Straßburg und Saarbrücken ermächtigt, Einfuhren von kriegswirtschaftlich wichtigen Wirtschaftsgütern aus dem von deutschen Truppen noch besetzten französischen Restgebiet in effektiven Franken aus den bei den örtlichen Reichsbankanstalten und Devisenbanken vorhandenen Frankenbeständen zu bedienen.

EINZELFRAGEN:

Zahlungen des Reichskommissars für die Seeschiffahrt.

Im Zuge der bereits erwähnten Ueberleitung von Zahlungen in das Clearing zur Entlastung des Besatzungskostenkontos wurde nach längeren und schwierigen Verhandlungen im Notenwechsel vom Oktober 1943 mit Zustimmung der Französischen Regierung festgelegt, daß sämtliche Chartermieten und Reparaturkosten für die gemäß dem Kaufmann-Laval-Abkommen von Deutschland übernommenen französischen Handelsschiffe über Clearing bezahlt werden. Im Notenwechsel wurde u. a. ferner bestimmt, daß die vom Reichskommissar für die Seeschiffahrt auf französischen Werften in Auftrag gegebenen Holzschiffe als Verlagerungsaufträge gelten sollen und somit ebenfalls über Clearing bezahlt werden können.

Erwerb französischer Waren gegen Clearingzahlung unter gleichzeitiger Uebernahme einer Rücklieferungsverpflichtung nach Kriegsende.

Im Berichtszeitraum wurde französischerseits in einigen Fällen die Forderung gestellt, daß bei Großexporten nach Deutschland der deutsche Käufer neben der sofortigen Clearingzahlung z u s ä t z l i c h eine Verpflichtung übernimmt, nach Friedensschluß die gleichen Waren an Frankreich zurückzuliefern. Diese Klausel war erstmalig in einem Vertragsentwurf zwischen der Deutschen Reichsbahngesellschaft und der SNCF auf Lieferung von Oberbaumaterialien im Werte von 40 bis 50 Millionen RM enthalten.

Die Waffenstillstands-Delegation hat auf die grundsätzliche Bedeutung derartiger Rücklieferungszusagen hingewiesen, die sowohl für die spätere Behandlung der deutschen Clearingverschuldung gegenüber Frankreich präjudi-

47352

H4405-0109

zierend wirken als auch eine starke Belastung der deutschen Industrie in der Nachkriegszeit darstellen können. Sie hat daher vorgeschlagen, daß solche Rücklieferungszusagen nicht in bindender Form, sondern allenfalls als lose Klausel abgegeben und von den Franzosen nicht als Präjudiz für andere Großexportgeschäfte verwendet werden. Die beteiligten Reichsressorts haben sich der Anregung der Delegation im wesentlichen angeschlossen, jedoch konnten die erforderlichen Verhandlungen mit der Französischen Regierung wegen der inzwischen eingetretenen politisch-militärischen Ereignisse in Frankreich nicht mehr aufgenommen werden.

47353

H4405-0110

IX. KRIEGSRISIKO UND SABOTAGE.

1. KRIEGSRISIKOREGELUNG:

Umfang der Schadensfälle, finanzielle Auswirkungen, Sicherstellung des sofortigen Wiederaufbaus.

Die entscheidende Bedeutung der deutsch-französischen Kriegsrisikovereinbarung vom 28. Februar 1942 für die Aufrechterhaltung der deutschen Auftragskapazität in Frankreich wurde durch die unmittelbar auf den Abschluß der Vereinbarung einsetzenden feindlichen Luftangriffe auf industrielle Ziele in Frankreich geradezu sinnbildlich unterstrichen. Im Berichtsjahr, bei der stetigen Intensivierung des anglo-amerikanischen Bombenkrieges im Zuge der Invasionsvorbereitungen, bewährte sie sich vollends. Die folgende Uebersicht veranschaulicht Anzahl und Rhythmus der seit Inkrafttreten der Vereinbarung bis zum 15. August 1944 von der Waffenstillstands-Delegation bei der Französischen Regierung für den sofortigen Wiederaufbau insgesamt geltend gemachten Schadensfälle, einschließlich der durch Notenwechsel vom 12. Februar 1944 in die Vereinbarung einbezogenen ab 1. Januar 1944 entstandenen Schäden durch Sabotage- und Terrorakte. Die Steigerung insbesondere kommt darin zum Ausdruck, daß die Anzahl der in den ersten 7½ Monaten des Jahres 1944 verursachten Schadensfälle diejenigen der Jahre 1942 und 1943 zusammengenommen noch weit übertrifft.

Zeitraum	Anzahl der Schadensfälle					
	durch feindliche Bombenangriffe			durch Sabotage- und Terrorakte		
		davon entfallen auf			davon entfallen auf	
		Norddep.	übriges Frankreich		Norddep.	übriges Frankreich
1. Jan. 1942 - 30. Juni 1943	198	85	113	—	—	—
1. Juli 1943 - 31. Dez. 1943	94	23	71	—	—	—
1. Jan. 1944 - 15. Aug. 1944	334	184	150	67	49	18
Zusammen	626	292	334	67	49	18

Die Trennung der Schadensfälle nach den in den Norddepartements (Nord und Pas-de-Calais) und im übrigen Frankreich entstandenen Schäden erfolgt wegen der verwaltungsmäßigen Sonderstellung dieser beiden französischen Departements unter der Oberfeldkommandantur in Lille, bzw. — seit dem 18. Juli 1944 — dem Zivilkommissar für Belgien und Nordfrankreich. Die große Zahl der in diesen beiden Departements entstandenen Schäden im Verhältnis zu den übrigen Departements ist auf ihre starke Industriedichte

47354

H4405-0111

(Kohlenbergbau, Energiewirtschaft, Eisen- und Stahl-, Textil- und chemische Industrie) und die Nähe der feindlichen Flugbasen zurückzuführen.

Der seit dem 1. Januar 1942 bis 30. Juni 1944 entstandene und von der Deutschen Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft reklamierte Wiederaufbauschaden beläuft sich nach der zu diesem Termin übereinstimmend von der deutschen und französischen Seite getroffenen Feststellung auf rund 10 Milliarden ffrs., wovon rund 8 Milliarden ffrs. auf Schäden an Gebäuden und Betriebseinrichtungen und rund 2 Milliarden ffrs. auf Schäden an für deutsche Rechnung im Bau befindlichem Material und an deutschem Eigentum entfallen, darunter in beträchtlicher Höhe Schäden an den für Rechnung der deutschen Kriegs- und Handelsmarine bei französischen Werften in Auftrag gegebenen Schiffsneubauten.

Dieser Schadenshöhe von rund 10 Milliarden ffrs. steht bis zum 30. Juni 1944 eine deutsche Beitragsverpflichtung (für die Jahre 1942 und 1943 in Höhe von 3% und für 1944 in Höhe von 2,25% des Gesamtbetrages der Warenausfuhren aus Frankreich nach Deutschland) von 200 Millionen RM = 4 Milliarden ffrs. gegenüber, so daß auf Frankreich etwa 60% und auf Deutschland 40% des bisher entstandenen, unter die deutsch-französische Kriegsrisikoregelung fallenden Schadens entfielen. Tatsächlich ist der deutsche Beitrag vom Chefintendanten nur bis zum 31. März 1944 mit 180 Millionen RM geleistet worden.

Die effektive Zahl der Schadensfälle und dementsprechend die tatsächlich Frankreich allein zur Last fallende Schadenshöhe ist aber weit größer, da in den vorstehenden Schadensbeträgen nicht die Schadensfälle enthalten sind, in denen die betroffenen Fabriken vollständig zerstört wurden und ihr Wiederaufbau von deutscher Seite nicht für erforderlich gehalten wurde, weil die Produktion in andere unbeschädigte Unternehmen verlegt werden konnte. Nicht enthalten in dem vorstehenden Schadensbetrag sind ferner die von der Kriegsrisikovereinbarung nicht erfaßten sehr bedeutenden Schäden an Verkehrseinrichtungen (Eisenbahnen, Verschiebebahnhöfe, Wasserstraßen und Brücken) und Energiewirtschaftsbetrieben (elektrische Kraftwerke, Transformatorenstationen und Ueberlandleitungen) sowie an den nicht für die Warenausfuhr nach Deutschland oder Lieferungen an die Wehrmacht in Frankreich eingesetzten Gewerbebetrieben und schließlich die Beschädigungen an den in der Nähe der bombardierten Industrieunternehmen gelegenen privaten und öffentlichen Gebäuden. In ihrer Gesamtheit betragen diese Schäden ein Vielfaches der unter die Kriegsrisikoregelung fallenden Schäden.

Die bisher von der Französischen Regierung für den Wiederaufbau gezahlten finanziellen Leistungen betragen rund 2 Milliarden ffrs., wovon 1,2 Milliarden ffrs. auf Schäden an Gebäuden und an für deutsche Rechnung im Bau befindlichem Material und deutschem Eigentum entfallen. Hierzu hat die Französische Abordnung erklärt, daß dieser Betrag die wirkliche französische Staatshilfe nicht voll wiedergebe. Ein großer Teil der zahlreichen Finanzierungsfälle jüngeren Datums befinde sich noch in Bearbeitung. Der Wiederaufbau selbst sei indes — wie von den beteiligten deutschen Stellen bestätigt wurde — trotzdem in den meisten Fällen durchgeführt worden, und zwar, soweit die französischen Unternehmer dazu in der Lage waren, zunächst unter Inanspruchnahme eigener finanzieller Mittel oder von Krediten.

Die wirklich entscheidende Bedeutung der Kriegsrisikoregelung für Deutschland liegt aber nicht in diesen Zahlen, sondern in ihrer günstigen materiellen Auswirkung auf die Erhaltung der deutschen Rüstungsfertigung in Frankreich. Das uns darin verbriefte Recht, von der Französischen Regierung jeweils den sofortigen Wiederaufbau der beschädigten Fabriken zu ver-

47355

1991-PS
107

H4405-0112

langen — das französische Gesetz vom 28. Oktober 1942 sieht grundsätzlich einen Wiederaufbau der durch Kriegshandlungen zerstörten Gewerbebetriebe erst nach Friedensschluß vor —, hat in allen Schadensfällen zu einem schnellen Wiederanlaufen der unterbrochenen Fertigung und damit zur Erhaltung der deutschen Rüstungs- und Verlagerungskapazität in Frankreich beigetragen, deren Umfang aus der Tatsache erhellt, daß Frankreich trotz der verheerenden Zerstörungen durch Bombenangriffe und Terrorakte nach wie vor und mit Vorsprung an der Spitze der deutschen Lieferländer verblieb. Ohne diese vertraglich ausbedungene französische Wiederaufbauverpflichtung wäre der deutschen Rüstungswirtschaft ein Produktionsausfall entstanden, der zweifellos ein Vielfaches der deutschen Beitragsleistung betragen und die Fertigung kriegswichtigster Erzeugnisse — die umfangreichsten Schäden sind an Werften, Luftfahrt- und Kraftfahrzeugbetrieben sowie in Waffen- und Munitionsfabriken eingetreten — auf unbegrenzte Zeit unterbrochen hätte. Dies gilt insbesondere auch für die seit dem 1. Januar 1944 einbezogenen Sabotage- und Terrorschäden, bei denen im Vergleich zu den Bombenschäden der finanzielle Ausfall zwar verhältnismäßig gering war, der Produktionsgang jedoch infolge Zerstörung oft nur einzelner aber entscheidender Betriebseinrichtungen meist empfindlich gestört wurde.

Der Wiederaufbau der beschädigten Unternehmen, der auf Antrag meiner Delegation vom französischen „Commissariat à la Reconstruction" verfügt und unter Beistellung von Baustoffkontingenten, teilweise mit Hilfe der zuständigen deutschen Stellen, ausgeführt wurde, erfuhr in der letzten Hälfte des Berichtszeitraumes unliebsame Verzögerungen infolge zunehmender Baustoffverknappung und — insbesondere seit Beginn der Invasion — der durch gesteigerte Luftangriffe auf französische Verkehrsanlagen bedingten Verschlechterung und schließlich völligen Lahmlegung der Transportlage. Letzteres galt insbesondere für das Gebiet westlich der Linie Maubeuge—Aulnoye—Le Cateau—St. Quentin—Chauny—Compiègne—Creil—Pontoise—Mézière—Trappes—Rambouillet—Chartres—La Loupe—Le Mans—Sablé—Angers—Chalonnes—Royan. Aus diesem Grunde wurde auf Weisung des Rüstungsobmannes des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion die Verlagerung neuer Aufträge in dieses Gebiet mit Wirkung vom 1. April 1944 eingestellt und auf den Wiederaufbau der dort beschädigten Unternehmen verzichtet.

Gleichzeitig wurde die Verlegung der kriegswichtigsten Verlagerungsproduktion in Höhlen verfügt und zu einem Teil auch durchgeführt. Ueber den Vorschlag meiner Delegation, die großen Kosten dieser Höhlenbauten, die zunächst aus Besatzungskostenmitteln gezahlt worden waren, im Rahmen der Kriegsrisikoverhandlungen wenigstens teilweise auf die Französische Regierung abzuwälzen, konnte eine Einigung unter den zuständigen deutschen Stellen nicht mehr erzielt werden.

Daneben hatte die Waffenstillstands-Delegation auch im Berichtszeitraum zahlreiche in der Praxis auftauchende Zweifelsfragen über die Anwendung der Kriegsrisikoregelung im Benehmen mit den beteiligten deutschen Stellen und im Verhandlungswege mit der Französischen Abordnung zu klären. Erwähnt seien die Anwendung der Vereinbarung vom 28. Februar 1942 auf Elsaß und Lothringen, die französische Wiederaufbauverpflichtung für Arsenalbetriebe, Dockanlagen, staatliche Pulverfabriken, Arbeitersiedlungen und Werkswohnungen nordfranzösischer Bergbaubetriebe, sowie die Garantiepflicht für Unteraufträge und in französischen Werften auf deutsche Rechnung ausgeführte Schiffsumbauten. In zahlreichen Fällen schließlich, in denen französische Unternehmen durch erlittene Beschädigungen in finanzielle

47356

H4405-0113

Schwierigkeiten geraten waren, erwirkte ihnen die Waffenstillstands-Delegation zwecks schnellster Wiederaufnahme der Fertigung mit Erfolg eine beschleunigte Finanzierung oder Bevorschussung durch die zuständigen französischen Dienststellen.

Von dem im Notenwechsel vom 3. März 1943 deutscherseits unter gewissen Bedingungen zugestandenen Recht auf vorübergehende Erhöhung der Ausfuhrpreise im Falle nachgewiesener Steigerung der Preiselemente als Folge erlittener Bomben- und Sabotageschäden haben vorwiegend größere französische Unternehmen Gebrauch gemacht. Während die durch die deutschen Preisüberwachungsbehörden in Frankreich kontrollierten Preiserhöhungen selbst keine Schwierigkeiten bereiteten, mußte die Waffenstillstands-Delegation verschiedentlich bei der Französischen Abordnung wegen der technischen Durchführung des Transfers des nachträglich genehmigten Mehrpreises nach Frankreich (ob die Bezahlung im deutsch-französischen Clearing oder aus Besatzungskostenmitteln zu erfolgen hat, je nachdem, ob die gelieferten Erzeugnisse zur Ausfuhr nach Deutschland oder für die Wehrmacht in Frankreich bestimmt waren) vermitteln.

Notenwechsel vom 12. Februar 1944:
Herabsetzung des deutschen Beitragsatzes und Einbeziehung der Sabotageschäden.

Die im Abkommen vom 28. Februar 1942 vorgesehene Ueberprüfung des deutschen Beitragsatzes für das Jahr 1944 gestaltete sich insofern besonders schwierig, als deutscherseits im Hinblick auf das ungünstige Verhältnis der tatsächlich bis zum 31. Dezember 1943 geleisteten französischen Auszahlungen (rund 1 Milliarde ffrs.) zu den deutschen Beitragsleistungen (158 Millionen RM = 3,16 Milliarden ffrs.) eine Ermäßigung des deutschen Beitragsatzes und außerdem die künftige Einbeziehung der Sabotage- und Terrorschäden in die Vereinbarung verlangt wurde, während die Französische Regierung wegen der starken Zunahme der feindlichen Luftangriffe und der entsprechenden Häufung der Schadensfälle eine Heraufsetzung des deutschen Beitrages o h n e Einbeziehung von Sabotage- und Terrorschäden sowie die Ausschließung des bisher gedeckten in Reparatur befindlichen deutschen Eigentums, vor allem der deutschen Schiffe auf französischen Werften, anstrebte.

Eine auf Veranlassung der Waffenstillstands-Delegation mit den beteiligten deutschen Stellen in Frankreich abgehaltene Vorbesprechung hatte ergeben, daß infolge der ständigen Zunahme der Sabotage- und Terrorschäden eine Ausdehnung der Vereinbarung vom 28. Februar 1942 auf diese Schäden unbedingt zu fordern sei. Andererseits vertrat bei den daraufhin aufgenommenen Verhandlungen die Französische Regierung den Standpunkt, daß ihr die Garantiepflicht für beschädigtes, in Reparatur befindliches deutsches Eigentum in so unbestimmbarer Höhe, wie z. B. bei den in Reparatur gegebenen Schiffen und Flugzeugen, deren Wert meist um ein Vielfaches den Wert des Reparaturauftrages übersteigt, nicht zugemutet werden könne, zumal es praktisch fast unmöglich sei, den Wert solcher zerstörten Objekte, die in der Regel nicht in Frankreich gebaut waren, zu ermitteln.

In dieser letzten Frage wurde dem französischen Antrag entsprochen, weil sie sich in der Praxis als nicht von so großer Bedeutung erwiesen hatte. Dafür aber gelang es, mit der Französischen Regierung eine Einigung über eine fühlbare Herabsetzung des deutschen Beitrages unter gleichzeitigem Einschluß der Sabotageschäden zu erzielen. Mit Notenwechsel vom 12. Februar 1944 wurden daher folgende Abänderungen des Kriegsrisikoabkommens vereinbart:

47357

1991-PS
109

H4405-0114

1. der bisherige deutsche Beitragsatz von 3% wird für das Jahr 1944 auf 2,25% ermäßigt;
2. die Abkommen vom 28. Februar 1942 und 3. März 1943 werden auf die ab 1. Januar 1944 entstandenen oder noch entstehenden Sabotage- und Terrorschäden ausgedehnt;
3. in Reparatur befindliches deutsches Eigentum wird aus der Vereinbarung vom 28. Februar 1942 ausgeschlossen.

Durch die obige Herabsetzung des deutschen Beitragsatzes war für das Jahr 1944 eine deutsche Beitragsersparnis von rund 20—25 Millionen RM zu erwarten.

Nach eingetretener Invasion beantragte die Französische Abordnung mit Note vom 19. Juni 1944 abermals und diesmal unter Berufung auf Ziffer II, Absatz 2, der Vereinbarung vom 28. Februar 1942, die eine Revision des deutschen Beitragsatzes im Falle von Kampfhandlungen auf französischem Boden vorsieht, eine Erhöhung des deutschen Beitrages für das Jahr 1944. Die Verhandlungen hierüber wurden jedoch nicht mehr abgeschlossen.

Organisation des Schadensmeldeverfahrens.

Vorbedingung für eine weitestgehende Ausnutzung unserer Ansprüche aus den Kriegsrisikovereinbarungen war eine möglichst vollständige Erfassung aller eingetretenen Schadensfälle seitens der beteiligten deutschen Stellen und ihre beschleunigte Meldung an die Waffenstillstands-Delegation. Die Grundzüge des bisher eingespielten und bewährten Verfahrens der Schadensmeldung konnten im wesentlichen beibehalten werden. Jedoch machten die von Monat zu Monat steigende Zunahme der Bombenschäden und die Neueinbeziehung der Sabotage- und Terrorschäden ab 1. Januar 1944 sowie auch Umgruppierungen innerhalb der deutschen Behördenorganisation (Errichtung von Rüstungskommandos im Gebiet Südfrankreich, Zuständigkeitsabgrenzung der Marinebehörden, der Organisation Todt usw.) eine ständige Verfeinerung des Meldeverfahrens erforderlich.

Sie fand ihren Niederschlag in den Anordnungen des Militärbefehlshabers vom 18. April 1944 und des Rüstungs- und Beschaffungsstabes vom 28. April 1944, durch welche die Schadensmeldung im Rahmen ihrer Zuständigkeitsabgrenzung je nach den Wirtschaftszweigen der beschädigten Unternehmen geregelt wurde. Für die Norddepartements galt ein den dortigen Verhältnissen Rechnung tragendes besonderes Meldeverfahren.

Die gemeinsame Anordnung des Militärbefehlshabers in Frankreich und des Chefs des Rüstungsstabes Frankreich vom 28. Mai 1943 über die Erfassung von Schäden an dem für deutsche Rechnung im Bau befindlichen Material und an deutschem Eigentum hat nur unbedeutende Aenderungen erfahren. Um jedoch eine Kontrolle über die von der Französischen Regierung auf unmittelbaren Antrag der französischen Unternehmer ausgeworfenen Beträge für Schäden an für deutsche Rechnung im Bau befindlichem französischen Material und Rohstoffen zu haben, verlangte meine Delegation von der Französischen Abordnung die monatliche Vorlage solcher Schadensbeträge, deren Richtigkeit alsdann von den beteiligten deutschen Stellen nachgeprüft wurde.

Darüber hinaus hat meine Delegation dafür Sorge getragen, daß die Kriegsrisikovereinbarungen in weitesten Kreisen der beteiligten deutschen und französischen Wirtschaftszweige zwecks rechtzeitiger Wahrnehmung ihrer Interessen hinreichend bekannt gemacht wurden. Hieran wurden die Zentralauftragsstelle Frankreich und die Verbindungsstelle Frankreich der Organisation der deutschen Wirtschaft maßgebend beteiligt.

47358

H4405-0115

1991-PS
110

Innerfranzösische Kriegsrisikomaßnahmen.

Wie bereits früher erwähnt, sieht das französische Gesetz vom 28. Oktober 1942 grundsätzlich einen Wiederaufbau der durch Kriegshandlungen zerstörten Gewerbebetriebe erst n a c h Friedensschluß vor. Um deshalb eine Schmälerung der deutschen Rechte aus den Vereinbarungen vom 28. Februar 1942 und 12. Februar 1944 zu verhüten, hat die Waffenstillstands-Delegation die französischerseits erlassenen Kriegsrisikoverordnungen laufend beobachtet und der Französischen Abordnung aufgegeben, ihr alle innerfranzösischen Verordnungen, soweit sie unsere Vereinbarungen berühren, vor Inkrafttreten vorzulegen. Im Berichtszeitraum hat die Französische Regierung an solchen Bestimmungen erlassen:

1. die Verordnung vom 8. September 1943 über haushalts- und buchungsmäßige Behandlung der deutschen Beitragszahlungen;
2. das Gesetz vom 24. Dezember 1943 über die Versicherung gegen Sabotage- und Terrorschäden;
3. die Verordnung vom 7. Februar 1944 zur Anwendung des Gesetzes vom 24. Dezember 1943 auf Feuer- und Explosionsschäden;
4. das Gesetz vom 21. Februar 1944 über die Errichtung von Kriegsrisiko-Garantiekassen auf Gegenseitigkeit für gewerbliche Unternehmen;
5. das Gesetz vom 25. Mai 1944 über die Ermächtigung des französischen Staates zur Kriegsrisiko-Rückversicherung während des Transports.

Auf Verlangen meiner Delegation hat die Französische Regierung jeweils bestätigt, daß durch diese Verordnungen die Rechte der Reichsregierung sowie der deutschen Privatpersonen und Unternehmungen aus den genannten Vereinbarungen nicht berührt werden. Ebenso hat sie erneut bestätigt, daß die finanziellen Belastungen, welche sich für die französischen Unternehmer aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergeben könnten, keine Erhöhung der Ausfuhrpreise nach Deutschland zur Folge haben dürfen. Derartige Belastungen sollen, ebenso wie die Rücklagen, welche die Unternehmer gegebenenfalls im Hinblick auf ihre spätere Beteiligung an der Regulierung der Schäden bilden, vom Unternehmer selbst getragen werden. In zahlreichen Fällen hat schließlich die Delegation in Besprechungen mit der Französischen Abordnung gelegentlich der Veröffentlichung von französischen Bestimmungen über die Abwälzung von Kriegsrisikoprämien auf die inländischen Verkaufspreise klargestellt, daß solche Preiserhöhungen auf die Ausfuhrpreise nach Deutschland gemäß Ziffer IV der Vereinbarung vom 28. Februar 1942 keine Anwendung finden.

2. SABOTAGE AUSSERHALB DER KRIEGSRISIKOREGELUNG.

Auf Grund der zunehmenden Anzahl von Attentaten gegen Reichsdeutsche in Frankreich und von Sabotagefällen gegen deutsches Eigentum daselbst hatte der Militärbefehlshaber unter Hinweis auf Artikel 1 des Waffenstillstandsvertrages in Verbindung mit Artikel 41 der Haager Landkriegsordnung das französische Finanzministerium im Jahre 1943 wiederholt vergeblich ersucht, die Präfekten zum Ersatz der entstandenen Schäden anzuweisen. Die Französische Regierung protestierte gegen diese Forderungen des Militärbefehlshabers und machte in einer Note vom 27. August 1943 gegenüber der Waffenstillstands-Delegation geltend, daß eine Verantwortlichkeit

47359

H4405-0116

und Schadensersatzpflicht des französischen Staates nach Artikel 1 des Waffenstillstandsvertrages und nach Artikel 41 der Haager Landkriegsordnung nur begründet werden könne, wenn in jedem Einzelfall durch die Besatzungsmacht auf Grund richterlichen Urteils nachgewiesen werde, daß die Waffenstillstandsbedingungen verletzt worden seien und es sich bei den Urhebern der Attentate und Sabotageakte um französische Staatsangehörige handele, die aus eigenem Antrieb tätig waren, d. h. also insbesondere dann nicht, wenn es sich um eine vom Willen der Französischen Regierung unabhängige Fortsetzung kriegerischer Handlungen auf französischem Boden durch Agenten im Solde einer fremden Macht handle.

Die Waffenstillstands-Delegation teilte daraufhin der Französischen Regierung mit Note vom 27. November 1943 mit, daß die Reichsregierung die zur Begründung der französischen Auffassung in obiger Note gemachten Rechtsausführungen zu der Frage, in welchen Fällen für die Verletzung deutscher Privatpersonen und Beschädigung deutschen Eigentums durch Attentate und Sabotageakte Ersatz zu leisten ist, als nicht zutreffend ansieht. Es sei anzuerkennen, daß eine Haftung der Französischen Regierung nicht ohne weiteres in allen Fällen, in denen ein Deutscher verletzt oder deutsches Privateigentum beschädigt wird, gegeben sei. Die Französische Regierung treffe jedoch die Verantwortung, wenn es sich bei der Verletzung oder der Beschädigung nicht um ein gemeines Delikt, sondern um eine politische Tat handele, die gerade deswegen begangen wurde, weil die verletzte Person oder beschädigte Sache deutsch war, wobei im Zweifel anzunehmen sei, daß es sich um ein politisches Delikt gehandelt habe. Das Nichtbestehen eines gemeinen Delikts ohne politischen Einschlag werde insbesondere stets dann vermutet werden dürfen, wenn es sich nicht um einen isolierten Einzelfall handelte, sondern wenn sich, wie das in den letzten Monaten der Fall war, die Attentate auf deutsche Staatsangehörige und deutsches Eigentum häuften. Auch der Einwand, daß derartige Delikte durch Agenten einer fremden Macht verübt werden könnten, sei als nicht triftig abzulehnen. Im übrigen ergebe sich die Verantwortlichkeit und Haftung der Französischen Regierung zwangsläufig aus dem besonderen Charakter des deutsch-französischen Waffenstillstandsvertrages, in dem sie sich verpflichtet habe, an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit mitzuarbeiten (Artikel 3, Abs. 1) und jede feindliche Handlung welcher Art auch immer zu unterlassen (Artikel 10, Abs. 1).

Unabhängig von der Klärung der strittigen Rechtsfrage wurde in der Zwischenzeit auf Vorschlag der Waffenstillstands-Delegation mit der Französischen Abordnung vereinbart, daß die sich steigend häufenden Sabotageakte, welche im Zuge der Verlagerung des Krieges auf französischen Boden in französischen Verlagerungsbetrieben und an deutschem Eigentum in solchen Betrieben verübt werden, im Rahmen der Kriegsrisikovereinbarungen zu regeln sind. Diese aus der Praxis getroffene Regelung von Sabotageakten löste jedoch nur einen wenn auch sehr wichtigen Teil des gesamten Fragenkomplexes. Doch war hiermit noch keine Deckung für Sabotage an deutschem Leben und deutschem Eigentum schlechthin gegeben. Die Französische Regierung lehnte weiterhin grundsätzlich jede Haftung dafür ab und versuchte, die ihr mitgeteilte gegenteilige deutsche Auffassung in ihrer Note vom 13. April 1944 zu entkräften. Sie führte aus, daß insbesondere die Verpflichtung des französischen Staates zum Schutze von Eigentum und Angehörigen der deutschen Wehrmacht in Frankreich dann nicht bestehe, wenn dieser Schutz durch die französischen Machtmittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht ausgeübt werden könne und dieser tatsächlich durch die deutschen Streitkräfte selber sichergestellt würde oder wenn es sich um

47360

H4405-0117

kriegerische Handlungen fremder Staatsangehöriger auf französischem Boden handele. Die Französische Regierung könne daher die Verantwortung für Schäden aus Sabotage- und Terrorakten an deutschen Staatsangehörigen oder an deutschem Eigentum nur dann übernehmen, wenn sie nachweislich die zur Verhinderung oder Bestrafung erforderlichen Maßnahmen nicht ergriffen habe.

Die Waffenstillstands-Delegation legte daraufhin dem Auswärtigen Amt am 4. Mai 1944 den Entwurf einer deutschen Gegennote vor, in der festgestellt wurde, daß diese französischen Ausführungen den in der Note vom 27. November 1943 eingenommenen Rechtsstandpunkt der Reichsregierung in keiner Weise zu entkräften vermöchten. Die Erklärung, daß die Französische Regierung ihre Machtmittel zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in Frankreich einsetze und Sabotagehandlungen schwer bestrafe, könne sie ebensowenig von ihrer Verantwortlichkeit befreien, wenn trotzdem Handlungen gegen deutsches Leben und deutsches Eigentum vorkommen, wie die Tatsache, daß die Besatzungstruppen ihre Machtmittel für ihre eigene Sicherheit einsetzen, ihr die Verantwortung für Handlungen gegen die Besatzungstruppen abnehme. Zudem ergäbe sich diese Haftung der Französischen Regierung unmittelbar aus dem Waffenstillstandsvertrag, welcher die Französische Regierung in Art. 3 ausdrücklich verpflichte, im Interesse der deutschen Besetzung das Deutsche Reich bei der Ausübung seiner Rechte als besetzende Macht mit allen Mitteln zu unterstützen, d. h. zu verhindern, daß das Reich und insbesondere seine Wehrmacht durch Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Schaden erleide. Die Französische Regierung sei daher erneut zu ersuchen, den Ersatzansprüchen des Militärbefehlshabers nunmehr umgehend zu entsprechen.

Die Reichsregierung trat am 28. Juli 1944 der Auffassung der Waffenstillstands-Delegation grundsätzlich bei, jedoch konnte eine entsprechende Note infolge der inzwischen eingetretenen Entwicklung in Frankreich nicht mehr übergeben werden.

47361

1991-PS
113

H4405-0118

X. VERMÖGENS-AUSEINANDERSETZUNG VON ELSASS UND LOTHRINGEN SOWIE LUXEMBURG MIT FRANKREICH.

1. ELSASS UND LOTHRINGEN.

Neue Abmachungen über grundsätzliche Fragen sind im Berichtsjahr nicht getroffen worden. Die Tätigkeit der Waffenstillstands-Delegation galt der Durchführung und Ergänzung bestehender und der Vorbereitung neuer Abkommen.

Die bestehenden Abkommen haben sich im großen und ganzen bewährt. Allerdings sind auf verschiedenen Gebieten Schwierigkeiten zutage getreten, die aber fast nur Fragen von geringerer Bedeutung oder Verfahrensfragen betrafen.

Bewährt haben sich namentlich die Vereinbarungen über elsässische und lothringische Vermögensfragen vom 24. März 1942. Gewisse Unzuträglichkeiten ergaben sich immerhin daraus, daß nach den Vereinbarungen administrative Forderungen vom Verrechnungsverkehr ausgeschlossen blieben. In einem allerdings unbedeutenden Einzelfall — er betraf die Erstattung eines von der Stadt Weißenburg i. E. vor dem Kriege für Rechnung des französischen Staates verauslagten Betrages an Vermögenssteuer — hat der französische Staat, wenn auch erst nach mehreren Mahnungen, die gewünschte Zahlung geleistet. Ein anderer Fall, die Begleichung einer seit 1937 geltend gemachten Gebührenforderung der Gerichtskasse Metz gegen den französischen Staat, wurde mit der Französischen Abordnung erörtert.

Grundsätzliche Bedeutung hat die Angelegenheit für die Reichspost, die seinerzeit die Postscheck- und Postsparkontensalden des französischen Postscheckamtes und der Zweiganstalt der französischen Postsparkasse in Straßburg ohne Deckung übernommen hat und der französischerseits die Erstattung der vorschußweise gezahlten Beträge bisher verweigert worden ist mit der Begründung, es handele sich um administrative Forderungen, die nach dem Abkommen nicht zur Verrechnung zugelassen seien. Verhandlungen über die Angelegenheit waren in Aussicht genommen.

Ein Nebenabkommen zu der Verrechnungsregelung stand vor dem Abschluß. Es betraf die „Badisch-Elsässische Bank A.G." in Straßburg (früher „Allgemeine Elsässische Bankgesellschaft"). Die Ende 1942 ins Stocken geratenen privaten Verhandlungen zwischen dieser Bank und ihrer Zweiganstalt in Périgueux wurden im Herbst 1943 wieder aufgenommen und führten Anfang 1944 zu einer Einigung, derzufolge der Bank in Straßburg aus ihren Guthaben in Périgueux eine Tranche von 20 Millionen ffrs. überwiesen werden soll, wogegen Aufsichtsrat und Vorstand der Bank sich verpflichten, die geplante Fusion mit der Badischen Bank in Karlsruhe bis Kriegsende zurückzustellen. Mit der Französischen Abordnung bestand Einverständnis darüber, daß diese Abmachung genehmigt werden sollte, doch stand die formelle Erledigung noch aus. Ein weiteres Nebenabkommen, betr. die Verrechnung

47362

H4405-0119

1191-PS
114

gewisser Forderungen und Verbindlichkeiten der Grafenstaden Maschinenbau A.G. in Straßburg-Grafenstaden, ist im Mai 1944 abgeschlossen worden.

Auf dem Gebiet der Sozialversicherung hat die Französische Abordnung in einer Note vom 13. Januar 1944 die Revision der in Form eines Sitzungsprotokolls niedergelegten vorläufigen Regelung vom Januar 1943 beantragt mit der Behauptung, die deutsche Verwaltung im Elsaß und in Lothringen habe im Widerspruch zu dieser Regelung die bestehenden Sozialversicherungsträger beseitigt und die allgemeinen deutschen Sozialversicherungsträger an ihre Stelle gesetzt. Diese Behauptung ist in der vorliegenden Form unzutreffend und beruht offensichtlich auf ungenügender Kenntnis der Verhältnisse und irriger Auslegung unserer vorausgegangenen Note vom 28. Dezember 1943. Die Angelegenheit, die von den beteiligten deutschen Stellen nachgeprüft wurde, wäre im Verhandlungswege zu klären gewesen.

Das Sparkassenabkommen vom 24. März 1942 hätte ebenfalls zu neuen Verhandlungen Anlaß gegeben. Schon unmittelbar nach seinem Abschluß waren Schwierigkeiten entstanden, weil die Caisse des Dépôts et Consignations für die vereinbarte Ueberweisung von 300 Millionen ffrs. Einzelvollmachten der beteiligten Sparkassen verlangte. Durch neue Verhandlungen wurde zwar im Februar 1943 eine praktische Lösung erzielt, doch war damit die zu Grunde liegende Schwierigkeit nicht beseitigt. Diese besteht darin, daß die Französische Regierung das Verfügungsrecht über die in Frankreich befindlichen Vermögenswerte nur den im Juni 1940 bestehenden elsässischen und lothringischen Sparkassen (sog. Altsparkassen) zuerkennt, diese aber durch deutsche Anordnung aufgelöst und ihre Geschäfte von neuen Kassen übernommen worden sind. Der Versuch, diese Frage anläßlich der Einlösung von Wertpapieren und Zinsscheinen bei der Caisse des Dépôts et Consignations zu ordnen, hat zunächst nur zu einem unbefriedigenden Ergebnis geführt. Die Regelung ist aus verschiedenen Gründen dringend, z. B. weil in den meisten Fällen die fälligen Zinsen und Tilgungen seit Juni 1940 nicht mehr bezahlt worden sind. Ergänzende Verhandlungen, zunächst mit dem Ziele praktischer Lösungen, waren daher in Aussicht genommen.

Eine mehr auf dem Gebiet des Verfahrens liegende Schwierigkeit hat sich bei Durchführung des Hinterlegungsabkommens vom 30. April 1943 ergeben. Französischerseits werden sämtliche Anträge auf Herausgabe hinterlegter Werte zunächst gewissen Stellen (Justizministerium, Stempelsteuerverwaltung, ehemalige Präfekten der drei elsässischen und lothringischen Departements) zur Vorprüfung vorgelegt, was naturgemäß zu erheblichen Verzögerungen führte. Die deutsche Ansicht, daß eine solche allgemeine Vorprüfung dem Abkommen und den vorausgegangenen Verhandlungen nicht entspreche, sondern daß eine Vorprüfung nur in seltenen, rechtlich schwierigen Ausnahmefällen Platz greifen sollte, wird französischerseits nicht geteilt. Die Angelegenheit bedarf daher noch weiterer Behandlung.

Bei der Durchführung des Abkommens über das private Versicherungswesen im Elsaß und in Lothringen vom 9. Juni 1942 haben sich eine deutsche und eine französische Versicherungsgesellschaft über den Wert gewisser Grundstücke in Straßburg nicht einigen können. Die Französische Abordnung hat deshalb die Ingangsetzung des in dem Abkommen für solche Fälle vorgesehenen Verfahrens beantragt. Die Angelegenheit befindet sich noch in Prüfung bei den beteiligten deutschen Stellen.

Auch in der Frage der Rückführung des innerfranzösischen Vermögens der zur Zuständigkeit des Stillhaltekommissars für das Organisationswesen gehörigen elsässischen und lothringischen Vereine, Gesellschaften und Stiftungen

47363

1991-PS
115

H4405-0120

haben sich einige Schwierigkeiten ergeben. Zunächst entsprach das Rundschreiben, das das französische Finanzministerium zur Durchführung des Abkommens vom 1. Dezember 1942 an die französischen Kreditinstitute gerichtet hatte, nicht ganz dem Wortlaut dieses Abkommens, was zur Folge hatte, daß einzelne Kreditinstitute gegen die Aushändigung der Vermögenswerte Einwendungen erhoben. Diese Schwierigkeiten konnten indes durch Verhandlungen des Beauftragten des Stillhaltekommissars im wesentlichen behoben werden. Ferner besteht auf Seiten des Stillhaltekommissars der Wunsch, in die Listen des Abkommens noch eine größere Anzahl weiterer Organisationen aufzunehmen. Hierüber sollte später mit der Französischen Abordnung verhandelt werden. Sodann hat die Französische Abordnung, veranlaßt durch Vorstellungen der Apostolischen Nuntiatur, gewisse Einwendungen gegen die Behandlung der Kongregation St. Christiana in Metz in dem Abkommen vom 1. Dezember 1942 erhoben; diese Einwendungen beruhen allerdings zum großen Teil auf unzutreffenden Annahmen und sollten, sobald noch gewisse Einzelpunkte geklärt sind, richtiggestellt werden. Endlich hat sich herausgestellt, daß gewisse im Elsaß und in Lothringen aufgelöste Organisationen (auch eine luxemburgische) in Frankreich Grundbesitz besessen hatten, der nun sozusagen herrenlos ist. In einem Einzelfall ist der Französischen Abordnung vorgeschlagen worden, das Grundstück von der Gemeinde, in der es liegt, in eine Art treuhänderische Verwaltung nehmen zu lassen. Die französische Antwort ist nicht mehr eingegangen.

Zu dem Abkommen vom 2. Dezember 1942 über bestimmte elsässische und lothringische Versicherungsunternehmen mit lokalem Wirkungsbereich waren zwei Ergänzungen in Vorbereitung, die sich auf die Mülhauser Fürsorgekasse in Mülhausen i. E. und auf die Fürsorgekasse der Straßburger Straßenbahn beziehen.

Von den drei bei den Verhandlungen im März 1942 offen gebliebenen Punkten, nämlich der Anerkennung kommissarischer Verwalter elsässischer und lothringischer Betriebe, der Rückverlegung des nach Kriegsausbruch nach Innerfrankreich verlegten Sitzes elsässischer und lothringischer Gesellschaften und der Rückführung evakuierter Vermögenswerte, ist die Frage der Rückverlegung von Gesellschaften nicht wieder aufgegriffen worden; ein Bedürfnis dazu ergab sich nicht. Die Frage der kommissarischen Verwalter kam mittelbar zur Erörterung, als die Frage auftauchte, ob einige vom Crédit National an kommissarisch geleitete elsässische Betriebe gewährte Darlehen zur Rückzahlung im Verrechnungsverkehr zugelassen werden könnten. Deutscherseits wäre man unter der Bedingung der Gegenseitigkeit dazu bereit gewesen, doch wollte die Französische Abordnung, um ihren grundsätzlichen Standpunkt in der Frage der kommissarischen Verwalter nicht zu beeinträchtigen, darauf nicht eingehen. Wegen der Rückführung evakuierter Vermögenswerte erwiesen sich allgemeine Verhandlungen als entbehrlich, hingegen wurden einige Einzelfälle erledigt, andere schweben noch. Umgekehrt wurde bewegliches französisches Eigentum, das nicht wirtschaftlich nach dem Elsaß oder nach Lothringen gehörte, sondern nur im Wirtschaftsverkehr vorübergehend dorthin gelangt war, z. B. Montagegeräte, Transportmittel und Reparaturgegenstände, in einzelnen Fällen den französischen Eigentümern auf Antrag freigegeben. Besonders eingehende Erörterungen entspannen sich in diesem Zusammenhang über eine Anzahl im Elsaß befindlicher, zwei Pariser Firmen gehöriger Kühlwagen. Eine Sonderabmachung auf der Grundlage, daß diese Wagen unter Anerkennung des Eigentums der Pariser Firmen den interessierten elsässischen Betrieben gegen angemessene Miete überlassen bleiben, stand vor dem Abschluß. Ferner wurde über die Rückführung von Maschinen und technischen

47364

H4405-0121

1391-PS
116

Zeichnungen der Elsässischen Maschinenbau A.G. (Elmag) in Mülhausen i. E. grundsätzliche Einigung erzielt.

Ueber die früher ausführlich erörterte Frage der Rückführung des nach Périgueux und später nach Limoges verbrachten Golddepots der Mülhauser Firma Dollfus-Mieg & Co. A.G. von rund 800 kg Feingold ist nicht weiter verhandelt worden. Um zu verhindern, daß das Gold in dem recht unsicher gewordenen Limoges in die Hände der Widerstandsbewegung fiel, hat der Militärbefehlshaber das Depot Anfang August durch das Devisenschutzkommando nach Nancy verbringen lassen, wo es in der Reichskreditkasse unter Aufsicht des Devisenschutzkommandos niedergelegt wurde. Der Militärbefehlshaber hat weiter im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan vorgesehen, daß das Gold für den Fall einer Räumung von Nancy bei einer Reichsbankanstalt, voraussichtlich in Straßburg, treuhänderisch zu Gunsten der Firma Dollfus-Mieg & Co. A.G. deponiert wird.

Die Behandlung des privaten französischen Vermögens im Elsaß und in Lothringen führte zu verschiedenen französischen Protesten, so wegen Verwertung verschiedener Grundstücke des Crédit Lyonnais in Straßburg und Metz, wegen Beschlagnahme einiger hypothekarisch gesicherter Darlehen des Crédit National an elsässische Firmen unter Löschung der Sicherungshypotheken, wegen Liquidierung verschiedener Firmen, wegen Anwendung der Feindvermögensgesetzgebung auf die Straßburger Kühlhallen und die Société de Transports et Entrepôts Frigorifiques und namentlich wegen Beschlagnahme und Verwertung von Wertpapieren französischer Eigentümer im Elsaß und in Lothringen. Die Französische Abordnung wurde, soweit erforderlich, darauf verwiesen, daß sie im Herbst 1941 die ihr angebotene Mitwirkung bei der Verwertung französischen Eigentums im Elsaß und in Lothringen abgelehnt hatte, weshalb die deutschen Stellen die Angelegenheit einseitig zu regeln gezwungen waren. Was die Wertpapiere betrifft, so waren auf Vorschlag des Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen Verhandlungen vorbereitet auf der Grundlage, daß die noch in der Hand deutscher Stellen befindlichen Wertpapiere sowie der Erlös für die seinerzeit veräußerten Papiere der Französischen Regierung zur Aushändigung an die privaten Eigentümer zur Verfügung gestellt werden sollen. Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß war zu einer gleichen Regelung für seinen Bereich bereit.

Aus den zahlreichen, von der Waffenstillstands-Delegation behandelten Einzelfragen seien noch folgende erwähnt:

Ein französischer Einspruch gegen die Aufhebung mehrerer öffentlichrechtlicher Wohnungsbaugesellschaften in Lothringen wurde auf Vorschlag des Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen dahin beantwortet, daß nach der Errichtung neuer gemeinnütziger Wohnungsbaugesellschaften in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung das Nebeneinanderbestehen von Gesellschaften zweierlei Rechts unzweckmäßig gewesen und deshalb die Angelegenheit zur Abkürzung des Verfahrens durch einen Akt der Gesetzgebung geregelt worden sei, übrigens ohne Schädigung irgendwelcher Interessen.

Dem wiederholt vorgebrachten deutschen Wunsche, die seit der Räumung von Straßburg in Périgueux weiterbestehende Zweigstelle der Stadtsparkasse Straßburg aufzuheben, hat die Französische Regierung bisher nicht entsprochen. Es wurde darüber weiter verhandelt, ebenso über die Rückgabe der nach Innerfrankreich (Pleumartin) verbrachten Bücher und Akten der Spar- und Darlehenskasse Hargarten in Lothringen.

Auf Anregung des Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen wurde die Frage einer Auflösung der noch bestehenden Abwicklungsstellen der Bank von Frankreich in Straßburg und Metz aufgeworfen. Da nach Auffassung der

47365

1991-PS
117

H4405-0122

beteiligten Reichsstellen und des Deutschen Kommissars bei der Bank von Frankreich deutscherseits an der Aufrechterhaltung der Abwicklungsstellen kein Interesse besteht, hat die Waffenstillstands-Delegation mit Schreiben vom 6. August 1944 den Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß und in Lothringen mitgeteilt, daß gegen die Auflösung keine Bedenken beständen, und ihnen anheimgestellt, die Abwicklungsstellen unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Einstellung ihrer Tätigkeit aufzufordern.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß hat der Bank von Frankreich in Straßburg am 17. August 1944 die Schließung der Filiale Straßburg zum 1. September 1944 aufgegeben.

Die privaten Verhandlungen über den bereits 1942 in Aussicht genommenen modus vivendi für den Versicherungskonzern „Rhein-Mosel" verliefen nach Mitteilung des kommissarischen Verwalters befriedigend, doch liegt eine Mitteilung über den endgültigen Abschluß nicht vor.

2. LUXEMBURG.

Ueber die Auslegung des Abkommens vom 11. Februar 1943 betr. die Uebernahme der luxemburgischen Bestände französischer Versicherungsunternehmen sind Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten deutschen und französischen Versicherungsgesellschaften entstanden. Während die französischen Versicherungsgesellschaften den Standpunkt einnehmen, daß die seit 10. Mai 1940 auf die deutschen Gesellschaften überführten Versicherungen bis zum 31. Dezember 1942 noch als Bestände der französischen Gesellschaften zu gelten haben und erst mit dem 1. Januar 1943, dem Stichtag des Abkommens, auf deutsche Rechnung übergehen, vertreten die deutschen Gesellschaften die Auffassung, daß die in Frage stehenden Versicherungen jeweils mit der Ueberführung auf sie in die Bestände der deutschen Gesellschaften eingegangen sind und seitdem für deutsche Rechnung laufen. Die Französische Abordnung hat sich mit Note vom 16. Dezember 1943 gegen diese Auffassung der deutschen Gesellschaften gewandt. Die Angelegenheit ist den deutschen Zentralbehörden zur Prüfung unterbreitet worden.

47366

H4405-0123

XI. SEE- UND BINNENSCHIFFAHRT.

A. DIE FRANZÖSISCHE HANDELSMARINE.

1. HANDELSSCHIFFSTONNAGE IM MITTELMEER.

Seit Abschluß der Tunis-Aktion Juni 1943 beschränkte sich die Ausnutzung der für die Zwecke der Kriegführung der Achsenmächte von der Französischen Regierung gemäß dem Kaufmann/Laval-Abkommen vom 23. Januar 1943 in den französischen Mittelmeerhäfen dem Reichskommissar für die Seeschiffahrt zur Verfügung gestellten französischen und neutralen Handelsschiffstonnage überwiegend auf den Nachschub und Küstenverkehr an den italienischen Küsten des Mittelmeeres, Siziliens und der Adria. Die Verwendungsmöglichkeiten dieser Tonnage wurden durch die weitere Entwicklung der militärischen Lage im Laufe der folgenden Monate immer geringer, sodaß Ende 1943 und Anfang 1944 die im italienischen Verkehr nicht mehr benötigten Handelsschiffe aus italienischen Häfen nach Marseille zurückgeführt wurden.

Eine genaue Aufstellung über die während ihrer Verwendung für den Nachschub nach Tunis und auf den übrigen Fahrten verloren gegangenen Schiffe des Kaufmann/Laval-Abkommens liegt noch nicht vor.

Ein Teil der verbliebenen französischen Tonnage wurde anschließend zur Ersparung von Chartergeldkosten und Befreiung vom Risiko in vier Rückgabeaktionen der Französischen Regierung zurückgegeben, und zwar insgesamt

37 Schiffe mit 252.028 BRT.

Dabei wurde der Vorbehalt gemacht, daß die Deutsche Regierung im Bedarfsfalle ohne weitere Verhandlungen jederzeit auf diese Tonnage oder einzelne Schiffe unter den Bedingungen des Kaufmann/Laval-Abkommens zurückgreifen könne.

Die Französische Regierung nahm dieses Entgegenkommen, welches für sie und vor allem für den Staatssekretär der Marine durch die dadurch erzielte erhebliche Vermehrung der französischen Handelstonnage vor der Oeffentlichkeit einen gewissen Prestigegewinn bedeutete, dankbar an.

Der Reichskommissar für die Seeschiffahrt behielt für die von ihm durchzuführenden Wirtschaftstransporte nur noch eine geringe Anzahl Schiffe zurück.

Die starke feindliche Gegenwehr im Mittelmeer, der auf deutscher Seite nach Lage der Verhältnisse nur geringe Abwehrmöglichkeiten zur Verfügung standen, hatte in der Berichtszeit eine große Anzahl von Schiffsverlusten zur Folge. Es wurden in der Zeit vom 1. Juli 1943 bis 30. Juni 1944 durch Feindeinwirkung versenkt:

47367

H4405-0124

a) Kaufmann/Laval-Schiffe:

André Lebon	13 682 BRT	
Artésien	3 152	
Astrée	2 147	
Belle Isle	9 591	
Capt. Luigi	3 175	
Condé	7 202	von der Kriegsmarine als Blockschiff versenkt
Kilissi	3 723	
Kabyle	1 881	gehoben und repariert
Linois	7 472	
Saumur	2 954	
Strabon	4 572	gehoben und auf Strand gesetzt
Sphinx	12 183	
St. Nazaire	2 910	
zus. 13 Schiffe mit	74 644 BRT	

b) ferner die zur italienischen Handelsmarine gehörigen Handelsschiffe, bzw. Prisenschiffe, die für deutsche Zwecke fuhren:

Aude	1 924 BRT	durch Bombentreffer im Hafen Toulon gesunken
Aquileia	9 448	ausgebrannt und später von der Kriegsmarine als Blockschiff versenkt
Chisone	6 168	durch Bombentreffer im Dock gesunken
Cisteriano	6 000	durch Bombentreffer im Hafen Toulon gesunken
Carmen	1 383	durch Bombentreffer im Hafen Toulon gesunken
Diana	1 190	bei Imperia durch U-Boot versenkt
Garonne	5 134	durch Bomben schwer beschädigt und von der Kriegsmarine als Blockschiff versenkt
Maure	1 457	vor Port St. Louis durch Bomben versenkt
Nicoline Maersk	8 300	an der spanischen Küste auf Strand gesetzt und gesprengt
Virgilio	11 800	Torpedotreffer. Später von der Kriegsmarine als Blockschiff versenkt.
zus. 10 Schiffe mit	52 804 BRT	

insgesamt a) und b) = 23 Schiffe mit 127 448 BRT.

Nach der Invasion in Nordfrankreich am 6. Juni 1944 beschlagnahmte die Kriegsmarinedienststelle Marseille auf Anordnung des Admirals Französische Südküste trotz scharfen Protestes der Französischen Regierung am 6. Juli 1944 den größten Teil der der Französischen Regierung vom Reichskommissar wieder zurückgegebenen Tonnage für Zwecke der Hafenverteidigung im Falle einer Feindlandung. Es handelte sich dabei um 30 Schiffe mit 144 689 BRT, wovon 10 Schiffe mit 50 312 BRT als Blockschiffe tatsächlich versenkt wurden. Unter diesen 30 Schiffen befanden sich — was die Tragweite dieser Aktion nach französischer Auffassung besonders erschwerte — allein 10 Schiffe, die gemäß § 2 des Kaufmann/Laval-Abkommens der Französischen Regierung

47368

H4405-0125

zur völlig freien Verfügung überlassen waren, während der Rest von 20 Schiffen ihnen, wie einleitend erwähnt, mit Rückgriffsrecht zurückgegeben worden war. Da aber nach dem Kaufmann/Laval-Abkommen alle darunter fallenden französischen Handelsschiffe nur für wirtschaftliche Zwecke Verwendung finden und durch die für diesen Zweck gegründete Mittelmeer-Reederei bereedert werden sollten, kam die von der Marine gewünschte Anwendung der Vereinbarungen des Kaufmann/Laval-Abkommens auf diese für eine militärische Aktion ohne Einverständnis der beiderseitigen Regierungen beschlagnahmte Tonnage nicht in Frage. Die Weiterverfolgung der Angelegenheit, vor allem die Regelung der Entschädigungsfrage für die bereits versenkten 10 Schiffe, sollte daher zwischen der Deutschen Waffenstillstandskommission, Gruppe Marine, Wiesbaden, und der französischen Marineabordnung in Wiesbaden erfolgen.

Nach diesem Eingriff der deutschen militärischen Stellen verblieb der Französischen Regierung noch ein Tonnagebestand an Handelsschiffen von

14 Schiffen mit 129 483 BRT,

darunter 7 Schiffe mit 84 412 BRT zur völlig freien Verfügung, alles große Passagierdampfer von über 10 000 BRT mit Oelfeuerung, für die unter den gegenwärtigen Verhältnissen keinerlei Verwendungsmöglichkeit bestand. Die restlichen 7 Schiffe sind teilweise Passagierschiffe, Tanker und Motorschiffe. Nur ein Frachter mit Oelfeuerung und ein Frachter mit Kohlenfeuerung mit zusammen 9 034 BRT sind für den wirtschaftlichen Verkehr brauchbar.

Dem Reichskommissar für die Seeschiffahrt standen für seine wirtschaftlichen Transporte im Mittelmeer an Kaufmann/Laval-Schiffen noch

8 Frachter mit Kohlenfeuerung mit 20 701 BRT

zur Verfügung.

An wirtschaftlichen Transporten unter Leitung des Reichskommissars für die Seeschiffahrt in Marseille wurden in der Berichtszeit durchgeführt:

		Tons
a) Kies- und Sandfahrt		
1. nach Marseille		
Großschiffe und Penichen	165 400	
2. nach Toulon	31 900	
3. durch Penichen und andere Kleinfahrzeuge	19 700	217 000
b) Erzfahrt von Spanien		
1. nach Sète		
a) deutsche Dampfer	3 800	
b) spanische Dampfer	61 600	
2. nach Port Vendres		
deutsche Dampfer	4 900	70 300
c) Fruchtfahrt von Spanien		
spanische Dampfer		29 200
d) Andere Spanienfahrt (von Sète)		
1. Kohlen		
a) deutsche Dampfer	4 000	
b) spanische Dampfer	13 200	
2. Ammoniaksulfat		
spanische Dampfer	3 500	20 700
	Uebertrag	337 200

17369

H4405-0126

1991-PS
131

e) Italienfahrt		Uebertrag	337 200
1. ausgehend von Marseille			
a) Eisen		3 100	
b) Geräte, Maschinen, Barkassen usw.		2 300	5 400
2. einkommend in Marseille			
a) Eisen		7 100	
b) Geräte, Maschinen usw.		2 400	9 500
f) Innerfranzösische Küstenfahrt			
von Marseille nach Nizza, bzw. Toulon			
Kohlen		1 800	
Ziegel		300	2 100
		Total Tonnen	354 200

Der übrige Seeschiffs- und Warenverkehr von Marseille ist im vergangenen Jahre noch weiter zurückgegangen. Der Verkehr nach Nordafrika war vollkommen eingestellt, desgleichen der nach Italien. Der gesamte Warenverkehr belief sich infolgedessen im Hafen von Marseille im Jahre 1943 nur auf 680 000 t (gegenüber noch 4 500 000 t i. J. 1942 und 9 600 000 t i. J. 1938) und 282 146 t im ersten Halbjahr 1944 plus 20 229 t Binnenschiffsumschlag. Dieser geringe Umschlag setzte sich außerdem noch zum großen Teil aus Transporten des Internationalen Roten Kreuzes mit ca. 115 000 t und aus dem Transitverkehr von und nach der Schweiz mit ca. 150 000 t zusammen. Wie aus diesen Zahlen hervorgeht, hatte Marseille im vergangenen Jahr ganz allgemein als Hafen und insbesondere für die französische Wirtschaft nur noch eine ganz untergeordnete Bedeutung.

2. SCHIFFAHRTSVERKEHR IN FRANZÖSISCHEN ATLANTIKHÄFEN.

Der Erzverkehr auf der Strecke Bilbao—Bayonne—Bordeaux—Nantes wickelte sich wie in den früheren Jahren auch im Berichtszeitraum im allgemeinen ungestört und planmäßig ab. Es waren in dieser Fahrt beschäftigt:

		BRT
a) von der RKS-Flotte:		
D. Baldur		3 630
Bordsee		959
Hochheimer		1 766
Midsland		1 083
Nordfels		1 214
Rastenburg		4 999
Scharlachberger		2 844
Sperber		889
b) von der Sofindus-Flotte:		
deutsche Schiffe:	Banka	248
	Henk	298
	Regeja	285
	Spes	286
	Thrianta	274
	Tim	270
	Waterweg	243
	Nordzee	253

47370

H4405-0127

französische Schiffe:	Jaqueline	
	Francine	
	Le Violent	
	Courdannes	
	Jeune Denise	
	President de Lavit	
	Olga	
	Pax Christi	
	Marie Gabrielle	
	Jeanne Maurice	
	Sidney	
	Louvetot	
		BRT
spanische Schiffe:	Maribel ca.	380
	Linette	
	Kauldi	3 153

Von diesen Schiffen wurden in der Zeit vom 1. Juli 1943 bis 30. Juni 1944 ca. 650 000 t Erz befördert.

Im Laufe des Jahres 1944 hat sich die Eisenbahntransportlage zur Abbeförderung des Erzes durch Feindeinwirkung immer mehr verschlechtert, sodaß bald der Abtransport den Anfuhren nicht mehr gewachsen war. Lagerungsschwierigkeiten führten zu großen Verzögerungen in der Entlöschung, und so mußten die vorübergehend auf Bayonne laufenden Schiffe „Bordsee", „Hochheimer" und „Sperber" von dort wieder abgezogen werden.

Durch Feindeinwirkung gingen verloren:
D. „Hochheimer" am 21. Mai 1944 in der Nähe von Cabo Villano innerhalb der spanischen Hoheitsgewässer durch Torpedotreffer, D. „Baldur" an seinem Ladeplatz in Saldocaballo durch zwei Torpedotreffer am 23. Mai 1944.

Die planmäßig verlangte Erzeinfuhr von 60 000 t pro Monat konnte mit der zur Verfügung stehenden Tonnage in den Monaten März-April gehalten werden. Im Monat Mai sind dagegen nur noch von Bordeaux 6 134 t, von Bayonne 9 210 t und von Nantes überhaupt nichts abbefördert worden.

Auf Lager befanden sich am 1. Juni 1944 in Bordeaux 70 734 t, in Bayonne 51 350 t und in Nantes 7 980 t, zusammen 130 064 t.

Nach der Invasion wurde aus militärischen Rücksichten und wegen der schwierigen Transportlage, Kohlenversorgung usw. der Verkehr dadurch eingeschränkt, daß die Marine von der RKS-Flotte und der Sofindus-Flotte eine Anzahl Schiffe beschlagnahmte. Ende Juli wurde auf Anordnung der Marine der gesamte Verkehr mit den größeren Schiffen eingestellt und nur mit einigen der Küstenmotorschiffe fortgesetzt, bis Anfang August auch dieser zum Erliegen kam.

3. FRANZÖSISCHER SCHIFFSVERKEHR IN ANDEREN GEBIETEN.

Ein Handelsverkehr französischer Handelsschiffe im Bereich der übrigen von den Achsenmächten kontrollierten Gebiete fand nur noch in Indochina statt.

In Indochina

besaß Frankreich Mitte 1943 noch 10 Schiffe mit 12 963 BRT (vgl. 5. Tätigkeitsbericht S. 71). Davon gingen verloren die Frachter „Tran Ninh" (1 463 BRT) am 18. August 1943 infolge Zusammenstoßes auf der Reede von Kap Saint

47371

1991-PS
125

H4405-0128

Jacques (Note der Französischen Abordnung vom 23. August 1943), „G. G. van Vollenhoven" (691 BRT) im November 1943 durch Torpedierung (Note der Französischen Abordnung vom 13. August 1943), „Sont Kiang" (1 065 BRT) am 29. April 1944 durch Torpedierung auf der Höhe von Kap Varella (Note der Französischen Abordnung vom 8. Mai 1943) und das Fahrgastschiff „Francis Garnier" (1 243 BRT) am 20. Februar 1944 durch Unterwasserexplosion (am 10. März 1944 übergebene Aufstellung der Französischen Abordnung über die noch in indochinesischen Gewässern befindlichen Schiffe), zusammen 4 Schiffe mit 4 462 BRT. Es verbleiben Frankreich demnach noch 6 Schiffe mit 8 501 BRT. Wegen der häufigen Fliegerangriffe beschränkte sich die französische Küstenschiffahrt in Indochina seit etwa Mitte 1943 auf die Strecke Saigon—Tourane.

Von Japan requiriert waren Mitte 1943 noch 9 französische Schiffe mit 78 495 BRT. Davon gingen verloren der Frachter „Kindia" (1 972 BRT) im November 1943 durch Torpedierung (Note der Französischen Abordnung vom 13. Dezember 1943) und in der ersten Hälfte des Jahres 1944 — ohne nähere Angabe über den Verlustgrund — (Note der Französischen Abordnung vom 1. Juli 1944) die Fahrgastschiffe „D'Artagnan" (16 105 BRT), „Bernardin de St. Pierre" (10 089 BRT) und „G. G. Varenne" (3 004 BRT). Es handelt sich also um 4 Schiffe mit 30 167 BRT, sodaß noch 5 Schiffe mit 48 328 BRT verblieben.

Von der im neutralen Ausland und im Feindbereich befindlichen französischen Handelstonnage ist folgendes zu berichten:

In Portugal:

Dem seit längerer Zeit in Lissabon aufliegenden alten und reparaturbedürftigen Tanker „Aragaz" (3 000 BRT) drohte Anfang 1944 die gerichtliche Zwangsvollstreckung wegen nichtbezahlter Reparatur- und Unterhaltskosten und Gebühren. Dem französischen Wunsche, dem Verkauf an einen privaten portugiesischen Interessenten zuzustimmen, wurde entsprochen mit der Auflage, daß das Schiff bis Kriegsende in portugiesischem Besitz bleiben müsse und nur für portugiesische Wirtschaftsinteressen eingesetzt werden dürfe und daß diese Bedingung in dem Kaufvertrag sicherzustellen sei. Die in Lissabon geführten Verhandlungen zwischen einem Vertreter der französischen Reederei „Pétroles d'Outre-Mer" in Marseille und dem portugiesischen Interessenten führten zwar zu einer Einigung über den Kaufpreis, kamen aber nicht zum Abschluß, weil die angelsächsischen Mächte sich weigerten, für das Schiff nach dem Flaggenwechsel die Ausstellung von Navycerts zuzusagen.

In Spanien:

Der auf Grund des Kaufmann/Laval-Abkommens vom 22. November 1942 an Deutschland vercharterte und vorübergehend der italienischen Reederei Villarin & Fassio in Genua weiter vercharterte 1 570 BRT große französische Dampfer „Mécanicien Moutte" der Reederei Compagnie de Navigation Mixte in Marseille, der unter dem italienischen Namen „Cesena" lief, befand sich im Herbst 1943 in Barcelona. Die Vertreter der Badoglio-Regierung betrieben sein Auslaufen mit neuer Mannschaft. Hiergegen erhob die Deutsche Botschaft Madrid auf Grund des fortbestehenden deutsch-französischen Chartervertrages Vorstellungen. Auf deutsches Betreiben erhielten auch die Französ-

47372

H4405-0129

sische Botschaft in Madrid und die französische Reederei Weisung, alle möglichen Schritte zu unternehmen, um eine Uebergabe des Schiffes an die Feindmächte zu verhindern. Die französische Reederei insbesondere beantragte bei dem spanischen Gericht in Barcelona unter Berufung auf ihr Eigentum den Arrest des Schiffes. Der Antrag wurde indes im Mai 1944 abgewiesen, das Schiff der Badoglio-Regierung zuerkannt und die Auslaufgenehmigung erteilt. Die Deutsche Botschaft in Madrid wies daraufhin in einer neuen Note auf die Regreßpflicht der Spanischen Regierung hin. Das französische Staatssekretariat für die Marine erteilte Anfang Juni 1944 Weisung, alle etwa noch möglichen Schritte, z. B. Einlegung von Rechtsmitteln, zu unternehmen, um das Auslaufen des Schiffes doch noch zu verhindern. Ueber den weiteren Verlauf der Angelegenheit liegen entsprechende Nachrichten nicht vor.

In Argentinien:

Ueber die am 27. Juli 1943 erfolgte Beschlagnahme der seit 1941 in Buenos Aires stilliegenden drei französischen Handelsschiffe „Campana" (11 702 BRT), „Formose" (10 741 BRT) und „Katiola" (3 891 BRT) hatte die Französische Abordnung mit Note vom 2. August 1943 mitgeteilt, daß die Beschlagnahme offenbar auf Grund einer von der Argentinischen Regierung eingegangenen panamerikanischen Verpflichtung erfolgt war und die Besatzung interniert wurde. Die Französische Botschaft in Buenos Aires hätte Weisung erhalten, Protest zu erheben. Am 31. Dezember 1943 teilte die Argentinische Botschaft in Berlin in einer Note dem Auswärtigen Amt mit, die Schiffe seien als von öffentlichem Nutzen erklärt und der argentinischen Handelsflotte einverleibt worden und führten seit dem 27. Juli 1943 die argentinische Flagge. Sie seien wie folgt umbenannt worden: Passagierdampfer „Campana" in „Rio Jachal", Fracht- und Passagierdampfer „Formose" in „Rio Tunuján", Kühlschiff „Katiola" in „Rio Luján".

In Französisch-Westafrika:

Der Ende 1940 in Französisch-Westafrika ermittelte polnische Dampfer „Oksywie" wurde durch Zeitfrachtvertrag vom 3. November 1941 von der als Reeder fungierenden Treuhandstelle Danzig und Westpreußen an die Französische Regierung vermietet, die ihn unter dem Namen „St. Hubert" unter französischer Flagge für den Erdnußverkehr zwischen Kaolak und Dakar verwendete. Nachdem der Vertrag Ende Februar 1942 abgelaufen war, wurde das Vertragsverhältnis ohne formelle Erneuerung stillschweigend fortgesetzt. Erst im Oktober 1942 fanden zwischen einem Vertreter der Ostdeutschen Reederei G.m.b.H. in Danzig, die an die Stelle der aufgelösten Abt. Schiffahrt der Treuhandstelle Ost getreten war und dem französischen Staatssekretariat für die Marine neue Verhandlungen statt. Dabei wurde über fast alle Fragen eine Einigung erzielt, insbesondere über eine erhebliche Erhöhung der Zeitfracht und der französischen Garantiesumme, nicht aber über den Termin, von dem ab der neue Vertrag laufen sollte. Gerade als dieser Punkt vor der endgültigen Klärung stand, erfolgte die gegnerische Landung in Nordafrika, die der Französischen Regierung die Kontrolle ihrer westafrikanischen Kolonien entzog. Die Französische Abordnung vertrat daher die Ansicht, daß das Charterverhältnis aus Gründen höherer Gewalt mit Ende November 1942 aufgehört habe. Die Ostdeutsche Reederei G.m.b.H. war anderer Meinung

47373

1991-PS
125

und wollte ihre Ansprüche zunächst sogar nach dem im Oktober 1942 in den meisten, aber nicht allen Punkten ausgehandelten, noch nicht unterschriebenen neuen Vertrag beurteilt sehen. Auf Anraten der Delegation sah sie aber schließlich davon ab und machte auf Grund des Vertrages vom 3. November 1941 eine Schadensersatzforderung von 18 Mio ffrs. geltend. Hierzu teilte die Französische Abordnung mit Note vom 15. Februar 1944 mit, daß zunächst Erkundigungen über die Lage des Schiffes eingeleitet worden seien. Eine weitere Mitteilung ist der Delegation dann nicht mehr zugegangen.

4. KÜSTENSCHIFFAHRT UND FISCHEREI.

Ankauf französischer Fischereifahrzeuge durch die Organisation Todt.

Verhandlungen zwischen der Waffenstillstands-Delegation und der Französischen Abordnung hatten zu einer durch den Notenwechsel vom 10./23. Februar 1943 bestätigten Einigung darüber geführt, daß die Kriegsmarine künftighin vom Ankauf beschlagnahmter französischer Fischereifahrzeuge absehen werde (vgl. 5. Tätigkeitsbericht S. 77). Am 27. April 1943 erhob die Französische Abordnung Vorstellungen, weil im Gegensatz zu der obigen Einigung die OT in Arcachon verschiedene Fischereifahrzeuge angekauft hatte und weitere ankaufen wollte. Tatsächlich hatte die OT 7 stilliegende Fischkutter freihändig aufkaufen lassen, um sie außerhalb Frankreichs für die Versorgung ihrer Arbeiter zu verwenden. Dies stand mit der Zusage vom Februar 1943 nicht im Widerspruch, da diese sich nur auf beschlagnahmte Fischereifahrzeuge bezog. Die Französische Abordnung wurde daher in einer Sitzung am 24. Juli 1943 entsprechend mündlich verständigt.

Heringsfang belgischer Fischer in französischen Küstengewässern.

Im November 1943 kam die Französische Abordnung auf die früher wiederholt erörterte, aber nicht grundsätzlich geregelte Frage der Ausübung der Heringsfischerei durch belgische Fischer in französischen Hoheitsgewässern (vgl. 5. Tätigkeitsbericht S. 77) zurück und schlug vor, daß belgische Fischer unter der Bedingung der Gegenseitigkeit in französischen Hoheitsgewässern zur Ausübung der Fischerei zugelassen werden sollten, nicht aber zur Benutzung französischer Häfen. Belgische Fischer sollten also mit ihren Fängen nur belgische, französische Fischer nur französische Häfen anlaufen dürfen. Dieser Vorschlag wäre unausführbar gewesen, weil die Fischerei in französischen Territorialgewässern von belgischen Häfen aus wegen militärischer Sicherungsbestimmungen und Minengefahr nicht hätte betrieben werden können. Es erwies sich fernerhin unnötig, die französische Note weiter zu verfolgen, da mittlerweile zwischen dem französischen Staatssekretariat für die Marine und dem belgischen Verkehrsministerium eine praktische Regelung gefunden worden war. Diese sah vor, daß 50 belgische Fischereifahrzeuge in Dünkirchen stationiert werden sollten, sofern für 110 französische Fahrzeuge Liegeplätze in Dünkirchen gesichert seien, eine Bedingung, die durch anschließende Verhandlungen mit der Hafenkommandantur in Dünkirchen erfüllt werden konnte.

47374

H4405-0131

1731-PS
126

5. BINNENSCHIFFAHRT.

Französische Donauflottille:

Prozeß der „Société Française de Navigation Danubienne" (SFND) gegen die „Goeland Transport & Trading Co. Ltd." in Istanbul zwecks Rückführung des in türkische Gewässer verbrachten Teiles der französischen Donauflottille.

In dem seit Sommer 1941 vor dem Handelsgericht in Istanbul schwebenden Prozeß der SFND gegen die britische Gesellschaft Goeland auf Rückgabe der Mehrzahl der französischen Donauschiffe (vgl. 3. Tätigkeitsbericht S. 105 und 5. Tätigkeitsbericht S. 77) ist auch im Berichtsjahr trotz zahlreicher Termine keine Entscheidung gefallen. Dem im Juli 1943 gestellten Antrag der SFND auf Wiederbeschlagnahme der Schiffe gab das Gericht im Oktober 1943 statt; doch stieß die tatsächliche Durchführung dieser zweiten Beschlagnahme auf große Schwierigkeiten. Viel Zeit wurde namentlich durch den Streit über den gegnerischen Einwand der Immunität der Schiffe, d. h. daß diese an die Englische Regierung veräußert worden seien, verloren. Dieser Einwand wurde schließlich vom Gericht am 20. Juli 1944 zurückgewiesen. Der Durchführung der Beschlagnahme hätte damit nichts mehr im Wege gestanden; ob sie tatsächlich erfolgte, ist der Delegation nicht bekannt geworden. Mit der Erledigung der Beschlagnahmefrage trat die Hauptfrage des Prozesses, nämlich ob der Vertrag vom 17. Juli 1940 über die Veräußerung der Schiffe rechtsgültig sei oder nicht, wieder in den Vordergrund. Hierüber kam es wiederum zu langen Auseinandersetzungen, namentlich nachdem die Gegenseite im Oktober 1943 dem Gericht zur Stützung ihrer These verschiedenes neues Beweismaterial vorgelegt hatte. Im Dezember 1943 wurde zur Ueberprüfung der Prozeßlage auf Weisung des Auswärtigen Amtes ein Mitglied der Waffenstillstands-Delegation nach Istanbul entsandt. Im Anschluß daran fanden im Januar 1944 in Paris mit Vertretern der Französischen Regierung und der SFND Verhandlungen statt, deren Ergebnis für den Prozeß ausgewertet wurde. Im Zeitpunkt des Abbruchs der Beziehungen der Türkei zu Deutschland war die Prozeßmaterie nach allen Richtungen hin so eingehend geklärt, daß die erstinstanzliche Entscheidung in Kürze erwartet werden konnte. Der Französischen Abordnung wurde mit Note vom 7. August 1944 auf Weisung des Auswärtigen Amtes mitgeteilt, daß der Abbruch dieser Beziehungen keine Aenderung für die Führung des Prozesses mit sich bringe. Die Französische Abordnung wurde gebeten, die Delegation laufend über den Fortgang des Prozesses zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Welchen Einfluß der politische Regierungswechsel in Frankreich im September 1944 auf die Führung des Prozesses gehabt hat, entzieht sich der Kenntnis der Delegation.

Von den im Frühjahr 1940 in türkische Gewässer verbrachten 50 Einheiten waren Anfang 1944 noch 38 vorhanden. Ihr baulicher Zustand war, abgesehen von zwei Schleppern, gut. Ihr Gesamtwert wurde auf 3 Mio Türkenpfunde geschätzt.

Vermietung französischer Donauschiffe an die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft (DDSG).

Der neue Mietvertrag über die Vermietung der auf der Donau verbliebenen französischen Schiffe (24 Einheiten) seitens der SFND an die DDSG vom 27. Februar 1943 hat befriedigend funktioniert. Die im Herbst 1943 auf-

47375

H4405-0132

getauchte Ansicht, daß die Miete für die bei Kriegsausbruch auf der deutschen Donau befindlichen Schiffe nicht an die SFND abzuführen sei, sondern der Beschlagnahme unterliege, erwies sich als irrige Auslegung des Vertrages. Die Französische Abordnung, die dieserhalb vorstellig geworden war, wurde auf Weisung des Auswärtigen Amtes entsprechend verständigt.

6. PRISEN-, BEUTE- UND BESCHLAGNAHMEFRAGEN.

Wie sich aus den früheren Tätigkeitsberichten ergibt, sind in den vorangegangenen Jahren zwischen der Waffenstillstands-Delegation und der Französischen Abordnung, teilweise unter Mitwirkung von Vertretern des Auswärtigen Amtes und der Kriegsmarine, mehrere Abkommen grundsätzlicher Art zur Regelung der bis dahin aufgetauchten Einzelfragen auf diesem Gebiet abgeschlossen worden. Die praktische Durchführung dieser Abkommen hat in einzelnen Fällen zu Schwierigkeiten und Unklarheiten in der Auslegung geführt, weshalb die Waffenstillstands-Delegation von deutscher wie von französischer Seite mehrmals um Vermittlung angegangen wurde. Im einzelnen hat sie dabei zu den französischen Anträgen und Beschwerden wie folgt Stellung genommen:

Anwendung des Notenwechsels vom 17./24. Dezember 1940.

Dieser Notenwechsel sah u. a. vor, daß das deutsche Kriegsprisenrecht in Ansehung von Schiffen und Waren, die sich bei Waffenstillstand in den südlich Royan bis zur spanischen Grenze, d. h. am 25. Juni 1940 in noch nicht besetzten Häfen und Anlagen befanden, nicht ausgeübt werden sollte. Mit Note vom 28. Mai 1943, welche sich auf obigen Notenwechsel berief, erhob die Französische Abordnung Einspruch gegen die Beschlagnahme und Wegführung verschiedener Ausfuhrgüter in Bordeaux, welche für französische Kolonien bestimmt gewesen waren. Diese Ausfuhrgüter waren jedoch, wie festgestellt wurde, von den örtlichen Kriegsmarinedienststellen in Bordeaux nicht prisenrechtlich, sondern auf Grund des allgemeinen Kriegsbeuterechtes in Anspruch genommen worden. Aus diesem Grunde wurde die Angelegenheit an die Waffenstillstandskommission in Wiesbaden abgegeben, welche den Einspruch im Dezember 1943 zurückwies.

Nach obigem Notenwechsel sollten außerdem nach dem 25. Juni 1940 in französische Häfen einlaufende Schiffe nicht als Kriegsprise behandelt werden. Auf diese Bestimmung berief sich die Französische Abordnung in ihrer Note vom 13. Mai 1943, worin sie dagegen Einspruch erhob, daß der Marinebefehlshaber Kanalküste den 37 BRT großen Fischkutter „Marie-Thérèse André" im September 1941 als Kriegsbeute erklärt hatte, obwohl der Kutter von seinem Eigentümer Mitte Juli 1940, also nach dem Waffenstillstand, von England nach Frankreich zurückgebracht worden war. Das Auswärtige Amt erklärte auf Rückfrage, der Kutter sei aus Billigkeitsgründen freizugeben, doch bleibe seine Requirierung gegen Entschädigung im Bedarfsfalle vorbehalten. Schon vor der entsprechenden Note vom 8. Februar 1944 an die Französische Abordnung war auf Weisung des Oberkommandos der Kriegsmarine die Beuteerklärung vom Admiral Kanalküste aufgehoben worden.

47376

H4405-0133

Anwendung des Prisenrechtsabkommens vom 6./10. Mai 1941.

Auch das durch Notenwechsel vom 6./10. Mai 1941 zwischen der Waffenstillstands-Delegation und der Französischen Abordnung in Paris getroffene Prisenrechtsabkommen (vgl. 2. Tätigkeitsbericht S. 75) gab bei seiner praktischen Durchführung wiederholt Anlaß zu vermittelndem Eingreifen meiner Delegation.

Nach Ziffer 2 dieses Abkommens sollten die deutschen Behörden alle diejenigen französischen Güter als nicht mehr dem Prisenrecht unterliegend betrachten, die sich am 17. April 1941 (Tag des Verhandlungsbeginns) noch in den Lagern und Einrichtungen der französischen Häfen befanden, mit Ausnahme solcher Güter, welche von den Prisenbehörden bereits einer anderen deutschen Dienststelle übergeben und von dieser in besonderen Lagern eingelagert worden waren. In ihrer Note vom 13. Mai 1943 vertrat nun die Französische Abordnung die Ansicht, daß nach dieser Bestimmung solche französischen Güter, die von ihren Eigentümern vor dem 17. April 1941 mit Zustimmung der deutschen Lokalbehörden aus den Häfen weggenommen worden seien, diesen Eigentümern endgültig und ohne irgendeine besondere Verpflichtung daraus für sie verbleiben müßten. In dem von der Note angeführten Einzelfalle handelte es sich um gewisse Mengen Weizen und Gerste, welche von den Dienststellen des französischen Ernährungsministeriums auf Grund einer Anfang 1941 erteilten deutschen Genehmigung teils vor, teils nach dem 17. April 1941 ohne Vorbehalt der deutschen Stellen aus den Lagern und Schuppen des Hafens von Bordeaux entnommen worden waren. Mit Note vom 13. August 1943 wurde der Französischen Abordnung die Stellungnahme des Reichskommissars beim Oberprisenhof in Berlin mitgeteilt, wonach grundsätzlich zu unterscheiden sei zwischen solchen Gütern, die bis zum 17. April 1941 den Eigentümern prisenrechtlich freigegeben worden seien und solchen, die im Zuge der prisenrechtlichen Verwendung entweder den früheren Eigentümern oder aber anderen Personen überlassen worden seien. Dem französischen Wunsche, für sämtliche vor dem 17. April 1941 aus den Lagern entnommenen Waren keine Zahlung leisten zu müssen, könne in dieser allgemeinen Form nicht entsprochen werden, vielmehr müsse im Einzelfall die ausdrückliche prisenrechtliche Freigabe nachgewiesen werden. Bei den in Rede stehenden Getreidemengen beweise jedoch ein besonderer Vermerk auf den Ausgangsscheinen, daß die Herausgabe keine prisenrechtliche Freigabe bedeutet habe.

Nach Ziffer 3 des obigen Notenwechsels verzichtete die Reichsregierung auf die Inanspruchnahme des Verkaufspreises für Waren, die im Zuge prisenrechtlicher Maßnahmen etwa verkauft worden waren, obwohl sie sich am 17. April noch in den Lagern und Einrichtungen der französischen Häfen befanden. Unter Berufung hierauf beantragte die Französische Abordnung mit Note vom 20. Januar 1944 die Erstattung von rund 5,3 Mio ffrs., welche das Groupement auxiliaire de la Sidérurgie für rund 4 270 to Stahl aus Lagern in Bordeaux trotz prisenrechtlicher Freigabe des Stahls bezahlt habe. Rückfragen bei der ROGES ergaben, daß letztere den genannten Betrag tatsächlich als Beuteerlös zugunsten des OKW vereinnahmt hatte. Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes vom 11. August 1944 ist die ROGES angewiesen worden, den Betrag dem französischen Staat zurückzuerstatten. Eine entsprechende Unterrichtung der Französischen Abordnung war nicht mehr möglich.

Am 3. Januar 1944 erhob die Französische Abordnung Einspruch dagegen, daß in Nantes und Le Havre gewisse Waren französischer Firmen, die nach zollamtlicher Abfertigung in Privatlagern außerhalb des eigentlichen

47377

H4405-0134

Hafengebiets eingelagert worden waren, von deutschen Stellen als Kriegsprisen in Anspruch genommen wurden. Wie das Auswärtige Amt am 24. Juli 1944 mitteilte, erkannte das OKM an, daß nach dem Wortlaut von Ziffer 1 des Abkommens Zweifel darüber bestehen könnten, ob auch für solche französische Waren, die sich nicht innerhalb des offiziellen Hafenbereichs, sondern in Privatlagern außerhalb des Hafens befunden hätten, die endgültige Anerkennung der von deutschen Prisenbehörden getroffenen Maßnahmen Geltung habe, und daß mit Rücksicht hierauf für die in Rede stehenden Waren eine Entschädigung in dem bei Requisitionen üblichen Maße gezahlt werden solle. Die Französische Abordnung wurde mit Note vom 10. August 1944 entsprechend verständigt.

Anwendung des Notenaustausches vom 9. Juli 1941 und des Notenaustausches vom 13. Juni 1942.

Der Notenaustausch vom 9. Juli 1941 (vgl. 2. Tätigkeitsbericht S. 76) zwischen der Waffenstillstands-Delegation und der Französischen Abordnung betraf die Freigabe von deutscherseits prisenrechtlich aufgebrachten Schiffen, während der Notenaustausch vom 13. Juni 1942 (vgl. 4. Tätigkeitsbericht S. 84 f.) die praktische Regelung gewisser Fragen des Kriegsbeuterechtes zum Gegenstand hatte.

In Anwendung des erstgenannten Abkommens wurde der im April 1941 in Frankreich als Prise erklärte Schlepper „Rhinau II" der Compagnie Générale pour la Navigation du Rhin prisenrechtlich freigegeben, weil es sich um ein Binnenschiff handelte. Am 4. November 1943 beschwerte sich die Französische Abordnung in einer Note an die Waffenstillstands-Delegation darüber, daß die Freigabeerklärung nicht der Gesellschaft, welche Anfang 1940 ihren Sitz von Straßburg nach Montélimar verlegt hatte, sondern dem von deutscher Seite in Straßburg für sie eingesetzten kommissarischen Verwalter zugestellt worden sei, obwohl zwei zu gleicher Zeit und von der gleichen deutschen Stelle als Prise erklärte Motorschiffe zweier anderen französischen Gesellschaften an diese zurückgegeben worden seien. Da die vom Reichskommissar beim Oberprisenhof erbetene Stellungnahme nicht auf die eigentliche Frage der französischen Note einging, berichtete die Waffenstillstands-Delegation im Februar 1944 erneut dem Auswärtigen Amt, doch wurde der Schriftwechsel darüber nicht mehr abgeschlossen.

Mit Note vom 3. August 1943 erhob die Französische Abordnung ferner Vorstellungen, weil die Kriegsmarine im Juni 1943 in Rouen 12 Flußkähne einer privaten Gesellschaft als Kriegsbeute eingezogen habe. Diese Handlungsweise widerspreche sowohl dem Art. 53 der Haager Landkriegsordnung, weil es sich um Privateigentum handle, als auch dem Abkommen vom 9. Juli 1941, weil nach diesem Binnenschiffe vom Kriegsprisenrecht ausgenommen seien. Weiterhin stünde sie auch im Gegensatz zu dem Abkommen vom 13. Juni 1942, demzufolge die Flußkähne deshalb nicht dem Kriegsbeuterecht unterlägen, weil sie nicht für militärische Zwecke benutzt worden seien; sie hätten also nur requiriert, aber nicht als Kriegsbeute eingezogen werden dürfen. Demgegenüber war der Admiral Kanalküste der Ansicht, die Kähne seien Kriegsbeute im Sinne von Art. 53 Abs. I der Haager Landkriegsordnung, weil sie im Juni 1940 auf Weisung französischer Behörden versenkt worden seien, worin anerkanntermaßen ein staatlicher Aneignungsakt liege. Mit Note vom 14. September 1943 wurde die Französische Abordnung über diese Auslegung in Kenntnis gesetzt, welche sie in ihrer Note vom 27. Oktober 1943 bestritt

47378

H4405-0135

und dagegen behauptete, die Kähne seien, nachdem sie schon mehrere Monate außer Dienst gestanden und keine Besatzung an Bord gehabt hätten, im Juni 1940 infolge eines Unfalls und an einer Stelle gesunken, die beweise, daß man sie nicht zur Sperrung des Hafens von Rouen oder seiner Zufahrtswege versenkt habe. Sie hätten auch nie im Dienst militärischer Stellen gestanden und seien 1941 von ihren Eigentümern wieder gehoben und flottgemacht worden. Diese Darstellung erschien weder völlig zutreffend noch überzeugend. Daraufhin legte die entsprechend unterrichtete Französische Abordnung noch weiteres Material zur Stützung ihrer Behauptung vor, womit der Sachverhalt jedoch noch nicht vollständig geklärt war. Auf Anfrage der Waffenstillstands-Delegation erklärte der Admiral Kanalküste am 21. April 1944, die Kähne könnten nur freigegeben werden, wenn nachgewiesen werde, daß sie der Binnenschiffahrt gedient haben und im amtlichen französischen Schiffsregister eingetragen sind oder weniger als 200 BRT Rauminhalt haben (gemäß Ziffer 12 des Abkommens vom 9. Juli 1941). Die Französische Abordnung, der diese Bedingungen mit Note vom 4. Mai 1944 bekannt gegeben wurden, übersandte daraufhin am 3. Juni 1944 12 die Kähne betreffende Auszüge aus dem beim Ministerium für Oeffentliche Arbeiten geführten „Registre d'Immatriculation des Navires" mit der Bitte um Weiterleitung an den Admiral Kanalküste. Ob die Kähne auf Grund dieser Unterlagen freigegeben worden sind, ist der Delegation nicht mehr bekannt geworden.

Nach Ziffer IV des Abkommens vom 13. Juni 1942 über Fragen des Kriegsbeuterechts waren den Franzosen auf deren Antrag für die Ueberwachung der Fischerei drei Fischereischutzboote freigegeben worden, darunter das Motorboot „La Dorade". Da jedoch aus militärischen Gründen die Ueberwachung der französischen Küsten- und Hochseefischerei nur von gewissen deutschen Stellen durchgeführt werden konnte, hatten die französischen Stellen für die freigegebenen Boote keine Verwendung. „La Dorade" lag daher nach der Rückgabe aufgelegt in La Croisic. Als besonders seetüchtiges Boot wurde es für die Küstenüberwachung dringend benötigt. Auf Grund eines Erlasses des Auswärtigen Amtes wurde die Französische Abordnung mit Note vom 24. August 1943 entsprechend verständigt mit dem Bemerken, daß für die Benutzung eine Entschädigung gezahlt werden würde. In ihrer Bestätigungsnote vom 2. September 1943 machte die Französische Abordnung noch einige ergänzende Angaben, u. a., daß das Boot bei einem Luftangriff auf St. Nazaire im November 1942 beschädigt und später repariert worden sei und seitdem der deutschen Kriegsmarine zur Verfügung stehe.

Begriffsbestimmung für „Beschlagnahme" und „Blockierung" von Waren.

Am 20. Januar 1942 erklärte der Marinebefehlshaber Westfrankreich eine Partie Zucker aus der Ladung des in La Pallice gelöschten griechischen Dampfers „Kalliopi" als Kriegsbeute, weil sie vom Ravitaillement Général des Departements Charente-Inférieure beschlagnahmt (réquisitionné) worden, also als französisches Staatseigentum anzusehen sei. Am 9. Oktober 1942 wurde eine weitere Partie Zucker aus demselben Dampfer beschlagnahmt, obwohl die genannte französische Stelle angab, sie habe den Zucker nicht beschlagnahmt, sondern nur „blockiert" (bloqué). Später wurde nachgewiesen, daß die gesamte Ladung von 7988 to Zucker, also auch die erste Partie, niemals beschlagnahmt, sondern lediglich blockiert gewesen war. Die französischen Behörden vertraten nun den Standpunkt, daß lediglich beschlagnahmte, nicht aber blockierte Ladungen zur Kriegsbeute erklärt werden könnten. Hierzu

47379

H4405-0136

Durch Vermittlung des Militärbefehlshabers in Frankreich wurde daraufhin mit Minister Bichelonne eine Vereinbarung dahingehend getroffen, daß ein Teil des Inhaltes dieser Reedereiläger, bestehend aus Wäsche, Glas, Porzellan, Bestecken in ein für die Bombengeschädigten in Deutschland mit der Französischen Regierung bereits abgeschlossenes Produktionsabkommen aufgenommen wurde. Es wurde Einverständnis erzielt, daß davon ein Anteil von 66⅔% der Wäsche und Textilien, 70% des Tafelgeschirrs, der Gläser, des Silbergeschirrs und der Bestecke von der Französischen Regierung dem Reichskommissar für die Seeschiffahrt unter Anrechnung auf die Kontingente des deutsch-französischen Produktionsabkommens zur Verfügung gestellt werden sollte. Die Bezahlung dieser Gegenstände wird über das deutsch-französische Clearing geleistet; der Gesamtbetrag beläuft sich auf ca. 60 Mio ffrs.

Davon getrennt wurde zwischen dem Bevollmächtigten Frankreich des Reichskommissars für die Seeschiffahrt und dem Präsidenten des Unterausschusses Handelsmarine bei der Französischen Abordnung, ergänzend über einen deutschen Anteil an den rein nautisch-technischen Artikeln der Schiffsausrüstung — Kabel, Anker, Trossen, Segeltuch usw. — dieser Läger verhandelt und hier eine Vereinbarung auf der Basis von 50 : 50, bei einzelnen Artikeln von 60—80% für Deutschland erzielt. Die Bezahlung hierfür — ca. 20—30 Mio ffrs. — erfolgte aus Besatzungskostenmitteln.

Die sehr schwierige Auswahl und der Abtransport der großen Mengen aus sechs über Südfrankreich verstreuten Lägern wurde von der Organisation Kapt. Pütz durchgeführt.

Für den den Franzosen verbleibenden Rest übernahm der Reichskommissar ausdrücklich die Garantie, daß weder er noch eine andere deutsche Dienststelle in Zukunft Ansprüche auf Auslieferung aus diesen Reedereilägern stellen würde.

Damit hatten diese besonders langwierigen und schwierigen Verhandlungen ihren Abschluß gefunden. Ueber den gesamten Inhalt der französischen Reedereiläger ist nunmehr zwischen dem Reichskommissar für die Seeschiffahrt und der Französischen Regierung eine Verständigung erzielt worden.

C. NEUBAUPROGRAMM DER DEUTSCHEN HANDELSMARINE AUF FRANZÖSISCHEN WERFTEN.

Das große geplante Neubauprogramm für die deutsche Handelsmarine auf den französischen Werften in St. Nazaire ist unter dem Zwang der Verhältnisse in den letzten Monaten nahezu zum Erliegen gekommen.

Nach einem von der Deutschen Waffenstillstandskommission in Wiesbaden mit der Französischen Abordnung im September 1941 geschlossenen Abkommen waren der deutschen Handelsschiffahrt Baumöglichkeiten für 23 Ueberseeschiffe auf den beiden großen Werften in St. Nazaire zugestanden worden. Für 19 dieser Schiffe war es zu Materialanlieferungen gekommen und für 15 im Werte von 102 Mio RM waren rechtsgültige Verträge mit den beiden Werften unterzeichnet.

Die schweren Luftangriffe auf St. Nazaire im November 1942, Februar und März 1943 hatten die programmgemäße Durchführung des Bauprogramms unterbrochen. Die weitere Entwicklung veranlaßte dann den Hauptausschuß Schiffbau, diese zum großen Teil auf Motorenantrieb vorgesehenen Neubauten

47381

H4405-0137

äußerte sich der Militärbefehlshaber in Frankreich, der französische Begriff „Blockierung" enthalte ein Verfügungsverbot zu Lasten des Eigentümers, bringe daher keine Aenderung der Eigentumsverhältnisse mit sich, sodaß Privateigentum, das von Dienststellen der französischen Wehrmacht blockiert, aber nicht requiriert worden sei, nicht als feindliches Wehrmachtseigentum — und folglich nicht als Beute — betrachtet werden könne. Nach Zustimmung des Auswärtigen Amtes zu dieser Auffassung wurde das Marinegruppenkommando West am 10. November 1943 davon verständigt und um weitere Veranlassung gebeten.

Beschlagnahme oder Ankauf des Tankleichters „Soissonnais".

Im Frühjahr 1943 wollte das OKM den in belgischen Gewässern befindlichen französischen Schlepptanker „Soissonnais" käuflich erwerben. Der Eigentümer stellte jedoch zu hohe Preisforderungen und beanspruchte insbesondere zusätzlich zum Kaufpreis ein Frankenabwertungsentgelt von 43%. Am 28. September 1943 teilte der Militärbefehlshaber der beteiligten Kriegsmarinedienststelle Bordeaux mit, daß ein Frankenabwertungsentgelt bis zur Höhe von etwa 22% in sinngemäßer Anwendung von Anlage 5 zur deutsch-französischen Verrechnungsregelung vom 14. November 1940 nur dann verlangt werden könne, wenn der Kaufpreis für eine französische Ausfuhrware auf der Basis der letzten Vorkriegspreise in Reichsmark gestellt sei. Bei dem Tankleichter werde sich ein solcher Vorkriegspreis kaum ermitteln lassen, vielmehr werde man allein auf den gegenwärtigen Taxwert abstellen müssen. Sofern darüber eine Einigung mit dem Eigentümer nicht möglich sein sollte, werde anheimgegeben, den Tankleichter durch die Oberfeldkommandantur Antwerpen beschlagnahmen zu lassen. Die Delegation ist seitdem nicht mehr mit der Angelegenheit befaßt worden.

B. FRANZÖSISCHE REEDEREILÄGER.

Die immer dringender werdende Notwendigkeit einer Ergänzung der Schiffsausrüstungen für die im Mittelmeer fahrenden Kaufmann/Laval-Schiffe, aber auch für die deutschen Schiffe in heimischen Gewässern führte zu Verhandlungen des Bevollmächtigten des Reichskommissars für die Seeschiffahrt mit der Französischen Regierung, die teilweise im Rahmen der Waffenstillstands-Delegation geführt wurden, wegen Ueberlassung eines Teiles der in den Schiffslägern der französischen Reedereien befindlichen Ausrüstungsgegenstände allgemeiner und nautisch-technischer Art. Hinzu kam nach den Terror-Angriffen auf Hamburg der Wunsch des Reichskommissars für die Seeschiffahrt und Reichsstatthalters in Hamburg, einen Teil des Inhaltes dieser Läger für die Bombengeschädigten zu verwenden. Der Staatssekretär der Marine mußte auf Weisung des Ministerpräsidenten Laval die Verhandlungen hierüber dem Produktionsministerium, Minister Bichelonne, übertragen, da nach Auffassung der Französischen Regierung diese Angelegenheit nur im Rahmen der übrigen mit der Deutschen Regierung bereits auf diesem Gebiet abgeschlossenen Lieferungsabkommen behandelt werden könne und in keinem Zusammenhange mehr mit dem Kaufmann/Laval-Abkommen vom 23. Januar 1943 stehe.

47380

H4405-0138

stillzulegen. Das Material für vier auf Kohlenantrieb vorgesehene Schiffe, die noch nicht auf den Helgen begonnen waren, wurde nach Lübeck verlagert, wo inzwischen das erste dieser Schiffe vom Stapel gelaufen ist. Ein Motorschiff, von welchem erst der Doppelboden lag, wurde nach einem Volltreffer wieder demontiert und nach Rostock verlagert. Insgesamt sind nur drei der geplanten Neubauten in St. Nazaire vom Stapel gelaufen; zwei weitere sind stapellauffertig. Es sollte nur noch an dem Erzdampfer „Brage" bei der Loire-Werft weitergebaut werden, welcher bereits einen hohen Fertigungsgrad erreicht hatte.

Die veränderten Verhältnisse zwangen dazu, die Verträge mit den Werften umzustellen oder ganz aufzuheben. Teilweise ist die Umstellung in der Weise erfolgt, daß die von den Werften durchgeführten Arbeiten abgerechnet wurden und den deutschen Reedern die Option verblieb, nach Kriegsende die Schiffe auf den französischen Werften weiterzubauen oder die schwimmfähigen Schiffskörper zur Fertigstellung nach anderen Werften zu überführen. Die Verhandlungen wurden teilweise nicht mehr abgeschlossen.

Die durch die feindlichen Luftangriffe verursachten Kriegsschäden an den Schiffen selbst sind nicht sehr umfangreich; sie werden auf maximal 2—3 Mio RM geschätzt. Ein großer Teil der Kriegsschädenrechnungen wurde der Französischen Abordnung bereits zur Regelung eingereicht. Die ersten Zahlungen durch die Französische Regierung an die Werften sind erfolgt. Betreffs der Abgrenzung der französischen Verantwortlichkeiten unter dem deutsch-französischen Abkommen vom 28. Februar 1942 sind verschiedene Fragen aufgetreten, worüber die Verhandlungen mit der Französischen Abordnung nicht abgeschlossen werden konnten.

D. SCHIFFBAUMATERIAL AUF FRANZÖSISCHEN WERFTEN.

Das oben angeführte Wiesbadener Abkommen sah auch den Weiterbau einer Anzahl französischer Handelsschiffe vor und sicherte den Franzosen das Eigentum an den Schiffen und dem hierfür bereits angelieferten Material zu. Die veränderten Verhältnisse im Jahre 1943 führten aber von deutscher Seite aus zu erneuten Verhandlungen mit den Franzosen mit dem Ziel, auch das französische Neubauprogramm zu verkleinern und das bereits angelieferte Schiffbaumaterial für die nicht weiterzubauenden Schiffe der deutschen Kriegführung nutzbar zu machen. Von deutscher Seite wurde vorgeschlagen, die großen Tanker und Motorschiffe nicht mehr weiterzubauen. Die mit den Franzosen gepflogenen Verhandlungen führten zu dem Ergebnis, daß auf diese Weise ein Kontingent von 13 600 t Schiffbaumaterial von der deutschen Seite käuflich erworben werden sollte, wogegen deutscherseits zugesagt wurde, den Weiterbau von 22 französischen Handelsfahrzeugen zu unterstützen, die — soweit sie tatsächlich fertiggestellt werden — auf Kriegsdauer an Deutschland verchartert werden sollten. Dieses Abkommen, das im November 1943 abschlußreif zu sein schien, wurde von dem Marinestaatssekretär Admiral Bléhaut zu Fall gebracht wegen der von Deutschland bei den Verhandlungen gleichzeitig geäußerten Absicht, auch noch auf weitere 12 000 t Schiffbaumaterial, das ohne Zweckbestimmung auf den verschiedenen französischen Werften lag, später zurückzugreifen. Letzteres Material gehörte in keiner Beziehung zum früheren Wiesbadener Abkommen, sodaß diese Verquickung beider Dinge von französischer Seite bei uns nur den Rückschluß zuließ, daß

47382

H4405-0139

der Französischen Abordnung daran lag, das zunächst in freundschaftlichem Geiste verhandelte Abkommen kurz vor dem Abschluß doch zum Scheitern zu bringen, um den Anschein eines zu großen Entgegenkommens gegenüber deutschen Forderungen zu vermeiden. Es wurde deshalb in Uebereinstimmung mit dem Marinegruppenkommando West und der Deutschen Waffenstillstandskommission, Wiesbaden, beschlossen, die zuerst verhandelten 13 600 t Schiffbaumaterial unter vorläufiger Zurückstellung unserer Forderung auf die zusätzlichen 12 000 t trotz der bestehenden Bindungen aus dem Abkommen vom September 1941 durch den Militärbefehlshaber in Frankreich beschlagnahmen zu lassen. Die Beschlagnahme wurde trotz der von französischer Seite eingelegten Proteste inzwischen durchgeführt und der Abtransport sollte beginnen.

E. ÜBERFÜHRUNG VON HANDELSSCHIFFSRAUM AUS WESTFRANZÖSISCHEN HÄFEN IN DIE HEIMAT.

Ein wertvoller Beitrag zur Verstärkung unserer Handelsschiffstonnage in Nord- und Ostsee wurde dadurch geliefert, daß auch in den letzten Jahren trotz verschärfter Feindlage der in den Häfen Westfrankreichs nicht unbedingt benötigte Handelsschiffsraum in Zusammenarbeit des Reichskommissars für die Seeschiffahrt mit dem Marinegruppenkommando West in die Heimat überführt wurde. Es handelte sich hierbei um Prisen- und Beuteschiffe, die im Raume Frankreich wieder hergestellt waren, sowie um italienische Blockadebrecher und deutsche Schiffe, die bei Kriegsausbruch in nordspanischen Häfen lagen.

Während im Jahre 1942 von 21 Ueberführungen noch 19 mit 68 101 BRT glücklich durchgeführt werden konnten, gelangen in den Jahren 1943/44 von insgesamt 13 Ueberführungen nur 7 mit insgesamt 24 470 BRT.

F. HAFENUMSCHLAGSEINRICHTUNGEN.

Die Notwendigkeit, die Umschlagsleistung der Häfen in Deutschland und in den besetzten Gebieten für Zwecke der Kriegführung zu steigern, ließ in einer Anzahl Häfen einen Bedarf an Umschlagseinrichtungen entstehen, der durch die deutsche Industrie nicht gedeckt werden konnte. Andererseits stand in den französischen Seehäfen ein großer Teil der vorhandenen Krananlagen still. Da der Versuch, über das französische Produktionsministerium zu einem Kauf der benötigten Krananlagen zu kommen, nicht zum Ziele führte, wurden die Geräte durch die deutsche Wehrmacht beschlagnahmt.

Folgende Umschlagseinrichtungen wurden in der Zeit von Ende 1942 bis 30. Juni 1944 beschlagnahmt und zum größten Teil abtransportiert:

Bestimmt für:	Verlade-brücken	Elektro-krane	Dampf-krane	Schwimm-krane	Auto-krane	Insgesamt
Deutsche Seehäfen . . .	5	19				24
Deutsche Binnenhäfen . .	1	20				21
Donau/Rußland	5	32	77	10	5	129
Italien/Griechenland . .		10	22	12	9	53
	11	81	99	22	14	227

47383

1991-PS
135

H4405-0140

Außerdem wurde eine Reihe von Kranversetzungen innerhalb Frankreichs vorgenommen.

Die Beschlagnahmen in Häfen der französischen Nordwest- und Westküste wurden zum größten Teil ausgesprochen durch den Rüstungs- und Beschaffungsstab (ursprünglich Rüstungsinspektion), zum geringeren Teil durch den Militärbefehlshaber in Frankreich und verschiedene Oberfeld- und Feldkommandanturen. Schwimmkrane wurden durch die Kriegsmarinedienststelle Bordeaux beschlagnahmt. Für die Departements Nord und Pas-de-Calais wurden die Beschlagnahmen anfangs durch die Rüstungsinspektion Belgien ausgesprochen, später durch die Oberfeldkommandantur Lille. Im Bereich des ehemals unbesetzten Frankreich, also in den Häfen der französischen Südküste, wurden Land- und Schwimmkrane durch die Kriegsmarinedienststelle Marseille beschlagnahmt.

Die Beschlagnahmen in Nordwest- und Westfrankreich waren zu Eigentum der Besatzungsmacht vorgesehen. In Südfrankreich wurden ausschließlich Benutzungsbeschlagnahmen durchgeführt; die Kriegsmarinedienststelle Marseille war der Auffassung, daß Beschlagnahmen zu Eigentum nicht möglich seien.

Eigentümer der beschlagnahmten Anlagen waren:

die „Ports Autonomes" Le Havre und Bordeaux,

die Handelskammern der größeren Häfen,

private Firmen.

Bei den Krananlagen, die im Eigentum der Ports Autonomes (Organe des französischen Staates) standen, hätte nach der Haager Landkriegsordnung die Möglichkeit zur entschädigungslosen Fortnahme bestanden. Der Militärbefehlshaber in Frankreich und seine Organe haben von diesem Recht aber keinen Gebrauch gemacht, sondern den Ports Autonomes durchweg Entschädigungen in Aussicht gestellt.

Bei den Krananlagen aus dem Eigentum der Handelskammern und der Privatfirmen sind gleichfalls Entschädigungen für den Entzug des Eigentums an den Geräten zugesprochen worden.

Lediglich bei einer größeren Anzahl der in vorstehender Zusammenstellung erwähnten 77 kleinen Dampfkrane für einen Sondereinsatz der OT in Rußland sind Entschädigungen gezahlt worden, weil sich in diesen Fällen die Eigentümer der Geräte zu einem Verkauf bereit fanden.

Als einzige größere Anlage, für die die Entschädigungsfrage geregelt wurde, sind zwei große Verladebrücken zu erwähnen, bei denen der Eigentümer einem Kaufangebot der Danziger Hafengesellschaft m. b. H. zustimmte, wodurch die Beschlagnahme in einen Kauf umgewandelt wurde. Am 30. Juni 1944 schwebten ferner noch Verhandlungen, auch die Beschlagnahme von zwei Verladebrücken für Bremen in einen Kauf umzuwandeln.

Für die im südfranzösischen Raum zur Benutzung beschlagnahmten und aus Frankreich abtransportierten Krananlagen wurden von der Kriegmarinedienststelle Marseille laufend Entschädigungen aus Besatzungskostenmitteln bezahlt.

Eine beträchtliche Anzahl von Kraneigentümern in Nordwest- und Westfrankreich erhob gegen die Eigentumsbeschlagnahme Einspruch, erklärte die Beschlagnahme als mit der Haager Landkriegsordnung unvereinbar und weigerte sich im voraus, irgendwelche Entschädigungsbeträge anzunehmen. Diese französischen Einsprüche wurden ebenso wie andere Proteste gegen die Beschlagnahme von beweglichen Gütern in Frankreich von der Waffenstillstands-Delegation aus Gründen der Zuständigkeit der Deutschen Waffenstillstandskommission in Wiesbaden zugeleitet (vgl. oben Kap. II 4).

47384

H4405-0141

1991-PS
136

Anlage zu VII C, Abs. 2

EINFUHR AUS DEN FRANKREICH VERBLIEBENEN AFRIKANISCHEN BESITZUNGEN IM JAHRE 1942 (GENERALHANDEL UND DIREKTER TRANSIT)

47385

1991-PS
137
H4405-0142

Bezeichnung der Waren	Mengen			(in Tonnen)						Anteil der nebenbezeichneten Kolonien an letzter Spalte in %	Gesamteinfuhr (Ausland und Kolonien)
	Tunesien	Algerien	Marokko	Französisch-Westafrika	Madagaskar	Réunion	Togo	Somaliküste	Insgesamt		
Schlachtpferde	—	—	108	—	—	—	—	—	108	100%	108
Vieh	—	3 925	297	—	—	—	—	—	4 222	91%	4 622
Frisches und gekühltes Fleisch	—	267	587	5	—	—	—	—	859	100%	859
Fleisch, gesalzen usw.	—	2	283	6	—	—	—	—	291	59%	497
Fleischkonserven einschl. des gedörrten Fleisches	—	9	1 202	17	—	—	—	—	1 228	24%	5 082
Därme, frisch, getrocknet und gesalzen	15	129	86	—	—	—	—	—	230	12%	1 912
Fleisch	15	4 332	2 563	28	—	—	—	—	6 938	53%	13 080
Pflanzliche Speisefette	—	—	—	23	—	—	—	—	23	4%	573
Eier	—	—	6 715	1	—	—	—	—	6 716	99%	6 775
Honig	—	49	—	1 494	—	—	—	—	1 543	100%	1 544
Erzeugnisse des Bauernhofs	—	49	6 715	1 495	—	—	—	—	8 259	99%	8 319
Fische, frisch	—	24	262	—	—	—	—	—	286	4%	6 823
Fische, getrocknet, gesalzen oder geräuchert	1 221	12 654	17 470	1 215	1	—	—	—	32 561	59%	55 246
Fische	1 221	12 678	17 732	1 215	1	—	—	—	32 847	53%	62 069
Weine (einschl. Mistellas)	31 489	499 790	95	22	—	—	—	—	531 396	89%	595 018
Trinkbranntwein und Sprit	1	476	—	—	—	5	—	—	482	21%	2 297
Getränke	31 490	500 266	95	22	—	5	—	—	531 878	89%	597 315
Getreide (Körner und Mehl)	51 909	89 354	132 593	19	1	—	—	—	273 876	73%	374 361
Grütze, Grieß usw.	118	13 867	10	12	1	—	—	—	14 008	97%	14 384
Sago, Salep, Mandioka usw.	—	432	188	21	2	—	7	—	650	32%	2 063
Tapioka und Stärkemehl	—	—	—	47	—	—	415	—	462	43%	1 083
Reis	1	1	2	13	72	—	—	—	89	1,6%	5 656
Hülsenfrüchte und Mehl daraus	4 347	4 495	28 042	49	93	—	58	—	37 084	76%	48 928
Kartoffeln	1	25 025	1 934	1	—	—	—	—	26 961	13%	211 008
Frisches Gemüse	8 827	122 425	16 180	—	—	—	—	—	147 432	91%	161 752
Gesalzenes Gemüse oder Gemüsekonserven	71	3 768	2 908	149	1	—	118	—	7 015	38%	18 700
Dari, Hirse und Kanariensaat	1 085	18	13 613	51	—	—	—	—	14 767	95%	15 464
Früchte, frisch, getrocknet usw.	12 389	108 422	14 266	7 364	—	—	208	—	142 649	39%	363 459
Mehlhaltige Nahrungsmittel, Gemüse und Früchte	78 748	367 807	209 736	7 726	170	—	806	—	664 993	55%	1 216 858
Zucker, roh oder raffiniert	—	14	2	2	3	—	—	—	21	0	54 160
Zuckerhaltige Zubereitungen	387	2 595	84	33	1	—	—	—	3 100	78%	3 980
Zucker und Erzeugnisse daraus	387	2 609	86	35	4	—	—	—	3 121	5%	58 140

1991-PS
138

Bezeichnung der Waren	Mengen			(in Tonnen)						Anteil der nebenbezeichneten Kolonien an letzter Spalte in %	Gesamteinfuhr (Ausland und Kolonien)
	Tunesien	Algerien	Marokko	Französisch-Westafrika	Madagaskar	Réunion	Togo	Somalikuste	Insgesamt		
Kaffee	1	1	3	17 188	3 547	—	925	—	21 665	90%	24 070
Kakao	—	—	—	36 213	1	—	3 557	—	39 771	94%	42 269
Pfeffer, Vanille, Gewürznelken und andere Gewürze	11	130	43	3 023	28	—	523	—	3 758	94%	3 986
Kolonialwaren zum Genuß	12	131	46	56 424	3 576	—	5 005	—	65 194	93%	70 325
Zubereitete Gewürze	—	408	1 097	—	—	—	—	—	1 505	88%	1 720
Zichorie	705	159	—	—	—	—	—	—	864	100%	865
Andere Nahrungsmittel	705	567	1 097	—	—	—	—	—	2 369	92%	2 585
Wolle und Abfälle von Wolle	839	4 359	1 782	121	—	—	—	—	7 101	87%	8 189
Baumwolle und Abfälle von Baumwolle	10	438	248	4 712	—	—	2 544	—	7 952	80%	9 879
Neuseeländischer Hanf, Manilahanf usw.	1 423	5 865	17 768	1 533	279	—	255	—	27 123	98%	27 735
Rohr, Esparto usw.	7 333	15 741	4 997	18	—	—	—	—	28 089	100%	28 162
Spinnstoffe	9 605	26 403	24 795	6 384	279	—	2 799	—	70 265	95%	73 965
Kupfer	26	7	—	2	—	—	—	—	35	1,7%	2 075
Blei	4 980	463	9	4	—	—	—	—	5 456	46%	11 904
Zink	—	10	—	—	—	—	—	—	10	0	3 138
Erze aller Art	29 983	328 488	46 263	517	—	—	—	—	405 251	72%	561 358
Metalle und Erze	34 989	328 968	46 272	523	—	—	—	—	410 752	71%	578 475
Lumpen	1 039	1 322	86	42	—	—	—	—	2 489	88%	2 834
Steine und Erden für gewerbliche und künstlerische Zwecke	901 433	360 132	214 409	—	34	—	—	—	1 477 008	88%	1 681 874
Baumaterialien	27	4 710	—	1	—	—	—	—	4 738	1,3%	357 873
Steine, Phosphate, Baumaterialien	901 460	364 842	215 409	1	34	—	—	—	1 481 746	73%	2 039 747
Pferde	4	92	18	—	—	—	—	—	114	12%	960
Saumtiere (Maultiere und Maulesel)	—	135	10	—	—	—	—	—	145	100%	146
Rohe Häute und rohes Pelzwerk	156	704	104	1 314	109	—	14	—	2 401	84%	2 842
Tierisches Wachs, nicht verarbeitet	—	8	23	382	9	—	—	—	422	100%	423
Schwämme, roh und bearbeitet	133	—	—	—	—	—	—	—	133	100%	133
Arzneistoffe	3 247	2 027	4 856	4 116	—	—	11	—	14 257	87%	16 453
Ölhaltige Saaten und Früchte	132	1 040	13 560	128 655	—	—	13 940	—	157 327	86%	182 171
Exotisches Holz	33	1 260	4 293	438	—	—	—	—	6 024	97%	6 218
Tabak in Blättern	—	9 379	—	—	—	—	—	—	9 379	52%	17 916
Fette Öle, rein	2	132	33	6 258	1	—	1 961	—	8 387	72%	11 648
Flüchtige Öle und künstliche Riechstoffe	17	29	31	331	18	—	—	—	426	49%	878
Pflanzenwachs, Gummen usw.	37	291	77	5 907	—	—	—	—	6 312	40%	15 766

H4405-0143

1991-PS
141

Bezeichnung der Waren	Mengen			(in Tonnen)						Anteil der nebenbezeichneten Kolonien an letzter Spalte in %	Gesamteinfuhr (Ausland und Kolonien)
	Tunesien	Algerien	Marokko	Französisch-Westafrika	Madagaskar	Réunion	Togo	Somaliküste	Insgesamt		
Kautschuk und Guttapercha	27	787	31	1 422	—	—	35	—	2 302	23%	10 132
Gewöhnl. Holz einschl. des rohen Korks	723	20 016	5 490	10 867	968	—	—	—	38 064	39%	98 395
Futtermittel und Kleie	8	2	36	—	—	—	—	—	46	4%	1 039
Pflanzen und Sträucher	—	65	49	—	—	—	—	—	114	11%	1 046
Graphit oder Reißblei	—	—	682	—	—	—	—	—	682	46%	1 467
Andere Rohstoffe	4 519	35 967	29 293	159 690	1 105	—	15 961	—	246 535	67%	367 633
Chlornatrium	—	83	19	—	—	—	—	—	102	53%	193
Kaliumtartrat	—	418	28	—	—	—	—	—	446	98%	457
Phosphatdüngemittel	3 860	1 402	202	—	—	—	—	—	5 464	22%	24 872
Parfümerien und Seifen	6	1	2	27	5	—	—	—	41	37%	112
Andere chemische Erzeugnisse	—	2 258	1 591	57	—	—	—	—	3 900	1,5%	253 208
Chemische Erzeugnisse	3 866	4 162	1 842	78	5	—	—	—	9 953	4%	278 842
Gespinstwaren aus Jute, neuseeländischem Hanf usw.	757	85	45	540	99	—	58	—	1 584	82%	1 928
Gespinstwaren aus Wolle	21	178	18	3	—	—	—	—	220	17%	1 284
Gespinstwaren	778	263	63	543	99	—	58	—	1 804	56%	3 212
Bearbeitete Häute (Leder)	—	—	12	20	—	—	—	—	32	6%	505
Waren aus Haut oder Leder	5	7	129	2	1	—	—	—	144	35%	412
Leder und Lederwaren	5	7	141	22	1	—	—	—	176	19%	917
Tabakwaren	—	731	—	—	—	—	—	—	731	96%	759
Holzwaren	66	1 647	274	5	7	—	—	—	1 999	29%	6 827
Sparteriewaren	18 073	2 094	1 472	1 028	16	—	—	—	22 683	98%	23 182
Kork, verarbeitet	—	6 070	882	—	—	—	—	—	6 952	52%	13 453
Postpakete	468	1 367	736	629	11	—	1	—	3 212	32%	9 912
Andere Fertigwaren	18 607	11 909	3 364	1 662	34	—	1	—	35 577	66%	54 133
Insgesamt: Vorstehend enthaltene Waren	1 087 446	1 662 282	559 335	235 913	5 308	5	24 630	—	3 574 919	66%	5 429 022
Insgesamt: Andere Waren	11 323	10 174	10 947	16 691	144	1	4	—	49 284	1%	4 746 421
Gesamtsumme	1 098 769	1 672 456	570 282	252 604	5 452	6	24 634	—	3 624 203	36%	10 175 443

H4405-0144

H4405-0144A

1991-PS